Gutjahr Die Scriptores Historiae Augustae

A. lat. c. 165 p

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Scriptores Historiae Augustae.

Andeutungen

zur

Textes-Kritik und Auslegung derselben.

Von

Heinrich Eduard Dirksen.

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1842.

120. D.

17 BG

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Es steht kaum zu befürchten, daß dem Gegenstande der von uns angestellten Untersuchung das Anerkenntnis einer genügenden Bedeutsamkeit für die Wissenschaft ernstlich bestritten werden möchte. Desto begründeter dagegen ist die Besorgnis des Verfassers, man dürfte ihm, ungeachtet der engen Begrenzung seiner Erörterungen, und vielleicht zum Theil eben wegen des beschränkten Kreises*), in dem die Forschung sich bewegt, deren Resultate hier mitgetheilt werden, die Befähigung absprechen, zur Lösung einer Aufgabe mitwirken zu können, welche die Kräfte gründlicher Sprachkundiger und gelehrter Alterthumsforscher ausschließlich in Anspruch zu nehmen scheint. Der Verfasser darf gleichwohl kein andres Prädicat sich beilegen, als das eines Rechtskundigen; und es fragt sich daher, ob durch dieses allein der Beruf

*) Man vergleiche über die Begrenzung dieses Unternehmens: die Einleitung; ferner den Eingang und den Schluß des ersten Theils; endlich die Einleitung in den §. 5 und 6. des zweiten Theils.

desselben für die angestellte Untersuchung einigermaßen gerechtfertigt werden mag?

Das Studium des römischen Rechts hat es mit der Kritik und Auslegung solcher Quellen zu schaffen, welche nach Sprache und Inhalt großentheils den durch die **Scriptores Historiae Augustae** epitomirten Schriftwerken sich nähern. Der Bearbeiter der Vorjustinianischen, so wie jener der Justinianischen Rechts=Quellen darf kein Hülfsmittel unbeachtet lassen, um die Gewährsmänner zu ermitteln, denen der vereinzelte ihm vorliegende Text etwa abgeborgt ist. Die Uebung in dem Erkennen, so wie in der Benutzung der auf eine solche Ableitung der Quellen hinweisenden Merkmale dürfte durch die Anwendung auf die Behandlung der Kaiser=Biographieen unsers Canons nach dem so eben Bemerkten keineswegs einem fremdartigen Gegenstande zugeführt werden. Dazu kommt noch ein andrer besonders entscheidender Umstand. Die Kritik der Quellen jener **Scriptores** findet die vornehmste Unterstützung in der Vergleichung vereinzelter Notizen, die aus denselben Organen, welche die genannten Autoren ausgebeutet haben, sonst noch auf anderm Wege und in veränderter Einkleidung auf unsere Zeit gekommen sind. Diese Notizen enthalten vorzugsweis juristische Meldungen, und die vergleichende Zusammenstellung ihres Inhalts mit dem Text der **Scriptores Historiae**

Augustae kann nur durch die Vermittelung einer gründlichen Kenntnis der Quellen des römischen Rechts zu genügenden Ergebnissen führen.

Sollte das so eben Gesagte für geeignet gehalten werden, dem Bearbeiter des römischen Rechts eine Stimme zu bewilligen in dem Rathe der Kritiker und Ausleger der **Scriptores Historiae Augustae**, so wird dem Verfasser dieser Blätter es minder schwer fallen, gegenüber seinen juristischen Fachgenossen die Zeit- und Zweck-Gemäßheit seines Unternehmens zu rechtfertigen. Man mag ihm entgegnen, daß sämmtliche Textes-Stellen der Biographen der römischen Kaiser, welche in dem zweiten Theil der vorliegenden Erörterungen umständlich erwogen worden sind, bereits in frühern Zeiten, gleichwie in unsern Tagen, die Behandlung ungleich befähigterer Exegeten erfahren haben. Dies wird von niemandem bereitwilliger eingestanden, als von dem Verfasser selbst, der bei jeder Gelegenheit seine Vorgänger mit Gewissenhaftigkeit namhaft gemacht hat, und in so weit es irgend geschehn konnte, auch mit rühmender Anerkennung. Gleichwohl nimmt derselbe für sich selbst dies Verdienst in Anspruch, nicht bei der herkömmlichen vereinzelten Auffassung jener Textes-Stellen stehn geblieben zu seyn, sondern die Nothwendigkeit und Möglichkeit dargethan zu haben, daß durch das Zurückführen der einzelnen juristischen Notizen auf ihre Quelle für die Kritik und

Auslegung derselben ungleich festere Resultate gewonnen werden können. Diesen Weg besonnener Forschung mit Ueberzeugung eingeschlagen und mit Beharrlichkeit verfolgt zu haben, kann wohl nicht als ein Beweis der Anmaßung eines Unkundigen gedeutet werden. Besser Unterrichtete mögen die Trüglichkeit einzelner Prämissen und die Unzulänglichkeit verschiedener Folgerungen in der Darstellung des Verfassers ohne Rückhalt nachweisen. Der Unbefangene dürfte nichts desto weniger vertrauensvoll der Hoffnung sich überlassen, daß ein geistig reicher ausgestattetes Individuum, als der Verfasser der vorstehenden Schrift, auf dem von diesem bezeichneten Wege sicher zum Ziele gelangen werde.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

§. 1. Bedeutsamkeit der *Scriptores Histor. Aug.* für die römische Geschichts- und Alterthums-Kunde. §. 2. Litteratur der Kritik dieser Biographen. §. 3. Bezeichnung des Planes unsrer Untersuchung.

Erster Theil. Die Quellen der Kaiser-Biographieen.

Erstes Capitel. Nachweisung dieser Quellen.

§. 1. Directe Aeußerungen der Biographen über die Quellen ihrer Darstellung. §. 2. Fortsetzung. §. 3. Indirecte Aeußerungen der Biographen über die von ihnen unmittelbar benutzten Quellen. §. 4. Fortsetzung. §. 5. Fortsetzung. §. 6. Beschluß.

Zweites Capitel. Die Methode der Quellen-Benutzung und die Art der Redaction des historischen Materials.

§. 1. Prüfung der eignen Aeußerungen der Biographen über diese Gegenstände. §. 2. Die Biographen betrachtet in ihrer Eigenschaft als bloße Epitomatoren, so wie als compilirende Redactoren. §. 3. Fortsetzung. §. 4. Beschluß.

Zweiter Theil. Anwendung der Resultate der Quellen-Kritik auf die Berichtigung und Auslegung des Textes der Kaiser-Biographieen.

Einleitung.

§. 1. Anknüpfung an das vorhergehende. §. 2. Ueber die gruppenweise Zusammenstellung der Referate unsrer Biographen. §. 3. Fortsetzung. §. 4. Fortsetzung. §. 5. Fortsetzung. §. 6. Beschluß.

Erstes Capitel. Die auf das gesammte Italien oder auf einzelne Provinzen und Civitates bezüglichen politischen Einrichtungen.

§. 1. Die von Hadrian ausgegangene Eintheilung Italiens in vier Consular-Districte. §. 2. Fortsetzung. §. 3. Fortsetzung. §. 4. Beschluß. §. 5. Die Maaßnahmen der Kaiser Hadrian und Septimius Severus für die innern Einrichtungen der Provinzen des Orients, vornehmlich Aegyptens. §. 6. Fortsetzung. §. 7. Fortsetzung. §. 8. Beschluß.

Zweites Capitel. Ueber einige der vornehmsten polizeilichen Anordnungen, welche verschiedenen Kaisern zugeschrieben werden.
§. 1. Allgemeine Uebersicht. §. 2. Fortsetzung. §. 3. Ueber Hadrian's baupolizeiliche Verordnung. §. 4. Fortsetzung. §. 5. Beschluß. §. 6. Hadrian's und der Antonine Verordnungen über die Leichen-Polizei. §. 7. Fortsetzung. §. 8. Einführung öffentlicher Geburts-Register durch Marc Antonin. §. 9. Fortsetzung. §. 10. Beschluß.
Drittes Capitel. Die Maaßregeln der römischen Kaiser zur Sicherstellung der Pflichttreue und Unbestechlichkeit von Seiten der öffentlichen Verwaltungs-Beamten, so wie der Richter und des gesammten Hof-Personals.
§. 1. Allgemeine Uebersicht. §. 2. Die Verordnungen der Kaiser Septimius Severus und Alexander in Beziehung auf die Gerichts-Beisitzer. §. 3. Fortsetzung. §. 4. Die von den Kaisern getroffenen Vorkehrungen, um bei den Personen aus ihrer nächsten Umgebung den ungehörigen Einfluß derselben auf die öffentlichen Angelegenheiten zu beschränken. §. 5. Fortsetzung.
Viertes Capitel. Die auf angemessene Begrenzung des Princips der Fiscalität bezüglichen kaiserlichen Verordnungen.
§. 1. Allgemeine Uebersicht. §. 2. Fortsetzung. §. 3. Ueber das Verfahren einzelner Kaiser bei der Aneignung der durch testamentarische Verfügung ihnen zugefallenen Verlassenschaften von Privatpersonen. §. 4. Fortsetzung. §. 5. Beschränkung der Anklagen wegen des Verbrechens der verletzten Majestät. §. 6. Fortsetzung. §. 7. Milderung der gesetzlichen Strenge gegen die Angehörigen der Hochverräther. §. 8. Fortsetzung. §. 9. Beschluß.

Einleitung.

§. 1.

Bedeutsamkeit der Scriptores Historiae Augustae für die römische Geschichts- und Alterthums-Kunde.

Die römische Kaisergeschichte in Biographieen, welche in dem Corpus scriptorum historiae Augustae uns erhalten ist, umfaßt einen wichtigen Zeitraum der Geschichte des römischen Volks. Beginnend mit dem ersten öffentlichen Auftreten Hadrians, beim Tode K. Nerva's, und erst mit dem Antritt der Regierung Diocletian's abschließend, nimmt die vorstehende geschichtliche Darstellung der Herrschaft der einzelnen Kaiser einen Zeitabschnitt von beinahe zwei Jahrhunderten in sich auf. Und dieser Zeitbegrenzung fehlt es weder an äußerer Symmetrie, noch an Reichhaltigkeit und Bedeutung des historischen Stoffes. Die Regierung Hadrian's und der Antonine, so wie die Herrschaft Sever's und Alexander's, neben denen nur einige wenige Kaiser von ausgezeichneter Persönlichkeit, die zur Zeit soldatischer Tyrannei als vorübergehende würdige Erscheinungen auftauchen, die besondere Aufmerksamkeit des Historikers verdienen, bilden vorzugsweis geeignete Haltpunkte für eine übersichtliche historische Darstellung. Auch ist das bedeutsame Eingreifen der genannten Herrscher in die Gestaltung der äußern, so wie der innern Geschichte

des römischen Staatslebens gebührend anerkannt worden von den namhaftesten Historikern[1]).

Wir dürfen indeß die Vorfrage nicht abweisen: ob die in Rede stehenden Autoren der römischen Kaisergeschichte ihre Aufgabe richtig erkannt, und ob sie es verstanden haben, aus dem reichen Quellen-Vorrathe, über den sie noch zu gebieten hatten, die brauchbaren Materialien auszuwählen, um dieselben zu einem kunstgerecht geordneten Ganzen zu verbinden? Es fehlt viel, daß diese Frage ohne Vorbehalt bejaht werden könnte. Die biographische Methode der Geschichtschreibung, welche seit Suetonius zahlreiche Bekenner unter den römischen Historikern, der lateinischen so wie der griechischen Zunge, gefunden hatte, war nicht eben geeignet, der selbständigen Geschichtforschung Vorschub zu thun; zumal in dem Zeitalter Diocletian's und Constantin's, dem die Biographen unsers Canons angehören. Daher befremdet es kaum, daß dieselben nur scheinbar auf die Kritik der vorhandenen Quellen eingegangen sind. Man begegnet nämlich bei ihnen dem wiederholten aufrichtigen Bekenntnis, daß es ihnen als genügend erschienen sei, die weitschichtigen Darstellungen ihrer Vorgänger in einen Auszug zu bringen, und diesen gleichmäßig in die lateinische Sprachform der Erzählung zu kleiden. Es fehlt auch nicht an selbstgefälligen Aeußerungen über die hohe Verdienstlichkeit der Beschäftigung eines Epitomators, gleichwie an zahlreichen Beispielen einer nichts weniger als genauen Methode hinsichtlich des Maaßes der gelieferten Excerpte, und des Systems der Verarbeitung und Zusammenstellung der Materialien. Zählt man zu diesen Elementen noch die Einkleidung des Ganzen in das Gewand eines vernachläßigten, und zum Theil geschmacklosen Styls, so wie einer zur Entartung neigenden

1) Vergl. Gibbon's Gesch. des Verfalls und Untergangs des römischen Weltreichs. Cap. 1 — 12.

Sprache, so begreift man, oder entschuldigt wenigstens, das ungünstige Urtheil, das über unsere Biographen vornehmlich von den Litterar-Historikern gefällt worden ist, von G. J. Vossius[2]), und Fabricius[3]), bis herab auf C. G. Heyne[4]), und dessen Nachfolger[5]).

Irren wir nicht, so ist die Art der Auffassung für die litterarisch-historische Bedeutsamkeit des Corpus scriptorum historiae Augustae viel zu sehr eine blos äußerliche geblieben. Die so eben gerügten Gebrechen der Autoren dieses Canons treten bei den verschiedenen Individuen sehr verschiedenartig hervor, ja es ist eine derartige Ungleichheit bisweilen in den mannichfaltigen Abtheilungen der nämlichen Biographie eines Autors nicht zu verkennen. Als die Ursache dieser auffallenden Erscheinung bezeichnen die genannten Litterar-Historiker entweder die subjective Eigenthümlichkeit der einzelnen Biographen, oder sie suchen auch wohl ein solches Motiv in der von ihnen postulirten Thatsache, daß der Text der vorliegenden Biographieen zum Theil zu verschiedenen Zeiten, und durch verschiedene Autoren überarbeitet worden sei. Wir glauben den Grund jener Erscheinung vielmehr in der Beschaffenheit der epitomirten Quellen, und in dem Schwanken der Methode, welche bei deren Benutzung angewendet wurde, nachweisen zu können.

Bevor dies im einzelnen genauer zu begründen versucht wird, dürfte es passend seyn, die Richtungen näher zu

---

2) Vergl. dessen Schrift: *De historicis latinis*, Lib. 2. c. 2 sqq. Lugd. B. 1651. 4.

3) In dessen: *Bibliotheca lat. classic.* Lib. 3. c. 6, wo besonders die am Schluß gegebene Uebersicht der Testimonia virorum doctorum zu vergleichen ist.

4) In der *Censura VI scriptorum historiae Aug.* Vergl. dessen *Opusc. academ.* T. VI. p. 52 sqq.

5) J. C. F. Bähr, Gesch. d. Röm. Literatur. §§. 225 – 229. S. 458 fgg. der 2. Ausg. Carlsruhe 1832. 8.

bezeichnen, welche man bei der Behandlung unsrer Autoren in der Geschichte der Litteratur vorzugsweis verfolgt sieht. Daran wird sich die Schilderung desjenigen knüpfen lassen, was wir als ein dringendes, zur Zeit noch unerledigtes Bedürfnis für die Kritik des **Corpus scriptorum historiae Augustae** glauben ansehn zu dürfen.

§. 2.

Litteratur der Kritik dieser Biographen.

Die ausgezeichneten Sprachforscher und Alterthumskundigen, die mit der Kritik und Auslegung des Textes der in Frage stehenden Historiker auf umfassende und erfolgreiche Weise sich beschäftigt haben[6]), sind der Erörterung dieser Fragen nicht ausgewichen: welchen Verfassern die einzelnen Kaiser-Biographieen beizulegen seien? und welche Gewährsmänner den Biographen unsers Canons als Führer gedient haben? Allein ihre Untersuchung ist einerseits nicht frei geblieben von dem Einfluß gewisser vorgefaßter Meinungen; andrerseits aber viel zu sehr vereinzelt, und in äußerlicher Weise geführt worden. Und auch die Leistungen der spätern Litteratoren sind der Einwirkung der nämlichen Motive nicht entgangen.

Die vornehmsten unter den Bearbeitern des Textes unsrer Biographen[7]) haben für die Feststellung der Namen der einzelnen Autoren, so wie für die Begrenzung der selbständigen Biographieen, vornehmlich das Zeugniß der Hand-

---

6) Man findet ein Verzeichnis derselben bei Fabricius a. a. O. Lib. 3. c. 6. §. 3.

7) Casaubonus, Gruter, Salmasius. Man findet die Bemerkungen derselben zusammengestellt in der Ausgabe: *Historiae Augustae scriptores.* Lugd. Bat. 1670. 2 Voll. 8. Den Ansichten dieser Gelehrten ist großentheils auch G. J. Vossius a. a. O. beigetreten.

schriften dieser Historiker benutzt[8]). Gleichwohl konnten sie sich nicht verbergen, daß, mit Hinsicht auf die Namen der Verfasser, und auf die Reihenfolge der Lebensbeschreibungen, die Angaben der Codices nicht selten gegen die Chronologie verstoßen, oder wohl gar gegen die eignen Aeußerungen der einzelnen Biographen. Henr. Dodwell, in dem Eingange seiner unvollendet gebliebenen Bearbeitung unsrer Historiker[9]), hat die Elemente einer gründlichen kritischen Ermittelung der Autorschaft jener Biographieen mit Scharfsinn und Umsicht zu bestimmen versucht. Er will vorzugsweis die eignen Aeußerungen der Autoren über die von ihnen ausgegangenen Biographieen, sodann die in dem Eingange der einzelnen Lebensbeschreibungen bisweilen vorkommende Widmung, oder die in den Text eingeflochtene Apostrophirung, die der Verfasser an den zu seiner Zeit regierenden Kaiser gerichtet hat, berücksichtigt wissen. Da aber in solchen Auslassungen manche Widersprüche sich finden, so unterliegt die Beweiskraft dieser Argumente wesentlichen Beschränkungen. Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Lebensbeschreibungen der Kaiser, die ein bestimmter Biograph als seine bereits vollendete Arbeit ausdrücklich bezeichnet, und zwischen solchen, deren Bearbeitung er für die Zukunft in Aussicht gestellt hat. Die Aeußerungen der zuletzt genannten Gattung lassen immer noch Raum für den Zweifel: ob die Ausführung des angedeuteten Planes wirklich erfolgt sei, und ob man die in Frage stehende gleichnamige Biographie als das Resultat desselben ansprechen dürfe? Die Widmungen aber und Apostrophirungen, mittelst deren ein

---

8) Vergl. besonders die Anmerkungen zum Eingang der vita *Hadriani* in der angeführten Ausgabe.

9) S. dessen *Praelectiones academ. in schola historices Camdeniana.* Praelect. prooemial. No. 1 — 6. pag. 32 — 151. Oxon. 1692. 8.

einzelner Biograph dem regierenden Kaiser seine Huldigung ausgedrückt hat, lassen sich zum Theil als eine fremdartige Zugabe betrachten, welche von einem spätern Sammler und Bearbeiter älterer biographischer Schriftwerke ausgegangen seyn mag. Bei der Ermittelung der genannten Kriterien ist Dodwell ungleich besonnener zu Werke gegangen, als bei der Anwendung derselben. Die durch Heyne[10]) gegen ihn erhobene Anschuldigung mag nicht ohne Grund seyn, daß die von ihm für die Feststellung der Namen der einzelnen Biographen gewonnenen Resultate zum großen Theil auf unsichern Conjecturen beruhen. Gleichwohl dürften die eigenen Untersuchungen Heyne's diese Angelegenheit nicht wesentlich gefördert haben. Er hat zwar in der Handhabung der Elemente von Dodwell's Kritik mehr Vorsicht angewendet; allein die Ergebnisse seiner Forschung sind schwankend genug, und werden zum Theil durch nicht minder willkührliche Conjecturen unterstützt, als wie jene seines Vorgängers.

Weit weniger als die Autorschaft der einzelnen Biographieen, ist die Frage nach den von den Biographen benutzten Quellen im Zusammenhange erörtert worden. Diejenigen, welche wirklich darauf eingegangen sind[11]), haben kein Bedenken getragen, die directen Aeußerungen dieser Autoren über den fraglichen Punkt als vollkommen verläßliche Angaben gelten zu lassen. Nur vereinzelte auffallende Bemerkungen derselben, die ein unbegründetes Urtheil über die Leistungen andrer Historiker aussprechen, sind wohl ausnahmsweis, und jedenfalls blos beiläufig, der Kritik unterworfen worden[12]).

---

10) A. a. O. S. 62 fg.

11) Vergl. die Citate oben Anm. 2 bis 5.

12) Zu den Worten Capitolin's in *Clod. Albin.* c. 5. a. E. Quae qui volet nosse, Ael. Cordum legat, qui frivola super huius-

§. 3.

Bezeichnung des Planes unsrer Untersuchung.

Die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, befaßt sich zunächst mit der Ermittelung der Quellen unsrer Autoren. Es soll in dem ersten Theil dieser Untersuchung nachgeforscht werden, welchen Gewährsmännern die Verfasser der vorstehenden Lebensbeschreibungen sich angeschlossen haben, und nach welcher Methode die aus den Werken jener Vorgänger gezogenen Excerpte von denselben redigirt worden sind. Die aus dieser Prüfung abzuleitenden Resultate dürften sich als ein wirksames Hülfsmittel bewähren für die Auslegung, und zum Theil auch für die Kritik des Textes unsrer Autoren. Die Anwendbarkeit dieses Hülfsmittels in einer übersichtlichen Zusammenstellung prägnanter Beispiele anschaulich zu machen, wird dem zweiten Theil unsrer Ausführung vorbehalten bleiben.

Die Untersuchung der Beschaffenheit, so wie der Benutzung der Quellen unsrer Kaiser-Biographieen hat ihre Argumente zu entnehmen aus der Vergleichung des Textes der einzelnen Biographieen. Wir dürfen indeß nicht, nach dem Beispiel der früheren Bearbeiter derselben Aufgabe, ein blindes Vertrauen schenken den ausdrücklichen Erklärungen der Biographen unsers Canons über die von ihnen benutzten, oder nicht benutzten Schriften der älteren Histo-

---

modi omnibus cuncta persequitur; bemerkt J. Gruter in einer Note: Interim deploro fatum bonorum auctorum, quibus per carnifices epitomatores necesse est perire. Quae enim eis frivola videntur, forsitan aliquid habituri fuissent ponderis nobis aliis, quibus nulla scriptio longa rei non malae, non inhonestae. Vergl. damit die Aeußerung des Reinesius in den *Epistol. ad Hoffmannum et Rupertum*. Ep. 46 a. E. pag. 411. Lips. 1660. 4.

riker. Denn oft ist das Schweigen dieser Autoren ungleich beredter, als ihr laut ausgesprochenes Urtheil. Beiläufige Aeußerungen derselben, so wie die Uebereinstimmung ihrer Referate mit jenen der andern Classiker, welche gewissenhaft die Quelle einer vereinzelten Mittheilung nachgewiesen haben, berechtigen zu der Folgerung, daß durch unsre Epitomatoren bisweilen die Aufmerksamkeit des Lesers geflissentlich abgelenkt worden sei von demjenigen Historiker, dessen Darstellung gleichwohl, in einem fortlaufenden Auszuge, der in Frage stehenden Biographie zu Grunde gelegt war.

Zur Förderung einer vergleichenden Prüfung der directen und indirecten Aeußerungen der verschiedenen Autoren, über die von ihnen benutzten Quellen, dient gar sehr die Feststellung der Autorschaft der einzelnen Biographieen. Die zuvor schon (§. 2.) bezeichneten Untersuchungen dieses Gegenstandes haben nur wenige sichere Resultate geliefert. Es dürfte hier der passende Ort seyn, einige der bemerkenswerthesten Thatsachen zusammenzustellen[13]).

Als hinreichend bewiesen darf man die Autorschaft der dem Trebellius Pollio und dem Flavius Vopiscus beigelegten Biographieen betrachten. Die eignen Bekenntnisse jedes dieser Autoren über ihre biographische Schriftstellerei[14]), und die Aeußerungen des zuletzt genannten über

---

13) Für die Bezeichnung der einzelnen Citate ist es freilich gleichgültig, ob man nur die Person des Kaisers namhaft macht, von dessen Biographie die Rede ist, oder ob man auch den Namen des muthmaßlichen Verfassers hinzufügt. Zur Vermeidung jeder Unsicherheit für das Aufsuchen der citirten Stellen, ist in dieser Schrift die gangbare Bezeichnung der Verfasser der einzelnen Biographieen beibehalten worden.

14) Trebellius Pollio bezeichnet sich selbst (in *Valerian. iun.* c. 1. in *Gallien. II.* c. 14. in *Salon. Gallien.* c. 1. c. 3. in *D. Claud.* c. 1.) als den Verfasser der vitae *Valerianorum, Gallienorum, Claudii,* und der *XXX tyranni.* Dagegen Vopiscus

den ersten[15]), leisten Bürgschaft dafür. Nicht minder steht es fest, daß die Lebensbeschreibungen der Kaiser Tacitus und Florian, welche Vopiscus in einer beiläufigen Aeußerung[16]) als gesonderte Darstellungen aufzuführen scheint, ein ungetheiltes Ganzes bilden. Dafür spricht sowohl die wiederholte ausdrückliche Erklärung des Autors[17]), als auch die Oekonomie der gesammten Darstellung[18]).

(in *Tacito* c. 2. in *Floriano* c. 3. in *Probo* c. 1. c. 18. c. 23. in *Firmo* c. 1. c. 15. in *Caro* c. 4. c. 10.) nennt sich als den Verfasser der vitae *Aureliani, Taciti, Floriani, Probi, Proculi et Bonosi, Firmi, Saturnini, Cari et Carini.*

15) In *Aureliano* c. 2. Et quoniam sermo nobis de Trebellio Pollione, qui a duobus Philippis usque ad D. Claudium, et eius fratrem Quintilium, imperatores tam claros quam obscuros memoriae prodidit etc. In *Firmo* c. 1. At contra Trebellius Pollio ea fuit diligentia, eaque cura in edendis bonis malisque principibus, ut etiam XXX tyrannos uno breviter libro concluderet.

16) In *Probo* c. 1. Sed non patiar ego ille, a quo dudum solus Aurelianus est expetitus, cuius vitam quantum potui persecutus, Tacito Florianoque iam scriptis, non me ad Probi facta conscendere: si vita suppetet, omnes qui supersunt, usque ad Maximianum Diocletianumque, dicturus.

17) In *Floriano* c. 2 a. E. Ego tamen idcirco haec inserenda volumini credidi, ne quis me legens legisse non crederet. c. 3 a. E. Haec ego in aliorum vita de Probo idcirco indidi, ne dies, hora, momentum aliquid sibi vindicaret, ne fatali necessitate absumtus Probo indicto deperirem. Nunc claudam volumen, satisfactum arbitrans studio et cupiditati meae.

18) Nach der gangbaren Abtheilung bricht die Biographie des Tacitus mit Cap. 13. ab, obwohl das Ganze keinen Schluß hat. Im Leben des Florianus beschäftigen sich aber Cap. 4 bis Cap. 6. mit ergänzenden Nachrichten, die auf den K. Tacitus Bezug haben. Noch entscheidender ist eine andere Thatsache. Im Leben des Tacitus C. 12. giebt der Verfasser die Absicht zu erkennen, gewisse briefliche Aussagen über die Lebensverhältnisse des K. Tacitus am Schlusse der Biographie mitzutheilen. Die Texte dieser Briefe bilden auch wirk-

Die Biographieen des Sept. Severus, so wie des Pescennius Niger und des Clodius Albinus, werden gewöhnlich verschiedenen Verfassern zugeschrieben, nämlich die beiden zuerst genannten dem Spartian, und die dritte dem Capitolin. Gleichwohl dürfte die Annahme bessere Gründe für sich haben, es seien diese Schriften von demselben Verfasser ausgegangen[19]). Abgesehn nämlich, daß am Schluß der Lebensbeschreibung des Niger[20]) ausdrücklich erinnert ist, der Verfasser wende sich unmittelbar zur Darstellung der Lebensereignisse des Albinus; so ist besonders dies zu beachten, daß in der Biographie des Albinus mehrfach verwiesen wird auf Einzelheiten in den Lebensbeschreibungen von Sever und Niger, wovon die Ausführung auch wirklich an den entsprechenden Stellen nicht vergebens gesucht wird[21]).

Die Lebensbeschreibung des K. Macrinus wird in den gangbaren Ausgaben unsrer Biographen dem Capitolin zugeschrieben, dagegen jene des Ant. Diadumenus

---

lich einen solchen Anhang, der aber dem Leben des Florian (c. 5 und 6) zugetheilt ist, und nicht jenem des Tacitus.

19) Heyne a. a. O. S. 70 fg. glaubt freilich die Behauptung, daß Capitolin der Biograph des Clod. Albinus sei, nicht aufgeben zu dürfen, ungeachtet des Einwandes, daß in *Albino* c. 4 Constantin apostrophirt ist, dagegen Diocletian in der, von Capitolin wirklich verfaßten, vita *Marci* c. 19. Allein er kann sein Postulat nur durch die bedenkliche Conjectur retten, daß die erste Redaction der dem Capitolin beigelegten Biographieen von Spartian ausgegangen sei.

20) In *Pescenn. Nigro* c. 12. Sequitur nunc ut de Clodio Albino dicam, qui quasi socius huius habetur. — De quo ipso neque satis clara exstant etc.

21) Vergl. in *Clod. Albino* c. 12 a. E. und in *Severo* c. 9 sq. c. 11 sq. Ferner in *Clod. Albino* c. 1. vergl. in *Pesc. Nigro* c. 8.

dem Lampridius. Nichts desto weniger ist es höchst wahrscheinlich, daß die Biographie des Sohnes aus der nämlichen Feder geflossen sei, als wie die des Vaters. Denn an verschiedenen Stellen der *vita Diadumeni*[22]) beruft der Verfasser sich auf seine Lebensbeschreibungen der Kaiser Macrin und Heliogabal.

Ein gleicher Grad der Wahrscheinlichkeit kommt dagegen nicht der Behauptung derjenigen zu statten, welche für die Verfasser der Biographieen von Marc Antonin und Commodus eine Identität der Person ansprechen. Die dafür vorzugsweis geltend gemachte Thatsache, daß in dem Leben des Commodus auf eine andre, in der *vita Marci* versuchte Ausführung desselben Verfassers verwiesen ist[23]), dürfte keineswegs einen ausreichenden Beweis herstellen. Denn das bloße Bekenntnis eines einzelnen Biographen, daß er zugleich der Verfasser der Lebensbeschreibungen andrer Kaiser sei, bedarf noch der Unterstützung durch anderweite glaubwürdige Thatsachen, um uns zu der Folgerung zu berechtigen, daß die gleichnamigen Biographieen unsers Canons auf die Gesammt-Rechnung jenes Autors zu stellen seien [24]). Dies geht aus der Aeußerung des Biographen von Aelius Verus hervor[25]), daß er Lebensbeschreibungen sämmtlicher Kaiser, Thronfolger und

---

22) c. 6. Haec sunt, quae digna memoratu in Antonino Diadumeno esse videantur; cuius vitam iunxissem patris gestis, nisi Antoninorum nomen me ad edendam puerilis specialem expositionem vitae coegisset. Ebendas. c. 9. Is filius Bassiani Caracallae ferebatur. Erat autem templi Heliogabali sacerdos. — De quo quidem, quia multa sunt dicenda, loco suo disseram.

23) In *Commodo* c. 1. De Commodi Antonini parentibus in vita Marci Antonini satis est disputatum. Vergl. des Casaubonus Anmerkung zu dieser Stelle, und Heyne a. a. O. S. 69 fg.

24) Heyne ebendas. S. 63 fg.

25) Spartian in *Ael. Vero* c. 1. c. 7.

Prätendenten, von August bis auf Diocletian, theils schon verfaßt habe, theils noch zu entwerfen beabsichtige. Ob dies Vorhaben vollständig ausgeführt worden sei, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, und jedenfalls steht es fest, daß die Mehrzahl der auf unsere Zeit vererbten Kaiserbiographieen nicht von jenem Verfasser herrührt.

Erster Theil.

Die Quellen der Kaiser-Biographieen.

Erstes Capitel.

Nachweisung dieser Quellen.

§. 1.

Directe Aeußerungen der Biographen über die Quellen ihrer Darstellung.

Die directen Auslassungen der Historiker unsers Canons über die Quellen ihrer Biographieen sind von zwiefacher Art. Einige derselben haben zum Gegenstand die allgemeine Schilderung der Obliegenheiten eines Historikers, und die Hinweisung auf das Bedürfnis, die einzelnen Angaben der Berichterstatter mit dem Auge des Kritikers zu prüfen. Andre dagegen beziehen sich auf die Nachweisung der einzelnen Gewährsmänner für die wirklich benutzten historischen Angaben; und man findet dieselben zum Theil vervollständigt durch die daran geknüpfte Beurtheilung der Verdienste jener historischen Referenten.

Den Aeußerungen der zuerst bezeichneten Gattung begegnet man oft genug bei unsern Biographen. Es ist wahrlich kein Mangel an rhetorischen Anpreisungen ihres Bestrebens, der historischen Wahrheit Eingang zu verschaffen[1]),

---

1) Spartian in *Caracalla* c. 8. Scio de Papiniani nece multos ita in litteras retulisse, ut caedis non sciverint causam aliis

und sich fern zu halten von der verwerflichen Beflissenheit vieler andrer Geschichtschreiber, der höchsten Gewalt zu schmeicheln, wodurch die Glaubwürdigkeit der historischen Denkmäler vielfach beeinträchtigt worden sei [2]). Indeß zu diesen Phrasen passen gar wenig die zu Tage liegenden Resultate der durch die Biographen unsers Canons wirklich zur Ausübung gebrachten historischen Kritik. Es mag hier nur obenhin berührt werden, daß die sententiösen Protestationen gegen Schmeichelei, nicht selten in der nämlichen Biographie, den Aeußerungen eines unzweideutigen Servilismus zur Seite gehn [3]). Auch fehlt es bei einigen dieser Autoren nicht an höchst frivolen Aeußerungen über die Vergeblichkeit des Strebens nach vollständiger historischer Wahrhaftigkeit; welche sie freilich ihren Zeit- und Berufs-Genossen in den Mund legen, zugleich aber die eigene Zustimmung denselben nicht versagen [4]).

Ungleich bedeutsamer sind die vereinzelten Beispiele der eignen kritischen Operationen, welche unsre Biographen ver-

---

alia referentibus; sed ego malui veritatem opinionum edere, quam de tanti viri caede reticere. Trebellius Pollio in *D. Claud.* c. 8. Sed illud poeticus stilus fingit, hoc vera continet historia. Claudio igitur scriptores adulamur, qui etc. Ebendas. c. 11. Vera dici fides cogit, simul ut sciant hi, qui adulatores nos existimari cupiunt, id, quod historia dici postulat, non tacere.

2) Spartian in *Pesc. Nigro.* c. 1. c. 9. Trebell. Pollio in *XXX. tyr.* c. 11.

3) Vergl. denselben in *D. Claud.* c. 1 — 4. c. 8. c. 10 a. E. c. 11.

4) Vopiscus in *D. Aureliano* c. 2. Asserente Tiberiano, quod Pollio multa incuriose, multa breviter prodidisset; me contra dicente, neminem scriptorum, quantum ad historiam pertinet, non aliquid esse mentitum, — pedibus in sententiam transitum faciens, ac manum porrigens iucundam praeterea: „Scribe, inquit, ut libet; securus, quod velis, dicas, habiturus mendaciorum comites, quos historicae eloquentiae miramur auctores.“

sucht haben. Man darf den auf die Kritik der Quellen bezüglichen Bemerkungen derselben nicht unbedingt vertrauen, da wo sie den Inhalt und auch wohl die Textesworte von öffentlichen oder Privat-Urkunden mittheilen, oder wo sie auf andre Historiker zurückgehn, um deren widerstreitende Ansichten zu berichtigen. In einigen Fällen mag freilich ihre Versicherung genügend verbürgt seyn, daß sie selbst in Bibliotheken und Archiven nach Beweisstücken geforscht, so wie Privat-Aufzeichnungen von Zeitgenossen benutzt, und deren mündliche Mittheilungen ausgebeutet haben, oder auf ältere, zu ihrer Zeit nur noch wenig gekannte Schriftwerke zurückgegangen seien[5]. Allein dies darf nicht als die Regel betrachtet werden. Unsern Autoren sind gewisse, sogleich näher zu besprechende Collectiv-Bezeichnungen geläufig, um auszudrücken, daß etwas in den Annalen verzeichnet stehe, oder daß eine bestimmte Behauptung von der Mehrzahl der Historiker, und wohl gar von der Gesammtheit der griechischen und lateinischen Geschichtschreiber, vertheidigt werde; gleichwie nicht selten die Redewendung bei ihnen anzutreffen ist, ein etwaniger Zwiespalt der früheren Historiker sei auf eine gewisse Weise zu beseitigen. Solche Aeußerungen leisten keineswegs hinreichende Bürgschaft, daß die bezeichneten Quellen, in ihrer Aechtheit und Vollständigkeit, gehörig untersucht und benutzt worden seien. Vielmehr dringt sich hier der Verdacht auf, es dürften dem einzelnen Gewährsmanne, dessen Werk in dem vorliegenden Abschnitt der Biographie im Auszuge wiedergegeben ist, auch jene Bemerkungen über die älteren Quellen wörtlich nachgeschrieben seyn. Die Begründung dieses Postulates kann erst weiter unten (im folgenden Capitel) versucht werden,

---

5) Vergl. z. B. Trebell. Pollio in *XXX. tyrann.* c. 22. c. 25. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 2 sq. c. 8 sq. c. 24. c. 35. in *Probo* c. 2 sq. c. 5. in *Firmo* c. 15. in *Numeriano* c. 13 sq.

wo die Methode des Epitomirens und Redigirens unsrer Biographen im Zusammenhange besprochen werden soll. Gleichwohl mag schon hier von einigen Beispielen die Rede seyn, welche das Bestreben, und sogar die Befähigung dieser Autoren, eine selbständige Kritik der Quellen in Anwendung zu bringen, als höchst zweifelhaft erscheinen lassen.

Da wo unsre Historiker, wenigstens scheinbar, auf eignen Füßen stehn, lehnen sie die Entscheidung eines Zwiespalts andrer Geschichtschreiber bisweilen ausdrücklich ab[6]), mit dem Bemerken, es sei ihrer Aufgabe ganz fremd, darauf einzugehn. Oder sie bekennen sich in einem solchen Fall auch wohl zu der Ansicht eines einzelnen Gewährsmannes, dessen Gründe für die von ihm versuchte Ausgleichung der widersprechenden historischen Angaben sie alsdann nicht genauer prüfen[7]). Erheblicheres fällt ihnen zur Last in Beziehung auf die Genauigkeit ihrer Citate und mitgetheilten Quellen-Texte. Der Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die diplomatische Treue der in die Darstellung verflochtenen Texte von Urkunden, so wie von fremden schriftlichen Referaten, trifft nicht blos einzelne von unsern Biographen; und eine Entschuldigung für ihre Flüchtigkeit liegt nur selten zur Hand[8]). Man kann vielmehr gegen alle

---

6) Capitolin in *Maximin. II.* c. 6 sq. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 16. in *Probo* c. 3.

7) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. De hoc — a multis multa sunt dicta. Sed satis credimus Iulii Ateriani partem libri cuiusdam ponere, in quo de Victorino sic loquitur.

8) Als eine Ausnahme dürfte wohl das folgende Beispiel anzusehn seyn. Trebell. Pollio in *XXX. tyrann.* c. 11. Exstat etiam epigramma graecum in hanc formam. — Hos ego versus a quodam grammatico translatos ita posui, ut fidem servarem; non quo melius non potuerint transferri, sed ut fidelitas historica servaretur, quam ego prae caeteris custodiendam putavi, qui id quod ad eloquentiam pertinet nihil curo. Rem enim vobis proposui deferre, non verba; maxime tanta verum copia, ut XXX tyrannorum simul

Autoren unsers Canons, welche Reden oder Urkunden mittheilen, dieselbe Ausstellung geltend machen, daß sie nur ausnahmsweis die Aechtheit ihres Referats genügend nachweisen[9]), während sie in der Regel jene wichtigen Beweisstücke von demjenigen Gewährsmanne, dem ihre Darstellung sich anschließt, auf Treue und Glauben angenommen haben[10]). Die in den Geschichtswerken ihrer Vorgänger vorherrschende rhetorische Form der Darstellung hatte dem Inhalt derselben ein umfassendes Material von fingirten Reden und apocryphischen Briefen zugeführt. Und von diesen bedenklichen Zugaben ist durch unsre Biographen, mehr oder minder umfangreich, Gebrauch gemacht worden, ohne daß die Aechtheit dieser angeblichen Documente weiter in Frage

---

vitas scribendas accesserim. Vergl. c. 31. Zur Rechtfertigung dieser auffallenden Aeußerung glauben wir einiges beibringen zu können. Die Mittheilung jenes Epigramms im griechischen Original schien weder dem allgemeinen Zweck der Biographieen unsers Canons zu entsprechen, noch dem besondern Plane der Redaction dieser vorliegenden Lebensbeschreibung. Diocletian, Constantius und Constantin, welche auf die Redigirung der Biographieen unsrer Sammlung vielfach Einfluß hatten, verlangten, daß die Darstellung gleichförmig in lateinischer Sprache verfaßt seyn sollte; gleichwie auch für ältere griechisch geschriebene Kaiser-Biographieen die Uebertragung in's Lateinische durch sie veranlaßt worden war. Vergl. Capitolin in *Maximin. II.* c. 1. Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 1. Daß überdem die Untersuchung des Textes eines griechischen Epigramms in der vorstehenden Biographie, die ein umfangreiches Material in möglichster Kürze behandeln sollte, ganz und gar nicht am Orte gewesen seyn würde, hat der Verfasser selbst angedeutet.

9) Vergl. Lampridius in *Alexand.* c. 6. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 10. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1. c. 8 sqq.

10) Lampridius in *Diadumeno* c. 9. Exstat alia epistola ad matrem, ab eodem destinata, talis. — Et, quantum Lollius Urbicus in historia sui temporis dicit, istae litterae per notarium proditae illi puero multum apud milites obfuisse dicuntur.

gestellt würde[11]), ungeachtet der beiläufig angedeuteten Bedenken[12]).

§. 2.

Fortsetzung.

Die directen Bezeichnungen der einzelnen Quellen ihrer Darstellung findet man zwar in beträchtlicher Anzahl bei unsern Autoren; allein nur selten erscheinen dieselben in der Form genauer und verläßlicher Angaben. Die in den vorliegenden Biographieen zerstreuten Urtheile über den Werth der benutzten Gewährsmänner lauten hinreichend bestimmt, und sind mehr tadelnd als anerkennend. Man wird indeß wohl thun, die Aufrichtigkeit der einzelnen Referenten genauer zu prüfen, und den Maaßstab zu ermitteln, nach welchem dieselben das Verdienst geschichtlicher Ueberlieferungen zu bemessen gewohnt waren[1]).

Ungleich häufiger, als der Namhaftmachung bestimmter Autoren, deren Darstellung für eine einzelne Biographie als Quelle oder als Muster der Ausführung gedient hat[2]),

---

11) Capitolin in *Maximin. II.* c. 12. Aelius Cordus dicit, hanc omnino ipsius orationem fuisse; quod credibile est. Vergl. c. 4 sqq. c. 13. c. 18. Ders. in *Gordian. III.* c. 4 sq. c. 8. c. 12. c. 25 a. E. Vopiscus in *Firmo* c. 10.

12) Ders. in *Probo* c. 7. Iam Claudii, iam Taciti iudicia de Probo longum est innectere, quamvis feratur in senatu Tacitus dixisse, cum eidem offerretur imperium, debere Probum principem fieri. Sed ego S. C. ipsum non inveni. — Ferunt quidam etc. Capitolin in *Gordian. III.* c. 25 a. E. Et Misithei quidem epistolam graecam quidam fuisse dicunt; sed in hanc sententiam.

1) Das Bedürfnis einer solchen Kritik ist nur wenig empfunden, und noch seltner ist ein Versuch zu dessen Erledigung gemacht worden. Vergl. Heyne a. a. O. S. 52 fgg. S. 58. S. 61. Bähr a. a. O. §. 226.

2) S. Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 9. Capito-

begegnet man bei unsern Biographen den Spuren einer höchst flüchtigen Bezeichnung der epitomirten Quelle[3]); und fast überall stößt man auf verschiedene Collectivbezeichnungen für ihre Vorgänger in der Behandlung des gleichen historischen Stoffes. Als Bestätigung des gesagten mögen die folgenden Beispiele dienen. Am häufigsten kommt die Verweisung vor auf *Annales*[4]), oder auf *plurimi libri*, *vel auctores*[5]), auch wohl auf *graeci latinique scriptores*, *s. historici*[6]). Allein nicht selten sind als Gewährsmänner bezeichnet blos: *multi*, oder *diversi*, auch *plerique*, oder *plurimi*[7]); so wie *aliqui*, *quidam*, und *nonnulli*[8]).

Diese allgemeinen Bezeichnungen bewähren sich bei genauerer Prüfung als wenig verläßlich. Unter den *Annales* verstehen die Biographen unsers Canons vorzugsweis die

---

lin in *Clod. Albino* c. 7. c. 9. c. 12. Spartian in *Severo* c. 9 sq. Lampridius in *Alexand.* c. 17. c. 48. Capitolin in *Maximin. II.* c. 4 sqq. c. 12. in *Maximin. iun.* c. 1 sq. in *Maximo et Balb.* c. 15 sq. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1 sq. in *Probo* c. 2.

3) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. (Vergl. zuvor §. 1. Anm. 7.) Vopiscus in *D. Aureliano* c. 3. Ego autem legisse me memini auctorem, qui eum Moesia genitum praedicaret. Vergl. c. 15.

4) Capitolin in *Macrino* c. 2 a. E. c. 15 a. E. Lampridius in *Alexand.* c. 57. Spartian in *Pesc. Nigro.* c. 1.

5) Ebendas. c. 9. Capitolin in *Macrino* c. 1. c. 15.

6) Ders. in *Clod. Albino* c. 12. in *Max. et Balb.* c. 18. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1. in *Tacito* c. 8.

7) Spartian in *Hadr.* c. 16. in *Severo* c. 16. c. 21. Capitolin in *Marco* c. 18. in *Clod. Albino* c. 9. c. 13. in *Pertinac.* c. 9. in *Carac.* c. 8. c. 11. in *Macrin.* c. 15. in *Gordian. III.* c. 4. c. 9. c. 22. c. 28. Lampridius in *Heliog.* c. 34. in *Alexand.* c. 57. c. 59. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. c. 3.

8) Spartian in *Geta* c. 2. Lampridius in *Alexand.* c. 25. c. 37. Capitolin in *Gordian. III.* c. 2. c. 4. c. 22. c. 28. Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 5.

Werke derjenigen Historiker, welche die Geschichte größerer Zeiträume im Zusammenhange erzählt haben; und sie haben überdem besonders vor Augen die Geschichtschreiber, die ihrem Zeitalter nahe standen, und deren sie auch mit Vorliebe besondere Erwähnung thun [9]). Mittelst der Collectivbezeichnung: *graeci latinique scriptores*, wird nicht selten blos auf einen, oder auf einige Repräsentanten jeder Zunge dieser Zunft Bezug genommen [10]). Daß endlich die Biographen, die in runder Summe eine unbestimmte Anzahl von Gewährsmännern umfassen, die fragliche Bezeichnung demjenigen Führer abgeborgt haben, von dessen Darstellung ihre eigne Schrift ganz oder theilweis einen Auszug liefert, ist aus manchen beiläufigen Aeußerungen derselben zu erkennen [11]).

---

9) Capitolin in *Macrin.* c. 2. De ipso, quae in annales relata sunt, proferam. c. 3. Haec alii. Sed alii idcirco — adpellatum ferunt etc. — Alii vero — dicunt etc. c. 4. Sed et haec dubia ponuntur, et alia dicuntur ab aliis, quae ipsa quoque non tacebimus. c. 15. Haec de Macrino nobis sunt cognita, multis aliqua variantibus, ut se habet omnis historia: quae de plurimis collecta serenitati tuae, Diocletiane Auguste, detulimus.

10) Capitolin in *Clod. Albino* c. 12. Quae qui diligentius scire velit, legat Marium Maximum de latinis scriptoribus, de graecis Herodianum. Vergl. denselb. in *Maximin. II.* c. 6 fg. in *Maximin. iun.* c. 7. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 32. Docet Dexippus, nec Herodianus tacet, omnesque qui talia legendo posteris tradiderunt. Vergl. c. 6. c. 11. Die Auszeichnung, mit der unsre Biographen den Herodian behandeln, mag darin begründet seyn, daß dieser Historiker in der Darstellung der Geschichte seiner Zeit dasjenige Maaß zu halten verstanden hat, welches den Zwecken der Epitomatoren am meisten zusagte. Vergl. die eigene Aeußerung Herodian's *Histor.* Lib. 2. c. 15.

11) Vopiscus in *Probo* c. 3. Ut quidam in litteras retulerunt. — Multi dicunt etc. — quod quia per unum tantum graecorum relatum est, nos in medio relinquemus. Vergl. Capitolin in *Macrin.* c. 1. in *Gordian. III.* c. 2. c. 17. c. 21 sq. c. 26. c. 31. c. 33. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. c. 8. c. 32 sq.

Die Urtheile unsrer Autoren über den Werth der Leistungen ihrer Vorgänger lassen freilich da, wo das Verdienst derselben anerkannt wird, kein begründetes Bedenken zu über die Ernstlichkeit einer solchen Meinungs-Aeußerung [12]). Anders jedoch verhält es sich mit den Andeutungen der Misbilligung. Die Anschuldigung, daß die Berichte gewisser Gewährsmänner unhistorisch abgefaßt seien [13]), oder frivol lauten [14]), bezieht sich nicht sowohl auf die unpassende Behandlung wichtiger historischer Thatsachen, als vielmehr blos auf das Herbeiziehn eines wenig wissenswerthen Details der Darstellung. Denn die historische Treue solcher getadelten Referenten wird anderweitig nicht in Abrede gestellt [15]). Es hängt dies zusammen mit der ungleich häufiger vorkommenden Anklage, daß von den frühern Biographen das gehörige Maaß der Ausführung in ihren Mit-

---

12) Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 1. Spartian in *Geta* c. 2. Lampridius in *Alexand.* c. 17. c. 48. c. 52. Capitolin in *Clod. Albin.* c. 3. c. 9. c. 12. in *Maximin. II.* c. 13. in *Max. et Balb.* c. 15 sq. Vopiscus in *Probo* c. 2 sq.

13) Ders. in *Firmo* c. 1. Quid Marius Maximus? homo omnium verbosissimus, qui et mythistoricis voluminibus se implicavit. Vergl. c. 6. c. 10. Capitolin in *Macrin.* c. 1.

14) Capitolin in *Clod. Albin.* c. 5. c. 11. in *Maximin. II.* c. 3. c. 5. Lampridius in *Heliogab.* c. 11. c. 18 sq. c. 30 sq. c. 34 sq.

15) Vopiscus in *Probo* c. 2. in *Firmo* c. 1. Besonders lehrreich ist die folgende, schon von G. J. Vossius a. a. O. Lib. 2. c. 3. nachgewiesene, und ihrem Inhalte nach auch von andern zur Genüge besprochene (s. Th. Reinesius Epistol. ad *C. Hoffmannum* et *C. A. Rupertum*, ep. 31. p. 172 sq. Lips. 1660. 4.), Aeußerung des Ammianus Marcellinus Lib. 28. c. 4. §. 14. Quidam detestantes ut venena doctrinas, Iuvenalem et Marium Maximum curatiore studio legunt, nulla volumina praeter haec in profundo otio contrectantes [al. tractantes]; quam ob causam? non iudicioli est nostri.

theilungen überschritten sei[16]). Dies aber ist der Ausdruck der Selbstgenügsamkeit unsrer Epitomatoren. Man würde ohne Grund die Folgerung daraus ableiten, daß der Ankläger aus der Darstellung des getadelten Referenten nicht weiter Nutzen gezogen habe für seine Biographie. Vielmehr ist bisweilen der Getadelte gerade der fortlaufend epitomirte Gewährsmann[17]). Auch trägt kaum einer von den Historikern unsrer Sammlung einiges Bedenken, die eigene Darstellung sich in dasselbe Detail verlieren zu lassen, das er selbst kurz zuvor an einem einzelnen seiner Vorgänger gerügt hat[18]).

§. 3.

Indirecte Aeußerungen der Biographen über die von ihnen unmittelbar benutzten Quellen.

Die beiläufigen Hinweisungen unsrer Autoren auf den Referenten einer vereinzelten Notiz sind nicht selten geeignet den Beweis zu unterstützen, daß der in den Hintergrund gerückte Gewährsmann gleichwohl für die vorliegende Biographie als stätiger Führer benutzt worden sei. Denn diese Biographen trugen kein Bedenken, die Verdienstlichkeit der Leistungen des Epitomators bei weitem über jene des excerpirten Autors zu stellen.

Die Spuren der indirecten Anerkennung einer umfangreich benutzten Quelle sind von gedoppelter Art. Sie

---

16) Capitolin in *Maximin. II.* c. 1 sqq. c. 5 sqq. in *Gordian. III.* c. 4 sq. c. 12. c. 17. c. 19. c. 21. in *Max. et Balb.* c. 1. sq. c. 4. Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 5.

17) Capitolin in *Clod. Albin.* c. 5. c. 7. c. 10 sqq. in *Maximin. II.* c. 2 sqq. c. 6 sq. c. 12 sq. in *Maximin. iun.* c. 1 sq. c. 3. c. 5 sq. in *Gordian. III.* c. 4. c. 12. in *Max. et Balb.* c. 4.

18) Lampridius in *Heliogab.* c. 9 sq. c. 18 sq. c. 30 sq. c. 33 sq. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 8.

bestehen zunächst in den eignen Aeußerungen des Biographen, und stützen sich auf die sorgfältige Vergleichung der gesammten Darstellung desselben in der nämlichen Biographie, oder beziehungsweis in mehreren Biographieen unsers Canons, die demselben Verfasser beigelegt sind. Eine zweite Gattung der indirecten Nachweisungen einer benutzten Quelle beschränkt sich auf die Fingerzeige, welche aus der Zusammenstellung verschiedener Referate über die nämlichen historischen Thatsachen zu gewinnen sind.

Was die eignen Andeutungen unsrer Biographen anbelangt, so mag nicht besondres Gewicht gelegt werden auf solche Stellen, in denen die Anerkennung der Autorität einzelner historischer Gewährsmänner von besondern rühmenden Prädicaten begleitet ist[1]); oder wo bei einzelnen, nicht in nähere Erörterung gezogenen Angaben der Leser auf die ausführlichere Darstellung eines andern Autors verwiesen wird[2]). Dergleichen Aeußerungen berechtigen noch nicht zu der Annahme, daß der genannte Gewährsmann von dem fraglichen Biographen auch fortlaufend benutzt, und namentlich getreu excerpirt worden sei. Anders dagegen verhält es sich in den nachbenannten Fällen. Wenn einer unsrer Biographen bei der Angabe von Einzelheiten

1) Lampridius in *Alexand.* c. 68. Ut scribit Acholius et Marius Maximus; Catilius Severus, cognatus eius, vir omnium doctissimus; Aelius Serenianus, omnium vir sanctissimus; Quintilius Marcellus, quo meliorem ne historiae quidem continent.

2) Vopiscus in *Firmo* c. 6. Haec nos de Firmo cognovisse scire debuisti, sed digna memoratu. Nam ea, quae de illo Aurelianus Festivus, libertus Aureliani, sigillatim retulit, si vis cognoscere, eundem oportet legas, maxime cum dicat Firmum eundem inter crocodilos unctum, crocodilorum adipibus natasse, et elephantum rexisse etc. Sed haec scire quid prodest? cum et Livius et Sallustius taceant res leves de iis, quorum vitas scribendas arripuerint. Andere zahlreiche Belege werden von uns im folgenden Capitel beigebracht werden.

aus dem Leben eines andern Kaisers, dessen Biographie gleichfalls von ihm verfaßt ist, sich auf die Lebensbeschreibung eines andern Autors beruft, anstatt auf jene, die aus seiner eignen Feder geflossen ist, dann ist es wahrscheinlich, daß der genannte Autor ihm als Führer für jene Biographie gedient habe. So verweist Spartian, im Leben des Geta[3]), bei der Nachweisung der Vorfahren dieses Kaisers, auf die von Marius Maximus verfaßte Lebensbeschreibung des K. Septim. Severus[4]), wo eben dieser Punkt ausführlicher erörtert seyn mochte, als Spartian in seiner eignen Biographie des zuletzt genannten Kaisers dies zu thun für angemessen erachtet hatte. Vopiscus, im Leben des Firmus[5]), so wie in andern seiner Biographieen[6]) erwähnt des Onesimus, als eines scriptor vitae *Probi*, mit rühmender Anerkennung. In der von ihm verfaßten Lebensbeschreibung des K. Probus nennt er nicht ausdrücklich den bezeichneten Biographen unter den von ihm benutzten Quellen[7]), und nichts desto weniger ist aus andern Aeußerungen[8]) zu entnehmen, daß er einem solchen Führer sich angeschlossen habe.

Ungleich dringender ist die Vermuthung der fortlaufenden Benutzung eines einzelnen Gewährsmannes alsdann, wenn ein solcher Autor von einem unsrer Biographen wiederholt, und mit Bevorzugung aller andern, citirt wird,

---

3) c. 2. De cuius (sc. patrui, vel avi paterni) vita et moribus in vita Severi Marius Maximus primo septenario satis copiose retulit.

4) Auch von andern ist dieselbe Biographie reichlich benutzt worden. Vergl. Capitolin in *Clod. Albin.* c. 12 a. E. Lampridius in *Alexand.* c. 5.

5) c. 13 sqq.

6) in *Caro* c. 4. in *Carino* c. 16 sqq.

7) in *Probo* c. 1 sq.

8) Ebendas. c. 7 (vergl. oben §. 1. Anm. 12).

und wenn gleichzeitig die Eigenthümlichkeiten dieses Vorgängers in der Darstellung des referirenden Biographen erkennbar hervortreten. Dies ist am deutlichsten zu erkennen an den beiden von den Historikern unsers Canons verhältnismäßig am meisten benutzten Autoren: Marius Maximus und Aelius Cordus.

§. 4.

Fortsetzung.

Des Marius Maximus Lebensbeschreibungen Hadrian's und der Antonine findet man in den Biographieen dieser Kaiser, welche unsrer Sammlung angehören, nur selten citirt[9]). Wo dies aber geschehn ist, da werden die Schriften des genannten Historikers als eine Fundgrube reicher, mit kleinlicher Sorgfalt gesammelter Materialien bezeichnet, und als ein Repertorium wichtiger historischer Documente. Weniger zweifelhaft ist bei den Lebensbeschreibungen der folgenden Kaiser der unmittelbare Einfluß der Biographieen des Marius Maximus.

Von der indirecten Hinweisung Spartian's, daß des Mar. Maximus vita *Severi* ihm für die Lebensbeschreibung dieses Kaisers zum Führer gedient habe, ist zuvor schon (§. 3. Anm. 3.) die Rede gewesen. Allein Spartian hat es auch nicht an directen Aeußerungen desselben Inhalts fehlen lassen[10]); obschon zugegeben werden mag, daß

---

9) Spartian in *Hadr.* c. 2 a. E. c. 12. c. 20. c. 25. in *Aelio Vero* c. 3. c. 5. Capitolin in *Antonino Pio* c. 11. in *Marco* c. 1. c. 25 sq. Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 6. c. 9. Lampridius in *Commodo* c. 13. c. 15. c. 18.

10) In *Severo* c. 15 a. E. Denique cum occisi essent nonnulli, Severus se excusabat: et post eorum mortem negabat, fieri se iussisse, quod factum est; quod de Laeto praecipue Marius Maximus dicit.

er wahrscheinlich nicht bis zum Schluß der vita *Severi* dem nämlichen Führer treu geblieben ist[11]). Im Leben Heliogabal's ist die gleichnamige Biographie des Mar. Maximus nur einmal[12]) ausdrücklich erwähnt; jedoch so, daß die an andern Orten[13]) wiederholten Vorwürfe der bei andern Biographen dieses Kaisers vorkommenden Mittheilungen lüsterner Einzelheiten sichtbar auf denselben Gewährsmann zurückfallen. Ueberdem lassen diejenigen Abschnitte der vorliegenden Biographie, welche von der Schwelgerei und Lasterhaftigkeit des genannten Kaisers handeln, kaum bezweifeln, daß das ermüdende Verzeichnis der einzelnen Beispiele, in welches die Darstellung des Verfassers eingeht, aus eben jenem Werk des Mar. Maximus geschöpft sei.

In der Lebensbeschreibung des Severus Alexander ist der Name des Mar. Maximus, neben verschiedenen andern Historikern genannt[14]), und es ist nicht daran

---

11) Der Schluß des c. 19. bildet eine Art Grenzscheide. Bis dahin ist die Anschließung der Darstellung an einen einzelnen Führer anschaulich genug, so daß die beiläufige Bezugnahme auf andre Gewährsmänner (z. B. in c. 3. c. 8. c. 16.) als eine Copie der eignen Citate des excerpirten Autors angesehn werden darf. Allein in c. 20. ist eine aus den Denkwürdigkeiten des Aelius Maurus entlehnte Schilderung des K. Severus herbeigezogen, die dem Verfasser, oder dem spätern Redigenten, Veranlassung giebt, den K. Diocletian zu apostrophiren, mittelst der Betrachtung, daß der persönliche Charakter des Regierungs-Nachfolgers so selten jenem des Vorgängers entspreche. In c. 22. wird der Faden der Erzählung wieder aufgenommen, allein scheinbar nicht an die Darstellung des frühern Führers angeknüpft. Denn man stößt auf Wiederholungen und auf weitere Ausführungen von Gegenständen, die schon früher abgethan waren. (Vergl. c. 22 sq. mit c. 8. und c. 19.) Ob Aelius Maurus der neue Führer geworden, steht dahin.

12) In c. 11.

13) Vergl. c. 18 sq. c. 33 sq.

14) c. 21. und 48. vergl. c. 17. c. 57. c. 64 sq. c. 68.

zu denken, daß der Verfasser jener Biographie sich diesem Führer ausschließlich hingegeben haben sollte. Gleichwohl dürfte für einzelne Stücke des Inhalts eine zusammenhängende Benutzung der gleichnamigen Lebensbeschreibung des Mar. Marimus nicht unwahrscheinlich seyn. In Cap. 29. nämlich der dem Lampridius beigelegten Biographie des K. Alexander ist eine Masse von Einzelheiten aus dem Privatleben desselben zusammengestellt, und unter andern dies gesagt: In larario suo, in quo et divos principes, — et animas sanctiores, in queis et Apollonium et, quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum et Abraham et Orpheum, et huiusmodi deos habebat, ac maiorum effigies, rem divinam faciebat. Irren wir nicht, so ist unter dem *scriptor suorum temporum* niemand sonst zu verstehn, als eben Mar. Marimus. Denn in der fortlaufenden Schilderung der Lebensgewohnheiten des Kaisers heißt es in Cap. 30. Ususque est Hadriani tetrapharmaco frequenter, de quo in libris suis *Marius Maximus* loquitur. Obwohl Lampridius eine so vereinzelte Notiz, wie die zuletzt erwähnte, auch aus andern Quellen hätte schöpfen können, so ist doch kaum anzunehmen, daß er zu diesem Zweck auf die Biographie Hadrian's zurückgegangen seyn werde. Dagegen enthält das vorstehende Citat nichts befremdliches, sobald wir annehmen, es sei die gesammte Folge der Einzelheiten in diesem Abschnitt der Lebensbeschreibung K. Alexander's aus der gleichnamigen Schrift des Mar. Marimus gezogen, der in der hervorgehobenen Stelle auf seine eigene Ausführung des berührten Gegenstandes im Leben Hadrian's verwiesen hatte. Auch an einem andern Orte der in Frage stehenden Darstellung des Lampridius begegnet man einer Zusammenstellung Hadrian's und Alexander's; nämlich in diesen Worten des Cap. 43. Christo templum facere voluit, eumque inter deos recipere. Quod et Hadrianus cogitasse

fertur, qui templa in omnibus civitatibus sine simulacris iusserat fieri. Und die Benutzung des nämlichen Gewährsmannes dürfte hier gleichfalls nicht unwahrscheinlich seyn.

Zu Cordus übergehend bevorworten wir, daß die scheinbare Annahme von der Existenz verschiedener Geschichtschreiber dieses Namens keinen zureichenden Grund hat[15]). Der Valerius Cordus, welcher unter den Lehrern K. Alexander's genannt wird[16]), hat nichts zu schaffen mit den Verfassern von Lebensbeschreibungen der Römischen Kaiser, zu denen Aelius Cordus gehört. Daß aber dieser Aelius eine und dieselbe Person mit Junius Cordus gewesen, läßt sich aus der Vergleichung der einzelnen von dem bezeichneten Autor sprechenden Beweisstellen vollständig darthun. Die nämlichen Referenten, die des Aelius Cordus gedenken, nennen denselben auch wohl Cordus schlechthin[17]). In ähnlicher Weise wechseln bei ihnen die Bezeichnungen: Junius Cordus, und Junius allein, oder Cordus ohne allen Beisatz[18]). Dazu kommt, daß dieselben Ausstellungen, die gegen des Cordus Methode der Darstellung erhoben werden, in übereinstimmender Weise gegen die Schreibart des Aelius Cordus, gleichwie gegen Junius Cordus, zur Sprache gebracht sind[19]).

---

15) Dies ist auch die Ansicht von G. J. Vossius a. a. O. Lib. 2. c. 3.

16) Lampridius in *Alexand.* c. 3. Nam in prima pueritia litteratores habuit Valerium Cordum, et L. Veturium, et Aurel. Philippum, libertum patris, qui vitam eius postea in litteras misit.

17) Capitolin in *Clod. Albino* c. 5. c. 7. c. 11. in *Maximin. II.* c. 4. c. 6. c. 12. in *Gordian. III.* c. 4.

18) Ders. in *Macrin.* c. 1. in *Maximin. iun.* c. 1—3. c. 5. in *Gordian. III.* c. 5. c. 12. c. 14. c. 17. c. 19. c. 21 sq. c. 26. c. 31. in *Maximin. et Balb.* c. 4. Der von Trebell. Pollio in *Valeriano* c. 3 a. E. citirte Julius ist muthmaßlich gleichfalls unser Junius Cordus, wie Casaubonus in den Anmerkungen erinnert hat.

19) Capitolin in *Clod. Albin.* c. 5 a. E. Quae qui volet

Ob in einer einzelnen Biographie unsrer Sammlung eine gleichnamige Schrift des Aelius Cordus im Zusammenhange excerpirt worden sei, dürfte sich vornehmlich an den nachbenannten Merkmalen erkennen lassen. Zunächst an der Vorliebe für die Methode einer rhetorischen Darstellung und sententiösen Ausdrucksweise; sodann an der wiederholten Verweisung auf die umfangreiche Ausführung des Cordus, womit die etwanigen tadelnden Seitenblicke des Autors auf dessen Sucht, auch unbedeutendes herbeizuziehn, nicht in Widerspruch stehn. In dieser Weise findet man in den Lebensbeschreibungen der beiden Maximine, so wie in jenen der drei Gordiane, den Cordus fortlaufend erwähnt, bald mit Anerkennung, bald nicht ohne Misbilligung. Vorzugsweis bildet hier sein Namen die Beglaubigung für die mitgetheilten fingirten Reden, und für die beigebrachten, theilweis apocryphischen Urkunden; und auch ohne Namhaftmachung desselben läßt die gleichmäßige Form der Mittheilung, bei gleichem Anlaß, auf die Benutzung dieses Führers zurückschließen[20]). Auch in der Lebensbeschreibung von Maximus und Balbinus ist die Bezugnahme des Autors auf Cordus vorherrschend[21]). Gleiches steht für die Biographie des K. Valerian zu vermuthen; obwohl hier die directe Hinweisung auf Cordus eine blos beiläufige ist[22]), und auch die indirecten

nosse, Aelium Cordum legat, qui frivola super huiusmodi omnibus cuncta persequitur. Ders. in *Macrino* c. 1. Et Iunio quidem Cordo studium fuit, eorum imperatorum vitas edere, quos obscuriores videbat; qui non multum profecit. Nam et pauca reperit et indigna memoratu, asserens se minima quaeque persecuturum. Vergl. in *Maximin. iun.* c. 5. in *Maxim. et Balb.* c. 4.

20) Ders. in *Maximin. II.* c. 3 sq. c. 12 sq. c. 18. in *Maximin. iun.* c. 1 sq. c. 5 sq. in *Gordian. III.* c. 4 sq. c. 12. c. 14. c. 17. c. 19. c. 21 sq. c. 26. c. 31. c. 33.

21) c. 4. c. 6. c. 8. c. 12. vergl. c. 1 sq.

22) c. 2 sq. c. 4 sq. Ueber die Kritik des Namens Julius (in c. 3 a. E.) vergl. das zuvor (Anm. 18.) bemerkte.

Andeutungen von dessen Benutzung minder ostensibel hervortreten.

§. 5.

Fortsetzung.

Es ist jetzt von der zweiten Gattung indirecter Andeutungen zu handeln, aus denen auf die Beschaffenheit der von den Biographen unsrer Sammlung benutzten Geschichts-Quellen geschlossen werden kann. Sie beruht auf der Vergleichung verschiedener Berichte, welche in gesonderter Ausführung über die nämlichen Thatsachen sich verbreiten, und die entweder unter dem Namen desselben Referenten auf uns gekommen sind, oder als von verschiedenen Verfassern herrührend bezeichnet werden.

Wir beschränken uns hier auf wenige Beispiele. Zuerst soll der Inhalt der Lebensbeschreibung des Avidius Cassius zusammengestellt werden mit demjenigen Abschnitt der Biographie Marc Antonin's, welche den *motus Cassianus*[1]) behandelt. Daran wird sich schließen die Vergleichung der Biographieen von Pescennius Niger, gleichwie von Clodius Albinus, mit den Lebensbeschreibungen des Didius Julianus, Sept. Severus, und einigen andern Kaiser-Biographieen, in denen auf die Kämpfe der beiden so eben genannten Prätendenten Bezug genommen ist.

Die zu unserm Canon gehörenden Biographieen von Marc Antonin und von Avidius Cassius werden verschiednen Verfassern beigelegt: jene nämlich dem Jul.

---

1) Diese Bezeichnung, so wie den entsprechenden Ausdruck: *furor Cassianus,* findet man vorzugsweis in den Röm. Rechtsquellen auf den in Frage stehenden Aufruhr angewendet. *Collat. LL. Mos. et R.* XV. 2. *Cod. Iust.* c. 7. *de L. Iul. maiest.* 9. 8.

Capitolinus, dagegen diese dem Vulcatius Gallicanus. Gleichwohl lauten diejenigen Theile der Darstellung beider Referenten, die von dem Ausbruche der Empörung des Avid. Cassius, sowie von der Unterdrückung derselben, und von der Bestrafung der Theilnehmer handeln[2]), so vollkommen übereinstimmend, daß man die gemeinsame Benutzung derselben Quelle schon daraus allein mit Entschiedenheit ableiten dürfte, auch wenn es an andern unterstützenden Thatsachen für diese Voraussetzung fehlen sollte. Jene Uebereinstimmung ist nämlich so auffallend, daß sie den gelehrten Auslegern unsrer Biographen nicht ganz hat entgehn können[3]). Allein dieselben glauben nur das Zusammentreffen in der Nachahmung gewisser Einzelheiten des Redeausdrucks zugeben zu dürfen; während wir es versuchen wollen, die durchgängige Identität der ganzen Ausführung, in Bezug auf die den beiden Darstellungen gemeinsame Quelle, darzuthun.

Die Folge der besprochenen Gegenstände, und der Inhalt so wie die Form der Darstellung, in den entsprechenden Abtheilungen der beiden genannten Biographieen, lassen die fortlaufende Uebereinstimmung nicht verkennen. Nur daß in der selbständigen Lebensbeschreibung des Avid. Cassius dasjenige übergangen werden durfte, was lediglich für die persönlichen Beziehungen des K. Marc Antonin von Interesse war[4]); und andrerseits die auf die Person des Cassius bezüglichen Einzelheiten umständlicher besprochen werden mußten, als in dem Leben des ge-

---

2) Die entsprechenden Stellen sind: in *Marco* c. 24—26. in *Avid. Cassio* c. 7—9.

3) Vergl. Casaubonus in den Anmerkungen zur vita *Marci* c. 4. und zur vita *Avid. Cassii* c. 7.

4) Z. B. die von Capitolin in *Marco* c. 26. eingeflochtene Erzählung des Todes der Faustina.

nannten Kaisers[5]). Sonstige Abweichungen in der Ausführung beider Biographen sind unerheblich, und zum Theil blos scheinbar[6]).

---

5) Vergl. die dem K. Marcus beigelegte Aeußerung über den Tod des Cassius, in *Marco* c. 26 a. E. und in *Avid. Cassio* c. 8.

6) Man vergleiche unter andern die Stelle in *Marco* c. 25. (Maecianum etiam filium Cassii, cui Alexandria erat commissa, exercitus occidit; nam et praefectum praetorio sibi fecerat, qui et ipse occisus est.) mit dem entsprechenden Bericht in *Avid. Cassio* c. 7. (Imperatorio nomine cum processisset, eum, qui sibi aptaverat ornamenta regia, statim praefectum praetorio fecit, qui et ipse occisus est, Antonino invito, ab exercitu: qui et Maecianum, cui erat commissa Alexandria, quique consenserat spe participatus Cassio, invito atque ignorante Antonino, interemit.) Die Ausleger geben zu, daß beide Referenten im wesentlichen übereinkommen, und nur in Beziehung auf die Ausführlichkeit ihrer Mittheilungen variiren; allein sie machen wenig Anwendung davon bei der Kritik dieser Textes-Stellen. Die Eingangsworte des zweiten Excerpts: *Imperatorio nomine* cum processisset, werden von einigen für verdächtig erklärt, und Salmasius will entweder die alte Variante: *Imperatorio animo,* oder seine eigne Emendation: *Imperatorio mimo,* substituirt wissen. Gleichwohl dürfte es kein Bedenken haben, daß die gangbare Lesart jener Worte den Text der von dem Biographen benutzten Quelle getreu wiedergiebt. Denn nicht blos daß der vorhergehende Redesatz (Hic Imperatorem se in oriente *adpellavit,*) darauf schließen läßt; auch der entsprechende Ausdruck in einer andern Stelle der vita *Marci* (c. 24. Voluit Marcomanniam provinciam, voluit etiam Sarmatiam facere; et fecisset, nisi Avidius Cassius rebellasset sub eodem in oriente, qui Imperatorem se adpellavit;) dient zur Unterstützung.

Als ein zweites Beispiel mag gelten die Zusammenstellung der Worte in *Cassio* c. 7. (Nec in eius [sc. Avid. Cassii] liberos, aut adfectus, saeviit [sc. Marcus.]) mit denen in *Marco* c. 24. (Nec in eius adfectus saeviit.) Beide Biographen haben im Verlauf ihrer Darstellung, wo sie umständlich berichten, welche Behandlung den Kindern und dem Schwiegersohn des Cassius durch den Kaiser zu Theil geworden, Veranlassung gefunden, den Sinn jener Bezeichnung: *adfectus*, festzustellen. Dazu kommt noch die in *Avid. Cassio* c. 10 sq. mitgetheilte Correspondenz M. Antonin's und seiner Gemahlin, in welcher der Kaiser sich unter andern also äußert: Ego vero et eius (sc. Avidii) liberis parcam, et genero, et uxori.

§. 6.

Beschluß.

Ueber die gemeinschaftliche Quelle, aus der die beiden erwähnten Berichterstatter geschöpft haben, läßt die Aussage des Vulcatius Gallicanus keinen Zweifel. Derselbe hat Einzelheiten seiner Berichterstattung beiläufig vervollständigt durch die Verweisung auf das zweite Buch der von Marius Maximus verfaßten Lebensbeschreibung des Kaisers Marcus[7]). Daran knüpft er die Bemerkung, man finde den in Frage stehenden Gegenstand ausführlich behandelt in jenem zweiten Buch, welches ausschließlich die Ereignisse aus der Periode der Alleinherrschaft Marc Antonin's umfaßt habe[8]). Zu dieser Angabe stimmt zuvörderst die Aussage des Vopiscus[9]), daß Marius Maximus das Leben des Avid. Cassius, gleich jenem des Niger und Albinus, nicht in selbständigen Biographieen erzählt, sondern mit den Lebensgeschichten derjenigen Kaiser verflochten habe, unter deren Regierung die genannten Prätendenten als Empörer auftraten. Ferner kommt damit überein die Aussage Capitolin's, im Leben des Marcus[10]),

7) in *Avid. Cassio* c. 6 a. E. Qui (sc. Antiochenses) etiam imperio eius consenserunt, ut docet Marius Maximus in vita D. Marci. Nam cum Bucolici milites per Aegyptum gravia multa facerent, ab hoc retusi sunt; ut idem Marius Maximus refert in eo libro, quem secundum de vita Marci Antonini edidit.

8) Ebendas. c. 9. Si quis autem omnem hanc historiam scire desiderat, legat Marii Maximi secundum librum de vita Marci, in quo ille ea dicit, quae solum Marcus, mortuo iam Vero, egit.

9) in *Firmo* c. 1. Marius Maximus, qui Avidium Marci temporibus, Albinum et Nigrum Severi, non suis propriis libris, sed alienis intexuit.

10) c. 25. Seditiosos autem eos (sc. Antiochenses) et oratio Marci indicat, indita a Mario Maximo, qua ille usus est apud amicos.

der, bei der Erzählung von der Schilderhebung des Avid. Cassius, auf ein angebliches Actenstück sich beruft, das durch Marius Maximus mitgetheilt worden sei. Das wichtigste Moment besteht aber in der Thatsache, daß die unter Capitolin's Namen auf uns gekommene Lebensbeschreibung Marc Antonin's auch in ihrer äußern Anordnung die so eben geschilderte Eigenheit der gleichnamigen Biographie des Mar. Maximus aufzuweisen hat. Denn nachdem die neunzehn ersten Capitel der Darstellung Capitolin's eine kurze Uebersicht der Lebensereignisse des Marcus und Verus gegeben haben, hebt mit dem zwanzigsten Capitel[11]) die gesonderte Geschichtserzählung der Alleinregierung Marc Antonin's an. Dies Zusammentreffen mit der entsprechenden Abtheilung der vita *Marci* des Marius Maximus kann nicht etwas blos zufälliges gewesen seyn. Ist nun dadurch die Voraussetzung einer fortlaufenden Benutzung der genannten Biographie des Mar. Maximus in den zu unserm Canon gehörenden Lebensbeschreibungen des K. Marcus, so wie des Avid. Cassius, unterstützt, so soll doch nicht in Abrede gestellt werden, daß in beiden Biographieen beiläufig auch andre Gewährsmänner berücksichtigt, und zum Theil Actenstücke aus andern Quellen herbeigezogen sind, um einzelne Behauptungen des Mar. Maximus zu berichtigen[12]). Wir werden in dem folgenden Capitel darauf zurückkommen.

Die Materialien zu einer Vergleichung der verschiedenen Berichte über den Aufstand des Pescenn. Niger, so wie über jenen des Clod. Albinus, sind minder reichhaltig und genau. Die zu unsrer Sammlung gehörenden, selbständigen Lebensbeschreibungen der genannten Präten-

---

11) Dies sind die Eingangsworte desselben: Sub Marco Antonino haec sunt gesta, post fratrem.

12) Vergl. c. 10. und c. 11. der vita *Avid. Cassii.*

denten sind aus der Feder des nämlichen Verfassers hervorgegangen[13]), und dieser ist wiederum eine Person mit dem Biographen der Kaiser Didius Julianus und Septim. Severus, in deren Biographieen auch die Empörungen jener beiden Heerführer berührt sind[14]). Diese Thatsache dient zur Erklärung der Wahrnehmung, daß in den erwähnten Lebensbeschreibungen die nämlichen Ereignisse nicht mehrmals ausführlich berichtet sind, sondern hinsichtlich derselben in der einen Lebensbeschreibung auf die Ausführung verwiesen ist, die in einer andern vorkommt. Bei einer dieser Verweisungen sind als reichere Quellen der Darstellung bezeichnet: Mar. Marimus und Herodian[15]). Dies ist von der durch Mar. Marimus verfaßten Biographie des K. Sept. Severus zu verstehn, da zuvor (s. Anm. 9.) nachgewiesen ist, daß der genannte Biograph die Geschichte der Empörung von Niger und Albinus nur unter den Ereignissen der Regierung Sever's genauer entwickelt hatte. Gleichwohl dürfte jene Verweisung auf Mar. Marimus nicht zu der Annahme berechtigen, daß die erwähnte Biographie dieses Autors vor allen andern lateini-

13) Vergl. die obige Ausführung. Einleitung §. 3. Anm. 18 fg.

14) Vergl. in *D. Iuliano* c. 4. in *Severo* c. 8 sq. Die Aeußerung in *Geta* c. 4. (Huius illud pueri fertur insigne, quod cum vellet partium diversarum viros Severus occidere, et inter suos diceret: „Hostes vobis eripio!" consentiretque adeo usque Bassianus, ut eorum etiam liberos, si sibi consuleret, diceret occidendos, Geta interrogasse fertur, quantus esset interficiendorum numerus etc.) bezieht sich wohl nicht auf die hier in Frage stehenden Ereignisse der Regierung Sever's, sondern auf die spätern Verfolgungen, von denen in c. 14. der vita *Severi* berichtet ist.

15) In *Clod. Albino* c. 12. Hinc adparet quanta severitate factionem, vel Pescennianam vel Clodianam, vindicaverit. Quae quidem omnia in vita eius posita sunt; quae qui diligentius scire velit, legat Marium Maximum de latinis scriptoribus, de graecis Herodianum, qui ad fidem pleraque dixerunt. Vergl. c. 1. ebendas.

schen Historiographen zum alleinigen Führer für die Erzählung des Aufstandes von Niger und Albinus gedient habe. Es fehlt nämlich nicht an anderweitigen Aeußerungen, welche eine umfangreiche Benutzung der Autobiographie Sever's für jene Zwecke außer Zweifel setzen[16]. Auch ist nicht zu übersehn, daß in der angezogenen Stelle Mar. Maximus nur als Gewährsmann für eine vereinzelte Thatsache angeführt ist, und zwar für eine solche, deren Beglaubigung nicht in den Selbstbekenntnissen Sever's zu suchen war; nämlich für die Beweise der Grausamkeit, die der genannte Kaiser gegen die Anhänger des Niger und Albinus hatte walten lassen. Dazu kommt, daß an andern Stellen der Lebensbeschreibung des Clod. Albinus[17], nächst Herodian[18], auch Ael. Cordus als mehrfach benutzter Gewährsmann bezeichnet ist. Die Mannichfaltigkeit dieser Führer dürfte genügend die Thatsache erklären, daß in der vita *Severi* und *Clod. Albini* die Berichte in einigen Einzelheiten sehr abweichend lauten[19].

---

16) Vergl. in *Severo* c. 3. in *Pesc. Nigro* c. 4. in *Clod. Albino* c. 7. c. 10 sq.

17) Z. B. in c. 3. c. 5. c. 7. c. 9. c. 12.

18) Daß von Herodian weniger Gebrauch gemacht worden, als von Marius Maximus, geht aus dem folgenden hervor. In der vita *Severi* c. 15. liest man: Denique, cum occisi essent nonnulli, Severus se excusabat: et post eorum mortem negabat, fieri se iussisse quod factum est; quod de Laeto praecipue Marius Maximus dicit. Ueber das gegen diesen Lätus befolgte Verfahren findet man aber genauere und verläßliche Mittheilungen bei Herodian *Histor.* Lib. 3. c. 7.

19) Vergl. in *Severo* c. 10 sq. und in *Clod. Albino* c. 9. c. 12.

Zweites Capitel.

Die Methode der Quellen-Benutzung, und die Art der Redaction des historischen Materials.

§. 1.

Prüfung der eignen Aeußerungen der Biographen über diese Gegenstände.

Die bald absichtlich hervorgehobenen, bald nur beiläufig eingestreuten Aeußerungen der Biographen unsrer Sammlung über die von ihnen befolgte Methode der Geschichtschreibung sind nicht frei von scheinbaren Widersprüchen.

Für die Eilfertigkeit der Arbeit unsrer Autoren zeugt zunächst der Inhalt der von ihnen verfaßten Biographieen; denn die Mehrzahl von diesen läßt sowohl genügende Ordnung des Stoffs vermissen, als auch Symmetrie des Styls und Reinheit des Ausdrucks. Auf ein gleiches Resultat führt die Wahrnehmung, daß viele von diesen Historikern nicht auf die Anfertigung einzelner Kaiser-Biographieen sich beschränkt, sondern die Lebensbeschreibungen sämmtlicher Kaiser, von August bis herab auf ihr Zeitalter, umfaßt haben [1]). Es fehlt auch nicht an Selbstbekenntnissen unsrer Biographen [2]), welche die eingestandene Flüchtigkeit der Ausführung als etwas kaum der Entschuldigung bedürftiges bezeichnen.

---

1) Vergleiche oben Einleitung §. 3. a. E. und Theil 1. Cap. 1. §. 3.

2) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 33. Habes integrum numerum XXX tyrannorum. — Da nunc cuivis libellum, non tam diserte quam fideliter scriptum. Neque ego eloquentiam videor pollicitus esse, sed rem: qui hos libellos, quos de vita principum edidi, non scribo sed dicto, et dicto cum ea festinatione, quam, si quid vel ipse promisero vel tu petieris, sic perurges ut respirandi non habeam facultatem. Vergl. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 1. c. 2.

Die Aeußerungen von einzelnen unter diesen Autoren über diejenigen ihrer Vorgänger, deren Methode sie ausdrücklich verleugnen[3]), oder deren Vorbild sie zu erreichen versucht haben[4]), kommen darin überein, daß der vornehmste Zweck ihrer eignen Leistungen gewesen sei, alle unerhebliche Einzelheiten zu beseitigen, um eine gedrängte Uebersicht der wichtigen historischen Thatsachen zu geben; und daß in dieser Beziehung die Biographieen des Suetonius ihnen als Muster gedient haben.

Diesen allgemeinen Aeußerungen der Biographen unsrer Sammlung stehen die beiläufigen Andeutungen derselben bald unterstützend zur Seite, bald treten sie scheinbar feindlich ihnen entgegen.

Als harmonirend sind anzusehn die in der Einleitung, so wie am Schluß einzelner Biographieen wiederholten Phrasen über das Bedürfnis und über die Verdienstlichkeit des Unternehmens, die ausführlichen Mittheilungen andrer Geschichtschreiber im Auszuge wiederzugeben, auch wohl die Lebensbeschreibungen verschiedner Notabilitäten in den engen Kreis einer einzelnen Darstellung zusammenzuziehn[5]). Von gleicher Beschaffenheit sind die in den Text der Ausführung eingestreuten Bemerkungen, welche bestimmt sind, die von andern Bearbeitern desselben Gegenstandes bewiesene Weit-

---

3) Capitolin in *Maxim. et Balb.* c. 4. Sed priusquam de actibus eorum loquar, placet aliqua dicere de moribus atque genere: non eo modo, quo Iunius Cordus est prosecutus omnia, sed illo quo Suetonius Tranquillus, et Valerius Marcellus; quamvis Curius Fortunatianus, qui omnem hanc historiam perscripsit, plura congerit. Cordus vero tam multa, ut etiam pleraque et minus honesta perscripserit. Vergl. denselb. in *Macrino* c. 1. in *Gordian. III.* c. 21.

4) Vopiscus in *Probo* c. 2. in *Firmo* c. 1.

5) Capitolin in *Maximin. II.* c. 1. in *Gordian. III.* c. 1. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. c. 11. c. 33. in *Gallien. II.* c. 16. Vopiscus in *D. Aurelian.* c. 1.

läuftigkeit mit Strenge zu tadeln[6]), den Verfasser aber zu rechtfertigen, der jedes Eingehn auf die Untersuchung von Einzelheiten sich versagt hat[7]), und bisweilen auch die Besprechung des Hauptgegenstandes der Erörterung fallen läßt, noch bevor dieselbe eigentlich begonnen hat[8]).

Zu den widersprechenden Andeutungen sind solche Stellen zu zählen, in denen der Biograph ausdrücklich bevorwortet, er habe auch vereinzelte und minder scheinbare Notizen herbeiziehn müssen, lediglich der Vollständigkeit wegen[9]). Durch dergleichen Einschaltungen wird nicht selten die Folge der berichteten Thatsachen, so wie der Zusammenhang der Rede, gewaltsam unterbrochen[10]). Bisweilen geräth dadurch der Verfasser überdem in Widerspruch mit sich selbst. Er hat vielleicht nur kurz zuvor an den Werken sei-

---

6) Vergl. oben Cap. 1. §. 2 a. E.

7) Vopiscus in *Firmo* c. 10. Et ne longius progrediar etc. — Longum est frivola quaeque connectere, et odiosum dicere etc. — Nos ad ea, quae sunt dicenda, redeamus. Vergl. c. 1. c. 3. c. 6. c. 11. Ders. in *Caro* c. 7. c. 17. Capitolin in *Macrin.* c. 12 in *Maximin. iun.* c. 5.

8) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 8. Sed de hoc nimis multa; de quo illud addidisse satis est etc. c. 32. Longius mihi videor processisse quam res postulabat; sed quid faciam? omnis scientia naturae facilitate verbosa est.

9) Capitolin in *Gordian. III.* c. 34. Quae omnia, Constantine M., idcirco sum prosecutus, ne quid tuae cognitioni deesset, quod dignum scientia videretur. Vergl. c. 21. Ders. in *Maximin. iun.* c. 2 sq. c. 4 sq. c. 6 sq. in *Gallien. II.* c. 18.

10) Man vergleiche die folgenden Beispiele: Vera dici fides cogit. (Trebell. Pollio in *D. Claud.* c. 8. c. 11.) Mirum fortasse cuipiam videatur. (Lampridius in *Heliog.* c. 34.) Scio quaestionem moveri posse. (Ders. in *Geta* c. 1.) Non ab re esse credimus. (Capitolin in *Clod. Albino* c. 13.) Interest scire, oder interest ut litteris propagetur. (Ders. in *Maximin. II.* c. 25. in *Gordian. III.* c. 11.) Sed quoniam fecimus mentionem, — sciendum est etc. (Spartian in *Carac.* c. 7. c. 8.) Sed redeam ad etc. (Capitolin in *Maximin. iun.* c. 2 a. E.)

ner Vorgänger die Weitschichtigkeit der Darstellung getadelt, sowie die rhetorisch-sententiöse Form ihres Ausdrucks; und er selbst schickt nunmehr sich an, die nämlichen Abwege zu betreten[11]. Auch findet man wohl, nach dem bereits proclamirten Schluß der gesammten Ausführung, einen Anhang von Zugaben mannichfaltiger Einzelheiten, die von sehr ungleicher Erheblichkeit sind[12].

Zur Ausgleichung dieser Widersprüche scheint die Voraussetzung geeignet zu seyn, daß man bei dem Geschäft der Compilatoren eine zwiefache Thätigkeit unterscheiden könne, nämlich das fortlaufende Epitomiren der Schrift eines einzelnen Gewährsmannes, und das Zusammentragen, oder Einschalten, von Auszügen aus den Werken verschiedner Autoren. Die Prüfung des Inhalts der Biographieen unsrer Sammlung wird am besten Antwort ertheilen können auf die folgenden Fragen. Ob eine solche zwiefache Methode des Compilirens der Quellen bei unsern Biographen nachzuweisen sei? Ob jede dieser Methoden in den einzelnen Lebensbeschreibungen für sich allein zur Anwendung gebracht worden, oder ob eine Mischung von beiden sich herausstellt? An welchen Merkmalen jede dieser Methoden mit größerer oder geringerer Sicherheit erkannt werden kann?

Wir wollen nunmehr versuchen, die Resultate der von uns vorgeschlagenen, vergleichenden Prüfung des Inhalts jener Biographieen zusammenzustellen.

---

11) Vergl. Lampridius in *Heliog.* c. 18 a. E. c. 19 sq. Vopiscus in *D. Aurelian.* c. 1 a. E. c. 13. c. 15. c. 22. c. 24 a. E. c. 42 sqq. in *Firmo* c. 1. c. 3. c. 6. c. 10 sqq.

12) Lamprid. in *Ant. Diadum.* c. 3 a. E. c. 4. Capitolin in *Maximin. iun.* c. 3. in *Gordian. III.* c. 18 a. E. c. 19 sq. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 8 sq. Vopiscus in *Firmo* c. 6. in *Caro* c. 18 sq.

§. 2.

Die Biographen, betrachtet in ihrer Eigenschaft als bloße Epitomatoren, so wie als compilirende Redactoren.

Es ist in der bisherigen Ausführung bereits nachgewiesen worden[1]), daß die Biographen unsers Canons als die Epitomatoren fremder Geschichtswerke unverholen sich zu erkennen geben, und daß sie nach dem Beispiel andrer Fachgenossen[2]) selbstgefällig das Verdienst überschätzen, die ausführliche Erzählung eines Vorgängers in einen Auszug von mäßigem Umfang gebracht zu haben. Ferner haben wir Gelegenheit gefunden, nachzuweisen, daß dem Bekenntnis dieser Autoren, eine beträchtliche Anzahl historischer Gewährsmänner für ihre Darstellung benutzt zu haben, nicht ohne Vorbehalt zu vertrauen sei. (Vergl. Cap. 1. §. 2.) Gleichwie aber bei der Nachweisung der Quellen für die Biographieen unsrer Sammlung ungleich schlagendere Argumente zu entnehmen waren aus dem Zusammenhange der Darstellung in diesen Lebensbeschreibungen, als aus den directen Aeußerungen ihrer Verfasser über die benutzten Vorgänger; so bewährt sich dieselbe Thatsache auch bei der Prüfung der nunmehr vorliegenden Frage: Ob, und inwiefern, die einzelnen Biographen, mit Hinsicht auf die Methode der Quellen-Benutzung, als bloße Epitomatoren zu betrachten sind, die ausschließlich einem einzelnen Führer sich überlassen ha-

1) S. oben Cap. 1. §. 1 a. E. Besonders schlagend ist die Aeußerung des Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 30 sq., daß für die geistige Begabtheit der Zenobia unter andern diese Thatsache spreche: Historiae Alexandrinae atque orientalis ita perita, ut eam epitomasse dicatur.

2) Man vergl. z. B. die Aeußerung des Xiphilinus in des Dio Cassius Hist. R. Lib. 77. c. 6.

ben? oder ob sie als compilirende Redactoren sich darstellen, die eine Anzahl mannichfaltiger Auszüge aus den Werken verschiedner Autoren zu einem Ganzen verknüpfen?

Die unbefangene Vergleichung des Inhalts der Lebensbeschreibungen unsers Canons ergiebt, daß nicht leicht eine einzige unter diesen als diplomatisch treue, jeden fremdartigen Zusatz verschmähende Epitome eines einzelnen Schriftwerks andrer Historiographen betrachtet werden kann. Eben so wenig aber erweist sich irgend eine von diesen Biographieen als die selbständige Verarbeitung eines Aggregats von Notizen, die aus verschiedenartigen Quellen gezogen sind. Vielmehr dürfte zu unterscheiden seyn. Einige dieser Darstellungen beschränken sich darauf, einen einzelnen aus der Reihe der Vorgänger des Verfassers zu epitomiren, und in dessen fortlaufende Erzählung blos beiläufig einige Zusätze aus den Mittheilungen andrer Gewährsmänner einzuschieben. Eine andre Classe der vorliegenden Lebensbeschreibungen ist dagegen bestimmt, eine Musterkarte zu geben von kunstlos an einander gereihten Excerpten verschiedener Referenten, indem der Verfasser nur einen kurzen Eingang und Schluß, nebst einigen die Verbindung der Auszüge vermittelnden Phrasen im Text aus eignen Mitteln beigesteuert hat. Wegen dieser, die Methode der Quellenbehandlung am bestimmtesten charakterisirenden Elemente ist für die Verfasser von Biographieen der zuerst genannten Gattung die Benennung der Epitomatoren, für jene der zweiten Kategorie aber der Namen compilirende Redactoren von uns angewendet worden. Es bedarf aber kaum der ausdrücklichen Versicherung, daß die so eben bezeichneten Gegensätze mannichfache Spielarten zulassen, welche man in der Beziehung auf vereinzelte Gegenstände genauer verfolgen mag, von deren Charakterisirung wir indeß an diesem Orte ganz absehn dürfen.

Für die Einreihung der einzelnen Biographieen in die geschilderten beiden Classen würde man vergebens allgemeine, äußerlich hervortretende Gattungscharaktere zu ermitteln suchen. So ist namentlich die größere oder geringere Ausführlichkeit der Darstellung kein sicheres Erkennungszeichen für die eine oder die andre von diesen Abtheilungen. Die von Mar. Maximus und von Ael. Cordus verfaßten Lebensbeschreibungen der römischen Kaiser sind von den einzelnen Biographen unsers Canons nach beiden genannten Methoden excerpirt worden, ohne daß das Maaß der Darstellung als Unterscheidungsmerkmal dienen könnte. (Vergl. oben Cap. 1. §. 3 fgg.)

Die Wahrnehmung, daß ein einzelner Biograph seinen Gegenstand in der nämlichen selbständigen Begrenzung behandelt hat, wie dies bereits von dessen Vorgängern geschehn war, kann gleichfalls nicht als ein verläßliches Kriterium für die Voraussetzung dienen, daß dieser Biograph für den bloßen Epitomator eines einzelnen Gewährsmannes zu halten sei; oder umgekehrt, daß derselbe in die Classe der compilirenden Redactoren gehöre, weil er selbst bekannt hat, daß der von ihm behandelte Gegenstand innerhalb andrer Grenzen, als den durch die frühern Geschichtschreiber dafür abgesteckten sich bewege.

Die Veranlassung zu einer solchen abweichenden Begrenzung ergab sich besonders für die Lebensbeschreibungen der Mitregenten, so wie für jene der bestimmten Thronfolger, die gleichwohl nicht zur Regierung gelangt waren, endlich auch für die der Gegenkaiser und Prätendenten, deren vorübergegangene factische Oberherrschaft keine förmliche politische Sanction erlangt hatte. Dergleichen Biographieen waren von einigen Autoren gesondert verfaßt, von andern aber mit der Lebensbeschreibung desjenigen Kaisers verbunden worden, in dessen Regierung das Auftreten der ge-

nannten Personen fiel[3]). Ebenso fehlte es nicht an Versuchen, die Regierungsgeschichte verschiedener Gewalthaber, deren Herrschaft von kurzer Dauer keinen reichhaltigen Stoff für die Erzählung darbot, zusammen in den Rahmen eines einzigen Gemäldes zu schließen[4]).

Es ist freilich nicht zu leugnen, und zum Theil wird dies durch die Biographen selbst ausdrücklich eingeräumt, daß in den selbständigen Biographieen der Mitregenten, so wie der Thronfolger und Prätendenten, bei verhältnismäßiger Dürftigkeit der zu berichtenden historischen Ereignisse, die Aufforderung nahe lag, durch das Eingehn in die minder erheblichen Einzelheiten des öffentlichen, so wie des Privatlebens der in Frage stehenden Person, und durch die Mittheilung von ausführlichen Actenstücken den Inhalt der Darstellung zu bereichern[5]). Daraus folgt aber noch nicht nothwendig, daß diese Gattung der Lebensbeschreibungen die ausschließliche Anwendung der Methode einer compilirenden Redaction verschiedener Schriften früherer Historiker erheischt habe, während umgekehrt die Verfasser von Biographieen wirklicher Kaiser sich hätten müssen bewogen fühlen, die von einem ihrer Vorgänger herrührende Bio-

---

3) Capitolin in *Marco* c. 19 a. E. c. 20. in *Vero imp.* c. 1. c. 7. in *Macrin.* c. 1. c. 15. Vulcat. Gallican. in *Avid. Cassio* c. 3. c. 15 Spartian in *Pesc. Nigro* c. 1. c. 9. c. 12. in *Geta* c. 1. Lamprid. in *Ant. Diadum.* c. 6.

4) Capitolin in *Maximin. II.* c. 1. in *Gordian. III.* c. 1. c. 16. c. 22. in *Max. et Balb.* c. 1. c. 15. Trebell. Pollio in *Valerian.* c. 6. in *Gallien. II.* c. 16. c. 18. in *Salon. Gallien.* c. 3. in *XXX tyrann.* c. 1. c. 33. Vopiscus in *Tacito* c. 12 sq. in *Florian.* c. 1. c. 5 sq. in *Firmo* c. 1—3. c. 6 sq. c. 11 a. E. c. 13. c. 15. in *Caro* c. 4. c. 7 sq. c. 10. c. 15. c. 18.

5) Vulcat. Gallican. in *Avid. Cassio* c. 3. c. 5. Capitolin in *Vero imp.* c. 1. c. 9 sq. in *Maximin. iun.* c. 2 sq. in *Macrin.* c. 1. Spartian in *Geta* c. 1. Lamprid. in *Anton. Diadum.* c. 1. c. 3 sqq.

graphie des nämlichen Kaisers im Zusammenhange zu excerpiren, und blos zur Ergänzung einzelner Mittheilungen beiläufige Einschaltungen aus andern Quellen sich zu erlauben. Eine solche Voraussetzung würde mit den nachbenannten Thatsachen in Widerspruch stehn.

Zuvor bei der Prüfung der Quellen unsrer Biographen (oben Cap. 1. §. 3 fg.) sind aus verbürgten Zeugnissen diese Resultate abgeleitet worden. Die Lebensbeschreibungen des Avid. Cassius, des Pescenn. Niger und des Clod. Albinus, sind von Mar. Marimus nicht gesondert behandelt, sondern in die Biographieen der Kaiser Marc Antonin und Sept. Severus als gelegentliche Einschaltungen aufgenommen worden. Gleichwohl darf man die zu unsrer Sammlung gehörenden selbständigen Biographieen der zuvor genannten drei Prätendenten großentheils als fortlaufende Auszüge jener blos beiläufigen Ausführungen des Mar. Marimus betrachten; ähnlich wie die dem Capitolin beigelegte Lebensbeschreibung des K. Marcus als eine Copie der gleichnamigen Biographie desselben Mar. Marimus angesprochen werden darf. In Bezug auf das Leben der minder bedeutenden römischen Kaiser werden die Biographieen des Ael. Cordus[6]), so wie die des Aemil. Parthenianus für die Lebensereignisse der Prätendenten[7]), als wortreiche und alle Einzelheiten erschöpfende Quellen bezeichnet. Es steht aber nicht zu bezweifeln, daß die Autoren unsrer Sammlung einen ausgedehnten Gebrauch gemacht haben von den Ausführungen des Ael. Cordus, zumal für die Lebensbeschreibungen solcher Individuen, die keinen aus-

---

6) Vergl. oben Cap. 1. §. 4. Anm. 19.

7) Vulcat. Gallican. in *Avid. Cassio* c. 5. De hoc multa gravia contra militum licentiam facta inveniuntur apud Aemil. Parthenianum, qui adfectatores tyrannidis iam inde a veteribus historiae tradidit.

reichenden historischen Stoff darboten. Endlich auch diejenigen Biographen unsers Canons, die es ausdrücklich bevorworten, daß keine früher verfaßte Biographie des in Frage stehenden Kaisers zu ihrer Verfügung gewesen, und daher das Material für ihre Darstellung aus den verschiedensten Quellen zusammengelesen worden sei[8]), geben dadurch noch keineswegs genügend zu erkennen, daß sie den Epitomatoren nicht zugezählt werden dürfen. Denn in Ermangelung selbständiger Biographieen mögen sie größere Geschichtswerke excerpirt haben, die in ihre fortlaufende Erzählung auch die Schilderung der Regierung jener Kaiser aufgenommen hatten. Damit kommen die eignen Aeußerungen unsrer Autoren überein[9]).

§. 3.

Fortsetzung.

Bis hierher ist von uns versucht worden, zu zeigen, daß der Unterschied in der Methode der Quellen-Behandlung, nämlich die Entgegenstellung der bloßen Epitomatoren und der compilirenden Redactoren, nicht nach äußerlich gesonderten Kategorieen abgegrenzt werden könne, so daß für die einzelnen Biographieen unsers Canons eine Abtheilung in zwei, jenen Methoden der Behandlung entsprechende Classen sich ausführen ließe. Es bleibt nunmehr zu untersuchen, ob vielleicht gewisse Elemente des Inhalts der in Frage stehenden Lebensbeschreibungen sich als Kriterien bezeichnen lassen für die von

8) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 1. Vopiscus in *D. Aurelian.* c. 1. in *Probo* c. 1 sq. in *Firmo* c. 1 sq.

9) Capitolin in *Gordian. III.* c. 21. Sane quidem quod apud Vulcatium Terentianum, qui sui temporis scripsit historiam, videtur mirabile, inserendum censui. Ders. in *Max. et Balb.* c. 15. Haec sunt, quae de Maximo ex Herodiano, graeco scriptore, magna ex parte collegimus. Vergl. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6. c. 32.

dem Verfasser jeder einzelnen Biographie befolgte Methode, und beziehungsweis als Erkennungszeichen für den Uebergang von der einen Methode zur andern. Als Hülfsmittel für diesen Zweck dürften auszuzeichnen seyn: die charakteristische Anordnung der Materialien in jeder einzelnen Lebensbeschreibung; sodann die Eigenthümlichkeit der Darstellung und des Redeausdrucks; endlich die Art der Namhaftmachung einzelner Gewährsmänner. Wir begnügen uns, einige Andeutungen zur Handhabung dieser Kriterien zu geben.

Die Reihenfolge der in den einzelnen Biographieen unsers Canons zusammengestellten und entweder nur lose verknüpften oder auch wohl künstlich verschränkten Materialien scheint auf den ersten Blick die chronologische zu seyn, welcher eine Sonderung der Gegenstände nach den vereinzelten Richtungen des öffentlichen und des Privat-Lebens der geschilderten Person zur Seite geht. Die einzelnen Biographen versuchen wohl beiläufig, wegen scheinbarer Verstöße gegen die Chronologie, ihre Darstellung zu rechtfertigen[1]). Auch geben sie bald mehr, bald minder bestimmt zu erkennen, daß ihnen in diesem Punkt das Muster der Biographieen des Suetonius vorgeschwebt habe[2]). Gleichwohl fehlt sehr viel, daß das Princip der Chronologie mit der erforderlichen Consequenz durch sie in Ausführung gebracht wäre. Nur gar zu oft ist der Zusammenhang der Erzählung ohne Noth unterbrochen; man begegnet Wiederholungen des nämlichen Gegenstandes, indem der Referent sich entweder gar nicht an die

---

1) Capitolin in *Vero imp.* c. 1. Scio plerosque ita vitam Marci ac Veri litteris atque historiae dedicasse, ut priorem Verum intimatum legentibus darent, non imperandi secuti ordinem, sed vivendi. Ego vero, quod prior Marcus imperare coepit, deinde Verus, qui superstite periit Marco, priorem Marcum dehinc Verum credidi celebrandum. Vergl. Spartian in *Carac.* c. 11. in *Geta* c. 1.

2) Capitolin in *Max. et Balb.* c. 4. Vopiscus in *Probo* c. 2. in *Firmo* c. 1.

frühere Ausführung erinnert, oder wohl gar die Identität derselben irrthümlich in Abrede stellt; endlich erblickt man bisweilen den Erzähler in offenbaren Widerspruch mit seinen eignen Aeußerungen dadurch gerathen, daß er Punkte ohne Ausführung läßt, obwohl er eine solche ausdrücklich angekündigt hatte, oder daß er umgekehrt über solche Gegenstände, deren Verfolgung kurz zuvor von ihm abgelehnt worden war, nichts desto weniger des breitern berichtet. Zur Bestätigung des gesagten werden einige Beispiele ausreichen; denn die so eben bezeichneten Anschuldigungen sind nicht weniger allgemein anerkannt, als ihnen eine wiederholte und vielleicht über die Gebühr strenge Rüge zu Theil geworden ist.

Die einfache Zeitfolge der erzählten Thatsachen findet man am häufigsten unterbrochen in den Berichten über die Feldzüge der Kaiser, und in den Schilderungen der Charaktere, so wie der Lebensgewöhnungen derselben. Die militärischen Ereignisse waren nämlich in den zur Epitomirung vorliegenden ältern Biographieen gewöhnlich nicht genau aufgeführt, und mußten aus andern Geschichtswerken entnommen werden. Daher denn auch unsre Autoren bei solcher Veranlassung mancherlei zum Theil fremdartige Gegenstände herbeiziehn[3]. Die Bezugnahme aber auf die persönlichen Eigenschaften und Gewöhnungen des Kaisers fand überall die mannichfaltigsten Anknüpfungspunkte, so daß in einer ausführlichen Lebensbeschreibung der Referent bisweilen sich gedrungen fühlen konnte, die in seiner eignen Darstellung zerstreuten

3) Lamprid. in *Alexand.* c. 45. Expeditiones bellicas habuit, de quibus ordine suo edisseram. Primum tamen eius consuetudinem dicam, de rebus vel tacendis vel prodendis. Darauf folgt ein Bericht über die verschiedenartigsten Punkte, und erst in c. 50. wird der abgerissene Faden wieder angeknüpft. Vergl. Capitolin in *Marco* c. 8 sq. c. 12. c. 14 sq. c. 17.

Einzelheiten zusammenzufassen, und in rhetorischer Ausdrucksweise dem Leser von neuem vorzuführen [4]).

Nicht viel anders verhält es sich mit der Aufzählung der von einem einzelnen Kaiser ausgegangenen öffentlichen Einrichtungen. Die am besten geordneten unter den Biographieen unsrer Sammlung versuchen zwar eine Zusammenstellung der bezüglichen Gegenstände; allein sie verknüpfen dabei nicht selten die verschiedenartigsten Dinge, und sie wiederholen wohl auch manche schon früher vereinzelt erörterte Punkte [5]).

Dies leitet uns auf die Beispiele von Wiederholungen, und Ausführungen, oder Auslassungen, die mit den eignen Aeußerungen des Verfassers der Biographie, oder mit dem ausgesprochnen Zweck seiner Darstellung in Widerspruch sich befinden. Dergleichen Wiederholungen werden in größerem Umfange besonders da angetroffen, wo die Verhältnisse des öffentlichen oder Privatlebens andrer, unter der Regierung des fraglichen Kaisers sich auszeichnender Personen, deren auch an andern Stellen der Erzählung gedacht werden mußte, im Zusammenhange erörtert sind [6]). Ferner da, wo der Kaiser als Reformator der Einrichtungen seines Vorgängers in der Regierung geschildert, oder wo überhaupt die Verschiedenheit des politischen und moralischen Charakters beider besprochen wird [7]). Die auf vereinzelte Thatsachen beschränkten Wieder-

4) Lamprid. in *Alexand.* c. 44. c. 48. c. 65 sq.

5) Spartian in *Hadr.* c. 20. vergl. c. 18. c. 21 sqq. Vopiscus in *Aurelian.* c. 39. c. 45 sq.

6) Spartian in *Carac.* c. 3 sq. c. 8. Lamprid. in *Alexand.* c. 15. c. 26 sq. c. 29 sq. c. 51. c. 68. Wollten wir die aus den Lebensbeschreibungen der Mitregenten zu entlehnenden Beispiele mit herbeiziehn, so würde freilich nichts näher liegen, als die an Wiederholungen überreiche vita *Marci* und *Aelii Veri*, welche der Verfasser selbst als ein Ganzes betrachtet wissen wollte. Vergl. Spartian in *Ael. Vero* c. 2. c. 9 sq.

7) Ders. in *Severo* c. 20 sq. Lamprid. in *Alexand.* c. 15. c. 18. c. 21 sq. c. 26. c. 28. c. 32. c. 34. c. 39. c. 45.

holungen mögen nicht besonders gerügt werden, ausgenommen diejenigen, wo der Referent an verschiednen Orten über angeblich gesonderte Gegenstände berichtet, während es mehr als wahrscheinlich ist, daß ihm der bloßen Form nach abweichende Traditionen des nämlichen Ereignisses vorgelegen haben[8]).

Wir haben ferner solche Fälle als auszeichnungswerth angedeutet, wo der Biograph ausdrücklich sich angeschickt hat, einen Gegenstand im Zusammenhange auszuführen, und gleichwohl es bewenden läßt bei der Angabe eines vereinzelten unerheblichen Punktes[9]). Den Gegensatz davon bilden diejenigen Beispiele, wo der Verfasser einer Lebensbeschreibung die Absicht unumwunden ausgesprochen hat, seine Darstellung frei zu erhalten von gewissen unziemlichen und überflüssigen Erörterungen, nichts desto weniger aber im Verlaufe seiner Erzählung eben diesen Gegenständen eine umständliche Berücksichtigung angedeihen läßt[10]).

Diese Widersprüche sind kaum zu begreifen, sobald man die Biographen unsers Canons als Historiker sich vorstellt, welche die Angaben ihrer Gewährsmänner selbständig ver-

---

8) Auch dafür fehlt es nicht an Beispielen. Wir beschränken uns auf die Anführung des folgenden. Lamprid. in *Heliogab.* c. 21. Habuit et leones et leopardos exarmatos in deliciis: quos edoctos per mansuetarios subito ad secundam et tertiam mensam iubebat accumbere, ignorantibus cunctis quod exarmati essent, ad pavorem et ridiculum excitandum. c. 25. Ebrios amicos plerumque claudebat, et subito nocte leones et leopardos et ursos exarmatos immittebat, ita ut expergefacti in cubiculo eodem leones, ursos, pardos — invenirent, ex quo plerique exanimati sunt. Hier scheint die nämliche Thatsache vorgetragen zu seyn, nach den wenig abweichenden Erzählungen verschiedner Referenten.

9) Capitolin in *Marco* c. 27. Commodum deinde sibi collegam in tribuniciam potestatem iunxit; congiarium populo dedit, et spectacula mirifica: dein civilia multa correxit. Gladiatorii muneris sumtus modum fecit.

10) Lampridius in *Heliogab.* c. 7. c. 9 sq. c. 18 sq. c. 30.

arbeitet haben, und nur durch ihr mangelhaftes kritisches Urtheil auf Abwege geführt worden sind. Dagegen bietet sich eine einfache Lösung dar, wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß in den vorstehenden Lebensbeschreibungen entweder der getreue Auszug aus der Schrift eines ältern Historikers zu Grunde gelegt, und blos durch vereinzelte Einschaltungen aus andern Autoren vervollständigt ist, oder eine blos äußerliche Zusammenstellung von Excerpten gegeben werden sollte, die aus mannichfachen Quellen compilirt wurden, und die der Verfasser nicht etwa zu einem Ganzen verarbeitet hat, sondern lediglich in eine dürftige äußere Verbindung zu bringen bemüht gewesen ist.

§. 4.

Beschluß.

Als Hülfsmittel zur Lösung der Frage: ob in einer einzelnen Lebensbeschreibung, oder auch nur in einem bestimmten Abschnitt derselben, das Princip des Epitomirens eines gewissen Gewährsmannes vorgewaltet habe? oder ob die Methode des Aneinanderreihens von Excerpten aus verschiednen Geschichtswerken durch den Verfasser zur Ausführung gebracht worden sei? wurde von uns ferner die Anweisung bezeichnet, diejenigen Stellen der Biographie einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, in denen die Mittheilung eines andern Autors eingeführt, oder eine eigene Bemerkung des Verfassers angeknüpft ist. Die Merkmale für das Vorhandenseyn von dergleichen Zugaben bestehen theils in den ausdrücklichen Aeußerungen des referirenden Autors, theils in den zahlreichen und nicht minder verläßlichen Andeutungen, welche der Inhalt und großentheils auch die Sprache des Referats darbieten.

Die ausdrücklichen Aeußerungen des Verfassers einer Biographie, daß er zur Vervollständigung irgend einer

Mittheilung noch etwas hinzuzufügen habe, sind gewöhnlich in eine der bisherigen Erzählung wenig gleichartige Form der Darstellung gekleidet; so daß die Anknüpfung eines fremden Referats kaum zu verkennen ist, obwohl die directe Bezeichnung des dafür benutzten Gewährsmannes fehlen mag[11]). Findet man bei einer solchen Veranlassung die Namen verschiedner Autoren ausdrücklich erwähnt, oder begegnet man einer Collectiv-Bezeichnung solcher Gewährsmänner, so ist dies freilich nicht ohne weiters für eine genügende Beglaubigung zu erachten, daß der Biograph diese Autoren aus eigner Anschauung kennen gelernt habe. Denn es ist oben (Cap. 1. §. 2 fg.) von uns ausgeführt worden, daß dergleichen Aeußerungen nur mit Vorsicht im buchstäblichen Sinne zu deuten sind.

Inhalt und Sprache der verschiednen Bestandtheile einer Biographie lassen das Vorhandenseyn einer fremdartigen Zugabe am sichersten erkennen; obwohl bisweilen ein Zweifel darüber vorwalten kann, ob die Autorschaft des eingeschobenen Redetheils dem Biographen selbst zuzuschreiben seyn mag, oder einem andern excerpirten Historiker. Die im Eingange und am Schluß, bisweilen aber auch im Laufe der Erzählung anzutreffende Apostrophirung des regierenden Kaisers, sowie die ausdrückliche Bezugnahme auf andre Verhältnisse der Gegenwart, welcher der Erzähler selbst angehörte, sind freilich unbedingt auf die eigne Rechnung des Biographen zu stellen; und es kann nur noch die Frage aufgeworfen werden: ob dieselben dem ersten Verfasser der Biographie zugehören mögen, oder dem Urheber der muthmaßlichen spätern Ueberarbeitung des Textes? Dagegen die hin und wieder vorkommenden Abschweifungen, welche einen Ueberblick der ältern Geschichte

---

11) Capitolin in *Comm.* c. 18 sq. Spartian in *Severo* c. 20 sq. in *Carac.* c. 7. Lamprid. in *Diadum.* c. 9. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 6.

Roms geben[12]), gleichwie die mit Vorliebe gemachten Zusammenstellungen der boni et mali Principes, die in Rom regiert haben[13]), oder das Eingehn auf vereinzelte Vergleichungen von ältern und neuern Zuständen[14]), endlich die Beispiele von Versuchen, einen veralteten Begriff oder Sprachgebrauch in die verständlichere Form der spätern Zeit zu übertragen[15]), lassen es unentschieden, ob der Verfasser der Lebensbeschreibung sich selbst redend eingeführt, oder die Mittheilungen des excerpirten Autors wiedergegeben hat. Eine Ausnahme hiervon kann selbst nicht für Einschaltungen von entschieden verfehlter Deutung zugestanden werden[16]); um so weniger also für solche Fälle, wo dem Leser Ausdrucksweisen von auffallender Bedeutung geboten sind, die gleichwohl dem Charakter der spätern Latinität nicht widersprechen[17]).

---

12) Ders. a. a. O. c. 20. Vopiscus in *Tacito* c. 1.

13) Ders. in *D. Aurelian.* c. 42 sq. in *Caro* c. 1 sq. in *Firmo* c. 1 sq. vergl. Lamprid. in *Alexand.* c. 8 sq.

14) Capitolin in *Gordian. III.* c. 12. Trebell. Pollio in *Valerian.* c. 1 sq.

15) Capitolin in *Gallien. II.* c. 14 a. E. Constat de genere, non satis tamen constat de dignitate, vel, *ut coeperunt alii loqui,* de maiestate. Vergl. denselb. in *Gordian. III.* c. 3.

16) Vopiscus in *Tacito* c. 10 a. E. Servos urbanos omnes manumisit utriusque sexus, intra centum tamen, ne Caniniam transire videretur. Diese Verweisung auf die *Lex Furia Caninia*, welche ausschließlich die letztwilligen Freilassungen beschränkte (Gaius *Inst. comm. I.* §. 42 sq. Ulpian *Frr. I.* 24 sqq.), paßt durchaus nicht auf den in Frage stehenden Fall, der von einer Freilassung unter Lebenden handelt.

17) Die Stelle Spartian's (in *Severo* c. 3. Praetor designatus a Marco est, non *in candida* sed in competitorum grege:) drückt ganz passend den Unterschied aus zwischen den Quästores Candidati, welche keine Zurückweisung bei der Bewerbung um die Prätur zu besorgen hatten (vergl. Quinctilian's *Institution. orator.* Lib. 6. c. 3.), und den gewöhnlichen Candidaten zur Prätur. Daß aber die Bezeichnung: *in candida,* als ein entschiedener Sprachgebrauch der spätern Zeit anzusehn ist, geht aus des Joh. Lydus (*de magistratib.* Lib. 1 c. 28.) verunglücktem Versuch zu dessen Deutung hervor. Der

Ein ungleich verläßlicheres Wahrzeichen der vorgekommenen Einschaltung von Mittheilungen eines fremden Gewährsmannes ist es, wenn in größern Abschnitten, so wie in einzelnen Redesätzen einer Biographie eine sichtbare Verschiedenheit des Stils und der Sprache zu bemerken ist. Es gilt gleich, ob dies durch den Gegensatz einer einfachern Darstellung, oder durch den Uebergang von dieser zu einer mehr rhetorischen und sententiösen Ausdrucksweise sich fühlbar macht[18]).

Ausdruck: *centesimare,* bei Capitolin in *Macrin.* c. 12. ist kaum auf die Rechnung des Gewährsmannes für den übrigen Theil des Textes zu setzen. Es wird derselbe als ein Original-Ausdruck der Rede des Kaisers bezeichnet, und dergleichen Reden, ächte so wie erdichtete, entlehnen unsre Biographen gewöhnlich andern Autoren, die sie neben der fortlaufend epitomirten Quelle benutzten.

18) Capitol. in *Marco* c. 3 sq. c. 6. c. 12. c. 19. Ders. in *Clod. Albino* c. 11. vergl. c. 12. in *Macrino* c. 3 sq. Lamprid. in *Heliog.* c. 10. c. 13.

Zweiter Theil.

Anwendung der Resultate der Quellen-Kritik auf die Berichtigung und Auslegung des Textes der Kaiser-Biographieen.

Einleitung.

§. 1.

Anknüpfung an das Vorhergehende.

In dem ersten Theil dieser Untersuchung ist ausgeführt worden, daß die Biographen unsers Canons vorzugsweis einen bestimmten Historiker aus der Gesammtheit ihrer Vorgänger ausgewählt haben, dessen Mittheilungen sie in der Form einer treuen Copie, oder eines verkürzten Auszugs wiedergeben, und nur beiläufig durch die Einschaltung vereinzelter Notizen eines andern Referenten vervollständigen. Für die nichts desto weniger sichtbare Abweichung der verschiednen Biographieen in Hinsicht auf die Form, sowie auf den Inhalt der Darstellung, fehlt es nicht an einer genügenden Erklärung. Bisweilen sind in den einzelnen Abschnitten der nämlichen Lebensbeschreibung verschiedne Gewährsmänner nach einander epitomirt; vornehmlich aber unterscheiden sich die Biographen unsrer Sammlung durch die mehr oder minder durchgreifende Ungleichheit in der Methode die Quellen zu benutzen. Der durch sie uns überlieferte Text giebt bisweilen die unverkürzte Copie des in Frage stehenden Gewährsmannes, öfter aber einen gedrängten Auszug aus dessen ausführlichen Mittheilungen. Und nicht

selten bringt der Verfasser in derselben Lebensbeschreibung die eine Methode nach der andern zur Anwendung.

Indem wir aus diesen oben genauer entwickelten Ergebnissen nunmehr Vortheil zu ziehn versuchen für die Berichtigung und Erklärung des Textes unsrer Autoren, glauben wir einiges bevorworten zu müssen über die Richtungen der anzustellenden Erörterung.

Man hat auch die vereinzelten und selbst die scheinbar verstümmelten Notizen bei unsern Biographen, sowohl was den Gedanken als was den Ausdruck angeht, als die Copie des Referates eines andern Gewährsmannes zu betrachten. Davon sind nur die wenigen Ausnahmen in Abzug zu bringen, wo der Verfasser ausdrücklich sich selbst als den Berichterstatter gleichzeitiger Ereignisse bezeichnet hat. In jenen regelmäßigen Fällen nun ist vornehmlich die Anordnung und Verknüpfung der einzelnen Angaben zu beachten. Der nicht selten bis zur Dürftigkeit verkürzte, oder bis zur Unverständlichkeit verschränkte Redeausdruck gewinnt bisweilen durch eine solche Prüfung des Zusammenhangs genügende Deutlichkeit, und läßt eine bestimmte, in angemessener Gliederung hervortretende Zeichnung des besprochenen Gegenstandes erkennen.

Als ein ungleich ergiebigeres Hülfsmittel für die Anwendung der Kritik der Quellen auf die Berichtigung und Erklärung des Textes der Kaiser-Biographieen bewährt sich die Vergleichung verschiedener Biographen unsrer Sammlung in ihren Referaten über identische, so wie über verwandte Gegenstände.

Der einfachste, zugleich aber auch der am seltensten vorkommende unter den hierher gehörenden Fällen, ist dieser, wenn die nämliche historische Thatsache aus derselben oder aus einer verwandten Quelle von verschiednen Biographen mitgetheilt wird. Beispiele dieser Gattung sind oben (Theil 1. Cap. 1. §. 4 fg.) besprochen worden; und wir fanden Gelegenheit uns zu überzeugen, daß es nicht blos unwesentliche

Vervollständigungen sind, die dem Bericht des einen Referenten durch die Vergleichung der Relation des andern zugeführt werden.

Ein andrer Fall ist der, wenn in den Lebensbeschreibungen späterer Regenten von einer Wiederholung oder Abänderung berichtet wird, die der einzelne Kaiser in Beziehung auf die öffentlichen Einrichtungen eines seiner Regierungs-Vorfahren vorgenommen hat, wovon aber in der Biographie des zuletzt genannten nur beiläufige Andeutungen sich vorfinden. Hier kann die Vergleichung der spätern Modificationen dazu dienen, die Beschaffenheit und Bestimmung der ursprünglichen Einrichtung aufzuklären, oder zu bestätigen.

Von ganz andrer Beschaffenheit sind die übrigen zahlreichen Fälle, in denen die Zusammenstellung der Referate verschiedner Biographen dem Kritiker und Ausleger beachtenswerthe Resultate verspricht. Wir haben hier die jedem Leser der in Frage stehenden Schriften sich aufdringende Wahrnehmung im Sinne, daß die einzelnen Lebensbeschreibungen, nach dem Vorbilde der Biographieen des Suetonius, bei jedem der namhafteren Regenten die auf dessen Leben und Wirken bezüglichen historischen Ereignisse, nach den Gegenständen gesondert, in einer fast überall sich gleich bleibenden Reihenfolge an uns vorüber führen. Es gilt dies besonders von den Einrichtungen, die auf die öffentliche Rechtspflege und auf die Staatsverwaltung sich beziehn. Und eben hier dient die Vergleichung der Verfügungen verschiedner Kaiser über dieselben Gegenstände gar sehr zur Bestätigung und Aufklärung desjenigen, was etwa in den Angaben eines einzelnen Biographen als zweifelhaft und zusammenhanglos sich darstellt.

Dies veranlaßt uns zur genauern Prüfung der thatsächlichen Wahrnehmung einer nach den Gegenständen geordneten Zusammenstellung der mannichfaltigen bei unsern Autoren vorkommenden Notizen.

§. 2.

Ueber die gruppenweise Zusammenstellung der Referate unsrer Biographen.

In den ausführlichen und verhältnismäßig am sorgsamsten redigirten Kaiser-Biographieen unsers Canons ist für die Darstellung der politischen Geschichte die chronologische Folge der Begebenheiten großentheils festgehalten. Dagegen die Ereignisse, die mit der innern Gestaltung des Staatslebens zusammenhängen, bilden gewöhnlich einen selbständigen, nach den Gegenständen der Erzählung geordneten Abschnitt; während die auf das Privatleben des Souverains bezüglichen Thatsachen, an verschiednen Orten zerstreut, nach Willkühr eingeschaltet zu seyn scheinen, und auch wohl in wiederholter Folge dem Leser geboten werden. Daß dabei besonders die von Sueton befolgte Methode der Darstellung zum Muster gedient hat, liegt am Tage. Denn dieser Biograph hat die von den einzelnen Kaisern ausgegangenen öffentlichen Einrichtungen in den Lebensbeschreibungen derselben, nach den Gegenständen geordnet, in eine passende Uebersicht zu bringen gewußt[1]).

Freilich fehlt es bei den Autoren unsrer Sammlung nicht an zahlreichen Ausnahmen der so eben bezeichneten Regel. Die Erzählung der äußern, namentlich der Kriegs-Geschichte, läßt nicht selten ein gewaltsames Zerreißen des Fadens der Chronologie gewahr werden; zumal dann, wenn dem Auszuge aus der bis dahin benutzten Schrift eines bestimmten Gewährsmannes die Epitome der Mittheilungen eines andern Referenten angeknüpft ist[2]). Bisweilen scheint auch bei der Schilderung der öffentlichen Einrichtungen eines

---

1) Suetonius in *Octavian.* c. 32 sq. c. 36 sq. in *Tiber.* c. 34 sq. in *Calig.* c. 16 sq. in *Claud.* c. 12. c. 15. c. 22 sq. in *Neron.* c. 10. c. 16 sq. c. 32. in *Vespas.* c. 8 sq. c. 17 sq. in *Domit.* c. 7 sq.

2) Vergl. oben Theil 1. Cap. 2. §. 3.

einzelnen Kaisers von dem Biographen das Bedürfnis empfunden zu seyn, in seiner Erzählung die Zeitfolge der Ereignisse walten zu lassen. Gleichwohl giebt die Ausführung alsdann zu erkennen, daß der angestellte Versuch eben so plötzlich aufgegeben wie begonnen wurde[3]).

Eine nicht geringe Anzahl von solchen Beispielen einer scheinbar durch nichts motivirten Störung der Ordnung und Verknüpfung der berichteten Thatsachen kann aus der in der einzelnen Biographie befolgten Methode der Benutzung der excerpirten Quellen erklärt werden[4]). Es tritt dies unter andern in der Lebensbeschreibung Marc Antonin's deutlich hervor, die, wie früher[5]) gezeigt wurde, auch in Bezug auf die Oekonomie der Darstellung als eine Copie der gleichnamigen Biographie des Mar. Maximus angesprochen werden darf. Nach diesem Vorbilde sollte in der ersten Hälfte (Cap. 1. bis Cap. 19.) über die gemeinschaftliche Regierung von Antonin und Verus berichtet, in dem zweiten Theil dagegen die Geschichte der Alleinherrschaft des K. Marcus erzählt werden. Diese Anordnung des Stoffs verstattete nicht die consequente Durchführung des Versuchs, die Zeitfolge der Begebenheiten festzuhalten[6]). In andern Biographieen ist die Wahrnehmung des Zusammenhanges jener Erscheinung mit der Methode der Quellenbenutzung nicht so leicht zugänglich. Wir begnügen uns mit der Anführung eines vereinzelten Beispiels.

In Spartian's Lebensbeschreibung des K. Severus begegnet man am Schluß des Cap. 21. der folgenden Aeußerung:

---

3) Capitolin in *Marco* c. 9 sq. c. 12. c. 14 sq. c. 17. c. 22 sq. in *Macrino* c. 2. c. 4 sq. c. 6. c. 12 sq. Lampridius in *Alexand.* c. 6. c. 15. c. 18. c. 22. c. 28 sq. c. 31. c. 34 sq. c. 39 sq. c. 44 sq.

4) Vergl. das Citat in Anm. 2.

5) S. oben Theil 1. Cap. 1. §. 4 fg.

6) Vergl. die zuvor (in Anm. 3.) beigebrachten Citate aus Capitolin in *Marco*.

Denique, ut alia omittam, ex huius moribus factum puto ut Severus tristior vir ad omnia, imo etiam crudelior, pius et dignus deorum altaribus duceretur. Qui quidem divinam Sallustii orationem, qua Micipsa filios ad pacem hortatur, ingravatus morbo misisse filio dicitur maiori; idque frustra [et hominem tantum valetudine]. Vixit denique in odio populi diu Antoninus, nomenque illud sanctum et venerabile diu minus amatum est. — Exstat sane Romae Severi porticus, gesta eius exprimens, a filio — structa.

Abgesehn von den eingeklammerten Worten, für welche die Vergleichung der Handschriften keine Abhülfe bietet[7], und die ganz auszuscheiden seyn dürften, als ein in den Text übertragenes Glossem, würde die Störung des Zusammenhangs der vorstehenden Redesätze vielleicht aus dem folgenden Grunde zu erklären seyn. Der Verfasser der fraglichen Biographie hat bis zum Schluß von Cap. 19. vorzugsweis einem einzelnen Führer sich anvertraut, und zwar muthmaßlich dem Mar. Maximus[8]. In Cap. 20. ist aus einer andern Quelle, nämlich aus den Denkwürdigkeiten des Ael. Maurus, ein Auszug angeknüpft, der für die Charakteristik des K. Severus von Interesse zu seyn schien, und der dem Spartian, oder dem spätern Redigenten von dessen Arbeit Veranlassung gab, den K. Diocletian zu apostrophiren. Die am Schluß von Cap. 21. versuchte Verknüpfung mit der in Cap. 22. fortgesetzten Erzählung der Ereignisse bestätigt unsre Voraussetzung, daß die Quellen-Excerpte roh an einander gereiht wurden[9].

---

7) Vergl. Casaubonus in den Anmerkungen zu dieser Stelle.

8) S. oben Theil 1. Cap. 1. §. 3. fg.

9) Als ein minder erhebliches Beispiel ist auch das folgende anzuführen. Bei Capitolin in *Clod. Albino* c. 3. ist etwas angeführt aus einer Rede des Albinus, welche dieser zur Zeit der Thronbesteigung des K. Severus an sein Heer gehalten haben soll; und ungleich später (c. 13.

§. 3.

Fortsetzung.

An die Thatsache, daß die Biographen unsers Canons bei der Schilderung der einem einzelnen Kaiser zugeschriebenen öffentlichen Einrichtungen eine den Gegenständen nach geordnete gruppenweise Zusammenstellung der einzelnen Notizen befolgt haben, knüpft sich die nachstehende Frage. Aus welcher Quelle ist der Schematismus hervorgegangen, dem unsre Autoren, oder vielmehr die von denselben excerpirten Gewährsmänner, bei dieser Gelegenheit sich angeschlossen haben? Irren wir nicht, so ist der Einfluß der nachbenannten Autoritäten besonders fühlbar.

Zunächst die feierliche Rede, oder schriftliche Botschaft, des Kaisers an den Senat beim Antritt der Regierung, welche herkömmlich zugleich ein Programm enthielt für das zu befolgende System in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten; bei welcher Gelegenheit die ernstlich gewollten, oder zum Schein vorgeschützten Neuerungen mehr oder minder emphatisch hervorgehoben wurden. Ferner die öffentlichen Actenstücke, in denen einzelne Kaiser dem Senat oder dem Volke Mittheilung machten von den Einrichtungen und Verleihungen, welche sie, auf Veranlassung einer unternommenen Reise in die Provinzen, ganzen Districten oder einzelnen Civitates bewilligt hatten. Endlich gehören hierher auch die öffentlichen so wie die Privat-Sammlungen der Orationes und Constitutiones einzelner Kaiser, durch deren Vergleichung das Geschäft einer übersichtlichen Zusammenstellung der von jedem Kaiser erstrebten und beziehungsweis erreichten Resultate für die För-

---

und 14.) geschieht einer concio Meldung, die zwar von ähnlichem Inhalt ist, allein, gleich den andern beigebrachten Actenstücken, der Periode von K. Commodus Regierung angehört.

derung der Rechtspflege, so wie der Verwaltung, wesentlich erleichtert wurde. Diese von uns behauptete Einwirkung ist nach den so eben bezeichneten Richtungen nunmehr im einzelnen genauer zu prüfen.

Von feierlichen schriftlichen Botschaften an den Senat bei dem Regierungsantritt eines Kaisers findet man Beispiele noch in den spätern Zeitabschnitten der römischen Kaiserherrschaft. Wir verweisen auf Majorian's Constitutio de ortu imperii sui, welche als ein Bestandtheil der Sammlung sogenannter Theodosischer Novellen auf uns gekommen ist[10]). Dies Actenstück bewegt sich zwar vorzugsweis in ganz allgemeinen Ausdrücken und Versprechungen; jedoch fehlt es darin nicht an einzelnen besonders hervorgehobenen Punkten, welche an den stationären Inhalt der politischen Manifestationen erinnern, die in den mündlichen Anreden früherer Kaiser an den römischen Senat anzutreffen sind[11]). Man könnte sich versucht fühlen, auch in einem auf demselben Wege uns überlieferten Gesetze des K. Marcianus, dessen Bekanntmachung in das Jahr des Regierungsantritts dieses Kaisers fällt, und das die Regulirung einer promten unpartheiischen Rechtspflege in sämmtlichen Provinzen zum Gegenstand hat[12]), ein Stück des Inhalts, oder vielleicht des Anhangs, eines ähnlichen Regierungs-Manifestes desselben Kaisers anzusprechen. Allein eine solche Vermuthung muß entschieden abgewiesen werden.

---

10) Vergl. die *Nov. Theod.* Lib. 4. Tit. 1. c. 1. der Berliner Ausg. des *Ius civ. Ante-Iustinian.*

11) Es heißt in der angezogenen Constitution Majorian's unter andern: **Praesumite iustitiam nostris vigere temporibus, et sub innocentiae merito proficere posse virtutes. Nemo delationes metuat, quas et privati in aliorum moribus condemnavimus, et nunc specialiter persequimur. Nullus calumnias reformidet, nisi quas ipse commoverit. Erit apud nos — rei militaris pervigil cura etc.**

12) *Nov. Theod.* Lib. 3. Tit. 1. c. 1. *Neminem exhiberi de provincia.*

Denn abgesehn von der Ausführlichkeit in der Erörterung des besprochenen Gegenstandes entscheidet vornehmlich der Umstand, daß der Tag der Bekanntmachung des fraglichen Gesetzes nicht zusammenfällt mit jenem des Regierungsantritts des genannten Kaisers[13]). Eben so wenig ist bei einigen Edicten von Theodosius II. und Valentinian III. an den Senat, welche in den Anfang der Herrschaft dieser Kaiser fallen, und in Justinian's Constitutionen-Codex uns erhalten sind[14]), an den Zusammenhang derselben mit einem Regierungs-Programme zu denken; wie scheinbar auch die Verwandtschaft des Inhalts mit den in den Actenstücken der zuletzt genannten Gattung besprochenen Gegenständen seyn mag[15]).

Faßt man die Reden genauer in's Auge, die den frühern römischen Kaisern bei deren Thronbesteigung von den Historikern in den Mund gelegt werden, als an den Senat gerichtet, und zum Theil auch wohl als den Inhalt bildend eines gleichzeitig an das römische Volk erlassenen Edicts[16]); so kann man nicht vorsichtig genug seyn hinsichtlich der kritischen Würdigung. Denn die Aechtheit des Redeausdrucks derselben ist in der Regel ganz unverbürgt, und nur dasjenige mag als glaubhaft zugelassen werden, was als allgemeine Uebersicht des Inhalts jener Reden mitgetheilt ist[17]).

Kritisch unverdächtig, und von hinreichend belehrendem Inhalt ist das, was Vopiscus im Leben des Tacitus, so wie des Probus und des Carus, über die *Oratio prima* dieser Kaiser an den Senat berichtet. Von der

---

13) Vergl. Gibbon's Gesch. d. Verfalls und Untergangs d. R. Reichs. Cap. 34 a. E.

14) *Iust. Cod.* c. 2. c. 3. *de legib.* 1. 14.

15) S. Vopiscus in *Probo* c. 13. (unten Anm. 21.)

16) Vergl. Herodian *Histor.* Lib. 2. c. 3 sq. c. 14. Lib. 5. c. 1.

17) Ebendas. Lib. 7. c. 6.

Botschaft des Tacitus an dieses Collegium führt er nur den Eingang mit den Worten des Originals an [18]. Allein was er unmittelbar darauf über die Einzelheiten des Inhalts derselben Rede berichtet, zeugt von der Sorgfalt, mit der die bessern römischen Kaiser bei dergleichen feierlichen Veranlassungen ihre Ansicht über die mannichfaltigsten Gegenstände von öffentlichem Interesse zu entwickeln für angemessen erachteten [19]. Im Leben des Probus referirt der nämliche Biograph eine Anzahl von Bestimmungen dieses Kaisers, welche die Anerkennung und beziehungsweis die Erweiterung der politischen Attributionen des Senatscollegiums zum Gegenstand haben [20]. Es ist kein zureichender Grund zu ermitteln für die Annahme, daß eine spätere *Oratio Principis ad Senatum* die Quelle dieser Vergünstigungen gewesen sei; denn die von Seiten der Textes-Kritik erhobenen Bedenken bewähren sich als ganz illusorisch [21].

---

18) In *Tacito* c. 9. Post hoc stipendium et donativum ex more promisit, et primam orationem ad Senatum talem dedit: „Ita mihi liceat, P. C., sic imperium regere, ut a vobis me constet electum, ut ego cuncta ex vestra facere sententia et potestate decrevi. Vestrum est igitur ea iubere atque sancire, quae digna vobis, digna modesto exercitu, digna populo romano esse videantur."

19) Ebendas. c. 9. In eadem oratione cavit, ut si quis argento publice privatimque aes miscuisset, si quis auro argentum, si quis aeri plumbum, capital esset cum bonorum proscriptione. In eadem oratione cavit, ut servi in dominorum capita non interrogarentur, ne in causa maiestatis quidem.

20) In *Probo* c. 13. Accepto igitur hoc S. C. secundum orationem permisit Patribus, ut ex magnorum iudicum adpellationibus ipsi cognoscerent, Procoss. crearent, Legatos Consulibus darent, ius praetorium Praesidibus darent, leges, quas Probus ederet, S. Ctis propriis consecrarent.

21) Casaubonus und Gruter, in den Anmerkungen zu der mitgetheilten Stelle emendiren die Worte: *secundum* orationem, in: *per secundam* orationem, oder: *secunda* oratione; weil in c. 11. von des K. Probus oratio *prima* ad Senatum die Rede gewesen ist. Allein dies Prädicat kam der erwähnten Rede zu in Beziehung auf den Regierungs-

In dem Bericht desselben Autors über die erste Botschaft des K. Carus an den Senat ist eine gewisse Mannichfaltigkeit der in diesem Actenstück besprochenen Gegenstände zwar im allgemeinen angedeutet, nicht aber im einzelnen genauer verfolgt[22]).

§. 4.

Fortsetzung.

Es wurde zuvor erinnert, daß für die Form der gruppenweisen Zusammenstellung der an verschiedne Landschaften und Communen bewilligten kaiserlichen Vergünstigungen sich die Biographen unsers Canons muthmaßlich dem Vorbilde solcher Bekanntmachungen angeschlossen haben, durch welche die römischen Kaiser, nach ihrer Rückkehr von einer Rundreise in den Provinzen, die bei dieser Gelegenheit von ihnen ausgegangenen Gnadenbezeugungen zur öffentlichen Kunde gelangen ließen. Für diese Voraussetzung kann freilich blos eine indirecte Beweisführung versucht werden.

In dem Leben Hadrian's sind nur wenig Einzelheiten berichtet über die Zugeständnisse, welche dieser Kaiser auf seinen Reisen durch die Provinzen des Abend- und des Morgen-Landes, den Bewohnern einzelner Districte bewilligt hatte[23]). Bestimmter spricht darüber der Kaiser selbst

antritt des Kaisers, nicht in Hinsicht auf die Reihenfolge der überhaupt von ihm ausgegangenen Botschaften an den Senat.

22) In *Caro* c. 5. Indicat et oratio eius ad Senatum data istam generis praerogativam. Nam cum primum imperator esset creatus, sic ad senatorium ordinem scripsit inter caetera: „Gaudendum est itaque, P. C., quod unus ex vestro ordine, vestri etiam generis, imperator est factus. Quare adnitemini, ne meliores peregrini quam vestri esse videantur.“

23) Spartian in *Hadr*. c. 13. Post hoc per Asiam et insulas ad Achaiam navigavit. — Multa in Athenienses contulit. — Post in Siciliam navigavit. — Inde Romam venit, atque ex ea in Africam transiit, ac multum beneficiorum provinciis Africanis adtribuit. Nec quisquam

sich aus in einem Briefe, der zwar nur einen halbofficiellen Charakter hat, allein Rückschlüsse machen läßt auf den entsprechenden Inhalt derjenigen Mittheilungen, welche Hadrian über denselben Gegenstand an den römischen Senat hatte gelangen lassen[24]. Daß eine solche feierliche Botschaft nicht ausgeblieben sei, dürfte eine äußere Beglaubigung finden in den Worten Ulpian's, der bei der Schilderung der Vorrechte der Colonieen in seiner vaterländischen Provinz ausdrücklich Bezug genommen hat auf eine Rede Hadrian's[25]. Dieselbe scheint identisch gewesen zu seyn mit dem Vortrage, den der genannte Kaiser im römischen Senat hielt über die auf der Reise im Orient vollzogenen Gnadenacte. In ähnlicher Weise geschieht einer schriftlichen Meldung desselben Kaisers an den Senat Erwähnung über den Erfolg des jüdischen Krieges[26]; während es als eine Abweichung von der herkömmlichen Form gerügt ist, daß Marc

---

fere principum tantum terrarum tam celeriter peragravit. Denique cum post Africam Romam redisset, statim ad orientem profectus, per Athenas iter fecit. — Et circumiens quidem provincias, procuratores et praesides pro factis supplicio adfecit, ita severe ut accusatores per se crederetur immittere.

24) Vopiscus in *Saturnino* c. 7. Ac ne quis mihi Aegyptiorum irascatur, et meum esse credat quod in litteras retuli, Hadriani epistolam ex libris Phlegontis liberti eius proditam — indidi. c. 8. Hadrianus A. Serviano Cos. S. Aegyptum, quam mihi laudabas, Serviane carissime, totam didici, levem, pendulam, et ad omnia famae momenta volitantem. — Et utinam melius esset morata civitas, digna profecto sui profunditate, quae pro sui magnitudine totius Aegypti teneat principatum. Huic ego cuncta concessi, vetera privilegia reddidi ut praesenti gratias agerent; denique ut primum inde discessi, et in filium meum Verum multa dixerunt, et de Antonino quae dixerunt comperisse te credo.

25) Fr. 1. §. 1. *D. de censib.* 50. 15. *Ulpianus* l. I. *de censibus.* Sed et Berytensis colonia in eadem provincia (sc. Syria Phoenice,) Augusti beneficiis gratiosa: et (ut D. Hadrianus in quadam oratione ait,) Augustana colonia, quae ius Italicum habet.

26) Dio Cassius *Histor.* Lib. 69. c. 15.

Antonin in seine Meldung an den Senat über den mit den Jazygen geschlossenen Frieden die Einzelheiten des getroffenen Uebereinkommens nicht verzeichnet hatte[27]).

In der Lebensbeschreibung des Sept. Severus ist ein umständlicher Bericht erstattet über die Einrichtungen, welche dieser Kaiser in den orientalischen Provinzen traf, bei Gelegenheit einer dorthin gemachten Reise[28]). Wir können zwar nicht ein Actenstück des Kaisers nachweisen, in welchem diese Angaben in entsprechender Folge zusammengefaßt sind; allein die Einzelheiten jenes Berichts erhalten nichts desto weniger genügende Bestätigung durch beiläufige, in den römisch-Justinianischen Rechtsbüchern zerstreute Notizen[29]).

Zuletzt ist noch des oben postulirten Einflusses zu gedenken, den die Sammlungen der Orationes und Constitutiones der einzelnen Kaiser[30]) auf die Anordnung der Berichte unsrer Biographen über die von diesen Kaisern ausgegangenen Verwaltungs-Maaßregeln, und

---

27) Ebendas. Lib. 71. c. 17. *Οὕτω γὰρ πρὸς τὰ ἀγγελθέντα ἐξεπλάγη, ὥστε μηδὲ ἐπιστεῖλαι τῷ συνεδρίῳ τὰς αἱρέσεις, ἐφ᾽ αἷς αὐτοῖς συνηλλάγη, καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων ἐποίει.* Nam usque adeo perterritus fuit ad eius motus nuncium, ut ne Senatui quidem conditiones perscripserit, quibus in gratiam cum eis redisset, quemadmodum alioqui facere consueverat. Man findet einiges nähere über diese Zugeständnisse in c. 19.

28) Spartian in *Severo* c. 16. a. E. c. 17. Post hoc — Alexandriam petiit. In itinere Palaestinis plurima iura fundavit. Iudaeos fieri sub gravi poena vetuit. Idem etiam de Christianis sanxit. Deinde Alexandrinis ius buleutarum dedit, qui sine publico concilio, ita ut sub regibus, ante vivebant, uno iudice contenti, quem Caesar dedisset. Multa praeterea his iura mutavit.

29) Fr. 1. *D. de off. Praef. Aug.* 1. 17. Fr. 1. Fr. 2. *de iurid. Alexand.* 1. 22 Fr. 11. pr. *ad L. Corn. de sicar.* 48. 8. Fr. 1. pr. §. 2. sq. 7. 9. Fr. 8. §. 4. 11. *de cens.* 50. 15.

30) Vergl. darüber Savigny's System d. heutigen Röm. Rechts. Bd. 1. §. 24. S. 140. Anm. v.

Einrichtungen für die Rechtspflege muthmaßlich geäußert haben.

Wir berufen uns zu dem Ende zunächst auf die Zusammenstellung der Verordnungen Hadrian's zu Gunsten der Sklaven, welche in dessen Lebensbeschreibung[31]) erwähnt werden, neben und unter andern Verfügungen über ganz disparate Gegenstände. Die Gesammtheit dieser scheinbar fremdartigen Einzelheiten dürfte dennoch ihre Einigung finden in dem Geschäftskreis des Präfectus Urbi[32]), von dem die hier angedeuteten Streitsachen ressortirten, und an den daher die fraglichen Constitutionen des Kaisers ohne Zweifel gerichtet waren.

Sodann nehmen wir Bezug auf die Mittheilung in dem Leben des Marcus Antoninus über die Anordnungen, die dieser Kaiser in Hinsicht auf die *Quaestiones status* der Personen getroffen hat[33]). Der Zusammenhang der Gegenstände, welche diese Darstellung umfaßt, ist nur scheinbar unterbrochen. Aus dem Eingange des Cap. 10. müssen die folgenden, durch die Schuld der Abschreiber verstellten Worte (De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit;) noch zu dem Schluß des Cap. 9. gezogen werden. Dadurch treten alsdann diejenigen Einrich-

31) Spartian in *Hadr.* c. 18.

32) Vergl. unten Cap. 2. §. 1.

33) Capitolin in *Marco* c. 9. Inter haec liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri, intra XXX diem nomine imposito. Per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret, quod Romae apud praefectos aerarii; ut si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret: atque hanc totam legem de adsertionibus firmavit, aliasque de mensariis et auctionibus tulit. c. 10. Senatum multis cognitionibus, et maxime ad se pertinentibus, iudicem dedit. De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit; neque quisquam principum amplius Senatui detulit. In Senatus autem honorificentiam multis et praetoriis et consularibus privatis decidenda negotia delegavit etc.

tungen, welche dieser Kaiser vorsorglich für die Beweisführung des bestrittenen Status einer Person, und für die Dauer der gesammten Quästio Status getroffen hatte, in einen genügenden äußern Zusammenhang. Es ist dies nämlich dasselbe System, welches wir bei der Abhandlung der nämlichen Materien in Justinian's Pandekten in der Reihenfolge der Titel am Schlusse des vierzigsten Buchs [34]) festgehalten sehn. Der Inhalt der genannten Pandekten-Titel giebt den vorherrschenden Einfluß des Constitutionen-Rechts auf die Ausbildung der in Frage stehenden Lehren zu erkennen; es erscheint daher die Vermuthung als gerechtfertigt, daß die Uebereinstimmung in der Zusammenstellung der Resultate jener Verordnungen aus derselben Quelle abzuleiten seyn dürfte [35]). Die kaiserliche Verfügung aber, durch welche die Frist zur Anfechtung der iura status eines Verstorbenen genauer begrenzt werden sollte, ist ohne Zweifel die *Oratio Divi Marci*, und eine andere, auf jene gestützte, erklärende Constitution desselben Kaisers, über deren Inhalt die Juristen Marcian [36]) und Ulpian [37]) im Zusammenhange berichten.

---

34) *Titt. Dig. de liberali causa.* 40. 12. *Quibus ad libertatem proclamare non licet.* 40. 13. *Si ingenuus esse dicatur.* 40. 14. *Ne de statu defunctorum.* 40. 15.

35) Daß die Titel 13. bis 16. im vierzigsten Buch der Pandekten Justinian's Nachträge zum Prätor. Edict bilden, und vornehmlich aus den Bearbeitungen des Constitutionen-Rechts hervorgegangen sind, erinnert Blume in der Zeitschr. f. geschichtl. Rs.-W. Bd. 4. S. 286.

36) Fr. 1. §. 3. *ne de statu defunct.* 40. 15. *Marcianus lib. singul. de delatoribus.* Sed interdum et intra quinquennium non licet de statu defuncti dicere (vergl. Fr. 1. pr. a. a. O.). Nam oratione D. Marci cavetur, ut si quis ingenuus pronunciatus fuerit, liceat ingenuitatis sententiam retractare; sed vivo eo, qui ingenuus pronunciatus est, non etiam post mortem; in tantum ut, etiamsi coepta quaestio fuit retractationis, morte eius exstinguatur: ut eadem oratione cavetur.

37) Fr. 2. pr. *de collus. deteg.* 40. 16. *Ulpianus* lib. II. *de officio Consulis.* Collusionem detegere ingenuitatis post sententiam intra

Durch jene Ausscheidung und Umstellung des fraglichen Redesatzes in der mitgetheilten Stelle der vita *Marci* wird nicht minder für die einzelnen Referate im Eingange von Cap. 10. eine bessere Verbindung vermittelt. Es ist nämlich daselbst von den Auszeichnungen die Rede, durch welche der genannte Kaiser dem Senats-Collegium, so wie den einzelnen Senatoren, seine Geneigtheit zu Befestigung ihres Ansehns zu erkennen gab. Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Ausführungen gehören nothwendig zusammen. Und für eine solche Verknüpfung, deren Bedürfnis auch von andern[38]) nicht unbemerkt geblieben ist, kann gleichfalls das Zeugnis der römischen Juristen[39]) zur Bestätigung angeführt werden. Wir werden nochmals (unten Cap. 2. §. 1) auf diesen Gegenstand zurückkommen.

§. 5.

Fortsetzung.

Unser Bestreben, für die in den einzelnen Lebensbeschreibungen der römischen Kaiser zerstreuten Notizen ein Princip der Einigung und der systematischen Folge aufzufinden, hat sorgfältig den Abweg vermieden, irgend ein künstliches System der Darstellung in die Biographie eines einzelnen Kai-

---

quinquennium posse, D. Marcus constituit. — §. 2. Sicubi plane aetas eius, cuius retractatur collusio, differendam retractationem in tempus pubertatis, vel alterius rei suadet, quinquennium non currere dicendum est. §. 3. Quinquennium autem non ad perficiendam retractationem, sed ad inchoandam puto praefinitum.

38) Vergl. Casaubonus in den Anmerkungen zu Capitolin in *Marco* c. 10.

39) Fr. 1. §. 2. *D. a quib. adpell. non lic.* 49. 2. *Ulpianus* lib. I. *de adpellationibus*. Sciendum est, adpellari a Senatu non posse Principem; idque oratione D. Hadriani effectum. — §. 4. Interdum Imperator ita solet iudicem dare, ne liceret ab eo provocare: ut scio saepissime a D. Marco iudices datos.

sers zu übertragen. Als ein warnendes Beispiel eines solchen Verfahrens kann Dodwell's unvollendeter Commentar zu Spartian's Biographie des K. Hadrian dienen[40]). Aus der beiläufigen Anführung des genannten Biographen über die *sortes Virgilianae*, in denen angeblich Hadrian eine prophetische Weisung seiner eignen Zukunft suchte, und die ihm das Bild des Numa Pompilius vorführten[41]), hat jener Commentator das bedenkliche Postulat abgeleitet, daß Hadrian als Kaiser stets dem Muster des genannten ruhmwürdigen Königs nachgestrebt habe, und daher insbesondre als Reformator der Rechtsverfassung thätig gewesen sei. Die Belege für diese Voraussetzung, der es nicht ganz an Anhängern gefehlt hat[42]), sind mühsam zusammengesucht, durch Vermittelung einer höchst willkührlichen Deutung der bekannten Anordnungen Hadrian's, namentlich jener über die practische Geltung der responsa I.Ctorum, und über die Redaction des Edictum perpetuum (Praetoris et Proconsulis)[43]). Man darf aber nicht übersehn, daß Spartian selbst an eine solche Parallelisirung seines Helden und Numa's gar nicht gedacht hat[44]), während für Antoninus Pius und Numa

---

40) In den *XIX Praelectiones*, welche sich an dessen *Praelect. prooemial.* anschließen, über deren Inhalt oben (§. 2. Anm. 9. der Einleitung zum ersten Theil dieser Schrift) berichtet ist, wird ein Commentar geliefert zu den vier ersten Capiteln der vita *Hadriani*, die sich mit den Lebensereignissen Hadrian's vor dessen Gelangung zur Herrschaft beschäftigen.

41) Spartian in *Hadr.* c. 2.

42) Namentlich unter den Juristen aus der Schule des Heineccius, welche geneigt sind, das Zeitalter der s. g. *Iurisprudentia nova* mit Hadrian beginnen zu lassen. Vergl. J. A. Bach *Histor. iurisprud. R.* Lib. 3. c. 2. Sect. 1. §. 1.

43) S. Dodwell's *Praelection. Camden.* p. 332 sq. 346 sq. 358 sq.

44) Nur bei Aurel. Victor *de Caesarib.* c. 14. (Ibi Graeco-

Pompilius eine derartige Zusammenstellung von andern Biographen[45]) wirklich, und entschieden mit besserm Grunde, versucht worden ist.

Es bedarf ferner nicht der ausdrücklichen Bevorwortung, daß den namhaften Sprach- und Alterthums-Forschern, die mit der Berichtigung und Erklärung des Textes unsrer Autoren sich beschäftigt haben, die einfache Aushülfe nicht entgangen ist, die für das Verständnis vereinzelter und zum Theil dunkel ausgedrückter Notizen aus der sorgfältigen Prüfung des Zusammenhangs derselben mit den unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Redesätzen abgeleitet werden kann. Allein diese mit Erfolg angestellten Versuche sind weder in größerem Umfange durchgeführt, noch unter einander, oder gar mit dem leitenden Gedanken der Darstellung in Verbindung gebracht worden. Es konnte daher ein gründliches Erkennen der Elemente und Resultate dieses kritischen Verfahrens auf dem angedeuteten Wege nicht erreicht werden. Zum Beweise des gesagten werden die folgenden Beispiele ausreichen.

Im Eingange des Cap. **10.** der vita *Hadriani* liest man: Post haec profectus in Gallias, omnes causarios liberalitatibus sublevavit. Die bessern Handschriften haben: *casuariis*, woraus die Mehrzahl der Herausgeber die Lesart hergestellt hat: *causariis*. Casaubonus und Gruter halten die Verbindung dieses Ausdrucks mit dem folgenden: *liberalitatibus* für zuläßig und beziehen das Ganze auf Spenden, die wegen Unglücksfällen verabreicht wurden. Gleichwohl ist Casaubonus nicht abgeneigt, die von Puteanus aus angeblich guten Codices geschöpfte Lesart: *censuariis* liberalitatibus, zu unterstützen und diese Bezeichnung

---

rum more, seu Pompilii Numae, caerimonias, leges, gymnasia, doctoresque curare occoepit.) kommt eine Andeutung dieser Art vor.

45) Capitolin in *Anton. Pio* c. 2. c. 13 a. E.

von freiwilligen Aushülfen zu deuten, die bei der Professio Censualis den Steuerpflichtigen gewährt worden seien. Beide Auslegungen erscheinen dem Unbefangenen als mehrfach bedenkliche. Es ist nicht abzusehn, wie man von einer *liberalitas* causaria sollte haben sprechen und das Epithet in dem nämlichen Wortverstande auffassen können, gleichwie in der Zusammenstellung von *missio* causaria. Noch weniger würde der Grund der Benennung zu begreifen seyn bei der Verbindung von *censuaria* liberalitas. Die Nachsicht des Kaisers konnte bei der Eintreibung der Steuern sich bethätigen, so wie durch den Nachlaß der Steuerreste; und davon, gleichwie von den Beispielen der Ergänzung des census Senatorum in einzelnen Fällen durch den Kaiser, hat Spartian zuvor in Cap. 7. gesprochen. Wie aber außerdem bei der Abhaltung des Census in den Provinzen die kaiserliche Freigebigkeit hätte hervortreten können, ist kaum zu errathen. Salmasius, dem die Mehrzahl der Neueren gefolgt ist[46]), hat der Lesart: *causarios* den Vorzug gegeben, und er will unter dieser Bezeichnung alle bedürftigen, in unverschuldeten Vermögensverfall gerathenen Provincialen verstanden wissen. Wir pflichten dieser Textes-kritik bei, ohne die daran geknüpfte Auslegung uns anzueignen. Ueberhaupt werden nur die Milites, qui causariam missionem meruerunt schlechthin *causarii* genannt[47]); und der Zusammenhang in dem vorstehenden Bericht unsers Biographen läßt gleichfalls keine andre Beziehung zu, als auf die genannten Personen. Spartian nämlich hatte in dem vorhergehenden von demjenigen gesprochen, was Hadrian für seine Freunde, so wie für andre Bedürftige zu thun gewohnt war. Das Cap. 10. sollte dann das Verfahren schildern, welches dieser Kaiser im Verhältnis zu den Sol-

46) Vergl. Forcellini *Lexicon totius latinitatis*, v. Causarius.

47) Livius Lib. 6. c. 6. Tertius exercitus ex causariis senioribusque a L. Quinctio scribatur, qui urbi moenibusque praesidio sit.

daten sich angeeignet hatte. Bei dieser Gelegenheit ist zuerst die Rede von den *causarii*, die einer Unterstützung ungleich bedürftiger waren, als die *honeste missi*, für welche der Staat zu sorgen hatte. Unmittelbar darauf spricht der Biograph von den activen Soldaten, und berichtet, daß der Kaiser durch strenge Handhabung der Disciplin dieselben vor Verweichlichung und Ausschweifung zu bewahren gesucht habe; während er gleichzeitig die im Dienst erkrankten durch Pflege und Zusprache aufrichtete.

Als ein zweites Beispiel mag die folgende Angabe Capitolin's im Leben des Antoninus Pius ausgezeichnet werden. Cap. 10. Praefectos suos et locupletavit, et ornamentis consularibus donavit; si quos repetundarum damnavit, eorum liberis bona paterna restituit, ea tamen lege, ut illi provincialibus redderent, quod parentes acceperant. Ad indulgentias pronissimus fuit.

Die Deutung der Schlußworte ist bestritten. Casaubonus hält die Beziehung derselben auf die *indulgentiae criminum* (die Straf-Begnadigung) für eben so zuläßig, als wie jene auf die *indulgentiae reliquorum* (den Erlaß der Abgaben-Reste), zumal da eine Handschrift Politian's hier liest: *indulgentiam*. Salmasius, indem er sich auf den Sprachgebrauch der spätern römischen Rechtsquellen stützt, räumt zwar ein, daß die plurative Form *indulgentiae* eben so gut von Straftilgungen, wie von Steuer-Remissionen verstanden werden könne; behauptet aber, daß in dem vorliegenden Falle ausschließlich an die zuletzt genannten zu denken sei. Die dafür von ihm angeführten Gründe sind: weil die unmittelbar vorhergehende Ausführung sich auf die Schadloshaltung der Provincialen bezieht, die durch die Erpressungen der Staatsbeamten gelitten hatten; und weil auch in dem folgenden Redesatz von Beweisen der kaiserlichen Freigebigkeit bei öffentlichen Largitionen gehandelt wird. Das zuerst erwähnte Argument dürfte allein

entscheidend seyn; vielleicht aber möchte der Gedanke, welcher dem Biographen zu unterlegen ist, eher diese Ausdrucksweise erheischen: es sollte die fiscalische Integrität des Kaisers geschildert werden[48]).

§. 6.

Beschluß.

Die Aufgabe der folgenden Darstellung ist vornehmlich diese: die Aufschlüsse nachzuweisen, die aus der gruppenweisen Stellung scheinbar vereinzelter Notizen, so wie aus der Vergleichung der entsprechenden Mittheilungen in verschiednen Biographieen unsers Canons abzuleiten sind. Die Nachweisung derjenigen Belehrungen, die aus dem Text der mannichfachen öffentlichen Actenstücke und Privaturkunden geschöpft werden können, dergleichen bei manchen unsrer Autoren in erheblicher Anzahl mitgetheilt sind, mag einer andern Untersuchung aufgespart bleiben. Der Verfasser gedenkt eiue solche dereinst mit Eifer aufzunehmen, und er hofft alsdann zeigen zu können, daß durch den Inhalt jener Beweisstücke viele Meldungen andrer Biographen vervollständigt werden, und daß nicht minder für die Auslegung der Quellen des römischen Rechts mancher Gewinn zu ziehn ist aus der Prüfung der genannten Documente.

Die Auswahl der Beispiele für die Lösung unsrer nächsten Aufgabe muß mit Umsicht beschränkt werden. Es ist nicht die Mannichfaltigkeit der Gegenstände, wodurch der Reichthum der Resultate bedingt wird, die aus der anzustellenden Vergleichung der Mittheilungen unsrer Biographen zu erwarten sind. Die vereinzelten Angaben, die keine Verknüpfung unter einander, keinen Zusammenhang mit dem leitenden Gedanken der von dem Referenten excerpirten Quelle bethätigen, bleiben von dem Kreise unsrer Untersuchung aus-

48) Vergl. darüber unten Cap. 4. §. 1.

geschlossen; wie interessant auch immerhin ihr Inhalt, und wie belehrend die Vergleichung derselben mit den entsprechenden Aeußerungen der römischen Rechtsquellen seyn mag. Ueberdem haben juristische und nicht-juristische Ausleger, zumal der neuern Zeit, an einer isolirten Prüfung einzelner Referate der Geschichtschreiber unsers Canons es keineswegs fehlen lassen[49].

Bei der Prüfung der gruppenweis vertheilten Berichte, welche über Gegenstände der Verwaltung und der Rechtspflege bei den Biographen unsrer Sammlung anzutreffen sind, verzichten wir vorweg auf das Verdienst der Vollständigkeit, und der Sorgfalt in Hinsicht auf die Begrenzung und Eintheilung der fraglichen Objecte. Die Methode der Anordnung für die hier zusammen zu stellenden Materialien wird unsern Zweck um so sicherer fördern, je einfacher die Uebersicht ist, die sie gewährt, und je umfassender die Kategorieen sind, welche die zur Vergleichung geeigneten Einzelheiten aufnehmen sollen. Es kann indeß nicht oft genug wiederholt werden, daß unserm Unternehmen nichts ferner liegt, als der Gedanke, eine erschöpfende Uebersicht zu geben für die sämmtlichen öffentlichen Einrichtungen, welche die Historiker unsers Canons den einzelnen Kaisern beilegen. Vielmehr sollen nur die Unvollständigkeiten und Dunkelheiten einiger Referate hervorgehoben, und es wird der Versuch angestellt werden, durch die Verknüpfung und Vergleichung der einzelnen Theile mit dem Ganzen der Berichterstattung, so wie mit dem Inhalt andrer verwandter Berichte, die Elemente einer gründlichen Textes-Kritik und Auslegung zu ermitteln.

49) Es mögen hier nur die folgenden genannt werden. Henr. Dodwell in *Praelect.* V sqq. seiner mehrerwähnten *Praelection. Camdeniens.* p. 245 sqq. A. W. Cramer's kleine Schriften, herausgegeb. v. Ratjen. S. 214 fg. Leipz. 1837. 8. und Heyne's *Comm. de Alexandro Sev. imperat. religiones miscellas probante.* (In dessen *Opusc. acad.* Tom. VI. p. 169 sqq.)

Unter diesem Vorbehalt dürfte das für die folgende Darstellung zu Grunde zu legende System kaum einer weitern Rechtfertigung bedürfen. Dasselbe wird von der Prüfung des Besondern zum Allgemeinen vorschreiten, und diejenigen politischen Interessen vorzugsweis im Auge behalten, die von den Geschichtschreibern der römischen Kaiserregierung, zumal von den Biographen, als die vornehmsten Stützpunkte betrachtet werden für die Bildung eines umfassenden Urtheils über Verdienst oder Unwürdigkeit jedes einzelnen Kaisers. Die zu besprechenden Gegenstände, die den Inhalt einer gleichen Anzahl selbständiger Abschnitte bilden, sind in die folgende Uebersicht gebracht worden:

1. Die auf größere Districte, oder auf einzelne Civitates Italiens, so wie der Provinzen, bezüglichen Einrichtungen einzelner Kaiser. Dabei wird weniger der für alle Städte des Reichs erlassenen Verfügungen zu gedenken seyn; indem diese wegen ihrer vorwaltenden polizeilichen Tendenz sich mehr zur Aufnahme in die zweite Classe eignen.

2. Die Gesetzgebung der römischen Kaiser für polizeiliche Zwecke. Dies ist von Polizei-Gesetzen im weitesten Umfange zu verstehn; so daß die Verschiedenheit des Gegenstandes, oder der Ausdehnung der Geltung keine Beschränkung für die in Betracht zu ziehenden Gesetze uns aufnöthigt.

3. Die Maaßregeln verschiedner Kaiser zur Sicherung pflichtmäßiger, unbestechlicher Amtsführung von Seiten der Verwaltungs-Beamten, so wie der Richter und des gesammten Hof-Personals.

4. Die mannichfachen Institutionen, welche eine angemessene Begrenzung für die Wirksamkeit des Princips der Fiscalität zu vermitteln bestimmt waren.

Dieser Classificirung scheint freilich noch eine fünfte, der Erörterung vermischter Gegenstände vorzubehaltende Abtheilung anzugehören. In dieser würde unter andern auch der

verschiednen Maaßregeln zu gedenken seyn, welche einzelne Kaiser beschlossen, um ihre Ergebenheit gegen den römischen Senat zu bethätigen durch Zusicherung von Beehrungen, und auch wohl durch die Anweisung eines neuen Geschäftskreises. Gleichwohl dürfte es angemessener seyn, die Besprechung dieser Punkte an denjenigen Theil der Untersuchung zu knüpfen, der künftig mit dem Inhalt der von unsern Biographen mitgetheilten Actenstücke sich beschäftigen soll. Die Veranlassung zum Eingehn auf solche Einzelheiten wird dann von selbst sich darbieten, zugleich auch ein äußerer Anhaltspunkt gewonnen werden, um die innerlich wenig verknüpften Notizen zu einem Ganzen zu vereinigen.

Erstes Capitel.

Die auf das gesammte Italien, oder auf einzelne Provinzen und Civitates bezüglichen politischen Einrichtungen.

§. 1.

Die von Hadrian ausgegangene Eintheilung Italiens in vier Consular-Districte.

Auf die Hadrianische Eintheilung des gesammten Italiens in vier Consular-Districte beziehen sich die folgenden Aeußerungen unsrer Biographen.

Spartian in *Hadr.* c. 22. Quatuor Consulares per omnem Italiam iudices constituit.

Capitolin in *Anton. Pio* c. 2 a. E. c. 3 z. Anf. Ab Hadriano inter quatuor Consulares, quibus Italia committebatur, electus est ad eam partem Italiae regendam, in qua plurimum possidebat; ut Hadrianus civitatis et honori consuleret et quieti. Huic, cum Italiam regeret, imperii omen

factum est. Nam cum tribunal adscendisset, inter alias acclamationes dictum est: „Auguste, dii te servent!“

Ders. in *Marco Anton.* c. 11. Datis iuridicis Italiae consuluit, ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat.

So unzulänglich auch diese summarischen Mittheilungen über einen Gegenstand von unleugbarer politischer Bedeutsamkeit erscheinen, so bewähren sie gleichwohl durch die vollkommene Uebereinstimmung in Sachen und Worten, daß unsre Referenten die von ihnen benutzten Gewährsmänner getreu copirt haben. Dadurch dürfte die Voraussetzung gerechtfertigt erscheinen, daß der zusammentreffende Redeausdruck derselben eine streng wörtliche Auslegung zuläßt; und daß der gedrängte Inhalt des einen Referats durch die Vergleichung mit der wortreichern Abfassung des andern an Aufklärung gewinnen muß.

Ein gleiches Anerkenntnis von wortgetreuer Ueberlieferung der Angaben ihrer Quellen kann nicht den übrigen classischen Referenten zugestanden werden, die über die in Frage stehende Einrichtung Hadrian's, so wie über deren spätere Umgestaltung sich verbreitet haben. Diese Historiker begnügen sich entweder, statt des Quellen-Referats ihre eigne unzureichende Deutung vorzutragen, was auf den Bericht des Appian[1]) Anwendung leidet; oder sie finden den Leser

1) *De bello civili.* Lib. 1. c. 38. Ὧν ἐς πολὺ μὲν οὐκ ἐπῄσθοντο, περιέπεμπον ἐς τὰς πόλεις ἀπὸ σφῶν τοὺς ἑκάστοις μάλιστα ἐπιτηδείους, ἀφανῶς τὰ γιγνόμενα ἐξετάζειν. Καί τις ἐκ τούτων, μειράκιον ὅμηρον ἰδὼν ἐξ Ἄσκλου πόλεως ἐς ἑτέραν ἀγόμενον, ἐμήνυσε τῷ περὶ τὰ χωρία ἀνθυπάτῳ Σερουϊλίῳ· ἦσαν γάρ, ὡς ἔοικε, τότε καὶ τῆς Ἰταλίας ἄρχοντες ἀνθύπατοι κατὰ μέρη· ὃ καὶ Ἀδριανὸς ἄρα μιμούμενος ὕστερον χρόνῳ πολλῷ, τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν Ῥωμαίοις ἡγούμενος, ἀνεκαίνισε, καὶ μετ᾽ αὐτὸν ἐπέμεινεν ἐς βραχύ. Quae res sero cognita est in urbe, iudiciis seditionibusque intenta. Tandem re intellecta, Senatus certos homines, qui cum quaque civitate maxime coniuncti essent, per civitates circum misit, ut velut aliud

ab mit der beiläufigen Erwähnung einer später eingetretenen Veränderung der Hadrianischen Institution, ohne bestimmte Hinweisung auf deren ursprüngliche Bestimmung. Von diesem Vorwurf kann die Darstellung des Dio Cassius[2]), ungeachtet der darauf gerichteten Bemühungen seiner Ausleger[3]), nicht freigesprochen werden.

Die älteren Bearbeiter des Textes unsrer Biographen haben bei der Erklärung der hier in Frage stehenden Stellen sich streng an den Wortverstand derselben gehalten. Salmasius[4]) insbesondre hat zu beweisen gesucht, daß Hadrian's Plan darauf gerichtet gewesen sei, die Verwaltung und Rechtspflege in Italien unter die unmittelbare Aufsicht römischer, von dem Kaiser abhängiger Beamten zu stellen; und daß Marc Antonin denselben Beamten blos einen andern Titel beigelegt habe, ohne deren Bestimmung

---

agendo explorarent quae gererentur. Ex his unus, conspicatus adolescentem Asculanum, pro obside in aliam urbem ductum, indicavit Servilio Proconsule agenti in eis regionibus. Adparet enim tunc quoque regiones Italiae distributas fuisse Proconsulibus; qui mos longo post tempore renovatus est ab Hadriano imperatore, sed non diu post eius obitum duravit.

2) *Histor. Rom.* Lib. 78.c. 22. *Καὶ ὁ Φλάκκος τὴν τῶν τροφῶν διάδοσιν, ἣν ὁ Μανίλιος πρότερον ἔσχε, τῆς κατ' αὐτοῦ συκοφαντίας γέρας εἰλήφει, ἐπετράπη καὶ αὐτήν· καὶ μετὰ τοῦτο τό τε διαδίδοσθαί τινα ἐν ταῖς τῶν στρατηγούντων πάνυ θέαις, πλὴν τῶν τῇ Φλώρᾳ τελουμένων· δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο, ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες.* Flaccus vero, qui distributionem annonae, quam Manilius ante curabat, ob hunc delatum muneris loco acceperat, eidem muneri a Macrino fuit praefectus, et praeterea procurationem suscepit distribuendi quaedam in ludis istis maioribus, quos Praetores curant, exceptis qui Florae fiunt. Iuridici, Italiam administrantes, desierunt contineri cancellis, quibus iurisdictionem eorum circumscripserat Marcus.

3) Namentlich Reimarus in den Anmerkungen seiner Ausgabe dieses Historikers. Vergl. darüber unten §. 3. dieses Capitels.

4) In den Anmerkungen zur vita *Hadriani* c. 22. und zur vita *Marci* c. 11.

zu verändern. Die Mittheilung des Appian, als seien die von Hadrian für Italien eingeführten Consulares nur die Nachahmung einer schon unter der Republik gebräuchlichen Einrichtung gewesen, wird von Salmasius als eine subjective irrige Deutung dieses Historikers bezeichnet, und auch dessen fernere Angabe, daß Hadrian's Institut nur kurze Zeit sich erhalten habe, als eine flüchtige Hinweisung geschildert auf die durch Marc Antonin beliebte Aenderung in dem Namen jener Beamten.

Weniger in den Zusammenhang der historischen Referate eingehend ist die Auslegung des Casaubonus. Nach der von ihm empfohlenen Emendation der oben mitgetheilten Worte Capitolin's im Leben des Marcus[5]), sollen durch diesen Kaiser für Italien zwei durch ihren Geschäftskreis geschiedene Gattungen von Beamten eingeführt seyn; nämlich die Juridici und die Consulares. Allein seine Textes-Kritik entbehrt der innern Wahrheit, gleichwie der äußern Beglaubigung. Die Handschriften ergeben keine Abweichung der Lesarten; die historische Verknüpfung mit dem, was die andern Biographen über die Einrichtung Hadrian's berichtet haben, wird durch jene Emendation wahrlich nicht gefördert; und unter Voraussetzung derselben würde überdem der Zusammenhang in den Mittheilungen des fraglichen Excerpts der vita *Marci* aufgehoben werden, nämlich der Uebergang von den Juridici zu den Curatores Regionum.

Später hat Dodwell[6]) eine hinreichend eigenthümliche, allein auf nicht weniger unstatthaften Voraussetzungen beruhende Deutung verfochten. Den Bericht Appian's in

---

5) In seinen Noten zur vita *Marci* a. a. O. schlägt er vor, den Text also zusammen zu setzen:] Datis iuridicis Italiae consuluit: consulares etiam addidit, ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat.

6) In seinen schon mehrfach angeführten *Praelection. Camden.* No IX. pag. 351 sqq.

die Mitte stellend, und die Angaben unsrer Biographen demselben unterordnend, gelangt der erwähnte Kritiker zu dem Resultat: daß Hadrian's Einrichtung weder das gesammte Italien umfaßt, noch eine eigentliche Neuerung herbeigeführt habe. Nur für Mittel-Italien und für einen Theil von Unter-Italien sei durch Hadrian eine Anzahl römischer Beamten ernannt worden, dergleichen schon unter der Republik vorübergehend in Thätigkeit gewesen, als Commissarien, die der römische Senat für eine gewisse Zeit mit außerordentlicher Gewalt bekleidet hatte. Diese Institution des genannten Kaisers müsse bald nach dessen Tode erloschen seyn, indem Appian, der unter der Regierung von Antonin und Verus sein Geschichtswerk verfaßt habe, davon spreche als von einer Antiquität. Jedenfalls könne man die von Marc Antonin eingeführten Juridici nicht als die Nachfolger jener Consulares betrachten. Sie seien vielmehr als eine ganz neue, dem Juridicus Alexandriä entsprechende Magistratur anzusehn; indem der Verfasser der vita *Marci* Cap. 11. die Juridici nicht als *in locum consularium*, sondern als *ad exemplum consularium* eingeführt bezeichnet habe.

Diese Postulate Dodwell's stehen theils unter einander in Widerspruch, theils passen sie nicht zu den oben angeführten übereinstimmenden Aussagen der Biographen unsers Canons. Und dieser Conflict ist durch das ganz unzureichende Motiv hervorgerufen, daß den Angaben Appian's der Vorzug größerer Zuverlässigkeit beizulegen sei. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß die Autoren unserer Sammlung die Einführung der Hadrianischen Consulares ausdrücklich auf das gesammte Italien beziehn; und daß ohnehin der constante Sprachgebrauch aller Quellen aus dem Zeitalter August's, gleichwie aus jenem der Antonine, es verbietet, der Bezeichnung Italia eine engere Begrenzung zu unterlegen, dergleichen freilich für die frü-

heren Abschnitte drr römischen Geschichte keiner Rechtfertigung bedürfen würde[7]. Man darf ferner als eine Zusammenstellung ganz incomparabler Gegenstände die Behauptung Appian's ablehnen, daß die von Hadrian beschlossene Einführung einer Mehrzahl permanenter Beamten, deren Geschäftskreis ganz Italien umfassen sollte, dem Zweck und Erfolge nach zusammenfalle mit der Ernennung außerordentlicher Militär-Befehlshaber, oder richterlicher Commissarien, für einen Theil Italiens, wovon aus der Zeit des römischen Freistaats Beispiele in Menge anzuführen sind. Endlich ist nicht abzusehn, weshalb die blos beiläufige Aeußerung Appian's über das Verschwinden der Einrichtung Hadrian's bald nach dem Tode dieses Kaisers nicht auf die Verfügung Marc Antonin's über die Juridici sollte bezogen werden können. Denn auch zugegeben, daß Appian unter Antonin's und des Verus Regierung geschrieben habe, so steht die Thatsache nicht minder fest, daß Capitolin über jene Festsetzung Marc Antonin's in dem ersten (bis zum Anfange des zwanzigsten Capitels reichenden) Theil seiner Biographie berichtet hat, der die Zeit der gemeinsamen Regierung von Antonin und Verus nmfassen sollte[8].

In der neuesten Zeit ist die in Frage stehende Einrichtung Hadrian's und Marc Antonin's vielfach besprochen worden. Zunächst hat Savigny wiederholt und umständlich[9]) sich darüber also vernehmen lassen. Es sei durch Hadrian das ganze Italien, mit alleiniger Ausnahme

7) Vergl. Niebuhr's Röm. Geschichte. Bd. 1. S. 15. und Savigny in der Zeitschrift für geschichtl. Rs.Wissenschaft. Bd. 9. S. 333.

8) Vergl. oben Theil 1. Cap. 1. §. 6.

9) In der Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 1. Cap. 2. §. 11. S. 55 fg. der 2ten Ausg. und in der Abhandlung über den Röm. Volksschluß der Tafel von Heraclea (in der Zeitschrift a. a. O. S. 334 fg.).

des der Competenz des Prätor Urbanus vorbehaltenen Districts, nach Art der Provinzen unter vier Consulares vertheilt worden. Marc Antonin habe an die Stelle dieser Beamten eine gleiche Anzahl Juridici gesetzt; was bei gleicher Macht einen geringern Rang bezeichne. Die Communal-Verfassungen der einzelnen italischen Civitates seien dadurch zwar nicht aufgelöst, wohl aber jenen vier Beamten, so wie dem Prätor Urbanus, beziehungsweis jedem für seinen District, untergeordnet worden. Seitdem, und zwar nach dem Vorbilde desjenigen Regulativs, das die Lex Galliä Cisalpinä schon ungleich früher für die Civitates des Cisalpischen Galliens erlassen hatte, sei die Beschränkung der Jurisdiction der Localbehörden auf eine bestimmte Summe über das gesammte Italien verbreitet, und durch neue Beschränkungen vermehrt[10]).

Von einer andern Seite[11]) ist behauptet worden, in Folge der Lex Galliä Cisalpinä, welche sämmtliche Cognitiones extraordinariä, so wie alle mit dem Imperium zusammenhängende Jurisdictions-Acte den römischen Magistratus vorbehalten hatte, sei schon August bewogen worden, die Anzahl der Prätoren in Rom zu vermehren. Hadrian habe eine für die Einwohner Italiens ungleich bequemere Einrichtung getroffen, indem er das gesammte italische Gebiet in fünf Districte theilte, von denen der eine dem Prätor Urbanus untergeben blieb, die vier andern aber je einen Consularis, und seit Marc Antonin je einen Juridicus, als Dirigenten der Rechtspflege zugetheilt erhielten. Die Consulares, die in ihrem District zu resi-

---

10) Eine ähnliche Ansicht vertheidigt Burchardi Lehrbuch d. röm. Rechts. Thl. 1. S. 208 fg. Stutg. 1841. 8.

11) Puchta in der Abhandl.: Ueber den Inhalt der Lex Rubria (in der Zeitschr. f. geschichtl. Rs.W. Bd. 10. S. 204 fg.) und in seinem Cursus der Institutionen. Bd. 1. §. 92. S. 397 fg. Leipzig 1841. 8.

diren und daher den Recht suchenden Partheien Rede zu stehn hatten, seien Magistratus gewesen, deren Ernennung dem römischen Senat zustand. Die Stellen der italischen Juridici dagegen, gleich dem Amte des Juridicus Alexandriä, habe der Kaiser selbst vergeben. Und in diesem successiven Wechsel der ernennenden Behörde gebe die Zunahme des steigenden Einflusses sich zu erkennen, den das fürstliche Regiment auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erlangte.

Es mag endlich eines noch ungleich kühnern Erklärungs-Versuches gedacht werden. Man will uns glauben machen[12]), daß Marc Antonin nicht blos die Namen der von Hadrian eingeführten Districts-Commissäre verändert, sondern gleichzeitig eine neue Gesammt-Eintheilung Italiens in Landschaften in's Leben gerufen habe, nach dem Vorbilde August's, der die Halbinsel in eilf Regionen abgetheilt hatte. Dies wird durch die Hinweisung auf die Verbindung der Redesätze in dem Bericht des Capitolin a. a. O. und auf das Zeugnis von Inschriften unterstützt, welche der Juridici gedenken in Verbindung mit der landschaftlichen Begrenzung Italiens.

§. 2.

Fortsetzung.

Wir haben an diesem Orte nicht zu prüfen den historischen Zusammenhang der Einrichtungen Hadrian's und Marc Antonin's mit den bereits der Vorzeit angehörenden oder erst durch die Folgezeit begründeten Institutionen für die Verwaltung und Rechtspflege in Italien. Noch weniger darf uns angesonnen werden, einen Vergleich anzustellen zwischen den Maaßregeln des K. Marcus zur

---

12) Walter's Röm. Rechts-Gesch. S. 303. Bonn 1840. 8.

Förderung einer promten Justiz in Rom, über deren dauernde practische Geltung auch die später lebenden römischen Juristen zu berichten wissen[13]), und zwischen den Festsetzungen desselben Kaisers über die Rechtspflege in Italien. Unsre Aufgabe beschränkt sich auf die sorgfältige Kritik desjenigen, was als zuverlässige Ausbeute der Mittheilungen unsrer Biographen über die in Frage stehenden Einrichtungen für Italien zu betrachten ist. Es kann daher auch auf die Einzelheiten der so eben besprochenen Erklärungs-Versuche nur in soweit eingegangen werden, als die genannten Quellen dabei betheiligt sind.

In den oben (§. 1.) zusammengestellten Aussagen der Autoren unsers Canons ist von dem gesammten Italien (omnis Italia oder Italia schlechthin) die Rede. Daß Hadrian die Competenz der vier Consulares nach geographischen Districten abgegrenzt habe, geht aus den angeführten Worten Capitolin's (in vita *Pii* c. 2 a. E. c. 3 z. Anf.) hervor: es sei Pius zum Consularis für denjenigen Theil Italiens ernannt worden, in welchem die größere Masse von dessen eignem Grundbesitz belegen war. Von einer gleichzeitigen, die engen Schranken der städtischen Bannmeile Roms ausdehnenden Begrenzung des Gerichts-Sprengels für den Prätor Urbanus geschieht bei der Einrichtung Hadrian's nirgend Erwähnung. Auch ist nicht abzusehn,

13) Fr. 1. pr. *D. de feriis.* 2. 12. *Ulpianus lib.* 4. *de omnibus tribunalibus.* Ne quis messium vindemiarumque tempore adversarium cogat ad iudicium venire, oratione D. Marci exprimitur. Vergl. §. 2. ebendas. *Fr.* 2. *eod. tit. Idem lib.* 5. *ad edictum.* Eadem oratione D. Marcus in Senatu recitata effecit, de aliis speciebus Praetorem adiri etiam diebus feriatis: ut puta ut tutores aut curatores dentur, ut officii admoneantur cessantes, excusationes allegentur, [al. ut officia admoneantur, s. amoveantur, cessantes excusationes allegentur,] alimenta constituantur, aetates probentur, ventris nomine in possessionem mittatur, vel rei servandae causa etc. — item de testamentis exhibendis etc.

wie Gaius[14]) in seiner Schilderung der geographischen Umschließung der *legitima iudicia* und der *iudicia imperio continenti* eine so wesentliche Veränderung der alten Grenzen der *urbana iurisdictio*, wenn diese damals schon bestanden hätte, mit Stillschweigen würde haben übergehen können.

Für die Amtsthätigkeit der vier Consulares scheint eine Hinweisung auf die Verwaltung Italiens in dem Redeausdruck der obigen Quellen-Referate enthalten zu seyn; nämlich in den Worten Capitolin's in *Anton. Pio.* c. 2 a. E. Ab Hadriano inter IV consulares, quibus Italia *committebatur*, electus est *ad eam partem Italiae regendam* etc. Allein ungleich zahlreicher und bestimmter abgefaßt sind die Andeutungen der richterlichen Thätigkeit dieser Beamten. Dahin gehören die Aeußerungen in der vita *Hadriani* c. 22. (Quatuor Consulares per omnem Italiam *iudices* constituit;) und in der vita *Marci* c. 11 (Datis iuridicis Italiae consuluit, ad id exemplum, quo Hadrianus consulares viros *reddere iura* praeceperat.). Ferner der Nachsatz in der so eben angezogenen Stelle der *vita Pii* (c. 3. Huic, cum Italiam regeret, imperii omen factum est. Nam cum *tribunal adscendisset* etc.). Endlich auch das Zeugnis der Inschriften[15]), nach welchen die Bezeichnungen: *Iuridicus* oder

---

14) *Inst. comm.* IV. §. 104. Legitima sunt iudicia, quae in urbe Roma, vel intra primum urbis Romae milliarium, inter omnes cives romanos, sub uno iudice accipiuntur. — §. 105. Imperio vero continentur, — quaecunque extra primum urbis Romae milliarium — accipiuntur.

15) J. C. Orelli *inscription. latin. select. collectio.* Turic. 1828. 8. Vol. 2. p. 49. no. 3165. Adelfi Clodio Celsino, insigni et C. V praestanti benivolentia, auctoritate, iustitia, Corr(ectori) regionum duarum memorabili, et praeteritorum iudicum exempla virtutibus omnibus supergresso, ordo splendidissimus Beneventanae civitatis patrono dignissimo. Freilich gehört dies Denkmal einer ungleich spätern Zeit an.

Corrector und *Iudex*, als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht wurden.

Die Parallele zwischen der Berufsthätigkeit der italischen Consulares und jener der Statthalter in den Provinzen scheint sehr nahe zu liegen. Gleichwohl dürfte bei genauerer Prüfung es sich bewähren, daß dieselbe wenig geeignet ist, um die eigenthümliche Stellung der Consulares in Italien anschaulich hervortreten zu lassen. Wir machen zu dem Ende auf die folgenden Punkte aufmerksam.

Die Elemente, welche die umfassende Wirksamkeit des Statthalters in seiner Provinz bedingten, auch wenn dabei von dessen etwaniger Militär-Gewalt ganz abgesehn wird, waren dem größern Theile nach für Italien gar nicht vorhanden, und hätten auch ohne eine durchgreifende Reform der bestehenden Verfassung durch Hadrian nicht herbeigeschafft werden können. Die große Anzahl italischer Civitates, deren jede ihre mehr oder minder selbständigen Communal-Einrichtungen besaß, konnte den Consulares in Beziehung auf Verwaltung und Rechtspflege keinen so ausgedehnten und unmittelbaren Einfluß gewähren, wie diesen der Präses Provinciä haben konnte und mußte. Dazu kam, daß die Beaufsichtigung der öffentlichen Einkünfte, welche die Thätigkeit der Provincial-Statthalter gar sehr in Anspruch nahm, für Italien vornehmlich auf die indirecten Steuern sich würde haben beschränken müssen, deren Anzahl unter der Kaiserregierung allerdings erheblich angewachsen war, die aber im Interesse der Staats-Casse ungleich besser durch unmittelbare fiscalische Beamtete überwacht werden konnten.

Von der Leitung der vornehmsten Gattung der directen Besteuerung, nämlich von der Grundsteuer, die nur in den Provinzen zur Anwendung kam[16]), konnte bei den italischen Consulares die Rede nicht seyn. Selbst die schon seit August

---

16) Vergl. Gibbon's Gesch. des Verfalls u. s. w. Cap. 6.

vorbereitete Annäherung der Professio in den Provinzen, und des Census in Rom und Italien, würde den Consulares für Italien eine Theilnahme an diesem Geschäft nicht zugeführt haben. Denn die Abhaltung desselben war für Rom den eignen Beamten des Volkes, für Italien aber den Local-Beamten der einzelnen Civitates anvertraut; insofern nicht der Kaiser selbst, kraft seiner Censoria Potestas, einzuschreiten und die ganze Angelegenheit in die Hände eigner Commissarien zu legen für gut fand [17]).

Täuschen wir uns nicht, so ist die Lösung der Frage: welche Grenzen für die amtliche Thätigkeit der Consulares in Italien durch Hadrian gezogen waren? in der oben beigebrachten Stelle des Capitolin (in *Marco* c. 11.) enthalten. Freilich darf man nicht auf die ausgehobenen Worte sich beschränken, welche die durch Marc Antonin eingeführten Juridici als eine Nachahmung von Hadrian's Institut der *IV Consulares Italiae* schildern. Man muß auch die folgenden Redesätze damit verbinden. Der gesammte Bericht lautet also:

Leges etiam addidit de vicesima hereditatum, de tutelis libertorum, de bonis maternis, et item de filiorum successionibus pro parte materna, utque senatores peregrini quartam partem in Italia possiderent. *Dedit praeterea curatoribus regionum ac viarum potestatem, ut vel punirent, vel ad praefectum urbi puniendos remitterent eos, qui ultra vectigalia quidquam ab aliquo exegissent.* Ius autem magis vetus restituit, quam novum fecit.

Die hier erwähnten *Curatores regionum ac viarum* sind von den zuvor genannten *Iuridici per Italiam* zur Genüge unterschieden, sowohl durch die Trennung in der Darstellung, als auch durch die Unterordnung ihrer Strafgewalt

17) Vergl. Huschke: Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census S. 17 fg. Bresl. 1840. 8.

unter jene des Präfectus Urbi. Dies berechtigt zu der Voraussetzung, daß der Biograph hier nicht an die Curatoren der Districte und Heerstraßen in dem Gesammt-Umfange Italiens gedacht habe (obwohl die Hinweisung auf die diesem Beamten zustehende Beaufsichtigung der *Exactores vectigalium* etwas der Art könnte vermuthen lassen), sondern vielmehr nur an die *Curatores regionum urbis Romae*, so wie an die Aufseher der Straßen innerhalb der Stadt Rom und der dem Präfectus Urbi untergebenen Diöcesis Urbica. Diesem Postulate fehlt es nicht an äußerer Beglaubigung.

Zu den Schlußworten des zuvor mitgetheilten Referates von Capitolin (Ius autem magis vetus restituit, quam novum fecit;) bemerkt Casaubonus: diese Aeußerung beziehe sich vornehmlich auf die Vorschrift, daß alle nicht aus Italien herstammende Senatoren mindestens den vierten Theil ihres Vermögens (oder richtiger den vierten Theil des Census Senatorius) in italischem Grundbesitz anlegen sollten. Denn daß das Princip dieser Anordnung nicht unbekannt gewesen sei, erhelle aus der Vergleichung desjenigen, was der jüngere Plinius[18]) über eine ähnliche Verfügung Trajan's berichtet hat. Wir geben bereitwillig zu, daß die Einrichtungen beider Kaiser aus einem gleichen politischen Principe hervorgegangen waren; ohne daß wir deshalb die wesentliche Verschiedenheit der in Frage stehenden Festsetzungen übersehn. Plinius spricht nur von den Candidaten zur Magistratur, und er unterscheidet nicht die eingebornen Italiker von den aus den Provinzen gebürtigen römischen Bürgern. Die Sentenz Capitolin's aber, daß

18) *Epistol.* lib. 6. ep. 19. Nam sumtus candidatorum, foedos illos et infames, ambitus lege restrinxit: eosdem patrimonii tertiam partem conferre iussit in ea, quae solo continerentur; deforme arbitratus, ut erat, honorem petituros urbem Italiamque non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo, quasi peregrinantes habere.

Marc Antonin's Reformen darauf berechnet gewesen seien, die alten politischen und richterlichen Institutionen zu befestigen und fortzubilden, anstatt dieselben umzugestalten und durch neue zu verdrängen, paßt, nach unserm Dafürhalten, eben so gut auf das über die *Curatores regionum ac viarum* gesagte, als auf die früher erwähnten *Iuridici per Italiam.*

Als Präcedenz desjenigen, was über die correctionelle Gewalt der *Curatores regionum ac viarum* durch den Biographen Marc Antonin's berichtet wird, möchten wir nicht eben die Angabe des Joh. Lydus[19]) geltend machen, daß K. Domitian zwölf Präfecti Urbis für die Stadt Rom ernannt habe. Diese Einrichtung wird von dem Referenten selbst als eine vorübergegangene, an das ältere Recht nicht sich anlehnende, geschildert. Eher möchte man geneigt seyn, auf das Vorbild des Regulativs für die Straßen-Polizei innerhalb Roms und im Umkreise dieser Stadt zu verweisen, welches uns in der Tafel von Heraclea erhalten ist[20]). Daselbst geschieht der Thätigkeit der *Aediles, et IV viri viis in urbe purgandis,* und der *II viri viis extra propiusve urbem purgandis*, Erwähnung. Es ist nicht zu denken an eine Verwechslung dieser Quatuorviri und Duumviri, die zu der niedern Beamten-Classe gezählt werden[21]), mit den Curatores Viarum, die den höhern Rang-Classen angehörten[22]), und in dieser

---

19) *De magistratib. reipub. rom.* Lib. 2. c. 19. vergl. Lib. 1. c. 49. S. des Verf. Vermischte Schriften. Thl. 1. Abhandl. 3. S. 50 fg. Berl. 1841. 8.

20) *Tabul. Heracl.* lin. 50 — 52. aer. Brit. Vergl. des Verf. Civilist. Abhandlungen. Bd. 2. S. 207. fgg. S. 268. Berl. 1821. 8.

21) Dio Cassius *Histor.* Lib. 54. c. 26. Fr. 2. §. 30. *D. de orig. iur.* 1. 2. Vergl. Cujacius *Observation.* Lib. 3. c. 32. Lib. 12. c. 40. E. Otto *de tutela viar.* Lib. 2. c. 5.

22) Sueton in *Octav.* c. 37. Dio Cassius a. a. O. Vergl. J.

Eigenschaft auch gewisse Begünstigungen genossen[23]). Allein die Theilung der Geschäftsthätigkeit der römischen Aedilen nach den Regionen der Stadt, so wie die Unterordnung der Quatuorvirn unter diese Magistratus, könnte späterhin zum Muster gedient haben für die Stellung der *Curatores regionum ac viarum*, gegenüber dem Präfectus Urbi. Freilich ist zu vermuthen, daß die Grenzen der Wirksamkeit dieser Curatoren in gleicher Weise vorgerückt worden seien als wie jene für den Competenz-Sprengel des Präfectus Urbi: so daß die denselben überwiesene Beaufsichtigung der *Exactores vectigalium* nichts befremdendes darbieten würde. Für den engern Umkreis der eigentlichen Stadt finden wir die Einrichtung Marc Antonin's in der Folge noch sorgfältiger entwickelt durch Severus Alexander. Nach dem Bericht von dessen Biographen[24]) verwies dieser Kaiser gewisse geschäftliche Verhandlungen der Curatores Regionum Urbis an die collegialische Mitwirkung des Präfectus Urbi. In den römischen Rechtsquellen aus demselben Zeitalter[25]) geschieht auch der Curatores Viarum und ihrer Jurisdiction bei allen die Straßen-Polizei angehenden Gegenständen Erwähnung.

Lipsius *Excurs.* in Lib. 3. Annal. *Taciti.* p. 87. (Edit. operum *Taciti*, a *I. Lipsio* postrem. recensit. p. 518. Antverp. 1668. f.) E. Otto a. a. O.

23) *Vatic. Frr. iur. rom. Ante-Iust.* §. 136. Eum, qui viae curam habet ab imperatore iniunctam, excusari.

24) Lampridius in *Alexand.* c. 33. Fecit Romae curatores urbis XIV, sed ex consularibus viris, quos audire negotia urbana cum praefecto urbis iussit, ita ut omnes aut magna pars adesset, cum acta fierent. Inschriften, welche von diesen Beamten Meldung thun, findet man z. B. in Orelli's *collect. inscr. latin.* Vol. I. p. 67 sq. no. 4 sqq.

25) Paulus *Rec. Sent.* V. 6. §. 2. Ut interdictum, ita et actio proponitur, ne quis via publica aliquem prohibeat. Cuius rei sollicitudo ad viarum curatores pertinet, a quarum munitione nemo exceptus est. Vergl. Fr. 2. *D. de cloacis.* 43. 23.

Wir sind gleichwohl weit entfernt, Marc Antonin's Einführung der Juridici für Italien in unmittelbare Verbindung zu setzen mit der so eben besprochenen Begrenzung der Thätigkeit der Curatores Regionum und Viarum in dem angezogenen Berichte Capitolin's. Vielmehr wurde bereits oben[26]) von uns stillschweigend protestirt gegen die Deutung eines neuern Auslegers, welcher die Stiftung der Juridici in Zusammenhang gebracht wissen will mit einer nicht näher zu erweisenden Eintheilung des gesammten Italiens durch den Kaiser Marcus[27]).

Wenn aber auch die durch Marc Antonin eingeführten Juridici nicht in directer Verbindung stehn mit der Festsetzung des nämlichen Kaisers über die Thätigkeit der Curatores Regionum und Viarum, und über deren Stellung zu dem Präfectus Urbi, so läßt sich gleichwohl eine indirecte Aufklärung der einen Einrichtung durch die andre nicht in Abrede stellen. Dies soll jetzt näher beleuchtet werden.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Befugnis zur Bestrafung derjenigen, qui ultra vectigalia quidquam ab aliquo exegissent, welche nach Capito-

26) Vergl. §. 1. dieses Cap. a. E.

27) Aehnlich haben auch andre Ausleger sich täuschen lassen durch die Bezeichnung: *Regio*, welche nicht selten in einer ganz concreten technischen Bedeutung aufzufassen ist. Wenn auf Inschriften von einzelnen italischen Civitates gemeldet wird, es sei irgend ein öffentliches Denkmal durch die *universa regio* gestiftet worden, so ist dabei weder an die Regiones Italiä zu denken, noch an die den Regiones Urbis Romä entsprechenden, städtischen Quartiere dieser Civitates; obwohl manche Antiquare dies ausdrücklich in Schutz nehmen. (S. Orelli's Anmerkungen zu seiner *Collect. inscr.* Vol. 1. p. 68. no. 6.) Vielmehr sprechen jene Urkunden von dem Weichbilde der einzelnen Stadt, welches durch *territorium*, oder *regio* bezeichnet wird. Vergl. die Inschrift bei Orelli a. a. O. Vol. 2. p. 51. no. 3177. und des Verf. *Manuale latinit.* v. Regio. §. 2. 3.

lin's Bericht dem Präfectus Urbi, so wie beziehungsweis den Curatores Regionum und Viarum durch Marc Antonin war überwiesen worden, ist nicht für identisch zu halten mit der im Prätorischen Edict ausgebildeten, civilrechtlichen Verfolgung gegen die Steuerpächter und deren Gehülfen, die an den Steuerpflichtigen sich vergangen haben mittelst gewaltthätiger Entziehung von Vermögens-Objecten, oder mittelst Diebstahls und widerrechtlicher Beschädigung[28]). Diese civilrechtliche Verfolgung war beschränkt auf eine bestimmte Geldbuße, und trat nur ein in der Begleitung der bezeichneten, selbständig straffälligen Handlungen; während das bei Capitolin angedeutete Strafrecht eine arbiträre Ahndung begriffen zu haben scheint für solche Fälle, die ohne die Mitwirkung von Gewaltthat, oder Furtum oder Damnum, selbständig durch die Ueberschreitung des Tarifs bei der Steuer-Erhebung hervorgerufen worden waren. Es dürfte demnach anzunehmen seyn, daß das nämliche Strafrecht, welches dem Präfectus Urbi, und den ihm untergebnen Curatoren, innerhalb der Grenzen der Diöcesis Urbica, durch den Kaiser Marcus überantwortet wurde, für das gesammte übrige Italien dem Präfectus Prätorio sei vorbehalten geblieben. Und so würde die allgemeine Begrenzung der Strafgewalt des Präfectus Urbi auf das Gebiet von Rom und auf den Umkreis von hundert Meilen, gegenüber der Strafgewalt des Präfectus Prätorio, welche das gesammte Italien über den hundertsten Meilenstein hinaus befaßte, schon unter der Regierung Marc Antonin's regulirt worden seyn. Die römischen juristischen Classiker aus dem Zeitalter Sever's und Alexander's[29]) bezeichnen diese Grenzen der Competenz beider Präfecten als

---

28) S. *Dig. Tit. de publican.* 39. 4.

29) Fr. 1. pr. §. 4. *D. de off. Praef. Urb.* 1. 12. *Collat. LL. Mosaic. et Rom.* XIV. 3. Vergl. die Ausleger zu dieser Stelle in A. Schulting's *Iurisprud. Ante-Iust.*

das Regulativ, welches dem practischen Recht ihrer Zeit zur Grundlage diente; ohne daß sie es versucht hätten, den Ursprung desselben genauer nachzuweisen. Die von uns angedeutete Zurückführung auf das Zeitalter Marc Antonin's ist auch andern historischen Zeugnissen nicht entgegen.

Die Regulirung des Geschäftskreises der Präfecti Prätorio und Urbi machte eine gleichzeitige Revision der Amtsbefugnisse jener durch Hadrian eingeführten Consulares Italiä unvermeidlich. Es ist schon zuvor (in §. 2.) ausgeführt worden, daß diesen Consulares unmöglich die volle Amtsgewalt der Präsides Provinciarum könne verliehen gewesen seyn. Allein eben so wenig darf man es für wahrscheinlich halten, daß die Thätigkeit derselben sogleich zu Anfang auf die höhere Leitung der bürgerlichen Rechtspflege sich beschränkt habe. Es ist nämlich kein genügender Grund zur Ablehnung der Behauptung, die Consulares seien zugleich bestimmt gewesen, die über die Local-Behörden in Italien gestellte Instanz zu bilden für die gesammte Polizei- und Criminal-Gewalt. Erst seitdem diese beiden wichtigen Geschäfts-Zweige beziehungsweis der Präfectura Urbi und der Präfectura Prätorio durch Marc Antonin zugeführt worden waren, blieb die amtliche Thätigkeit jener Consulares beschränkt auf die Ueberwachung der bürgerlichen Rechtspflege innerhalb der Grenzen Italiens. Dadurch wird es begreiflich, daß der genannte Kaiser es für angemessen erachtete, das Prädicat der Consulares zu vertauschen mit dem der Juridici[30]),

---

30) Seitdem kam auch wohl die Bezeichnung Juridicatus für den Amtsbezirk dieser Magistratus in Gebrauch. Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. p. 51. no. 3177. Dagegen würde man vergebens in den Quellen des römischen Rechts nach den Spuren eines entsprechenden Ausdrucks für das in Frage stehende Amt suchen. Zwar heißt es in der Turiner Institutionen-Glosse Fol. 10. No. 11. (in Savigny's Gesch. d. R. Rs. im Mittelalter. Bd. 2. S. 430. Ausg. 2. Heidelb. 1834.) v. Iuridicum. *Iuridicia* apud Alexandriam certa dignitas est, qui etiam

und diesen Beamten eine geringere Rangstufe als wie jenen anzuweisen[31]).

Die einzelnen historischen Zeugnisse zur Unterstützung unserer Ansicht sind mit gewissenhafter Kritik zu wählen. Es dürfte nicht unbedenklich seyn, nach dem Beispiel neuerer Schriftsteller[32]) einiges Gewicht zu legen auf die Parallele der Juridici in Italien und des nur in der Hauptstadt Aegyptens functionirenden Juridicus Alexandriä, dessen die Quellen des römischen Rechts unter der Kaiser-Regierung Erwähnung thun[33]). Zwischen diesen Beamten ist ein ähnlicher Gegensatz, nur in umgekehrtem Verhältnis, erweislich, wie zwischen den Consulares Hadrian's und den Provincial-Statthaltern, die man freilich auch zu parallelisiren versucht hat[34]). Die Juridici Italiens waren jedenfalls selbständig in ihrem Geschäftskreise; der Juridicus Alexandriä aber gehörte zu den Untergebenen des Präfectus Aegypti.

---

privilegiis utuntur. Allein der Beweis für die Behauptung, daß das Zeitalter der Abfassung der genannten Glosse nahe an jenes der Redaction von Justinian's Institutionen zu rücken sei, steht auf schwachen Füßen, so achtbar auch die Vertheidiger einer solchen Ansicht sind. Vergl. Lebensnachrichten über Niebuhr. Bd. 2. S. 491 und Savigny a. a. O. Cap. 12. §. 71. S. 199 fgg.

31) Wir stützen dies nicht, so wie die in §. 1. dieses Cap. genannten Ausleger, vorzugsweis auf die Namen der in Frage stehenden Magistraturen. Ungleich entscheidender ist das Zeugnis der Inschriften. Diese führen bei der Aufzählung der verwalteten Staatsämter die höheren städtischen Magistraturen bald vor der Würde eines Districts-Commissärs für Italien auf, bald hinter derselben; je nachdem dieser als Consularis bezeichnet ist, oder als Juridicus, und Corrector. Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. p. 48 sq. no. 3162. 3164 sq. pag. 50. no. 3171 sq. pag. 51. no. 3177. pag. 54. no. 3191.

32) Vergl. oben §. 1. dieses Cap.

33) Rudorff: Ueber das Edict des Tiber. Jul. Alexander. (In dem Rhein. Museum für Philologie. Jahrg. 2. S. 71 fg. S. 145.)

34) S. oben §. 2. dieses Cap.

Von unzweifelhafter Bedeutsamkeit für unsern Beweissatz ist dagegen das oben[35]) beigebrachte Referat des Dio Cassius. Freilich erscheint in dessen Mittheilung die Verknüpfung der Redesätze im Ganzen, gleichwie mit Hinsicht auf deren einzelne Bestandtheile, nicht genügend vermittelt; daher denn auch die Auslegung derselben zur Verfolgung verschiedner Wege Veranlassung gefunden hat. Allein es darf nicht übersehn werden, daß für den vorliegenden Abschnitt jenes großen Geschichtswerks, anstatt des vollständigen Textes unsers Historikers, lediglich der Auszug des Xiphilinus erhalten ist. In der Stelle nun, die für unsre Aufgabe in Erwägung zu ziehn ist, wird von drei Gegenständen gesprochen: zuerst von der Cura Annonä; sodann von der Vertheilung gewisser Spenden zur Zeit der öffentlichen Spiele in Rom; endlich von den Juridici in Italien. Den beiden zuerst genannten Gegenständen ist mittelst der Bezugnahme auf die Persönlichkeit eines gewissen Flaccus ein bestimmter Zusammenhang gegeben. Dasselbe kann aber nicht gesagt werden von dem dritten Punkt, über welchen die Worte des Xiphilinus also sich aussprechen:

Δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες.

Nichts desto weniger hat Reimarus[36]) es versucht, auch diese Aeußerung mit dem unmittelbar vorhergehenden zu verknüpfen. Ausgehend von der richtigen Bemerkung,

35) Ebendas. §. 1. Anm. 2.

36) Er glaubt, ohne Aenderung des Textes, durch bloßes Zusammenziehn der Redesätze, den Sinn des Ganzen in der Weise herstellen zu können, wie die folgende, durch ihn revidirte, lateinische Uebersetzung es ausdrückt: At postea morem illum distribuendi quaedam in ludis istis maioribus, quos Praetores curant, (exceptis, qui Florae fiunt,) iuridici Italiam administrantes aboleverunt, praeter statuta a Marco, ius dicentes.

Bayerische Staatsbibliothek München

daß der Ausdruck *ἐπαύσαντο* nicht, wie einige Ausleger behauptet haben, als die selbständige Bezeichnung der directen Aufhebung des Amtes der Juridici zu betrachten sei, bekennt er sich zu dem gewagten Postulat, es werde hier durch den Historiker den Juridici als Verdienst angerechnet die Abschaffung der Misbräuche bei gewissen Spenden, welche von ihnen in der Eigenschaft als *Curatores annonae publicae per Italiam* zu überwachen gewesen seien[37].

Als Beweis dafür soll dies dienen: daß im Leben des K. Marcus[38], unmittelbar vor der Erwähnung der Juridici, der Vorsorge gedacht ist, welche dieser Kaiser für die Sicherstellung der Getreidevorräthe in Rom und Italien getragen hatte. Ferner, daß auf den Inschriften, die zur Beehrung einzelner Juridici bestimmt sind, des Verdienstes derselben um die *annona urbis et civitatum Italiae* ausdrücklich gedacht ist. Allein das trügerische dieser Argumentation liegt zu Tage. Die *cura alimentorum, in urbe* und *per Italiam*, hatte vor, so wie nach Marc Antonin nichts gemein mit dem Geschäftskreis der Consulares Italiä, gleichwie der Juridici[39]. Die einzelnen An-

37) In den Anmerkungen seiner Ausgabe des Dio Cassius Vol. 2. pag. 1329 sq. Hambg. 1752. f.) drückt er sich also aus: Nimirum verba: *δικαιονόμοι ἐπαύσαντο*, a caeteris seiuncta, interpretati sunt: „Iuridici desierunt.“ Sed ita, sequente participio: *ἐπαύσαντο — δικάζοντες*, phrasis haec graece nihil aliud significaret, quam Iuridicos desiisse praeter Marci praescripta ius dicere. — Haec autem cum antecedentibus neutiquam cohaerent, quae iubent potius verbum ad *τὸ διαδίδοσθαί τινα*, ad frumenti divisionem referre, quam Iuridici in ludis maximis — usitatam inhibuerint; scilicet ea specie, quasi hoc pacto Italicis civitatibus aliquid detraheretur, quibus Iuridici de annona prospicere — tenebantur.

38) c. 11. Rei frumentariae graviter providit. Datis iuridicis Italiae consuluit etc.

39) Spartian in *Did. Iuliano* c. 1 a. E. Capitolin in *Pertin.* c. 2. Vergl. Suetonius in *Octavian.* c. 37. Dio Cassius Lib. 54. c. 17.

gaben Capitolin's in der ausgehobenen Stelle stehen unter sich in keiner unmittelbaren Verbindung[40]). Die Denkmäler aber, die bei einzelnen Juridici der von diesen ausgegangenen Fruchtspenden gedenken, geben entweder zu erkennen, daß man das Verdienst der Freigebigkeit habe auszeichnen wollen, die das zu beehrende Subject seiner Colonie, in der Eigenschaft als deren Patron, aus eignen Mitteln zugewendet hatte[41]), oder es ist daneben auch wohl ausdrücklich erinnert, es seien von dem Juridicus successiv die Aemter eines *Curator viarum*, *et Praefectus alimentorum*, oder eines *Praefectus frumenti dandi* bekleidet worden[42]). Und in ähnlicher Weise drücken sich die Inschriften auch über die Consulares und Correctores Italiä aus[43]).

Verläßt man die unhaltbare Conjectur des Reimarus, und faßt den mit den Worten: *Δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες κ. τ. λ.* beginnenden Redesatz abgelöst von dem vorhergehenden in's Auge, so bietet eine mehrfache Deutung sich dar. Die den Gesetzen der Sprache genügende, allein für den Zusammenhang des Berichts minder günstige Annahme

40) Ueberdem scheinen die vor der Erwähnung der Juridici zu lesenden Worte: rei frumentariae graviter providit, nicht an den rechten Ort gestellt zu seyn. Denn zuvor, obwohl durch mancherlei Zwischensätze von dieser Stelle geschieden, begegnet man der entsprechenden, ungleich vollständiger abgefaßten Aeußerung: Italicis civitatibus famis tempore frumentum ex urbe donavit, omnique frumentariae rei consuluit. Die Frage kann hier nicht weiter verfolgt werden: ob die gerügte Unregelmäßigkeit der Darstellung vielleicht aus der Einschaltung des Excerpts einer andern Quelle zu erklären ist?

41) Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 50. no. 3173 sq. pag. 51. no. 3177.

42) Ebendas. Vol. 1. pag. 414. no. 2377. pag. 471. no. 2702. Vol. 2. pag. 44 sq. no. 3143.

43) Ebendas. Vol. 1. pag. 398. no. 2285. Vol. 2. pag. 48 sq. no. 3162 sqq. pag. 49. no. 3165. pag. 168. no. 3763. pag. 169. no. 3764. 3766.

würde diese seyn. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Thätigkeit der Juridici, auf welche der Ausdruck *ἐπαύσαντο* hinweist, sei in der Handschrift verloren gegangen, und es stehe zu vermuthen, daß jener amtliche Beruf die durch ein vorübergehendes Bedürfnis hervorgerufene Sicherstellung der Ruhe Italiens bezweckt habe. Als grammatisch nicht minder zulässig, und dem Sprachgebrauch des Dio Cassius[44]) angemessen, überdem auch der innern Verknüpfung der Redesätze zusagend, erscheint die andre Voraussetzung: daß *ἐπαύσαντο* unmittelbar auf *δικάζοντες* zu beziehn, und das letztere als ein umschreibender Ausdruck für *δικάζειν* aufzufassen sei, indem die infinitive Form nach den Gesetzen der Sprache zu *ἐπαύσαντο* nicht gepaßt haben würde. Eine dritte Deutung, nach welcher *ἐπαύσαντο* als die Bezeichnung der vom Senate verfügten Abschaffung der Juridici zu betrachten wäre, wurde zuvor schon als eine von Reimarus mit Recht verworfene Auslegung abgelehnt.

Jede dieser Erklärungen läßt den Theil des Textes unangefochten, der für die Unterstützung unsrer Behauptung allein entscheidet. Es sind dies die Worte: *ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες*. Dieselben stellen die Thatsache außer Zweifel, daß ein festes Regulativ für die Rechtspflege der Juridici durch Marc Antonin aufgestellt worden war. Aus dem ungenauen Bericht des Xiphilinus[45]) ist dagegen nicht zu entnehmen, worin dasselbe bestanden, und ob unter Macrin's Regierung eine

---

44) Wir verweisen auf Lib. 42. c. 33., wo es im Eingange heißt: *Οὐ μέντοι καὶ ἐπαύσαντο διὰ τοῦτο στασιάζοντες, ἀλλ' ὅσῳ πλείους ἀπώλλυντο τούτων κ. τ. λ.* Neque tamen ita seditionibus modus factus est, sed quo plures ex seditiosis perierant etc.

45) Schon die Construction des ganzen Redesatzes ist verschoben; denn die Worte: *ὑπὲρ τὰ νομισθέντα κ. τ. λ.* können nicht etwa durch *κατὰ τὰ νομ.* aufgelöst werden. Vielleicht hat der Epitomator die Unverständlichkeit des Ganzen dadurch verschuldet, daß er die im Original getrennten Gegenstände zusammenzog, nämlich die Hinweisung auf die

Veränderung damit vorgenommen sei? namentlich ob vielleicht schon damals die Geschäfte der Juridici auf die Correctores übergingen, deren Erwähnung erst unter der Regierung Aurelian's mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann[46]).

§. 4.

Beschluß.

Unserm Postulate, daß dem K. Marc Antonin in Verbindung mit dem Regulativ für die Juridici in Italien auch eine genaue Begrenzung der *urbica dioecesis* Rom's zum Behuf der Feststellung des Competenz-Gebietes der Präfecti Urbi und Prätorio beizulegen sei, scheint ein willkommener Zuwachs historischer Belege zugeführt zu seyn durch die Mittheilungen der Vaticanischen Fragmente über die Ernennung von Vormündern innerhalb der *urbica dioecesis*, so wie in den *regiones*, *quae sub iuridicis sunt*[47]).

Die Ausleger dieser jüngst aufgefundnen Rechtsquelle[48]),

Veränderung in dem Gegenstande der Amtsführung der Juridici, und in dem Maximum der Prozeß-Summe, über welche sie Recht sprechen durften.

46) Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 20, Vopiscus in *Aurelian.* c. 39. Ob die Bezeichnung: *Praepositus*, der wir auf Inschriften begegnen (vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 50. no. 3174 sq. pag. 51. no. 3177.), auch auf die Consulares und Correctores, gleichwie auf die Juridici, Anwendung gelitten habe, mag dahingestellt bleiben.

47) *Iur. R. Ante-Iust. Vatic. Frr.* §. 232. *Ulpianus de officio Praetoris tutelaris*. Observari autem oportet, ne his pupillis tutorem det, qui patrimonia in his regionibus habent, quae sunt sub iuridicis; — multo magis si in provincia sit patrimonium, licet is, (qui) petitur, in urbe consistat §. 205. Proinde si quis ad urbicam dioecesim pertinens (testamento tutor detur) excusare se debebit ab eo patrimonio, quod in regione . . . . a re provinciali etc. — §. 147. Imperatores nostri constituerunt, ne ultra ducentesimum milliarium senator populi romani cogatur res pupillares administrare. Itaque in usu ita servatur, ut ad eas res, quae ultra ducentesimum lapidem sunt, equestris ordinis viri dentur tutores, vel curatores, a Praetore.

48) *A. de Buchholtz* iuris civ. Ante-Iust. Vatic. Fragmm. pag.

gleichwie die neuesten Bearbeiter der Geschichte des römischen Vormundschafts-Rechts[49]), haben kein Bedenken getragen, die Mittheilungen jener Fragmente als directe Hinweisungen gelten zu lassen auf die Verpflichtung des Prätor Tutelaris und der Juridici für Italien, nicht über ihren Jurisdictions-Bezirk hinaus Vormünder zu ernennen. Dieselben Schriftsteller machen gleichzeitig die Nothwendigkeit geltend, zwischen dem Umfange der Diöcesis Urbica, innerhalb welcher die Amtsgewalt bestimmter Magistratus in Rom sich bewegte, und der Beschränkung des Excusations-Rechts der Senatoren auf den Umkreis von zweihundert Meilen von der Stadt eine Uebereinstimmung zu vermitteln. Daran knüpft sich die Bemühung, jene Aussage der Vaticanischen Fragmente über das Excusationsrecht der Senatoren mit dem Zeugnis der Pandekten Justinian's[50]) auszugleichen, nach welchem der Senator, gleich jedem andern römischen Bürger, das Recht genoß, in Beziehung auf diejenigen Bestandtheile des Mündel-Vermögens, die über den hundertsten Meilenstein von Rom hinaus belegen waren, das vormundschaftliche Amt abzulehnen. Die Mehrzahl jener Gelehrten glaubt, die Lesart in §. 147. der Vaticanen: ultra *ducentesimum* lapidem auf Grund der Aussage der angeführten Pandekten-Fragmente emendiren zu müssen in: ultra *centesimum* lapidem. Gleich-

---

125. 158 sq. 177. Regimont. 1828. 8. *G. Bruns* comm. Quid conferant Vaticana fragmenta etc. pag. 74 sq. Tubing. 1833. 8.

49) Zimmern Gesch. des röm. Priv. Rechts bis Justinian. Bd. 1. Abthl. 2. §. 235. S. 885. Heidelb. 1826. 8. Rudorff das Recht der Vormundschaft. Bd. 1. S. 348 fg. Bd. 2. S. 73 fg.

50) Fr. 21. *D. de excusat.* 27. 1. *Marcianus* Lib. 2. *Institutionum.* Licet datus tutor ad universum patrimonium datus est, tamen excusare se potest, ne ultra centesimum lapidem tutelam gerat; nisi in eadem provincia pupilli patrimonium sit. §. 3. Nec Senatores ultra centesimum lapidem urbis tutelam gerere coguntur. Vergl. Fr. 41. §. 3. Fr. 42. eod. tit.

wohl hat es auch nicht an Vertheidigern der entgegengesetzten Deutung gefehlt, daß der zweihundertste Meilenstein als die ursprüngliche Grenze der Diöcesis Urbica zu betrachten sei, und daß die abweichende Bezeichnung derselben in Justinian's Pandekten als eine absichtliche, durch das practische Recht der spätern Zeit gebotene Interpolation des Textes angesprochen werden dürfe[51]).

Nach unserm Dafürhalten ist vornehmlich dem Postulate zu mistrauen, daß in den angezogenen Stellen der Vaticanischen Fragmente eine bestimmte Hinweisung vorliege auf die Competenz-Districte des Prätor Tutelaris und der Juridici. Denn wäre dem also, wie hätte dann wohl in §. 147. gesagt werden können, der Prätor (d. h. der Prätor Tutelaris, wie der Zusammenhang ergiebt) habe für diejenigen Güter des Mündels, die über den zweihundertsten Meilenstein von Rom entfernt belegen seien, römische Ritter zur Führung der Vormundschaft zu berufen? Die Vertheidiger jenes Postulates würden nicht umhin können, diese Anweisung für den genannten Beamten als einen Eingriff in den Geschäftskreis der Juridici zu betrachten.

Irren wir nicht, so ist in den beigebrachten Quellen-Referaten überall nur die Rede von dem Excusations-Recht des berufenen Vormunds. Dieses Recht wird auf den Fall angewendet, wo der Vormund in Beziehung auf das Domicil des Mündels, nach welchem die Competenz der vormundschaftlichen Behörde sich richtet, keinen Einwand zu erheben hat gegen die Uebernahme des angetragenen Amtes im Allgemeinen, wohl aber sich excusiren darf mit Beschränkung auf denjenigen Theil der Mündelgüter, der wegen zu großer Entfernung derselben von dem Mittelpunkt der Vermögensverwaltung, die Geschäftsführung und folglich auch die Verantwortlichkeit des Vormunds erschwert. Eine eigen-

---

51) Rudorff a. a. O. Bd. 2. S. 74.

thümliche Bewandtnis hat es mit dem Excusations-Recht der Senatoren. Der §. 147. der Vaticanischen Fragmente, welcher davon spricht, hat nicht die Bevormundung eines gewöhnlichen Mündels vor Augen, sondern die über den unmündigen Descendenten eines Collegen zu führende Vormundschaft. Dafür spricht der Zusammenhang mit den in §. 142 fg. besprochenen, gleichnamigen Fällen. Vornehmlich aber dient der Zusammenhang des Inhalts von §. 147. zur Bestätigung des gesagten; denn indem daselbst römische Ritter als Substituten des sich excusirenden Senators bezeichnet sind, so ist zu vermuthen, daß das Rangverhältnis von Vormund und Mündel in Frage gestellt war. Nun wissen wir, sowohl aus den Rechtsbüchern Justinian's [52]), als auch nach der Aussage der Vaticanischen Fragmente [53]), daß gegenüber der Descendenz eines Collegen der Gebrauch des Excusations-Rechts für den berufenen Vormund wesentlichen Beschränkungen unterlag. Für die römischen Senatoren dürfte der Umfang dieser Beschränkung zusammengefallen seyn mit der Begrenzung desjenigen Gebietes, über welches hinaus der Senator überhaupt ohne Urlaub sich nicht von Rom entfernen durfte. Freilich sind die Angaben der Classiker über die Ausdehnung dieses Bezirks, namentlich für die Zeit der Kaiserregierung, sehr abweichend [54]); so daß eine bestimmte Beweisführung für unsre Voraussetzung kaum zu erreichen seyn dürfte.

Nach dem so eben bemerkten hat der Inhalt des §. 147. gar keine Beziehung auf den Umfang der Diöcesis Urbica und auf den damit in Berührung stehenden Amtsbezirk gewisser römischer Magistratus. Und daraus ergeben sich die nachstehenden Folgerungen. Die gangbare Lesart des Textes von

52) Fr. 41. §. 3. Fr. 42. *D.* a. a. O. 27. 1.

53) Vergl. die §§. 158. und 235. mit §. 142.

54) S. J. Lipsius in den Anmerkungen zu des Tacitus *Annal.* Lib. 12. c. 23. not. 51.

§. 147. ultra *ducentesimum* milliarium bedarf keiner Emendation, weder gegenüber dem Fr. 21. §. 3. *D.* a. a. O. 27. 1. noch im Verhältnis zu Fr. 42. eod. tit. Denn die zuerst angeführte Pandekten-Stelle spricht von dem Excusations-Recht eines Senators gegen einen fremden Mündel; die zweite Stelle hat das Excusations-Recht eines Nichtsenators gegen das unmündige Kind eines Collegen vor Augen; während der §. 147. der Vaticanischen Fragmente mit der Excusation eines Senators von der Bevormundung der Descendenz eines andern Senatsmitgliedes sich beschäftigt. Unter dieser Voraussetzung erscheinen die in Frage stehenden Mittheilungen der Vaticanischen Fragmente als jeder Beweiskraft ermangelnd in Beziehung auf das vom Kaiser Marcus regulirte Amtsgebiet der Juridici in Italien.

§. 5.

Die Maaßnahmen der Kaiser Hadrianus und Sept. Severus für die innere Einrichtung der Provinzen des Orients, vornehmlich Aegyptens.

Durch die Ereignisse, welche der Regierungs-Geschichte Trajan's angehören, war Hadrian genugsam belehrt worden, für wie wenig wünschenswerth die maaßlose Ausdehnung der römischen Herrschaft im Orient zu halten sei. Der genannte Kaiser ließ daher sofort bei seinem Regierungsantritt es seine nächste Sorge seyn, dem Fortschreiten der römischen Waffen nach jenem Theile des Reiches hin ein Ziel zu setzen [55]. Und auch während des Laufes seiner Regierung ließ Hadrian nicht nach in dem Bemühen, die inneren Zustände der orientalischen Provinzen zu befestigen, und die Bewohner derselben durch die Gewährung mancher Vorrechte der römischen Herrschaft geneigt zu machen.

55) Vergl. Spartian in *Hadr.* c. 5. und Gibbon's Gesch. des Verfalls u. s. w. Cap. 1.

In ähnlicher Weise wurde dem K. Sept. Severus bei seiner Thronbesteigung, auf Veranlassung der Empörung des Pescennius Niger, die Aufgabe zu Theil, die römische Herrschaft im Orient nicht blos durch die Gewalt der Waffen sicher zu stellen[56]), sondern gleichzeitig den Ausbrüchen der Unzufriedenheit der Provincialen für die Zukunft zu begegnen durch bessere Anordnung der dortigen localen Einrichtungen[57]).

Was von den bezüglichen Einrichtungen der beiden genannten Kaiser in den Berichten der Biographen unsers Canons erhalten ist, erscheint, für sich allein betrachtet, nicht eben als belangreich. Gleichwohl vermag die Vergleichung der Angaben dieser Referenten, theils unter einander, theils mit den Aussagen andrer Berichterstatter, uns zu überzeugen, daß ihre Nachrichten aus verläßlichen Quellen geschöpft wurden, und ohne wesentliche Verunstaltung wiedergegeben sind.

Spartian, der Biograph Hadrian's, hat freilich auf eine sehr unbestimmte Schilderung der von diesem Kaiser für Africa getroffenen Einrichtungen sich beschränkt. Er äußert nur dieses:

Cap. 13. Post hoc per Asiam et insulas ad Achaiam navigavit. — Post in Siciliam navigavit. — Inde Romam venit, atque ex ea in Africam transiit, ac multum beneficiorum provinciis Africanis adtribuit.

Allein bei Vopiscus[58]) ist ein, schon früher gelegentlich von uns berührter[59]), Brief Hadrian's erhalten,

---

56) Dio Cassius Lib. 74. c. 6. Spartian in *Severo* c. 8. Gibbon a. a. O. Cap. 5.

57) Dio Cassius Lib. 74. c. 8.

58) In *Saturnino* c. 7. a. E. c. 8.

59) Theil 2. Einleitung §. 3. Ueber die Person des Servianus, an den der fragliche Brief gerichtet war, vergl. Thom. Reinesius *Epistol. ad Hofmannum et Rupertum*. Ep. 31. pag. 169 sq. Ep. 57. pag. 514. Lips. 1660. 4.

aus der Sammlung der Correspondenz dieses Kaisers durch dessen Freigelassenen Phlegon, in welchem Hadrian an den Consul Servianus Mittheilungen gelangen läßt über seinen damaligen Aufenthalt in Aegypten. Darin befindet sich die folgende bemerkenswerthe Aeußerung.

Genus hominum seditiosissimum, vanissimum, iniuriosissimum: civitas opulenta, dives, fecunda, in qua nemo vivat otiosus. — Unus illis deus est; hunc Christiani, hunc Iudaei, hunc omnes venerantur et gentes. Et utinam melius esset morata civitas, digna profecto sui profunditate, quae pro sui magnitudine totius Aegypti teneat principatum. *Huic ego cuncta concessi, vetera privilegia reddidi, nova sic addidi, ut praesenti gratias agerent.*

Von Sept. Severus berichten die Biographen unserer Sammlung, daß durch diesen Kaiser, nach der Dämpfung des Aufruhrs von Pescennius Niger, manche Begünstigung der politischen Zustände bewilligt worden sei für einzelne Civitates in Syrien und Aegypten[60]. Diese Mittheilungen verdienen um so mehr unsre Anerkennung, da von den andern Historikern Dio Cassius[61]) zwar des Aufenthalts der Kaiser Hadrian und Sept. Severus in Aegypten gedenkt, allein nicht gleichzeitig[62])

60) Spartian in *Pescenn. Nigro.* c. 5. Am zusammenhängendsten spricht darüber sich aus Ders. in *Sept. Severo* c. 16. c. 17. Wir heben insbesondre hervor die nachstehenden Aeußerungen: Deinde cum Antiochiam transisset, data virili toga filio maiori, secum eum Consulem designavit, et statim in Syria Consulatum inierunt. Post hoc — Alexandriam petiit. In itinere Palaestinis plurima iura fundavit. Iudaeos fieri sub gravi poena vetuit. Idem etiam de Christianis sanxit. Deinde Alexandrinis ius buleutarum dedit, qui sine publico consilio, ita ut sub regibus, ante vivebant uno iudice contenti, quem Caesar dedisset. Multa praeterea his iura mutavit.

61) *Histor. R.* Lib. 69. c. 9. c. 11 sq. Lib. 75. c. 13.

62) Daß an diesem Orte ein wesentlicher Gegenstand der Ausführung durch Xiphilinus unterdrückt worden sei, hat keine Wahr=

Meldung thut von den, durch unsre Biographen berichteten, politischen Einrichtungen. Herodian's[63]) Bericht aber thut zwar Meldung von dem Aufenthalt des K. Severus im Orient, berührt indeß nur flüchtig die von dem Kaiser für die dortigen Provinzen beschlossenen Einrichtungen. Ob auch die Eingangsworte des Spartian im Leben Sever's[64]) von einer bei dieser Gelegenheit durch den

scheinlichkeit; denn er wagte nicht einmal den Excurs über die Quellen des Nil's (Lib. 75. c. 13.) zurückzuweisen. Von Dio Cassius war früher, auf Veranlassung der Schilderung von Aegyptens Provinzial-Einrichtung durch August, zwar beiläufig, aber sachgemäß, auch der Vergünstigungen gedacht worden, welche Sever und Caracalla den Alexandrinern später zugestanden hatten. Es heißt nämlich bei ihm in Lib. 51. c. 17. *Ἐκ δὲ τούτου τήν τε Αἴγυπτον ὑποτελῆ ἐποίησε· — πρός τε γὰρ τὸ πολύανδρον καὶ τῶν πόλεων καὶ τῆς χώρας — οὐδενὶ βουλευτῇ οὐχ ὅπως ἐγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν, ἀλλ' οὐδὲ ἐνεπιδημεῖν αὐτῇ ἐξουσίαν ἔδωκεν, ἂν μή τινι αὐτὸς ὀνομαστὶ συγχωρήσῃ· οὐ μέντοι οὐδ' ἐκείνοις βουλεύειν ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐφῆκεν, ἀλλὰ τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἑκάστοις, τοῖς δ' Ἀλεξανδρεῦσιν ἄνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσε· τοσαύτην που νεωτεροποιΐαν αὐτῶν κατέγνω· καὶ σφῶν οὕτω τότε ταχθέντων, τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς φυλάσσεται, βουλεύουσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ, ἐπὶ Σεουήρου αὐτοκράτορος ἀρξάμενοι, καὶ ἐν τῇ Ῥώμῃ, ἐπ' Ἀντωνίνου τοῦ υἱέος αὐτοῦ πρῶτον ἐς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες.* Aegyptum autem postea fecit tributariam. — Multitudo sane hominum, cum in urbibus tum per agros, — efficiebant ut non modo committere provinciam Senatori nulli auderet, sed et peregre ibidem agendi potestatem, nisi ipse nominatim alicui dedisset, Senatoribus adimeret. Sed nec ulli Aegyptiorum Senatorem esse Romae permisit: et caeteris quidem urbibus suum cuique Senatum concessit, apud Alexandrinos vero sine Senatoribus rempublicam administrari iussit. Tanto scilicet studio rerum novarum eos credidit teneri. Quae quidem eo tempore constituta, quoad reliqua omnia, hodieque constant. Senatores autem Alexandriae sunt, et esse coeperunt sub Severo imperatore; Alexandrinique in Senatum etiam romanum adscripti sunt primum a filio huius Antonino.

63) Histor. Lib. 3. c. 4. c. 10.

64) c. 1. Severus, Africa oriundus, imperium obtinuit: cui civitas Leptis, pater Geta; maiores equites romani, ante civitatem omnibus datam.

Kaiser seinen Landsleuten, den Leptitanern, zugestandenen Civitäts-Verleihung zu deuten sind? wird weiter unten (§. 7.) im Zusammenhange geprüft werden.

Die Schlußworte in der zuvor ausgehobenen Stelle des Briefes von Hadrian, (Huic ego cuncta concessi, vetera privilegia reddidi, nova sic addidi, ut praesenti gratias agerent;) welche sich an das unmittelbar vorhergehende anschließen, (Et utinam melius esset morata civitas, sc. Alexandria, quae pro sui magnitudine totius Aegypti teneat principatum;) scheinen kaum auf Alexandria bezogen werden zu können, sondern vielmehr auf das gesammte Aegypten gerichtet zu seyn. Denn Dio Cassius[65]), dessen Aussage, als die eines Zeitgenossen, besondres Vertrauen verdient, bezeugt ausdrücklich, daß die von August ausgegangene Provinzial-Einrichtung Aegyptens, und die eigenthümlichen Beschränkungen der Freiheiten Alexandria's, dessen Bürger von jeher als unruhig und neuerungssüchtig von den Römern erkannt worden waren, bis auf des Sept. Severus Regierung im wesentlichen unverändert fortbestanden haben. Dazu kommt, daß Hadrian selbst, in dem zuvor angeführten Briefe, eine Schilderung der Gemüthsart der Alexandriner entworfen hat, die jener, auch durch spätere Referenten beglaubigten[66]), Ansicht August's vollkommen entspricht; so daß man es für höchst unwahrscheinlich halten möchte, Hadrian selbst sollte, in Widerspruch mit seiner eignen Ueberzeugung, den Bürgern Alexandria's die Mittel gewährt haben zu einer freiern politischen Regsamkeit. Gleichwohl dürften überwiegende Gründe für die Beziehung jener Aeußerung Hadrian's auf Ale-

65) Vergl. das Excerpt in Anm. 62.

66) Ammianus Marcellinus Lib. 22. c. 6. §. 1. c. 11. §. 4. Vergl. Tacitus *Histor.* Lib. 1. c. 11. Trebell. Pollio in *XXX tyrann.* c. 22. S. auch Jac. Gothofredus im Commentar zum Theodosischen Codex Lib. 9. Tit. 33. c. 1.

randria selbst streiten; vorausgesetzt, daß den dieser Stadt verliehenen Begünstigungen nicht ein entschiedener politischer Charakter beigelegt wird. Wir besitzen jetzt in dem Edict des Präfecten Tiber. Julius Alexander[67]), das aus der Regierungszeit des K. Galba herstammt, eine öffentliche Urkunde, worin die Stadt Alexandria als vor allen andern Städten Aegyptens durch die Gnade der römischen Kaiser mit Vorrechten ausgestattet bezeichnet ist. Diese Begünstigungen scheinen vornehmlich den Gewerbfleiß und Handelsverkehr dieser großen Stadt, vielleicht auch die religiösen Einrichtungen derselben zum Gegenstand gehabt zu haben; und nach dem nämlichen Ziele dürften auch die von Hadrian ausgegangenen Zugeständnisse gerichtet gewesen seyn.

In den Lebensbeschreibungen des K. Marcus[68]) und des Avidius Cassius[69]) findet man die übereinstimmend abgefaßte, dem Marius Maximus entlehnte[70]) Nachricht, daß Mäcianus zur Zeit der großen durch Avid. Cassius erregten Empörung mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Alexandria beauftragt gewesen sei. Diese Notiz darf nicht zu der Deutung benutzt werden, als ob damals die von August angeordnete Verfassung Alexandria's nicht mehr Bestand gehabt habe.

---

67) Vergl. die Mittheilung und Erläuterung des Textes in Rudorff's Abhandlung (im Rheinischen Museum für Philologie, Geschichte u. s. w. Jahrg. 2. S. 146 fg. 158.).

68) c. 25. Maecianum etiam filium Cassii, cui Alexandria erat commissa, exercitus occidit; nam et praefectum praetorii sibi fecerat, qui et ipse occisus est.

69) c. 7. Imperatorio nomine cum processisset, eum qui sibi aptaverat ornamenta regia statim praefectum praetorii fecit, qui et ipse occisus est, Antonino invito, ab exercitu: qui et Maecianum, cui erat commissa Alexandria, quique consenserat spe participatus Cassio, invito atque ignorante Antonino, interemit.

70) Vergl. oben Theil 1. Cap. 1. §. 4 fg.

Nach der Einrichtung des genannten Kaisers war diese Stadt der Sitz von drei kaiserlichen Beamten: nämlich dem Präfectus Augustalis, dem Juridicus Alexandriä und dem Procurator Cäsaris. Diese unterschieden sich sehr wesentlich dem Range so wie der Geschäftsthätigkeit nach; wie wir insbesondre aus den Mittheilungen Strabo's[71]) entnehmen können, welche nicht blos die beiläufigen Andeutungen andrer Historiker[72]), sondern sogar die Aussagen der römischen Rechts-Quellen über denselben Gegenstand[73]) in Anschaulichkeit und Reichhaltigkeit der Darstellung übertreffen. Jene Bezeichnung in den ausgehobenen Referaten beider Biographen: *cui Alexandria erat commissa*, paßt nicht eigentlich auf den Präfectus Aegypti selbst. In andern Biographieen unsrer Sammlung findet man zwar die Ausdrücke: *committere* und *credere*, auf die Uebertragung des Amtes

---

71) *Geograph.* Lib. 17. c. 1. §. 12. *Ἐπαρχία δὲ νῦν ἐστιν ἡ Αἴγυπτος· φόρους μέν τελοῦσα ἀξιολόγους, ὑπο σωφρόνων δὲ ἀνδρῶν διοικουμένη τῶν πεμπομένων ἐπάρχων ἀεί· ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν· ὑπ᾽ αὐτῷ δ᾽ ἐστὶν ὁ δικαιοδότης, ὁ τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος· ἄλλος δ᾽ ἐστὶν ὁ προσαγορευόμενος ἴδιος λόγος, ὃς τῶν ἀδεσπότων, καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστι· παρέπονται δὲ τούτοις ἀπελεύθεροι Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι, μείζω καὶ ἐλάττω πεπιστευμένοι πράγματα.* Nunc provincia est Aegyptus, et tributa maxima pendit; ab hominibus modestis administratur, qui in eam mittuntur. Qui mittitur, regis loco est. Ei subest dicaeodotos, i. e. iuri dicundo praefectus, qui iudicia exercendi pleraque potestatem habet. Tum alius, *ἴδιος λόγος*, nimirum qui peculiares rationes curat. Is in ea inquirit, quae bonorum vacantium nomine, aut iure caducorum, in publicum rediguntur. Hos comitantur Caesaris liberti, et administratores, quibus maiora minorave negotia committuntur.

72) Tacitus *Histor.* Lib. 1. c. 11. vergl. *Annal.* Lib. 2. c. 59.

73) *Digestor.* Lib. 1. Tit. 17. *de officio Praefecti Augustal.* Tit. 20. *de officio Iuridici. Theod. Cod.* l. 14. (edit. *Wenck.*) *de offic. Praef. Augustal. Iust. Cod.* I. 37. eod. tit. und I. 57. *de off. Iurid. Alexand.*

eines Statthalters angewendet[74]; allein mit Hinsicht auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in der gesammten Provinz, nicht mit Beschränkung auf die Beaufsichtigung der Hauptstadt, wovon in jenen Stellen allein die Rede ist. Noch weniger kann bei jenen Worten an den Procurator Cäsaris gedacht werden, da dessen Geschäftskreis alle Theile der Provinz umfaßte[75]. Es bleibt daher nur der Juridicus Alexandriä, auf den die in Frage stehende Aeußerung bezogen werden kann. Und auf diesen paßt sowohl der Wortverstand[76], als auch der Zusammenhang der Redesätze. Ueberdem fehlt es nicht an glaubhaften Zeugnissen, daß, auch zur Zeit der regelmäßigen Besetzung jener vornehmsten Aemter in Aegypten, die Würde des Juridicus wohl einem Soldaten der höheren Grade zufallen mochte[77].

§. 6.

Fortsetzung.

Wir wenden uns nunmehr zu demjenigen Theil des oben beigebrachten Berichtes von Spartian (in *Severo* c. 17.), welcher von der durch den Kaiser Sept. Severus der Stadt Alexandria zugestandenen Institution eines einheimischen Senates handelt. Die Aussage des Dio Cas-

---

74) Besonders entscheidend für den vorliegenden Fall ist die Parallel-Stelle bei Spartian in *Hadr.* c. 7. Dacia Turboni credita, titulo Aegyptiacae praefecturae, quo plus haberet auctoritatis, ornato.

75) Dio Cassius Lib. 77. c. 21. hat wohl nur die Residenz dieses Beamten im Sinne, indem er denselben bezeichnet als: *ἐπιτροπεύων ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ*.

76) Capitolin in *Anton. Pio.* c. 2. a. E. Ab Hadriano inter IV consulares, quibus Italia committebatur, electus est. Vergl. oben Cap. 1. §. 1 fg.

77) Gruter *Thesaur. inscription.* pag. 373. no. 4. — Praef. alae Astyrum, Praef. vehiculorum, Iuridicus Aegypti. Vergl. Reinesius *Epistol. ad Hofmann. et Rupert.* Ep. 57. pag. 515. Lips. 1660. 4.

sius (oben Anm. 62.), über den nämlichen Gegenstand dient zur Bestätigung und Ergänzung jener Mittheilungen. Minder belangreich für unsern Zweck ist der in der Meldung dieses Historikers enthaltene Zusatz, daß August jedem eingeborenen Aegypter das Recht aberkannt habe, zum Mitglied des römischen Senates ernannt zu werden, und daß diese Beschränkung erst unter Caracalla's Regierung außer Wirksamkeit sei gesetzt worden. Wahrscheinlich ist dabei nicht an ein ausdrückliches gesetzliches Verbot August's zu denken, sondern an das Herkommen, durch welches den Aegyptern der Zugang zur römischen Civität[78]), und mehr noch der Eintritt in den Senat, erschwert wurde. Und ungleich weniger kann es zweifelhaft seyn, daß die dem Caracalla durch Dio Cassius zugeschriebene Neuerung von der allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts an die Einwohner des römischen Reichs zu deuten ist, welche dem genannten Kaiser beigelegt wird; nicht aber auf ein besondres Zugeständnis bezogen werden darf, das den Alexandrinern allein gemacht worden wäre. Denn eine solche specielle Begünstigung der Alexandriner, die in Bezug auf den Kaiser Septimius Severus das Zeugnis von dessen Biographen (in Cap. 16. 17.) für sich haben würde, dürfte, mit der Persönlichkeit Caracalla's in Verbindung gesetzt, den Aussagen der glaubwürdigsten Zeitgenossen[79]) widerstreiten. Diese berichten nämlich, daß Caracalla auf der Reise in den Orient eine schwärmerische Verehrung des Andenkens des macedonischen Alexander's zur Schau trug, und deshalb in die von demselben gegründete Stadt

78) Freilich kann der Beweis dafür nicht, wie J. Gothofredus (in Comm. ad *Th. C.* XII. 1. c. 192.) glaubt, durch das alleinige Zeugnis des Plinius *Epistol.* X. 5. 22 sq. hergestellt werden; indem darin von dem Alexandrinischen Stadtbürger-Recht die Rede ist, nicht aber von der Verleihung der römischen Civität. Vergl. Rudorff a. a. O. S. 84. (S. oben Anm. 67.)

79) Herodian *Histor.* Lib. 4. c. 8. c. 9.

Alexandria mit theatralischem Pompe einzog. Gleichzeitig aber suchte er dadurch nur die Alexandriner zu täuschen über die feindliche Gesinnung, die er gegen sie hegte, wegen beleidigender Aeußerungen, welche dieselben bei früherer Veranlassung über die Person des Kaisers hatten laut werden lassen. Es war durch ihn der unglücklichen Stadt die Ausrottung ihrer gesammten männlichen Jugend zugedacht; und dieses Blutbad wurde, noch während der Anwesenheit des Kaisers, mit List und Grausamkeit ausgeführt.

Unbedenklich ist die Anwendung der wörtlichen Auslegung für jene Angabe des Dio Cassius, daß durch August zwar den übrigen Städten Aegyptens, nicht aber der Hauptstadt Alexandria, ein einheimischer Senat bewilligt worden sei, und daß diese Zurücksetzung erst durch die Gnade des K. Septim. Severus ein Ende erreicht habe. Die spätern Geschichtschreiber, gleichwie die Quellen des römischen Rechts aus der Periode der christlichen Kaiser[80]), gedenken der *curia Alexandrinae civitatis* nicht nur als einer in der Gegenwart bestehenden Einrichtung, sondern sie bezeichnen dieselbe überdem als eine mannichfaltig begünstigte Körperschaft.

Eine wichtige Quelle, durch welche die Meldungen der Biographen unsers Canons über die durch Hadrian und Severus einzelnen Städten der orientalischen Provinzen zu Theil gewordenen Begünstigungen Unterstützung erhalten, ist in den Rechtsbüchern Justinian's zu finden. Wir meinen zwei Bruchstücke der Monographieen *de censibus*, welche die Juristen Ulpian und Paulus zu Verfassern haben. Jene figuriren als erstes und achtes Fragment in dem gleichnamigen Titel der Justinianischen Pandekten (Lib. 50. Tit. 15. *De censibus*.). Die einander bestätigenden und ergänzenden Berichte jener beiden

80) Vergl. Casaubonus in den Anmerkgg. zu Spartian in *Severo* c. 17. und die Nachweisungen bei J. Gothofredus a. a. O.

Juristen führen unter denjenigen Provinzial-Städten, welchen das Vorrecht italischer Grundstücke, von der Bodensteuer befreit zu seyn, durch ausdrückliche Privilegien-Verleihung war zugeführt worden, eine verhältnismäßig große Anzahl von Civitates aus den östlichen Provinzen an; und unter diesen wiederum solche, denen die fragliche Gunst durch die Kaiser Hadrian und Septim. Severus zu Theil geworden war. Wir wollen untersuchen, ob diese Gunstbezeigungen einigermaßen in Verbindung gebracht werden können mit den Berichten unsrer Biographen über die Reisen der genannten Kaiser in den Orient.

Auf Hadrian bezieht sich die folgende etwas räthselhafte Aeußerung des Juristen:

Fr. 1. §. 1. *D.* l. l. 50. 15. *Ulpianus* lib. 1. *de censibus.* Sed et Berytensis colonia in eadem provincia (sc. Syria Phoenice) Augusti beneficiis gratiosa: et (ut D. Hadrianus in quadam oratione ait) Augustana colonia, quae ius Italicum habet.

Es ist darin nicht mit Bestimmtheit ausgedrückt, welcher Stadt Hadrian eine Gnade erwiesen, und worin dieselbe bestanden habe. Selbst die Oertlichkeit der *Augustana* (oder, wie andre lesen, *Augustiana*) colonia scheint nicht festzustehn. Indeß aus dem Zusammenhang des vorstehenden Redesatzes mit dem Eingange des Fragments, so wie aus der Wahrnehmung, daß auch in den folgenden Paragraphen die einzelnen Civitates gruppenweis nach den Landschaften zusammengestellt sind, geht überzeugend hervor, daß die in Frage stehende Colonie nur in dem Gebiet von Phönice-Syrien gesucht werden darf. Die naheliegende Vermuthung, daß in der Bezeichnung *Augustana colonia* die lateinische Uebertragung der griechischen Benennung *Sebaste* stecke, muß daher abgelehnt werden. Denn unter den zahlreichen Städten dieses Namens ist keine in der Landschaft Phönicien zu ermitteln und überdem hat der

Verfasser jenes Fragments im Verlaufe seiner Darstellung[81]) von der *Sebastena civitas* besonders gesprochen. Wir wagen nicht zu entscheiden, welche Stadt Phönice-Syriens unter der vieldeutigen Bezeichnung *Augustana colonia* zu verstehn sei. Dagegen wiederholen wir den schon früher[82]) anticipirten Ausdruck unsrer Ueberzeugung, daß Ulpian's Worte nichts andres anzudeuten bestimmt waren, als die von Hadrian ausgegangene Verleihung des Jus Italicum an jene Colonie; ferner daß die, von diesem Juristen ganz unbestimmt bezeichnete, Oratio des genannten Kaisers eben das amtliche Actenstück gewesen ist, durch welches derselbe dem römischen Senat Auskunft ertheilte über den Verlauf seiner Reise im Orient, und über die bei dieser Veranlassung von ihm verfügten Gnadenbezeigungen. Ob aber die Auszeichnungen, welche Dio Cassius[83]) namhaft macht, als durch Hadrian an einzelne Civitates in Asien und Afrika verliehen, in die Zeit der nämlichen Reise dieses Kaisers durch die Provinzen zu versetzen sind, mag dahingestellt bleiben.

Ungleich bestimmter lauten die Angaben der zuvor erwähnten Juristen in Beziehung auf diejenigen Verleihungen an Civitates in Syrien und Palästina, die mit der Persönlichkeit des K. Septim. Severus in Verbindung gebracht sind. Ulpian[84]) und Paulus[85]) führen die

81) Fr. 1. §. 7. *D.* l. l. 50. 15. Divus quoque Severus in Sebastenam civitatem coloniam deduxit.

82) Vergl. oben Thl. 2. Einleitung §. 4. z. Anf. Anm. 25.

83) *Histor. R.* Lib. 69. c. 9 — c. 12.

84) Fr. 1. pr. *D.* l. l. 50. 15. Sciendum est, esse quasdam colonias iuris Italici: ut est in Syria Phoenice splendidissima Tyriorum colonia, unde mihi origo est, nobilis regionibus, serie seculorum antiquissima, armipotens, foederis quod cum Romanis percussit tenacissima; huic enim D. Severus et Imperator noster, ob egregiam in rempublicam imperiumque romanum insignem fidem, ius Italicum dedit.

85) Fr. 8. §. 4. eod. Eiusdem iuris et Tyriorum civitas a Divis Severo et Antonino facta est.

Verleihung des Jus Italicum an die Colonie Tyrus auf Septim. Severus und Caracalla zurück; indem sie als das Motiv dieser Begnadigung besonders namhaft machen die von der genannten Stadt gegen die römische Herrschaft unverbrüchlich bewahrte Treue[86]). Von Heliopolis in Aegypten und von Laodicea in Cöle-Syrien berichtet Ulpian[87]), daß K. Sept. Severus denselben, auf Veranlassung des Bürgerkrieges, das Jus Italicum ertheilt habe. Einer gleichen Verleihung dieses Kaisers an die Stadt Sebaste geschieht Erwähnung, obwohl ohne Bezeichnung des Motivs der Gnade[88]). Wir glauben diese Bewilligungen mit Bestimmtheit zu den Belohnungen zählen zu dürfen, welche der genannte Kaiser denjenigen Städten angedeihen ließ, welche in dem Aufruhr des Pescennius Niger die Treue gegen Rom nicht gebrochen hatten. Denn zuvörderst bietet die Geschichte der Regierung K. Sever's keine Meldung eines andern die Provinzen des Ostens heimsuchenden bellum civile. Und dieses Prädicat jenem Aufruhr beizulegen, verbietet der Sprachgebrauch der Römer nicht[89]). Dazu kommt, daß,

86) Seitdem wurde dieser Colonie der Namen: Colonia Septimia Tyrus beigelegt, und die Stellung als Metropole Phöniciens ihr überwiesen. (Ekhel *Doctr. numismat.* III. p. 387. Vergl. Niebuhr's Kleine histor. u. philolog. Schriften. Samlg. 1. S. 321. Bonn. 1828. 8.) Ueber die Beispiele von Städten in den östlichen Provinzen, denen zur Zeit des röm. Freistaats die Vorrechte von Civitates liberä, als Lohn für die gegen Rom bewiesene Treue, zu Theil geworden waren, vergl. des Verf. Versuche zur Kritik u. Auslegung. S. 154 fg.

87) Fr. 1. §. 2. *D.* l. l. 50. 15. Est et Heliopolitana, quae a D. Severo, per belli civilis occasionem, Italicae coloniae rempublicam accepit. §. 3. Est et Laodicena colonia in Syria Coele, cui D. Severus ius Italicum, ob belli civilis merita, concessit.

88) Fr. 1. §. 7. *D.* l. l. 50. 15. Divus quoque Severus in Sebastenam civitatem coloniam deduxit.

89) Wir wollen hier freilich nicht daran erinnern, daß auf Inschriften die Bezeichnung: *bellum* sogar bloßen Schein- und Lust-Gefechten bei-

nach dem Zeugnis der verläßlichsten Historiker[90]), die Syrer, durch ihren National-Charakter angetrieben, stets geneigt waren zu Aufruhr und Abfall; während die benachbarten Königreiche einer zaudernden, den Erfolg fremder Wagnisse abwartenden Politik den Vorzug gaben. Daher denn auch Sept. Severus, nach der Unterdrückung des Pescenn. Niger, die der Parthei desselben im Orient zugefallenen Civitates nachdrücklich bestrafte und erst in der Folge dieselben zum Theil begnadigte; während er die den Römern treu gebliebenen und von dem Unheil des Krieges vorzugsweis heimgesuchten Communen durch Geldunterstützung, so wie durch Erweiterung ihrer Vorrechte belohnte.

Man wird entgegnen, daß jedenfalls die Verleihung des Jus Italicum an Tyrus der Zeit nach nicht zusammenfalle mit der Empörung des Pescennius Niger, welche zu Anfang der Regierung des Septim. Severus ausbrach; denn Ulpian a. a. O. hat den Ursprung jener Begünstigung ausdrücklich in den Zeitraum der gemeinsamen Herrschaft von Sever und Caracalla verlegt. Dies kann man bereitwillig einräumen, ohne gleichzeitig in Abrede zu stellen, daß Tyrus schon bei jener früheren Veranlassung seine Treue gegen Rom bewiesen, und wegen

---

gelegt und der Ausdruck: *bellum navale,* von dem Schauspiel einer Naumachie gebraucht wird. (S. Doni *Inscription. antiqu.* II. 4. S. 61. der Ausg. von Gori Florent. 1731. f.) Allein wir können es nicht als eine Widerlegung des in Frage stehenden Sprachgebrauchs gelten lassen, daß derselbe Ulpian an einem andern Orte (in der *Collat. LL. Mos. et R.* Tit. 15. §. 2.) den Aufruhr des Avid. Cassius nicht *bellum* (civile) genannt hat, sondern *motus* (Cassianus). Denn das Prädicat: *civile,* ist jedenfalls von den römischen Juristen auch auf die localen Befehdungen angewendet worden, deren Sitz einzelne Civitates waren. Dies erhellet aus einer anderweitigen Aeußerung Ulpian's (in fr. 21. §. 1. *D. de captiv.* 49. 15.) über die *dissensiones civiles.*

90) Dio Cassius Lib. 74. c. 8. c. 14. Herodian Lib. 2. c. 7. c. 8. Lib. 3. c. 1. c. 2. Vergl. Spartian in *Severo* c. 9. c. 14. in *Carac.* c. 1.

der deshalb von der Gegenparthei erfahrenen Bedrückungen einiger Auszeichnung von geringerem Belange durch den römischen Kaiser gewürdigt worden sei. Denn, nach der Aussage Herodian's[91]) war während des Feldzuges, den Septim. Severus gegen Pescenn. Niger in Cappadocien und Cilicien leitete, die alte Eifersucht zum Ausbruch gekommen, welche die griechischen Colonieen in Asien, namentlich Laodicea und Antiochia in Syrien, gleichwie Tyrus in Phönicien und Berytus wegen ihrer Vorrechte gegen einander hegten. Dies gab sich durch die Wahl der Parthei zu erkennen, welcher jede einzelne dieser Städte in jenem Kampf sich anschloß. Antiochia war der Hauptsitz des Niger, von wo aus er den Aufstand leitete. Von dort entsendete er eine militärische Execution, mit dem Auftrage zur nachdrücklichen Bestrafung der Bürger von Laodicea und Tyrus, welche sich für Sept. Severus erklärt hatten. Und da Ulpian a. a. O. die von diesem Kaiser an Laodicea verliehene Auszeichnung mit dem *bellum civile* in Verbindung gebracht hat, so ist anzunehmen, daß bei derselben Gelegenheit auch dem in gleichem Verhältnis gestandenen Tyrus eine ähnliche Auszeichnung nicht werde versagt worden seyn.

§. 7.

Fortsetzung.

Besondere Erwähnung verdient noch die Aeußerung, welche der Jurist Paulus an den Schluß des zuvor bezeichneten Fragments gestellt hat.

Fr. 8. §. 11. *D*. l. l. 50. 15. In Africa Carthago, Utica, Leptis magna a Divis Severo et Antonino iuris Italici factae sunt.

---

91) Lib. 3. c. 3. c. 6.

Wir setzen in Verbindung damit die schon zuvor (§. 5. dieses Cap.) berührten Eingangsworte von Spartian's Lebensbeschreibung des Sept. Severus (Cap. 1. Severus, Africa oriundus, imperium obtinuit: cui civitas Leptis, pater Geta; maiores equites romani, ante civitatem omnibus datam.). Die Ausleger der Biographen unsers Canons nehmen keinen Anstoß an diesen Worten, die jedenfalls auf die *Leptimagnensis civitas* in *Tripolitana* provincia, welche auch von den römischen Juristen[92]) vorzugsweis *colonia Leptitanorum* genannt wird, zu beziehen sind; nicht aber auf die *Leptis altera*, die zur *Byzacena* provincia später[93]) gezählt wurde. Casaubonus erklärt blos beiläufig, daß jene Ausdrücke im besten Einklange stehn mit der bekannten Aeußerung Ulpian's in Fr. 17. *D. de statu hom.* 1. 5. (In orbe romano qui sunt, ex constitutione Imperatoris Antonini cives romani effecti sunt.), welche von einer Verfügung des Antoninus Pius zu verstehn sei. Die Alterthumsforscher und Rechtsgelehrten der damaligen Zeit theilten diese Ansicht von der Autorschaft der genannten Verfügung; nur daß einige, gestützt auf die Angabe des Aurelius Victor[94]), den Kaiser Marcus Antoninus als den Verfasser bezeichneten. Allein jenem Postulate wurde bald die gründlichste Widerlegung zu Theil. Gestützt auf das Zeugnis des Dio Cassius, und mit Hinweisung auf den Sprachgebrauch der römischen Juristen im Zeitalter der Kaiser Severus und Alexander, wurde zuerst durch Valesius[95]), und später ungleich anschaulicher und übersicht-

---

92) Fr. 30. *D. de vulg. et pup. subst.* 28. 6.

93) *Cod. Iust.* I. 27. c. 2. §. 1. *de off. Praef. Pr. Afric.*

94) *De Caesaribus.* c. 16. §. 12.

95) In den Anmerkungen zum Dio Cassius Lib. 77. c. 9. Vergl. die Ausgabe dieses Historikers von Reimarus. Vol. 2. pag. 1295. §. 55. Hamb. 1752. f.

licher durch Ez. Spanheim[96]) der Beweis geführt, daß unter dem *Imperator Antoninus* in der angeführten Stelle Ulpian's kein andrer römischer Kaiser gemeint sei, als Caracalla.

Die scheinbare Schwierigkeit, die aus dieser Erklärung der Worte Ulpian's für die Deutung der oben vorangestellten Aeußerung Spartian's sich herausstellt, ist schon dem Valesius nicht entgangen. Es fragt sich nämlich: wie soll man die Thatsache, daß erst unter Caracalla's Alleinregierung die Gesammt-Verleihung des römischen Bürgerrechts in Vollziehung getreten ist, mit dem Bericht des Biographen reimen, es seien die Vorfahren des K. Severus römische Ritter gewesen, *ante civitatem omnibus datam?* Valesius glaubt den so eben erwähnten Ausdrücken eine andre Beziehung zuwenden zu müssen; nämlich auf die unmittelbar zuvor genannte *civitas Leptis*, die Geburtsstadt jenes Kaisers. Er hält deshalb die Variante eines nicht näher von ihm bezeichneten Codex der in Frage stehenden Kaiser-Biographieen für genügend, um jene Textesworte: *ante civitatem omnibus datam*, umzuändern in: *ante civitatem sibi datam*. In ähnlicher Weise hat Burman[97]) es versucht, denselben Ausdrücken die Hinweisung auf die zuvor genannten *maiores* des Kaisers zu unterlegen. Die Unzulänglichkeit beider Erklärungs-Versuche, welche eine Ungenauigkeit und Unbehülflichkeit der Wortfügung voraussetzen, die selbst bei unsern Biographen befremden muß, ist dem gelehrten Spanheim[98]) nicht entgangen. Er selbst trägt kein Bedenken, jene Aeußerung Spartian's: *ante civitatem omnibus datam*, von der allgemeinen Verleihung des römischen Bürgerrechts zu verstehn, deren Dio Cas-

96) In dessen *Orbis romanus*. Ausg. von Heineccius. Hal. et Lips. 1728. 4.

97) *De vectigalib. populi rom.* pag. 123.

98) A. a. O. Exercitat. 2. c. 3. pag. 131 sq.

sius und Ulpian a. a. O. gedenken. Er glaubt indeß voraussetzen zu dürfen, daß während diese Referenten, als Zeitgenossen Caracalla's, über die Betheiligung dieses Kaisers bei jener Maaßregel nicht in Zweifel seyn konnten, der ungleich spätere Spartian dem nämlichen Irrthum verfallen sei wie Aurelius Victor a. a. O., d. h. die dem Kaiser Antoninus zugeschriebene Gesammt-Verleihung der Civität nicht auf den letzten der Antonine zurückzuführen, sondern auf einen der frühern Kaiser, die vorzugsweis nach diesem Familiennamen bezeichnet werden, nämlich Pius oder Marcus.

Wir können uns nicht überzeugen, daß für die Auslegung der in Frage stehenden Worte Spartian's das Postulat bedenklich sei, der Biograph habe ganz beiläufig eine anticipirende Verweisung auf die spätere Verordnung Caracalla's anknüpfen wollen. Dagegen glauben wir uns gegen den Irrthum verwahren zu müssen, der möglicherweise auf das oben beigebrachte, und zufällig der Aufmerksamkeit Spanheims entgangene Zeugnis der römischen Rechtsquellen gestützt werden könnte. Es ist dies die Mittheilung Ulpian's in Fr. 8. §. 11. *D. de censib.* 50. 15. daß die Verleihung des Jus Italicum an die africanischen Städte Carthago, Utica und Leptis-Magna von den Kaisern Septim. Severus und Caracalla ausgegangen sei. Wäre die Ansicht der frühern Alterthumsforscher[99]) begründet, daß das Jus Italicum ausschließlich auf die politische Rechtsfähigkeit der Einwohner des römischen Reiches sich bezogen, und zwar diejenige Classe derselben umfaßt habe, die über den Provincialen standen, aber schon von den Latinen überragt wurden, und mehr noch von den römischen Bürgern; so möchten aus dem

99) Vergl. insbesondre des C. Sigonius Abhandl. *de antiquo iure Italiae*. Lib. 1. c. 1. (In dessen Werk *de antiquo iure populi R.* Vol. 1. p. 460 sq. Lips. et Hal. 1715. 8.)

vorliegenden Bericht Ulpian's nicht eben gedeihliche Resultate abzuleiten seyn für das Verständnis jener Aeußerung Spartian's. Anders stellt sich das Verhältnis dieser Referate, sobald man einer neuern scharfsinnigen Deutung des Jus Italicum sich anschließt[100]). Nach dieser hat das bezeichnete Recht lediglich die Erweiterung der Befugnisse einer Civitas, als juristischer Person, und mit Hinsicht auf deren Grund und Boden, zum unmittelbaren Gegenstand gehabt; nicht aber die Ausdehnung der politischen Befähigung ihrer Bürger.

Eine jüngst zur Sprache gekommene vermittelnde Theorie[101]) überweist dem Jus Italicum, neben der Ausdehnung der Rechte einer Civitas, auch die Zusicherung solcher Vorrechte an deren Einwohner, die sonst nur das in Italien gegründete Domicil den römischen Bürgern zuführen konnte: namentlich den Genuß der Begünstigungen der Lex Julia und Papia. Wir können freilich in eine zusammenhängende Prüfung dieses Gegenstandes hier nicht eintreten; gleichwohl dürfte die Einschaltung der folgenden Ausführung kaum einer Rechtfertigung bedürfen.

§. 8.

Beschluß.

Es hat der zuletzt erwähnten Deutung des Jus Italicum weder an Anhängern gefehlt, noch an Gegnern[102]);

---

100) Savigny: über das Jus Italicum. (In der Zeitschr. f. geschichtl. Rechts=Wissenschaft. Bd. 5. H. 2. No. 6.) Dessen Theorie findet man in allen wesentlichen Punkten wiederholt bei Puchta (in dem Cursus der Institutionen. Bd. 1. §. 94 fg. S. 408 fg. Leipzig 1841. 8.).

101) Walter's Geschichte des römischen Rechts. S. 327 fg. Anm. 76—79. Bonn 1840. 8.

102) Unter den letztern mag nur Puchta a. a. O. genannt werden, so wie unter den erstern Burchardi (Lehrbuch d. Röm. Rechts. Thl. 1. S. 213. Stutg. 1841. 8.)

ohne daß von einem derselben die Frage gründlich wäre erwogen worden: was denn die Inschriften, deren Vernachlässigung abseiten der bisherigen Bearbeiter dieser Lehre so bitter gerügt wird[103]), eigentlich bekunden? und inwiefern deren Aussage durch das Zeugnis der römischen Rechtsquellen unterstützt wird?

Wir stellen den Text der beiden in Frage stehenden Inschriften voran. Die eine[104]) lautet also:

T. F. Verecund. Mag. Eques. Alae. I. Fla. Aug. Brit. ∞ C. R. Iur. Italici. An. XXXX. S. XIX. Ises. Protc. Priscinus. Vex. Et. Ingenus. Hered.

Die andre[105]), von entsprechendem Inhalt, kann an der Stelle, wo die Schriftzüge zerstört sind, aus dem so eben mitgetheilten Text ohne Mühe ergänzt werden.

T. Fl. Barsi. Veter. Alae. I. Fl. Aug. Brit. ∞ C. R... lici. Memor. Fratri. Suo. Posit.

Aus diesen Texten soll nach Walter's Dafürhalten zweierlei folgen. Zunächst, daß von keinem andern classischen Gewährsmann den Bürgern einer Civitas Juris Italici das Prädicat beigelegt sei: Cives u. s. w. Juris Italici. Sodann, daß auf jenen epigraphischen Denkmälern dieses Prädicat dem Individuum zugetheilt sei, nicht aber der Civitas.

Was den ersten Theil dieser Behauptung angeht, so kann nicht eingeräumt werden, daß der Sprachgebrauch der römischen Rechtsquellen hier an Genauigkeit und Mannichfaltigkeit zurückstehe hinter jenem der Inschriften. Die römischen Juristen sprechen zwar nur von Civitates Juris Italici; allein sie tragen kein Bedenken auch die Bür-

---

103) Von Orelli (in dessen Collect. inscription. latin. Vol. 2. pag. 6. no. 3041.), dem Walter a. a. O. sich angeschlossen hat.

104) In Gruter's *Thesaur. inscription.* pag. 542. no. 7. Diese allein hat Orelli in seine Sammlung a. a. O. aufgenommen.

105) Bei Gruter a. a. O. pag. 541. no. 8.

ger solcher Civitates als Coloni Juris Italici zu bezeichnen. Ferner, es fehlt den Aeußerungen derselben nicht an anderweiter Bestätigung, daß die Befreiung gewisser Provincialen von der Kopfsteuer noch keineswegs den Genuß des römischen Bürgerrechts mit sich führte; ebensowenig wie die Verleihung an eine Stadt in der Provinz zugleich die Befreiung von der Grundsteuer und den Besitz der übrigen Vortheile des Jus Italicum gewährte[106].

Den zweiten Theil des obigen Postulates anbelangend, so ist mit Recht von Orelli a. a. O. hervorgehoben worden, daß die beiden vorstehenden Inschriften den gleichen Ort der Aufstellung gemein gehabt haben, nämlich die Regio der Stadt Vienne. Diese Civitas des Narbonensischen Galliens, deren schon K. Claudius[107]) rühmend gedenkt, war zur Zeit des K. Severus im Besitz des Jus Italicum[108]). Durch diese Thatsache ist gleichwohl noch nicht die genauere Prüfung der Frage beseitigt: ob wirklich den Individuen, denen die vorliegenden Denkmäler gestiftet waren, das Prädicat von Cives Juris Italici sei beigelegt worden?

Es liegt die Aufforderung nahe genug, den Inhalt der

---

106) Fr. 8. §. 7. *D. de censib.* 50. 15. *Paulus* lib. 2. *de censibus.* D. Vespasianus Caesarienses *colonos* fecit, non adiecto: „*ut et iuris Italici essent*;" sed tributum his remisit capitis. Sed D. Titus „*etiam solum immune factum,*" interpretatus est. Vergl. §. 3. ebendas. Laodicea in Syria, et Berytus in Phoenice iuris Italici sunt, et solum earum. Suetonius in *Octavian.* c. 40. Liviae, pro quodam tributario Gallo roganti civitatem, negavit, immunitatem obtulit; affirmans, se facilius passurum fisco detrahi aliquid, quam civitatis romanae vulgari honorem.

107) In der bekannten Rede über die Civitäts-Verleihung für Gallien, wo es (Tab. II. Lin. 49 sq. Vergl. Spangenberg *Antiquitat. Rom. monumenta legal.* pag. 193. Berol. 1830. 8.) heißt: Ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium etc.

108) Fr. 8. §. 1. *D.* l. l. 50. 15. Lugdunenses Galli, item Viennenses in Narbonensi, iuris Italici sunt.

in Rede stehenden epigraphischen Monumente mit Hinsicht auf diejenigen Merkmale zu deuten, welche der Gattung eigen sind, zu der jene gehören. Beide Inschriften sind in die zahlreiche Classe der Soldaten-Denkmäler zu stellen, und zwar wurden dieselben für gemeine Soldaten gestiftet. Der eine von diesen ist als Reiter *(eques)* bezeichnet; denn das vorangestellte Abkürzungszeichen *(Mag.)* kann eben so wenig von einem höheren Militärgrad *(Magister)* gedeutet werden, als von dem Geburtsort des Verstorbenen; so wenig es auch beiden Erklärungsversuchen an Anhängern gefehlt hat. Es dürfte vielmehr die Andeutung des Personen-Namens (*Magnus)* darin zu suchen seyn[109]. Der andre Soldat war als Veteran gestorben. Beide gehörten der nämlichen Truppen-Abtheilung an, d. h. der Abtheilung von Reitern aus der Bretagne, die als *Britones*, oder auch wohl als *Britanni* (von *Britannia minor* also genannt) auf andern Denkmälern vielfältig erwähnt sind, und nicht ohne Auszeichnung[110]. Und diese scheinbar unerhebliche Thatsache, daß die in Frage stehenden beiden Inschriften dem Andenken gemeiner Soldaten gewidmet sind, dürfte gleichwohl von Bedeutung seyn für die Textes-Kritik, gleichwie für die Auslegung dieser Zeugnisse.

Es wird dadurch zuvörderst manche Versuchung abgeleitet, den Text zu emendiren. Die Bezeichnung des Jus Italicum, die überdem nur unvollständig in der einen Inschrift angedeutet ist, könnte einen kühnen Kritiker veranlassen, den *C. R. Iuris. Italici* umzuändern in einen *Trib. Leg. II. Italic.*, da die Militär-Monumente dieses Prädi-

---

109) Wir verdanken diese Bemerkung der Mittheilung eines auf dem Gebiete der Epigraphik besonders bewanderten Freundes.

110) Vergl. Gruter a. a. O. pag. 569. no. 5. Reinesius *Syntagm. inscript.* VI. 128. Doni *Inscription. antiqu.* IV. 28. pag. 143. Forcellini *Lexic. tot. latinitat.* v. Britannus, v. Brito.

cates vielfältig gedenken[111]). Oder man könnte in der Sigle: *C. R.* in Verbindung mit dem voranstehenden Zeichen die Abkürzung gewahr werden wollen von *Patronus. Coloniae.* Denn die Würde eines Patronus Coloniä, für welche die Bezeichnung mittelst abgekürzter Schriftzeichen den Römern ganz geläufig war[112]), wurde häufig namhaften Personen beigelegt, die im Heere gedient hatten; und unter diesen nennen die Inschriften zufällig auch solche, die bei derselben Truppen-Abtheilung gewesen waren, welcher die beiden Soldaten angehört hatten, deren unsre Inschriften Meldung thun[113]).

Allen diesen Conjecturen steht aber dies entgegen, daß der gemeine Reiter, als solcher, eben so wenig zum Tribun würde erhoben seyn, als derselbe durch die Wahl zum Patron der Colonie hätte können ernannt werden.

Wir fragen ferner: Ob das Prädikat *C. R. iur. Italici* vielleicht eine Beziehung auf die Heeresabtheilung zuläßt, welcher die auf unsern Inschriften genannten Soldaten angehörten? Die Soldaten-Inschriften, und insbesondre diejenigen, welche von Individuen einer Reiter-Abtheilung sprechen, geben der Truppengattung nicht selten den bezeichnenden Zusatz: *civium romanorum*[114]). Gleichwohl findet man kein Beispiel von dem Gebrauche des anderweiten Epithets: *iuris Italici* in einer entsprechenden Verbindung.

Es bleibt demnach nur die Deutung übrig, daß die Bezeichnung: *C. R. iuris Italici* auf die Individuen zu beziehen

---

111) Gruter a. a. O. pag. 542. no. 8. pag. 550. no. 2. Doni a. a. O. IV. 21. pag. 141. IV. 28. pag. 143. V. 229. pag. 219. VI. 58. pag. 241.

112) Vergl. Valerius Probus *De notis Roman.* v. PC. so wie die Verzeichnisse der *Notae* in den verschiednen Inschriften-Sammlungen.

113) S. Doni a. a. O. IV. 28. pag. 143.

114) Ebendas. III. 2. pag. 134. IV. 21. pag. 141. VI. 70. pag. 245.

ist, denen die beiden in Frage stehenden Denkmäler errichtet wurden. Aehnliche Appositionen auf Militär-Monumenten dienen gemeinhin zur Andeutung der National-Abstammung des Soldaten[115]), oder zur Bezeichnung der Militär-Colonie, in die derselbe war aufgenommen worden[116]). Das vorstehende Formular unsrer Inschriften kann entschieden nicht auf die Nationalität der Individuen bezogen werden, indem diese schon durch die vorausgegangene Charakterisirung der Truppengattung als Landeskinder der Bretagne geschildert waren[117]). Es bleibt nur die Vermuthung zulässig, daß mittelst jener Formel die Colonie habe bezeichnet werden sollen, der man die in Frage stehenden Soldaten überwiesen hatte. Dies war die Colonie Vienne, in deren Stadtgebiet, wahrscheinlich auf dem Begräbniß-Platz der Soldaten, die beiden Leichensteine aufgefunden worden sind, welche die vorliegenden Inschriften enthalten. Da nun Vienne das Jus Italicum besaß[118]), so ist die Sigle: *C. R.*, die keiner Emendation bedarf[119]), am einfachsten aufzulösen durch: *colonus R.* Denn für die Terminologie: *colonus iuris Italici* fehlt es nicht an verläßlichen Präcedenzen[120]).

---

115) Dahin gehören die Formeln: *Oriundus ex provincia* (Dacia etc.) *Natione* (Afer, v. Thrax, v. Rhaetus etc.) Gruter a. a. O. pag. 526. no. 3. 5. 9. pag. 527. no. 7. pag. 528. no. 6. 9. pag. 529. no. 1. 7. pag. 530. no. 6. pag. 531. no. 10. pag. 532. no. 9. pag. 533. no. 4. pag. 539. no. 1. 7. pag. 540. no. 2. pag. 542. no. 9. Vergl. Reinesius *Variar. lection.* IV. 2. und dessen *Epistol. ad Hofmannum et Rupertum.* Ep. 19. pag. 52. Lips. 1660. 4.

116) Gruter a. a. O. pag. 535. no. 8. pag. 538. no. 2.

117) Vergl. Reinesius a. a. O.

118) S. oben Anm. 108.

119) Die Umänderung in: *C. V.* (*Civitatis Viennensis*) würde vielleicht zu gewaltsam seyn, obwohl man auch die Namen andrer Städte in ähnlicher Weise abgekürzt geschrieben vorfindet. (Vergl. Gruter a. a. O. pag. 914. no. 10.) Jedenfalls erscheint sie als ganz entbehrlich.

120) S. oben Anm. 106.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zurück zu der Aeußerung Spartian's über die Vaterstadt des K. Sept. Severus. Die Verleihung des Jus Italicum an Leptis Magna, welche Ulpian a. a. O. den Kaisern Severus und Caracalla zuschreibt, setzte den Genuß des römischen Bürgerrechts voraus, und konnte als eine Zugabe der früheren Gewährung der römischen Civität erfolgt seyn. Spartian aber hatte nicht diese Auszeichnungen der Stadt im Sinne, die jedenfalls vor der Gesammt-Verleihung des römischen Bürgerrechts unter Caracalla's Alleinherrschaft datiren. Er wollte nur die Thatsache herausstellen, daß Sept. Severus, obwohl Africaner von Geburt, dennoch aus römischem Blute hervorgegangen war, nämlich aus einer dort angesessenen Ritter-Familie; und zwar geboren zu einer Zeit, wo das Prädicat eines römischen Bürgers noch nicht zum Gemeingut für alle Provincialen geworden war[121]). Demnach steckt in den Worten: *ante civitatem omnibus datam* eine blos beiläufige Aeußerung, der keine ausschließliche Beziehung auf Leptis Magna unterlegt werden darf.

Von der Zulässigkeit einer andern, neuerdings aufgestellten[122]) Erklärung können wir uns nicht überzeugen. Es ist behauptet worden, daß die Worte Spartian's: *ante civitatem omnibus datam* gleich jenen des Aurelius Vic-

---

121) Wir verweisen auf eine entsprechende Aeußerung in der oben (Anm. 107.) erwähnten Rede des K. Claudius. Die Stelle lautet im Zusammenhange also. Tab. II. Lin. 40—59. Ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium quam longo iam tempore Senatores huic curiae confert: ex qua colonia inter paucos equestris ordinis ornamentum T. Vestinum familiarissime diligo, et hodieque in rebus meis detineo, cuius liberi fruantur quaeso primo sacerdotiorum gradu, post modo cum annis promoturi dignitatis suae incrementa; ut dirum nomen latronis taceam, et odi illud palestricum prodigium, quod ante in domum consulatum intulit, quam colonia sua solidum civitatis romanae beneficium consecuta est; idem de fratre eius possum dicere etc.

122) S. Puchta a. a. O. §. 95. S. 411. Anm. b.

tor[125]): *data cunctis promiscue civitas* nicht auf die allgemeine Civitäts-Verleihung, welche erst Caracalla verfügte, zu beziehn seien; sondern auf die durch Marc Antonin eingeführte Unsitte, das römische Bürger-Recht jedem Sollicitanten zu Kauf zu stellen. Eine solche Ungebühr war freilich von verschiednen Kaisern, vor so wie nach Marcus, geübt worden; allein als ein bloßer factischer Misbrauch der höchsten Gewalt. Die genannten Biographen dagegen weisen auf eine gesetzliche Maaßregel hin; und eine solche kann aus dem Zeitraum von Marc Antonin's Regierung nicht nachgewiesen werden. Dazu kommt, daß jener Redeausdruck Spartian's den Worten der Verfügung Caracalla's, die möglichst treu in Fr. 17. *D. de statu hom.* 1. 5. durch Ulpian wiedergegeben seyn dürften, absichtlich nachgebildet zu seyn scheint. Und auch in der Stelle des Aurelius Victor dürfte die nämliche Beziehung anzunehmen seyn; denn die Opposition: *promiscue* erscheint nicht als ungenau, neben der directen Bezeichnung *cuncti*.

Zweites Capitel.

Ueber einige der vornehmsten polizeilichen Anordnungen, welche verschiednen Kaisern zugeschrieben werden.

§. 1.

Allgemeine Uebersicht.

Wir fassen vorzugsweis den Bericht Spartian's[1]) in's Auge, über die vom K. Hadrian verfügten öffentlichen

124) Vergl. oben Anm. 94.

1) In *Hadriano* c. 18. Constituit inter caetera, ut in nulla civitate domus aliquae, transferendae ad aliam urbem ullius materiae causa, diruerentur. Liberis proscriptorum duodecimas bonorum concessit.

Einrichtungen. Damit läßt sich verbinden eine ähnliche, minder gut geordnete und mehr gedrängte Uebersicht, welche Capitolin[2]) von den Verfügungen entworfen hat, die der Regierung Marc Antonin's angehören.

In diesen beiden Stellen tritt am anschaulichsten uns entgegen die Anwendung der dem Suetonius abgeborgten Methode der Darstellung; während die Resultate derselben in den Biographieen andrer Kaiser mehr sporadisch auftauchen[3]). Die bezeichnete Methode besteht nämlich darin, daß die Biographen unsers Canons bei der Aufzählung der von einem einzelnen Kaiser ausgegangenen Einrichtungen die Zeitfolge bei Seite setzen, und einer nach den Gegenständen geordneten gruppenweisen Zusammenstellung den Vorzug geben vor der chronologischen Aufzählung. Es ist von dieser Erscheinung schon oben (Theil 2. Einleitung. §. 2 fg.) die Rede gewesen, und zugleich der Versuch gemacht worden, die dafür benutzten Quellen zu ermitteln, zugleich auch den Grund für die scheinbare Störung dieser Anordnung (in der vita *Marci*) nachzuweisen. Nunmehr ist uns die Aufgabe gestellt, den Zusammenhang dieser Berichte mit Rücksicht auf die Einzelheiten des Inhalts in nähere Erwägung zu ziehn.

Maiestatis crimina non admisit. Ignotorum hereditates repudiavit; nec notorum accepit, si filios haberent. De thesauris ita cavit, ut, si quis in suo reperisset, ipse potiretur; si quis in alieno, dimidium domino daret; si quis in publico, cum fisco aequaliter partiretur. Servos a dominis occidi vetuit, eosque iussit damnari per iudices, si digni essent. Lenoni et lanistae servum vel ancillam vendi vetuit, causa non praestita. Decoctores bonorum suorum, si suae auctoritatis essent, catomidiari in amphitheatro et dimitti iussit. Ergastula servorum et liberorum tulit. Lavacra pro sexibus separavit. Si dominus in domo interemtus esset, non de omnibus servis quaestionem haberi, sed de his qui per vicinitatem poterant sentire, praecepit.

2) In *Marco* c. 9 — 11. c. 22. c. 23. c. 27.

3) Dies gilt selbst von Capitolin in *Anton. Pio* c. 7 sq. c. 11 sq. so wie von Spartian in *Severo* c. 17. und von Lampridius in *Alexand.* c. 22. c. 24. c. 26. c. 33. c. 42 sq. c. 46.

Hält man die zuvor bezeichneten Mittheilungen in den Lebensbeschreibungen von Hadrian und Marc Antonin gegen einander, so überzeugt man sich leicht, daß die Biographen nur eine Auswahl geben wollten von den Acten der Gesetzgebung dieser Kaiser. Es liegt ferner zu Tage, daß in der Anordnung der mitgetheilten Einzelheiten ein gewisses System festgehalten ist. Endlich dürfte auch dies nicht zu verkennen seyn, daß die zu jenem Zweck benutzten Gewährsmänner entweder selbst ein ungleiches Maaß der Ausführung für das einzelne in ihrer Berichterstattung angelegt hatten, oder daß ihre Darstellung durch die Epitomatoren unserer Sammlung nach einer ungleichen Methode der Benutzung ausgebeutet worden ist.

Die Absicht Spartian's und Capitolin's, in den oben angeführten Stellen nur die am meisten bemerkenswerthen Momente der kaiserlichen Gesetzgebung hervorzuheben, giebt schon durch die Eingangs-Worte sich zu erkennen. Der Biograph Hadrian's leitet seine Mittheilungen durch die Phrase ein: constituit *inter caetera*. Daß das darauf folgende Verzeichnis nicht bestimmt war, eine Uebersicht von gleichzeitig entstandenen Einrichtungen zu geben, lehrt die Vergleichung der Darstellung des Dio Cassius. Dieser Historiker hat in der chronologischen Schilderung der Ereignisse unter Hadrian's Regierung bei verschiedenen Veranlassungen einige Resultate der Gesetzgebung dieses Kaisers mitgetheilt[4]), für welche die Ueberlieferung der Zeitgenossen das Ursprungs-Attest in genaue Verbindung mit der Zeitrechnung gebracht hatte. Allein man findet darunter nur einige mit dem Referate Spartian's verwandte Einzelheiten berührt. Die wichtigeren Gegenstände der Anführungen dieses Biographen sind von Dio Cassius nicht berücksichtigt worden, weil die Zurückführung des Ursprungs derselben auf

4) S. dessen *Histor. Rom.* Lib. 69. c. 8. c. 16.

ein bestimmtes Regierungs-Jahr Hadrian's nicht zur Hand lag.

Die Redeform, mit welcher die entsprechenden Mittheilungen Capitolin's beginnen (in *Marco* c. 9. *Inter haec* liberales causas ita munivit etc.) scheint dagegen die Berücksichtigung der Zeitfolge der Begebenheiten anzudeuten; um so mehr da durch die Vergleichung von Cap. 9. und Cap. 22 fg. die Absicht des Biographen außer Zweifel gestellt wird, die Darstellung der aus der gemeinschaftlichen Regierung von M. Antonin und Verus hervorgegangenen Einrichtungen zu trennen von der Schilderung jener, die aus dem Zeitabschnitt der Alleinherrschaft Marc Antonin's ihren Ursprung herleiteten. Indeß eine sorgfältige Vergleichung ergiebt, daß ungeachtet dieses Planes das einzelne keineswegs am Faden der Chronologie aufgereiht, vielmehr nach den beiden bezeichneten Zeiträumen das Ganze übersichtlich zusammengestellt, und einiges sogar doppelt aufgeführt worden ist[5]).

Das zweite von uns aufgestellte Postulat, nämlich daß Spartian und Capitolin die einzelnen von ihnen namhaft gemachten Verordnungen beider Kaiser nach einem bestimmten Princip zusammengestellt haben, dürfte nicht schwer fallen zu erweisen. In der oben (Anm. 1.) ausgehobenen Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's machen sich gewisse Abtheilungen von selbst bemerkbar, welche das Hauptthema gemein haben, die gerühmte Humanität dieses Kaisers zu beglaubigen. Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit der Regulirung der fiscalischen Interessen die in den nachbenannten Richtungen besprochen werden. Zunächst mit Hinsicht auf die fiscalischen Anklagen und deren Ausbeutung für den Staatsschatz; sodann in Beziehung auf das von den frühern Kaisern geltend gemachte Anspruchs-Recht des Fiscus an aufgefundenen Schätzen; endlich in der Richtung auf die

5) Vergl. unten §. 6. 8. 9. dieses Cap.

herkömmliche Zuweisung von Privat-Erbschaften an den Kaiser durch Vermittelung der Erbes-Einsetzung des letztern. Zur andern Haupt-Abtheilung gehört das Verzeichnis der Maaßregeln, welche Hadrian zur Beschützung der Sklaven getroffen hatte, indem er dieselben sowohl gegen die Grausamkeit ihrer Herren vertheidigte, als auch gegen die nutzlose Härte des Gesetzes vertrat. In der zuletzt genannten Beziehung wird von Spartian mit Recht ausgezeichnet die Milderung, die der genannte Kaiser der Vorschrift des Senatus Consultum Silanianum[6]) hinzufügte, indem er die Folterung der Sklaven eines gewaltsam um's Leben gekommenen Herren nur bei denjenigen zur Anwendung gebracht wissen wollte, die als nächste Mitschuldige der Gewaltthat betrachtet werden konnten.

Diese beiden Haupt-Gänge der Darstellung Spartian's sind freilich durchsetzt mit einigen fremdartigen Einzelheiten. Die Aufzählung der Verordnungen Hadrian's beginnt im ersten Abschnitt mit einer Maaßregel, die dem äußern Glanz der kleineren Civitates zu Hülfe kommen sollte, nämlich mit dem Verbot, Verzierungen von bestehenden Gebäuden zu trennen, um dieselben den Baulichkeiten einer andern Stadt zuzuwenden. Das Verzeichnis der Gesetze, die zum Behuf der mildern Behandlung der Sklaven von jenem Kaiser erlassen waren, und mit deren Inhalt der zweite Abschnitt sich beschäftigt, hat auch die Straf-Androhung gegen muthwillige Bankerotirer aufgenommen, gleichwie das Verbot von öffentlichen Bädern, die für den gemeinsamen Gebrauch von Personen verschiednen Geschlechts bestimmt waren. Dies Aggregat verschiedenartiger Verordnungen dürfte nichts desto weniger seine Einigung finden in der gemeinschaftlichen Beziehung des Inhalts derselben auf den ausgedehnten Ge-

6) Vergl. über dasselbe Tacitus *Annal.* Lib. 14. c. 42 sq. und Justinian's *Dig.* Lib. 29. Tit. 5.

schäftskreis des Präfectus Urbi. Denn der Thätigkeit dieses Beamten war sowohl die Aufsicht über gemishandelte Sklaven und bankbrüchige Schuldner überwiesen, als auch die Ueberwachung der öffentlichen Sitten, und mithin die in den Bädern zu handhabende Polizei[7]). Dies berechtigt zu der Voraussetzung, daß ein nicht geringer Theil der von Spartian gemeldeten gemeinnützigen Verordnungen Hadrian's in einer Reihe von Constitutionen mag ausgesprochen gewesen seyn, welche bestimmt waren, die Amts-Instruction der städtischen Präfectur zu ergänzen[8]).

Eben so wenig wie dem Berichte des Spartian fehlt es jenem des Capitolin über die dem Kaiser Marcus zugeschriebenen öffentlichen Einrichtungen an einer angemessenen Ordnung. Die Darstellung desselben beginnt mit der Schilderung der Maaßregeln zur Feststellung des Status der Staatsbürger; bei welcher Angelegenheit nicht weniger die Interessen des Ganzen betheiligt waren, als wie jene der Einzelnen. Wir haben oben[9]) zu zeigen versucht, daß die bei dieser Gelegenheit von dem Biographen ausführlich geschilderte Verfügung über die Einrichtung der öffentlichen Geburts-Listen, die als ein Theil der *Lex de adsertionibus* dieses Kaisers bezeichnet ist, im Original-Text der vorliegenden Biographie unmittelbar zusammengehangen haben müsse mit dem in den auf uns gekommenen Abschriften später erst folgenden Artikel, welcher der Gesetzgebung des Marcus die Beschränkung der *Quaestio status defunctorum* auf eine fünfjährige Frist beilegt. Der zwischen beide Artikel eingeschobene Redesatz, welcher die richterlichen Attributionen des römischen Senats bespricht, ist zwar seinem Inhalt nach unverdächtig, allein durch die Schuld der Abschreiber um eine Zeile vor-

7) Vergl. Justinian's *Dig*. Lib. 1. Tit. 12.

8) S. oben Theil 2. Einleitung. §. 3 fg.

9) Ebendas. §. 3.

gerückt, und dadurch in eine falsche Stellung gebracht. Wir haben zur Unterstützung dieses Postulats vornehmlich das Zeugnis der Pandekten Justinian's [10]) geltend gemacht, welche die auf die Quästiones Status bezüglichen Constitutionen der römischen Kaiser nach einer Inhalts-Folge mittheilen, die der Zusammenstellung der einzelnen Artikel in dem Bericht unsers Biographen genau entspricht; so daß dessen Referat dem System einer öffentlichen Sammlung der Constitutionen Marc Antonin's nachgebildet seyn dürfte.

In einer zweiten Abtheilung der in Frage stehenden Mittheilung Capitolin's [11]) figuriren die Attributionen, die dem römischen Senate, als der vornehmsten politischen Körperschaft, von dem genannten Kaiser waren zugestanden worden. Ein drittes Glied der Darstellung bilden die auf die Regulirung der Rechtspflege so wie des Vormundschafts-Wesens bezüglichen Einrichtungen. Dann folgen die fiscalischen Maaßregeln, und die administrativen Festsetzungen, namentlich die für Italien bestimmten [12]). Den Schluß bildet die allgemeine Betrachtung, daß der Kaiser bei allen jenen Maaßnahmen beflissen gewesen sei, den hergebrachten Rechtszustand zu befestigen, anstatt denselben durch willkührliche Neuerungen zu erschüttern; sodann daß Marc Antonin bei der Beschließung, gleichwie bei der Ausführung seiner Institutionen, jederzeit den Beistand rechts- und geschäftskundiger Männer gesucht habe.

---

10) Lib. 40. Tit. 12 sqq.
11) In *Marco* c. 10.
12) Ebendas. c. 11.

§. 2.

Fortsetzung.

Es ist schon zuvor angedeutet worden, daß die einzelnen Artikel der jetzt genauer zu besprechenden Berichte Spartian's und Capitolin's ein ungleiches Maaß der Vollständigkeit und Bestimmtheit in der Benutzung der den verschiednen Angaben zu Grunde liegenden Quellen-Referate verrathen.

Man vermißt nicht die erforderliche Genauigkeit in den Mittheilungen des Biographen Hadrian's über das Princip des Eigenthums-Erwerbes an einem gefundenen Schatze, welchem der genannte Kaiser mit Hintansetzung der Interessen des Fiscus Eingang verschafft hatte. Die Einzelheiten dieses Berichts erhalten Bestätigung durch die Auslassung Justinian's [13]) über denselben Gegenstand. In gleicher Weise verdient die Schilderung, welche Capitolin von dem Regulativ des K. Marcus für die Anlegung beglaubigter Geburts-Listen gegeben hat, die Anerkennung einer den Gegenstand fast erschöpfenden sorgfältigen Charakteristik. Nur das über die *Quaestio de statu defunctorum* hinzugefügte bleibt weit zurück hinter den im Verfolge ausführlicher zu besprechenden Belehrungen, die von den römischen Rechts-Quellen für den nämlichen Gegenstand geboten werden.

Andre Einzelheiten in den Mittheilungen jener Biogra-

---

13) In dessen *Institution*. Lib. 2. Tit. 1. (*De rerum divis.*) §. 39. Thesauros, quos quis in suo loco invenerit, D. Hadrianus, naturalem aequitatem secutus, ei concessit, qui invenerit. Idemque statuit, si quis in sacro aut religioso loco, fortuito casu, invenerit. At si quis in alieno loco, non data ad hoc opera, sed fortuito invenerit, dimidium domino soli concessit (et dimidium inventori). Et convenienter, si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris et dimidium Caesaris esse statuit. Cui conveniens est, ut si quis in publico loco, vel fiscali, invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis.

phen lassen dagegen deutliche Spuren erkennen von einer durch den Epitomator verschuldeten Verkümmerung des Redeausdrucks der benutzten Quelle, durch welche die Deutung des Sinnes sehr erschwert worden ist. Die sorgfältige Beachtung des Zusammenhanges der Darstellung und des Sprachgebrauchs unsrer Autoren, sowie die Vergleichung andrer Quellen-Aussagen über denselben Gegenstand der Berichterstattung, verfehlen freilich nicht die Elemente zur Lösung auch für dieses Problem nachzuweisen. Man gewinnt dadurch eine Unterstützung der Behauptung, daß die Biographen unsers Canons die Angaben ihrer Gewährsmänner nicht willkührlich zu einer selbständigen Darstellung verarbeitet, sondern vielmehr die denselben entlehnten Artikel auch in der Form des Ausdrucks treu wiedergegeben haben, nur nach einem ungleichen Maaße der Ausführlichkeit.

Wir bezeichnen als Belege für das gesagte zunächst die Mittheilungen Capitolin's[14]) über das von Marc Antonin ausgegangene Regulativ für die Ernennung obrigkeitlicher Vormünder. Das in diesem Zusammenhange über den Prätor Tutelaris und über die Competenz der Consuln geäußerte widerstreitet weder dem Bericht des Suetonius[15]) über den Ursprung dieser Geschäftsthätigkeit der Consuln, noch dem Zeugnis der römischen Rechts-Quellen[16]). Und die daran geknüpfte Mittheilung über die durch denselben Kaiser verfügte Erweiterung der Anwendungs-Fälle obrigkeit-

---

14) In *Marco* c. 10. Praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a Consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur. De curatoribus vero, cum ante nonnisi ex lege Laetoria, vel propter lasciviam, vel propter dementiam darentur, ita statuit ut omnes adulti curatores acciperent, non redditis causis.

15) In *Claudio* 23. Sanxit, ut pupillis extra ordinem tutores a Consulibus darentur.

16) Vergl. des Verf. Vermischte Schriften. Thl. 1. S. 23. Berl. 1841. 8.

licher Curatel läßt nicht verkennen, daß, ungeachtet der Unbehülflichkeit des Rede-Ausdrucks, die historischen Thatsachen mit genügender Genauigkeit wiedergegeben sind[17]).

Von verhältnismäßig geringerer Erheblichkeit, obwohl den Nichtjuristen vorzugsweis bekannt, ist die Bemerkung in der oben (Anm. 1.) ausgehobenen Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's: *Ergastula servorum et liberorum tulit.* Casaubonus hält die Umänderung der Lesart aller Handschriften: *liberorum* in: *libertorum* für unabweislich; indem er voraussetzt, daß hier eine Hinweisung auf die Zwangsmittel des Patrons gegen undankbare Freigelassene vorliege. Salmasius nimmt den Text der Handschriften in Schutz; dem auch wir beitreten, obwohl durch andre Gründe bestimmt. Zunächst scheint uns die Lesart: *liberorum* gesichert zu seyn durch eine entsprechende Aeußerung des Suetonius[18]). Sodann glauben wir, daß hier unter den *liberi* die freien Personen zu verstehen sind, die in das Mancipium einem andern übertragen worden waren, und dadurch für eine gewisse Zeit (wie namentlich die *ex noxali causa mancipati*) in einer eigenthümlichen Abhängigkeit gegenüber diesem Gewalthaber standen. Es wird von ihnen gesagt: Servorum loco habentur[19]); und obwohl hinzugefügt ist, der Gewalthaber sei verpflichtet gewesen, ihnen, als freien Personen, eine der Ehre des römischen Bürgers nicht widerstreitende Behandlung angedeihen zu lassen[20]); so mag dennoch, so lange man sie unter Verschluß halten durfte, unter dem Vorwande sich ihres Bleibens

17) S. Savigny Ueber den Schutz der Minderjährigen in Rom. (Zeitschr. f. geschichtl. Rs.-W. Bd. 10. H. 2. No. 3.).

18) S. unten Anm. 24.

19) Gaius *Inst. comm.* I. §. 138 sq. vergl. §. 48 sq. 116 sq.

20) Ebendas. I. §. 141. **In summa admonendi sumus, adversus eos, quos in mancipio habemus, nihil nobis contumeliose facere licere, alioquin iniuriarum actione tenebimur. Ac ne diu quidem in eo iure detinentur homines, sed plerumque hoc fit dicis gratia uno momento; nisi scilicet ex noxali causa manciparentur.**

zu versichern, jene Vorschrift als illusorisch sich bewährt haben. Ueberdem hat Salmasius auf die verbürgten Erzählungen der Classiker verwiesen von den Misbräuchen, welche seit dem Ausbrechen der bürgerlichen Unruhen in Italien mit den Bagno's *(ergastula)* getrieben wurden; wogegen August und Tiberius ernstliche Maaßregeln ergriffen.

Casaubonus und Salmasius denken gar nicht an die Möglichkeit, daß der Ausdruck: *tulit* in jenem Redesatz Spartian's anders aufgelöst werden könne, als durch: *sustulit*. Ihnen schien die Deutung ganz außerhalb der Frage zu liegen, welche von spätern Erklärern ernstlich vertheidigt worden ist, nämlich daß *tulit* an diesem Orte die der Latinität eines frühern Zeitalters vollkommen zusagende Bedeutung von *toleravit* habe. Faßt man den Zusammenhang des ganzen Referates von Spartian scharf in's Auge, und zieht zugleich den Sprachgebrauch der Autoren unsrer Sammlung in genaue Erwägung, so muß man dem Resultat beipflichten, daß *tulit* hier für *sustulit* stehe. Denn die einzelnen auf servi bezüglichen Einrichtungen, welche der Biograph Hadrian's diesem Kaiser beilegt, haben sämmtlich zum Zweck die Milderung des Zustandes jener gedrückten Menschen-Classe[21]). Damit aber würde die gesetzliche Tolerirung von Sklaven-Bagno's unvereinbar gewesen seyn; wiewohl nicht geleugnet werden mag, daß eine factische Tolerirung derselben noch in ungleich späterer Zeit bei den Römern anzutreffen ist[22]). Sodann fehlt es nicht an zahlreichen Parallel-Stellen bei unsern Autoren, welche den Gebrauch des Ausdrucks: *ferre* in der Bedeutung von: *auferre*, *tollere* außer Zweifel setzen[23]).

---

21) Vergl. §. 1. dieses Cap.

22) Vergl. unten Anm. 25—27.

23) Auf diesen Sprachgebrauch hat beiläufig aufmerksam gemacht Casaubonus in den Anmerkungen zu Spartian in *Hadr*. c. 2. c. 18.

Vergleicht man die einzelnen für polizeiliche Zwecke berechneten Anordnungen Hadrian's und Marc Antonin's, so begegnet man auch solchen, die als eine bloße Wiederholung der gleichnamigen Einrichtung früherer Kaiser sich darzustellen scheinen. Einige derselben findet man auch wohl unter den spätern Kaisern wieder eingeschärft, ohne daß dabei des Vorganges von Hadrian oder Marcus gedacht wäre. Bei der Mehrzahl solcher Wiederholungen ergiebt eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Referate, insbesondere der in den römischen Rechts-Quellen enthaltenen Beweisstücke, daß die successive Einschärfung des nämlichen Verbotes durch verschiedene Kaiser nicht eines jedesmaligen eigenthümlichen Zusatzes ermangelt habe, durch welchen entweder die Grenzen der Anwendung genauer regulirt wurden, oder die Strafen der Uebertretung schärfer begrenzt hervortraten. Die nicht-juristischen Berichterstatter pflegen freilich diese charakteristischen Einzelheiten nur selten zu berühren. Auch die Biographen unsers Canons trifft dieser Vorwurf mehr oder minder; gleichwohl stützen sich die Angaben derselben nicht weniger auf vollkommen verläßliche historische Thatsachen.

Zu den blos scheinbaren Wiederholungen gehört die so eben besprochene Meldung Spartian's, daß Hadrian die *ergastula* aufgehoben habe. Entsprechendes wird schon von August durch Suetonius[24]) berichtet.

---

und zu Lampridius in *Comm.* c. 1. Dem Ausdruck *ferre* liegt jener Sinn nicht blos da zu Grunde, wo derselbe wörtlich zu erklären ist (wie z. B. bei Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 4.), sondern auch da, wo derselbe in der abgeleiteten Bedeutung vorkommt, in der Anwendung auf die Reformirung bestehender Einrichtungen. Dafür spricht die von demselben Verfasser als synonym gebrauchte Bezeichnung: *tollere* und *adimere* (Spartian in *Severo* c. 9. Lampridius in *Alexand.* c. 4. c. 33.); sowie die als Gegensätze angeführten Ausdrücke: *statuere, restituere, relinquere* (Spartian in *Did. Iuliano* c. 4. Vopiscus in *D. Aureliano* c. 49.).

24) In *Octaviano* c. 32. Pleraque pessimi exempli correxit, quae in perniciem publicam, aut ex consuetudine licentiaque bellorum ci-

Die Ausleger beider Biographen machen treffend aufmerksam, daß die Maaßregel August's auf die obrigkeitliche Untersuchung und Ueberwachung der Privat-Bagno's sich beschränkt habe; während Hadrian durch ein allgemeines Verbot den wachsenden Misbräuchen glaubte steuern zu müssen, die sich an dies Institut knüpften. Die Erfahrung der frühern, so wie der spätern Zeit ergab zur Genüge, daß man dergleichen Anstalten, als unzertrennlich von dem fluchwürdigen Sklaventhum, nicht aufzugeben geneigt war[25]) und dieselben auch nach vollzogener Unterdrückung wieder einzuführen wußte[26]) unter allerlei wechselnden Benennungen[27]).

---

vilium duraverant, aut per pacem etiam exstiterant. Nam et grassatorum plurimi palam se ferebant, succincti ferro, quasi tuendi sui causa: et rapti per agros viatores, sine discrimine liberi servique, ergastulis possessorum supprimebantur. — Igitur grassatores, dispositis per opportuna loca stationibus, inhibuit, ergastula recognovit. Auch der Bericht desselben Biographen an einem andern Orte (in *Tiberio* c. 8. Interque haec duplicem curam administravit, annonae quae arctior inciderat, et repurgandorum tota Italia ergastulorum, quorum domini in invidiam venerant, quasi exceptos supprimerent, non solum viatores, sed et quos sacramenti metus ad huiusmodi latebras compulisset;) bezieht sich auf die nämliche historische Thatsache. Denn die daselbst besprochene Thätigkeit Tiber's ist ausdrücklich mit den obrigkeitlichen Functionen in Verbindung gebracht, welche derselbe noch unter August's Regierung zu versehn gehabt hatte.

25) Vergl. Columella *de re rust.* XI. 1. §. 22. Brissonius *Select. ex iure civ. antiquitatt.* Lib. 2. c. 9. (In dessen *Opp. minor.* pag. 47 sq. der Ausg. von Treckell. Lugd. B. 1747. f.)

26) Schon unter der Regierung der Antonine ist wiederum die Rede von dem frühern Unfug. Appulejus, ein Zeitgenosse von M. Antonin und Verus, spricht davon also in der *Apolog.* (pag. 52. der Ed. Bipont. 1788. 8.) Et tu XV servos vis interfuisse? — XV servi sacrum magicum participant, quasi XV viri sacris faciundis creati; — XV liberi homines, populus est; totidem servi, familiae; totidem vincti, ergastulum.

27) Anfangs findet man wohl, daß die Bagno's unter der Benennung irgend einer Anstalt für wirthschaftliche Industrie verschleiert wurden: allein später begegnen wir wieder der directen unzweideutigen Bezeichnung. S. des Verf. *Manuale latinit.* v. Ergastulum.

Nur in Beziehung auf die *liberi homines* scheint Hadrian's Verbot der Bagno's nachhaltig gewirkt und wesentlich zur Unterstützung der Rechtsregel beigetragen zu haben, daß man einer persona in mancipio keine ehrenrührige Behandlung dürfe angedeihen lassen.

Als ein Verbot, das zwar nicht die einfache Wiederholung einer schon von den Vorgängern des Gesetzgebers ausgegangenen gesetzlichen Untersagung enthielt, wohl aber dessen Regierungs-Nachfolgern Veranlassung darbot zu erneuter Einschärfung, stellt sich dar die von Spartian a. a. O., gleichwie von Dio Cassius[28]) dem Hadrian beigelegte Festsetzung über die Absonderung der öffentlichen Bäder nach dem Geschlecht der Badenden. Casaubonus[29]) hat den vollständigen Beweis geführt, daß das Sittenverderbnis zu Ende des Freistaates und am Anfange der Kaiser-Regierung dem unzüchtigen Gebrauch des Zusammen-Badens von erwachsenen Männern und Frauen[30]) allgemeine Verbreitung verschafft hatte. Die Verbote dagegen, von Staat und Kirche wiederholt eingeschärft, vermochten in dem Laufe von Jahrhunderten nicht dem Uebel an die Wurzel zu kommen. Wir gedenken hier nur der Wiederholung des Hadrianischen Verbotes durch die Kaiser Marcus[31]) und Severus Alexander[32]). Aus diesen Beispielen einer durch kurze Zeiträume geschiedenen Erneuerung geht am

---

28) Lib. 69. c. 8.

29) In den Anmerkungen zu Spartian in *Hadr.* l. l.

30) Hinsichtlich der Unmündigen mochte die Trennung der Geschlechter als ein minder dringendes Bedürfnis erscheinen. Vergl. die Inschrift bei Orelli *collect. inscription. latin.* Vol. 2. p. 74. no. 3325.

31) Capitolin in *Marco* c. 23. Idem Marcus sederi in civitatibus vetuit in equis, sive vehiculis; lavacra mixta submovit. Mores matronarum composuit diffluentes et iuvenum nobilium.

32) Lampridius *in Alexand.* c. 24. Balnea mixta Romae exhiberi prohibuit; quod quidem, iam antea prohibitum, Heliogabalus fieri permiserat.

überzeugendsten hervor, daß die Gesetzgebung erfolglose Versuche machte, dieser Unzucht zu steuern. Insbesondere erscheint das zuletzt erwähnte Beispiel als bedeutsam. Kaiser Alexander sah sich veranlaßt, das bereits von Hadrian und Marcus eingeschärfte Verbot zu erneuern, weil dasselbe durch Heliogabal ausdrücklich zurückgenommen worden war[33]).

Beiläufig mag auch noch aufmerksam gemacht werden auf den Unterschied zwischen wiederholten gesetzlichen Einschärfungen und zwischen der förmlichen Sanctionirung einer bis dahin nur factisch zur Anwendung gekommenen Maaßregel. Zwar nicht der Biograph Hadrian's, wohl aber Dio Cassius[34]) berichtet, daß dieser Kaiser niemals nachgegeben habe dem lauten Verlangen des im Theater oder Circus versammelten Volkes, einen begünstigten Schauspieler oder Wagenlenker, Gladiator und Thierkämpfer, durch das Geschenk der Freiheit zu belohnen[35]). Die Quellen des römischen Rechts verweisen auf ein ausdrückliches Gesetz, welches dergleichen Freilassungen eigner oder fremder Sklaven untersagt und für wirkungslos erklärt hatte. Dies Gesetz wird als ein durch eine Oratio Marc Antonin's veranlaßter Se-

---

33) Ders. in *Heliogab.* c. 8. Lavacrum publicum in aedibus aulicis fecit, simul et palam populo exhibuit, ut ex eo conditiones bene vasatorum hominum colligeret. Gruter, in der Note zu dieser Stelle, erklärt mit Grund die Lesart *palam* für unzureichend; indem eine müssige Wiederholung des Epithets *publicum* zu *lavacrum* dadurch ausgedrückt seyn würde. Allein die von ihm ausgesprochene Billigung einer Variante des Heidelberger Codex, welche *populo* anstatt *palam* hat, unterliegt derselben Ausstellung. Wir glauben, daß der Biograph *passim* geschrieben und auf die von diesem Kaiser ausgegangene Gestattung der *lavacra mixta* Bezug genommen habe.

34) Lib. 69. c. 16.

35) Ueber diese Sitte ist zu vergleichen die Anmerkung bei Orelli a. a. O. Vol. 1. pag. 448. no. 2564.

natsbeschluß bezeichnet[36]). Es unterliegt kaum einem Bedenken, daß der genannte Kaiser dasjenige, was die bessern unter seinen Vorgängern bereits factisch nicht hatten dulden wollen, zuerst auch durch die Stimme des Gesetzes als unzulässig bezeichnet habe. Und zu jener Oratio scheint Kaiser Marcus durch einen bestimmten Vorfall veranlaßt worden zu seyn, dessen Erzählung uns Dio Cassius[37]) erhalten hat. Das Volk verlangte nämlich die Schaustellung eines Löwen, den sein Wärter zum Kämpfen gegen Menschen abgerichtet hatte. Der Kaiser gab die Anordnung dieses öffentlichen Spiels zu, erschien aber selbst nicht im Amphitheater und wies mit Entrüstung das laute Ansinnen des Volks zurück, dem Löwen-Wärter die Freiheit zu schenken.

Nach der summarischen Beseitigung dieser Einzelheiten wenden wir uns jetzt zur sorgfältigen Untersuchung derjenigen polizeilichen Einrichtungen Hadrian's und Marc Antonin's, welche als die Fortsetzung früherer Maaßregeln oder als Ausgangspunkt für spätere gesetzliche Verfügungen von entsprechendem Gegenstand und Inhalt zu betrachten sind, so daß dieselben als Glieder in der großen Kette der geschichtlichen Fortbildung des römischen Rechts sich darstellen.

36) *Iust. Cod.* Lib. 7. Tit. 11. c. 3. *Qui manum. non poss.* 7. 11. *Imp. Alexander A. Iustinae.* D. Marco auctore amplissimus ordo censuit: Ne quis in spectaculo, quod edatur, actorem suum, alienumve servum, manumitteret; et si factum esset, pro infecto haberetur. Vergl. Fr. 17. pr. *D. Qui et a quib. manum.* 40. 9. *Paulus lib. singul. de libertatibus.* Si privatus coactus a populo manumiserit, quamvis voluntatem accommodaverit, non erit liber; nam et D. Marcus prohibuit ex acclamatione populi manumittere.

37) Lib. 71. c. 29.

§. 3.

Ueber Hadrian's baupolizeiliche Verordnung.

Die folgende Aeußerung Spartian's in der oben (Anm. 1.) ausgehobenen Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's:

> Cap. 18. Constituit inter caetera, ut in nulla civitate domus aliquae, transferendae ad aliam urbem ullius materiae causa, diruerentur;

welche auf ein von diesem Kaiser erlassenes Verbot hinweist, Gebäude von ihrem architektonischen Schmuck zu entkleiden, ist schon in den Anmerkungen des Casaubonus getadelt worden wegen der Ungenauigkeit des Rede-Ausdrucks. Zur Ergänzung dieses Referats beruft sich der genannte berühmte Sprach- und Alterthums-Forscher auf die Zeugnisse der Quellen des römischen Rechts. Nämlich zunächst auf die Aussage des Juristen Paulus[38]), daß der römische Senat ein Verbot erlassen gehabt habe, von diesem Inhalt: *Ne quis domum villamve dirueret, quo plus sibi adquireretur; neve quis negotiandi causa eorum quid emeret, venderetve.* Sodann verweist er auf die Mittheilung Ulpian's[39]), welche sich ausführlich verbreitet über die Deutung eines unter dem Consulat des Aviola und Pansa zu Stande gekommenen Senatsbeschlusses, in welchem war verordnet worden: *Ea, quae aedibus iuncta sunt, legari non posse.* Endlich bezieht er sich auf ein Rescript des Kaisers Severus Alexander[40]), das mit den Worten beginnt: *Negotiandi causa aedificia demoliri, et marmora detrahere, edicto D. Vespasiani et Senatusconsulto vetitum est.* Da nun das Consulat des Man. Acilius Aviola

38) Fr. 52. *D. de contr. emt.* 18. 1.

39) Fr. 41. §. 1. *D. de legat.* I. (30.) *Ulpianus lib.* 21. *ad Sabinum.* Sed ea, quae aedibus iuncta sunt, legari non possunt; quia haec legari non posse Senatus censuit, Aviola et Pansa Coss.

40) *Iust. Cod.* Lib. 8. Tit. 10. c. 2. *de aedific. privat.*

und des C. Corellius Pansa dem Jahre Rom's 875 angehört, mithin in das sechste Jahr der Regierung Hadrian's fällt, so hat Casaubonus kein Bedenken getragen[41]), das von Ulpian bezeichnete Senatus-Consult für identisch zu erklären mit der durch Spartian dem genannten Kaiser beigelegten Verordnung. Die Abweichung beider Referenten in Beziehung auf den Inhalt der in Frage stehenden Verfügung führt er auf die Flüchtigkeit der Darstellung unsers Biographen zurück, und jedenfalls glaubt er annehmen zu dürfen, daß der Ausdruck desselben: *Constituit inter caetera* nicht entgegen sei der Bezugnahme auf eine vom Kaiser veranlaßte und durch den Senat vollzogene gesetzliche Verfügung. Daneben räumt er jedoch ein, daß die Initiative in dieser Angelegenheit wohl schon vom Kaiser Vespasian ausgegangen seyn dürfte; indem Severus Alexander in dem zuvor genannten Rescript eines darauf bezüglichen Edictes dieses Kaisers Meldung gethan hat.

Cujacius[42]) postulirt mit Recht, daß das von Ulpian an einem andern Orte[43]) erwähnte Senatus-Consult: *quod detrahentibus negotiationis causa occurrit* kein andres Gesetz seyn könne, als der von demselben Juristen in der zuvor mitgetheilten Stelle geschilderte Senatsbeschluß aus dem Anfange von Hadrian's Regierung. Daß aber wiederum dieses Gesetz identisch sei mit dem von Paulus a. a. O. (S. Anm. 38.) referirten Senatus-Consult scheint Cujacius ohnehin nicht zu bezweifeln; obwohl er eine solche Ansicht nur beiläufig angedeutet hat. Er

41) Mehr oder minder unabhängig von diesem Vorgänger haben auch andere Antiquare die nämliche Ansicht verfochten. Capacius in der *Histor. Neapolit.* Lib. 2. c. 9. Neap. 1607. 4. und Reinesius in den *Epistol. ad Hofmannum et Rupertum.* Ep. 44. pag. 432 sq. vergl. Ep. 34. pag. 202 sq. Ep. 36. pag. 292 sq. Lips. 1660. 4.

42) *Observation.* Lib. 5. c. 26.

43) Fr. 5. *D. de donat. int. v.* 24. 1.

will die Angabe in dem Rescript des K. Severus Alexander, daß der Verkauf von Gebäuden auf den Abbruch, gleichwie die Entkleidung derselben von ihren Verzierungen an kostbaren Steinen, durch ein Edict Vespasian's und durch ein Senatus-Consult sei verboten worden, gleichfalls von jenem auf Hadrian's Instanz gefaßten Senatsbeschluß verstanden wissen. Diesen letzten Theil seiner gewagten Behauptung, der eine sehr verschiedenartige Beurtheilung erfahren hat[44]), sucht er durch das Postulat zu vermitteln, daß Edicte der Kaiser nicht selten durch Senats-Beschlüsse bestätigt worden seien[45]). Die Erwähnung des Namens Vespasian's fertigt er mittelst dieser Bemerkung ab: Irrungen in der Schreibart der Eigennamen seien nicht selten in den römischen Rechts-Quellen, und in Beziehung auf jenes Rescript dürfe daher vorausgesetzt werden, daß dem Severus Alexander, der den Kaiser Hadrian nennen wollte, durch Zufall Vespasian's Namen in die Feder gerathen sei.

Es ist einigermaßen auffallend, daß dieser berühmte Ausleger es versäumt hat, ein ungleich scheinbareres Argument für seine Ansicht geltend zu machen, nämlich die in einem Rescripte K. Diocletian's[46]) vorkommende

44) Beistimmend sind Contius und Russard (vergl. die Gebauer-Spangenberg'sche Ausgabe des *Corp. iur. civ.* in den Anmerkg. zum *Cod. Iust.* Lib. 8. Tit. 10. c. 2.); allein entschiedenen Widerspruch hat dagegen eingelegt Reinesius in den angeführten *Epistol. ad Hofmannum* etc. Ep. 34. pag. 202 sq. Ep. 36. pag. 292. Ep. 44. pag. 432 sq. und in dem *Syntagma inscription. antiqu.* VII. 11. pag. 477. Lips. 1683. f. S. auch J. G. Senff, in der unten (Anm. 55.) angeführten *Commentat.* pag. 20.

45) Vergl. des Verf. Vermischte Schriften. Thl. 1. S. 136. Berl. 1841. 8.

46) *Iust. Cod.* Lib. 8. Tit. 10. c. 5. *Impp. Diocletian. et Maximian. AA. et CC. Octavio.* Si is, contra quem preces fundis, sciens prudensque soli partem ad te pertinere, non quasi socius — solidam balneorum exstructionem ea mente, ut sumtus pro portione tua

Erwähnung eines *Edictum D. Hadriani* über Gegenstände der Baupolizei. Ueber die Unstatthaftigkeit der gesammten gewaltthätigen Argumentation des Cujacius sollte nur eine Stimme sein. Es bedarf blos einer unbefangenen Anschauung der Quellen-Referate, um von den Widersprüchen dieser Behauptung sich zu überzeugen: daß sämmtliche in den angeführten Stellen von Justinian's Pandekten und Constitutionen-Codex erwähnte Senatus-Consulte und kaiserliche Edicte, durch welche die Verstümmelungen städtischer Gebäude beseitigt werden sollten, nur ein einziges Gesetz vor Augen gehabt haben. Das oben (Anm. 40.) erwähnte Rescript von Severus Alexander trennt ausdrücklich das Verbot des *demoliri aedificia negotiandi causa* von jenem des *marmora detrahere*. Der Senatsbeschluß, dessen Inhalt der Jurist Paulus (S. oben Anm. 38.) uns mitgetheilt hat, beschäftigt sich ausschließlich mit dem *diruere domum*, *villamve*, *negotiandi causa*, und bespricht umständlich die gesetzliche Ahndung der Uebertretung dieses Verbots. Dagegen das von Ulpian a. a. O. (oben Anm. 39.) referirte Senatus-Consult, aus dem Anfange der Regierung Hadrian's, untersagt nur die Trennung und Uebertragung der mit einem Hause verbundenen baulichen Verzierungen, ohne irgend eine nähere Angabe hinzuzufügen über die Beschaffenheit der Ahndung für die Uebertretung dieser Verordnung[47]). Dadurch dürfte die Deutung genügend unterstützt werden, daß Paulus a. a. O. einen ältern Senatsbeschluß vor Augen gehabt habe,

---

reciperet, adgressus est, sed ut totius loci dominium usurparet, et collapsum balneum refabricare enisus est: cum aedificia, quae alieno loco imponuntur, solo cedant, nec impensae his, qui improbe id fecerint, restitui debeant; antiquato D. Hadriani edicto, Praeses Prov., memor iuris publici, in dirimenda disceptatione legum placita custodiet.

47) In entsprechender Weise ist auch der im Eingange dieses §. 3. mitgetheilte Bericht Spartian's über denselben Gegenstand abgefaßt.

dessen nur auf die *demolitio domuum villarumve* bezügliche Strafbestimmung ohne weiteres auf das Verbot der bloßen Trennung architectonischer Zierrathen von städtischen Gebäuden durch das spätere Hadrianische Senatus-Consult ausgedehnt wurde. Dagegen würde auch die sorgfältigste Vergleichung jener Zeugnisse keinen Beitrag zur Entscheidung der Frage hergeben: ob jener ältere Senatsschluß vielleicht mit dem Edicte des K. Vespasian in Zusammenhang gestanden habe?

Diesem Ergebnis einer vergleichenden Auslegung der römischen Rechts-Quellen fehlt es nicht an einer anderweiten directen Beglaubigung. Eine vor länger als zwei Jahrhunderten auf dem Gebiet der versunkenen Stadt Herculanum entdeckte Tafel stellt die Thatsache der selbständigen Existenz jenes ältern Senatus-Consults, so wie die genaue Zeitangabe von dessen Sanctionirung, außer Zweifel. Ueber die erste Bekanntmachung und über die spätere Verbreitung des Textes dieser höchst merkwürdigen Urkunde[48]), so wie über den Zusammenhang der verschiedenen Theile ihres Inhalts, gedenkt der Verfasser nächstens in einer besondern Abhandlung sich zu verbreiten. Hier soll von den Aufklärungen, die wir diesem Denkmal zu verdanken haben, nur insoweit die Rede seyn, als die geschichtliche Fortbildung der

---

48) Die verschiedenen Abdrücke dieses Monuments (über welche zu vergleichen ist C. G. Haubold in den *Institution. I. R. literar.* II. 2. c. 1. M. 2. Tit. 1. §. 93. pag. 252. Lips. 1809 8.), von dem ersten (den Capacius besorgt hat, in seiner *Histor. Neapolit.* Lib. 2. c. 9. Neap. 1607. 4. und 1771. 4.) bis herab auf den jüngsten (bei Spangenberg in *Hauboldi monumenta legalia.* pag. 196 sq. Berol. 1830. 8.) sind in Beziehung auf die Kritik des Textes von sehr ungleichem Gehalt. Zu empfehlen ist die Recension von Orelli (*coll. inscription. latin.* Vol. 2. pag. 34 sq. no. 3115.), welche dem verläßlichen Doni sich anschließt. Auch der Abdruck bei Reinesius *Synt. inscription.* VII. 11. pag. 475 sq. ist nicht ohne Verdienst; während der bei Spangenberg a. a. O. ganz unbrauchbar genannt werden muß.

in Frage stehenden baupolizeilichen Maaßregel davon berührt wird.

§. 4.
Fortsetzung.

Die Urkunde enthält einen förmlichen Beschluß des römischen Senats, der sich selbst als die Ausführung einer ältern gesetzlichen Verfügung des nämlichen Collegiums in Sachen der städtischen Bau-Polizei zu erkennen giebt. Denn ungeachtet des Ortes der Auffindung unsrer Tafel und ungeachtet der örtlichen Lage des Grundstücks, über welches die hier referirte Senats-Verhandlung sich verbreitet, ist auch nicht entfernt zu denken an das Vorhandenseyn eines bloßen Decurionen-Decretes, welches etwa die Bestimmung gehabt hätte, der Oertlichkeit ihres Stadtgebietes eine bestehende allgemeine Verfügung des römischen Senates anzupassen. Einer solchen Vermuthung würde, um andrer Momente nicht zu gedenken[49]), allein schon der ausdrückliche Vermerk der Urkunde[50]) entgegen seyn, daß der Senat, unter dem Vorsitz der römischen Consuln, den in Frage stehenden Antrag vernommen und berathen habe.

Durch die Feststellung der Thatsache, daß unsere Tafel als ein vom römischen Senat unmittelbar ausgegangenes Actenstück anzusprechen ist, scheint gleichwohl das Verständnis des Ganzen nicht eben gefördert zu seyn. Denn die beiden Haupttheile des Inhalts[51]), als Beschlußnahmen derselben

49) Z. B. die Erwähnung der Anzahl der anwesenden Mitglieder, (Lin. 17. 18. *In Senatu fuerunt CCCLXXXIII.*) so wie die wiederkehrenden Formulare: *Placere, Testari Senatum, Censuere in Senatu* etc. (Lin. 14. 15. 20. 48.).

50) Lin. 19 sq. *Volusio. P. Cornelio. Coss. VI. Non. Mart. S. C. Quod. Q. Volusius. P. Cornelius. Verba. Fecerunt.* etc.

51) Aeußerlich sind eigentlich drei Abtheilungen der Darstellung zu unterscheiden, indem der (von Lin. 43—48 reichende) Schluß als eine gesonderte Bestimmung sich abgrenzen läßt.

gesetzgebenden Körperschaft gedacht, stellen sich auf den ersten Blick nicht als Bestandtheile der nämlichen Verhandlung dar, sondern als zwei unabhängige Gesetze [52]). Das Zugeständnis dieses Postulates würde aber die unstatthaftesten Folgerungen herbeiführen.

Die Urkunde beginnt mit einer Art von erzählendem Vorbericht des folgenden Inhalts. Unter dem Consulat des Cn. Hosidius Geta und des L. Vagellius sei, unter der Mitwirkung des damals regierenden Kaisers, ein für Rom und Italien gleich wichtiger Senatsbeschluß zu Stande gekommen. Die genannten Consuln sind durch andre Berichterstatter hinreichend beglaubigt als Consules Suffecti des Jahres 801 d. St.; und daß als gleichzeitiger Kaiser kein andrer zu denken sei als Claudius, geht aus der ausdrücklichen Erwähnung desselben im weitern Verlaufe unsrer Urkunde hervor [53]). Als der Zweck der Festsetzung jenes Senatus-Consultes ist bezeichnet, zu verhüten, daß die in den italischen Städten befindlichen Gebäude in Ruinen verwandelt würden, indem die Eigenthümer von der Freiheit Gebrauch machten, ihre Häuser abbrechen zu lassen, um durch den Verkauf des rohen Materials einen höhern Geldgewinn zu ziehn, als die Veräußerung des unversehrten Gebäudes ihnen gewähren mochte. Dieser Freiheit des Eigenthums habe der

52) In dieser Weise haben wirklich verschiedene Herausgeber unserer Tafel, so wie die wenigen Alterthumsforscher, die von dem Inhalt derselben Kenntnis genommen haben, zwei äußerlich gesonderte Senatus-Consulte unterschieden, ohne zu beachten, daß der Eingang des angeblichen zweiten Gesetzes den Inhalt des erstern mit ungleich größerer Genauigkeit mittheilt, als dies in jenem selbst geschehn ist. Man vergl. unter andern Senff in der weiter unten (Anm. 55.) zu bezeichnenden *Commentat.* pag. 8 sq. pag. 14 sq. und Burchardi's Lehrbuch des röm. Rechts. Thl. 1. S. 6. S. 244 fg. Stuttg. 1841. 8.

53) Vergl. die im Verlaufe des Textes von uns mitgetheilten Worte der Lin. 23. unserer Tafel.

Senat, mittelst der Untersagung eines solchen Verkaufs-Geschäftes, eine heilsame Schranke gesteckt; die Uebertretung des Verbotes sei aber mit der Strafe bedroht worden, daß der Käufer zur Abführung der doppelten Kaufsumme an den Staatsschatz gehalten ward, und überdem eine Anzeige der vorgefallenen Contravention an den Senat gerichtet werden sollte; während der Verkäufer die Richtigkeit der getroffenen Uebereinkunft zu gewärtigen habe. Nur für den Fall sei eine Ausnahme vom Gesetz vorbehalten worden, wenn der Grund-Eigenthümer etwas von dem Baumaterial seinem Gebäude entzogen hatte, um es zu eignem Gebrauch zu verwenden, nicht aber um Handel damit zu treiben.

Dieser die Vergangenheit zusammenfassenden Einleitung schließt die eigentliche der Gegenwart angehörende Verhandlung des Senates sich an. Dieselbe bezeichnet, als den Zeitpunkt ihrer Vollziehung, das Consulat des Qu. Volusius Saturninus und des P. Cornelius Scipio, welches nach hinreichend verbürgten historischen Meldungen[54]) mit dem dritten Jahre der Regierung Nero's, oder mit dem Jahre 809 d. St., zusammenfällt. Auch in diesem Theil der Urkunde ist, nach der gewöhnlichen Eingangs-Formel der Acte des Senats-Collegiums, der Inhalt jenes Senatsbeschlusses aus dem Zeitraum von des K. Claudius Regierung vorangestellt; nicht aber in der blos referirenden und umschreibenden Ausdrucksweise, wie in jenem Eingange der Tafel, sondern mit möglicher Annäherung an die eignen Worte des Gesetzes. Und diese Mittheilung schließt sich dem Inhalt desjenigen Senatus-Consults, über welches der Jurist Paulus a. a. O. berichtet hat, so vollständig an, daß an der Identität dieser Gesetze nicht zu zweifeln ist[55]).

---

54) Tacitus *Annal.* Lib. 13. c. 25.

55) Diese Identität wird denn auch ausdrücklich in Schutz genommen von Capacius in dessen *Histor. Neapol.* Lib. 2. c. 9., so wie von Reinesius und Ruperti, in des erstern oben citirten

Als Beweis des gesagten mag die Vergleichung beider Referate dienen, die wir, zur Erleichterung der Uebersicht, hier neben einander stellen.

Lin. 23—31.	Fr. 52. *D. de contrah. emt.* 18. 1. *Paulus* lib. 54. *ad edictum.*
Cum. SC. Quod. Factum. Est. Hosidio. Geta. Et. L. Vagellio. Cos. CC. VV. Ante X. K. Oct. Auctore. D. Claudio. Cautum. Esset. Ne. Quis. Domum. Villamve. Dirueret. Quod. Sibi. Adquireret. Neve. Quis. Negotiandi. Causa. Eorum. Quid. Emeret. Venderetve. Poenaq. In. Emptorem. Qui. Adversus. Id. SC. Fecisset. Constituta. Esset. Ita. Vel. [nach andern: *Vt. Et.*] *Is. Qui. Quicquid. Emisset. Duplum. Eius. Quanti. Emisset. In. Aerarium. Inferri. Cogeretur. Et. Eius. Qui. Vendidisset. Inrita. Fieret. Venditio. De. Iis. Autem. Qui. Rerum. Suarum. Possessores. Futuri. Aliquas. Partes. Earum. Mutassent. Dummodo. Non. Negotiationis. Causa. Mutassent. Nihil. Esset. Novatum.*	Senatus censuit: *Ne quis domum villamve dirueret, quo plus sibi adquireretur; neve quis negotiandi causa eorum quid emeret venderetve: poena in eum, qui adversus S. C. fecisset, constituta (est,) ut duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur; in eum vero, qui vendidisset, ut irrita fieret venditio.*

Erst nach der Verweisung auf jenes ältere Gesetz geht die Verhandlung auf den eigentlichen Gegenstand der ganzen Erörterung ein. Es sei — so lautet der Bericht, — durch die Angehörigen (*necessarii*) der Alliatoria Celsilla, der Ehefrau des ehrenwerthen (*ornatissimi viri*)

Epistol. No. 34. pag. 203. No. 36. pag. 292. und in dessen *Syntagm. inscription.* VII. 11. pag. 477. Nicht minder auch von dem Verf. der *Comment. S. C. C. Hosidio Geta etc. de aedificiis negotiationis c. non diruend.* pag. 12. edid. *J. G. S(enff.)* Lips. 1756. 4.

Attilius Lupercus, dem Senate die Anzeige gemacht worden, daß der Vater der genannten Dame, Alliatorius Celsus, gewisse Grundstücke nebst Gebäuden, in einem genau bezeichneten Bezirke Italiens[56]) und an einer durch den Verkehr begünstigten Stelle belegen, erworben gehabt habe. Der Verkehr sei indeß seit längerer Zeit von diesem Orte gewichen, die in Frage stehenden Gebäude seien verfallen, so daß weder der Verkauf noch die Vermiethung derselben sich in's Werk richten lasse, und am wenigsten von einem Neubau derselben die Rede seyn könne. Es werde daher um die Genehmigung nachgesucht, daß die Eignerin Celsilla die erwähnten Baulichkeiten entweder selbst niederreißen, oder mit den dazu gehörigen Grundstücken, unter gleicher Vergünstigung der Demolirung, an einen dritten veräußern dürfe, ohne der gesetzlichen Strafe des Claudianischen Senatus-Consults verfallen zu seyn. Diesem Gesuch — so heißt es weiter, — werde zwar von Seiten des Senats hierdurch entsprochen, allein das Collegium finde sich gleichzeitig veranlaßt, ausdrücklich zu erklären, daß für alle künftige Fälle das Verbot des Claudianischen Gesetzes in fortwährender Geltung bleibe, wie dies durch den dermaligen Zustand der Angelegenheiten in Italien als vollkommen gerechtfertigt erscheine.

Es dringt sich zunächst die Frage auf: welches ist der Charakter dieser unter Nero's Regierung gepflogenen Verhandlung des römischen Senats, die den eigentlichen Inhalt unsrer Urkunde bildet, dem das vorangehende blos zur Einleitung dient und zur Feststellung des Gesichtspunkts der Berathung? Dieselbe ist sicherlich nicht als ein neues Gesetz anzusehn, das die Bestimmung gehabt hätte, die ältere von K. Claudius angeregte Verfügung zu re-

---

56) Auf die genauere Ermittelung dieser Oertlichkeit werden wir bald zu sprechen kommen.

formiren. Dazu würde die wiederholte Relation des Inhalts jenes ältern Senatsbeschlusses wenig passen, und noch weniger die Thatsache, daß sogar in ungleich späterer Zeit[57]) jenes Claudianische Senatus-Consult als das Regulativ der Praxis geschildert ist. Eher scheint die Auffassung sich zu empfehlen[58]), es sei der unter Nero's Regierung abgefaßte Senatsbeschluß als eine für den darin besprochenen einzelnen Fall bewilligte Entbindung von der Regel des Claudianischen Verbots zu betrachten. Man würde zur Unterstützung einer solchen Voraussetzung sich berufen können auf die unbezweifelte Amtsbefugnis des römischen Senates, Privilegien zu verleihen[59]), und auf die Beflissenheit des Concipienten unsrer Urkunde, das Anliegen der Alliatoria Celsilla im günstigsten Lichte erscheinen zu lassen. Nichts desto weniger glauben wir der Ansicht den Vorzug zuerkennen zu müssen, daß der in Frage stehende Senatsbeschluß das Prädicat einer gesetzlichen Declaration verdient, und einer erneuten Einschärfung des ältern Beschlusses der Regierung von K. Claudius[60]).

57) Nämlich in dem zuvor mitgetheilten Fragment des Juristen Paulus, und in dem oben (Anm. 40.) bezeichneten Rescripte von Severus Alexander. Auf die Aeußerung Ulpian's a. a. O. (vergl. Anm. 39.) werden wir noch zurückkommen.

58) Und es hat derselben nicht an Vertheidigern gefehlt. Senff in der (Anm. 55.) angeführten *Comm.* p. 14. Burchardi's Lehrbuch a. a. O.

59) Vergl. des Verf. Civilist. Abhandlungen. Bd. 1. S. 260 fg. S. 284 fg.

60) Man wird entgegnen, daß in den Constitutionen der spätern Kaiser (S. Fr. 41. §. 3 sq. *D. de legat.* I. 30. und *Iust. Cod.* VIII. 10. c. 3. c. 5. *de aedific. privat.*) die Entscheidung über die Anwendbarkeit der baupolizeilichen Verordnungen nicht dem römischen Senat überwiesen werde, sondern den Localbeamten, so wie dem Statthalter der Provinz und in höchster Instanz dem Kaiser. Allein diese Zeugnisse über den Zustand der Praxis in einer spätern Zeit widerlegen nicht die Voraussetzung, daß unter des Claudius und Nero's Regierung diese Angelegenheit, so weit sie Italien berührte, den Senat angegangen sei.

Dieses ältere Gesetz hatte nämlich ausdrücklich für jeden Uebertretungs-Fall, nächst der Verwirkung der regelmäßigen Strafe, die Einleitung einer an den römischen Senat zu richtenden amtlichen Anzeige vorbehalten. In der Angelegenheit der Celsilla zogen die Angehörigen derselben es vor, dem Senats-Collegium die Entscheidung anheimzugeben, ob der in Frage stehende Fall unter die Regel jenes gesetzlichen Verbotes zu stellen sei? Der Beschluß des Senats fiel dahin aus, daß dieser Fall zwar unter die Regel des Verbotes gehöre, allein seiner eigenthümlichen Beschaffenheit wegen von den Strafen der Gesetzes-Uebertretung zu befreien sei. Und bei dieser Gelegenheit fand das Collegium es angemessen, die unveränderte Geltung dieser Regel für die Zukunft von neuem einzuschärfen; damit nicht etwa von andern das Gesetz umgangen werden möchte, unter dem Vorwande, die *demolitio aedium* habe nichts gemein mit der Fortschaffung verfallener Gebäude.

Faßt man den Gang der Verhandlung von diesem Standpunkte auf, so erklärt sich zur Genüge das Interesse, welches der in Rede stehende Senatsbeschluß für sämmtliche Städte Italiens hatte. Diejenigen Schriftsteller, die über den Zweck und über die Bedeutsamkeit dieser Urkunde sich äußern[61]), gehen großentheils von der Voraussetzung aus, daß die Stadt Herculanum, auf deren Gebiet unsre Tafel aufgefunden wurde, bei deren Aufbewahrung ausschließlich betheiligt gewesen sei, wegen des vorwaltenden örtlichen Interesses, daß das Besitzthum der Alliatoria

61) Vergl. das *Mémoire sur la ville souterraine, découverte au pied du mont Vésuve.* pag. 22 sq. Paris und Gottingue 1748. 4. Die darin enthaltene Mittheilung über unsre Tafel ist von Terrasson (*Histoire de la iurisprud. Rom.* Append. p. 20 sq. Paris 1750. f.) T. L. Münter (*Parerga histor. philolog.* p. 28. Gotting. 1749. 8.) u. a. m. für die erste über deren Existenz und Inhalt gegebene Notiz gehalten, und mit der Aufdeckung der Ruinen Herculanums vermengt worden.

Celsilla, von welchem die Urkunde handelt, in jenem städtischen Bezirk belegen war. Freilich ließ die in dem vorliegenden Actenstück vorkommende Bezeichnung, *fundos cum aedificiis in regione Muliniensi, qui vocarentur campi macri*, die Vermuthung als nahe liegend erscheinen, es möchte die monströse Schreibart *Muliniensi* aus dem einfachen *Mutinensi* hervorgegangen, und unter den Campi Macri die gleichnamige Feldmark zu verstehn seyn, welche die Geoponiker und Geographen[62]) in die Umgebung von Parma und Modena verlegen; gleichwie sie dieselbe auch überdem, in Uebereinstimmung mit unsrer Tafel, als den Sitz eines lebhaften Marktverkehrs bezeichnen[63]). Dieser einfachen Combination wurde von jenen Autoren[64]) der Einwand entgegengesetzt, es könne für Herculanum keine Bedeutung gehabt haben, eine Urkunde öffentlich aufzustellen, welche nur für die Wahrung der Privatansprüche an ein in der Modenesischen Feldmark belegenes Grundstück als folgenreich erscheinen konnte. Es sei daher für die Lage des fraglichen Besitzthums die Existenz einer andern, den gleichen Namen Campi Macri führenden Flur innerhalb des Gebietes von Herculanum zu postuliren. Das Trügerische dieser Argumentation liegt zu Tage. Die Begünstigung der Allitoria Celsilla, von welcher unsere Tafel handelt, bezog sich zwar auf gewisse Baulichkeiten, schloß jedoch nicht eine bleibende Auszeichnung des bezeichneten Grundstücks in sich, sondern beschränkte sich auf eine bloße Indemnitäts-Erklärung für die Person der damaligen Eigenthümerin. Der Senats-Beschluß, der dies zu beglaubigen bestimmt war, würde demnach für die Civitas, in

---

62) *Varro de R. R.* Lib. 2. Prooem. *Columella de R. R.* Lib. 7. c. 2. Strabo *Geograph.* Lib. 5. c. 1. §. 11.

63) Diese Deutung hat schon Reinesius a. a. O. verfochten.

64) Am entschiedensten hat darüber sich ausgesprochen Orelli in der *Collect. inscription. latin.* Vol. 2. pag. 36. not. 11.

deren Bezirk der Immobiliar-Besitz jener Dame belegen war, gar keinen Anlaß zur bleibenden Aufstellung geboten haben, wenn derselbe wirklich nichts anders dargestellt hätte, als die Urkunde einer Privilegien-Verleihung an das bezügliche Individuum. Dagegen stellt sich der Zusammenhang als ein ganz verschiedner dar, sobald wir als den Zweck der vorstehenden Senats-Verhandlung voraussetzen die Declaration und wiederholte Anerkennung des Claudianischen Senatsbeschlusses. Dann tritt die Angelegenheit der Celsilla, als die äußerliche Veranlassung zu der fraglichen Bekanntmachung, mehr in den Hintergrund. Die wiederholte Relation des Inhalts jenes ältern Senatus-Consults erscheint eben so sehr gerechtfertigt, als wie der Schluß des Ganzen, der die fortdauernde Geltung jenes Gesetzes für das gesammte Italien von neuem einschärft, und der entsprechenden Aeußerung im Eingange unsers Actenstücks ungezwungen sich anschließt. Unter dieser Voraussetzung konnte der Senatsbeschluß aus dem Zeitraum von Nero's Regierung, der auf unsrer Tafel verzeichnet ist, für sämmtliche Civitates in Italien von practischer Bedeutung seyn, ohne daß deshalb gefolgert werden könnte, es sei in jeder einzelnen italischen Civitas wirklich eine Abschrift desselben aufbewahrt worden; denn man mochte die Ueberlieferungen des Claudianischen Senatus-Consults auch ohne die Zugabe der in Frage stehenden spätern Declaration und Confirmation desselben Collegiums für ausreichend zum gewöhnlichen Gebrauch erachten. Es dürfte nach diesen Prämissen die Behauptung als gerechtfertigt erscheinen, daß der Ort der Auffindung unsrer Tafel in keinem Zusammenhange steht mit der Civitas, zu deren Gebiet die Campi Macri gehörten, d. h. derjenige Bezirk, in welchem die Besitzung der Celsilla belegen war; daß dann aber auch diese Campi Macri nirgend anders zu suchen sind, als in der durch das Zeugnis der oben (Anm. 62.) citirten Classiker hin-

reichend verbürgten Lage, nämlich in der Regio Mutinensis, deren Orthographie durch den Metallschneider der Tafel corrumpirt ist, in Regio Muliniensis.

§. 5.

Beschluß.

Nunmehr wenden wir uns zur Prüfung einer andern Frage. Welche Aufschlüsse sind zu gewinnen für die Geschichte der römischen Gesetzgebung seit K. Claudius über den in Frage stehenden Gegenstand der Bau-Polizei, durch die Zusammenstellung der wiederholten Angaben unsrer Tafel über den Inhalt des Claudianischen Senatsbeschlusses mit der Mittheilung des Juristen Paulus über den nämlichen Gegenstand, und mit den Andeutungen andrer Quellen des römischen Rechts?

Schon aus der Zusammenstellung der umschreibenden Relation des Inhalts jenes Claudianischen Senatus-Consults im Eingange unsrer Tafel, und der im zweiten Theil derselben folgenden Mittheilung der Texteworte des nämlichen Gesetzes werden einige scheinbare Ungenauigkeiten ausgeglichen[65]). Entsprechende Aufklärungen sind zu schöpfen aus der Vergleichung des Berichts, den Paulus von dem Inhalt jenes Claudianischen Gesetzes erstattet hat.

65) Bei den Texteworten in Lin. 24 sq. unsrer Urkunde: *Ne quis domum villamve dirueret, quod sibi adquireret*, ist zwar schon aus dem Zusammenhange dieses Redesatzes zu entnehmen, daß der Ausdruck *quod* dem Original des Claudianischen Gesetzes abgeborgt, und in der Bedeutung von *ut eo,* oder *quo plus*, zu nehmen sei, welche dem Sprachgebrauch andrer epigraphischer Monumente zusagt. (Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 1. pag. 432. no. 2488.) Allein für diese Voraussetzung giebt auch der übrige Inhalt unsrer Tafel eine unzweideutige äußere Beglaubigung. Die wortreiche Relation über denselben Gegenstand im Eingange unsers Actenstücks drückt sich nämlich also aus: Lin. 9 sq. *Si quis negotiandi causa emisset quod aedificium, ut diruendo*

Wir übergehen hier einzelnes minder erhebliche[66]), um uns genauer zu unterrichten über den erklärenden Zusatz, mit welchem der genannte Jurist seine Mittheilung über den Inhalt des Gesetzes ausgestattet hat, um dadurch einen dunkeln Punkt in der Straffanction des Gesetzgebers aufzuhellen[67]).

Das Claudianische Senatus-Consult hatte dahin sich ausgesprochen: die Strafe der Uebertretung des Verbots solle bestehn, für den Käufer des Hauses in der Abführung des doppelten Betrages der Kaufsumme an die Staats-Casse, für den Verkäufer dagegen in der Annullirung des Kaufgeschäfts. Dies konnte zu der Misdeutung verleiten, als ob der Verkäufer, dessen Eigenthumsrecht unangetastet verblieb, gar nicht sei gestraft worden, dagegen den Käufer eine gedoppelte Ahndung erreicht habe. Einem solchen Irrthum sucht jener Jurist zu begegnen, indem er uns belehrt, wie die Ausleger des Claudianischen Gesetzes es zu verhindern gewußt haben, daß der Verkäufer widerrechtlich sich bereichere. Das Gesetz wollte nämlich zunächst die Käufer abschrecken, Grundeigenthümer zu solchen Speculationen in Beziehung auf deren Gebäude zu verleiten; daher sollte die Staats-Casse, im Falle einer Uebertretung des Verbotes,

---

plus adquireret quam quanti emisset. In ähnlicher Weise ist umgekehrt die ungenaue Scriptur im Eingange: Lin. 10. 11. *Tum duplam pecuniam, qua mercatus eam rem esset, in aera. inferri,* zu ergänzen aus den vollständiger concipirten Textesworten in Lin. 27. 28. *Duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur.*

66) Vergl. die oben mitgetheilten Worte des Juristen (Fr. 52. *D. de contr. emt.* 18. 1.), die übereinstimmend mit unsrer Urkunde so lauten: *Ne quis domum villamve dirueret, quo plus sibi adquireretur. — Poena — constituta est, ut duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur.*

67) Der hier in Frage kommende Schluß des Fr. 52. *D.* l. l. 18. 1. besagt: Plane si mihi pretium solveris, cum tu duplum aerario debeas, repetes a me, quod a mea parte irrita facta est venditio. Nec solum huic S.Cto locus erit, si quis suam villam vel domum, sed et si alienam vendiderit.

wegen der zu erlegenden Geldstrafe sich an den Käufer halten. Hatte der Verkäufer das Kaufgeld schon empfangen, so mußte er dem Käufer es zurückerstatten. Allein auch ihn scheint außerdem eine, nach den Umständen vom Senate zu arbitrirende, außerordentliche Strafe erreicht zu haben, wie aus den Mittheilungen unsrer Tafel zur Genüge hervorgeht[68]).

Von einer andern Seite erscheint es auffallend, daß bei Paulus, der den Ausdruck der Regel des Claudianischen Senatus-Consultes getreu dem Original wiedergegeben hat, gleichwohl die Andeutung der Ausnahme gänzlich vermißt wird, die das Gesetz seinem Verbot ausdrücklich hinzugefügt hatte. Dieselbe bezog sich auf den Fall einer blos theilweisen Abtragung eines Gebäudes, die nicht den Zweck verfolgte, mit dem Baumaterial Handel zu treiben[69]). Die Rechtfertigung des Schweigens von Paulus liegt zur Hand. Der Jurist hatte nicht die Aufgabe sich gestellt, den Inhalt des Claudianischen Gesetzes im Zusammenhange zu erörtern; er kam nur beiläufig darauf zu sprechen, bei der Untersuchung der Verbindlichkeiten, welche der Kaufcontract für die Paciscenten erzeugte. Die in Frage stehende Ausnahme des Senatus-Consultes stand aber damit in gar keiner Verbindung; denn sie setzte voraus, daß der Eigenthümer des Bodens Veränderungen mit dem Gebäude in seinem eigenen Interesse vorgenommen hatte. Eine andre

---

68) Lin. 11 sq. Utique de eo nihilominus ad Senatum referretur; cumque aeque non oporteret malo exemplo vendere, quam emere, venditores quoque coercerentur, qui scientes dolo malo — vendidissent.

69) Man vergleiche unsre Herculanische Inschrift: Lin. 15 sq. Ceterum testari Senatum, dominio [oder de iis omnino non] constitui, qui rerum suarum possessores futuri, aliquas partes earum mutaverint, dum non negotiationis causa factum censuerint. Lin. 29 sq. De iis autem, qui rerum suarum possessores futuri, aliquas partes earum mutassent, dummodo non negotiationis causa mutassent, nihil esse novatum.

Deutung, die man versuchen möchte, würde sich nicht bewähren. Man könnte nämlich vorschützen, daß die Ausnahme des Claudianischen Senatsbeschlusses vielleicht deshalb von Paulus nicht sei berücksichtigt worden, weil derselben zu seiner Zeit die practische Geltung schon entzogen war; etwa durch das Senatus-Consult aus dem Anfange von Hadrian's Regierung, welches die Trennung architectonischer Verzierungen von Gebäuden, zum Behuf der Veräußerung und Uebertragung nach einer andern Oertlichkeit, untersagte. Diese Voraussetzung beruht auf einem Irrthum, dem die römischen Juristen ausdrücklich begegnen, mittelst der Bemerkung, daß auch neben dem Hadrianischen Senatsbeschluß jene durch das Claudianische Gesetz gewährleistete Ausnahme nach wie vor in Kraft geblieben sei[70].

Dies leitet uns zur Untersuchung des historischen Zusammenhanges, der zwischen dem Claudianischen Senatus-Consult und den entsprechenden gesetzlichen Verfügungen der Vorzeit, so wie der Folgezeit, stattgefunden hat.

Es ist kein haltbarer Grund zu ermitteln, um die Glaubwürdigkeit der in dem oben (§. 3. Anm. 40.) mitgetheilten Rescript des K. Alexander enthaltenen Angabe verdächtig zu machen, daß das Verbot: negotiandi causa aedificia demoliri, et marmora detrahere, durch ein Edict K. Vespasian's und durch ein Senatus-Consult sei ausgesprochen worden. Dies berechtigt zu der folgenden Deutung. K. Ves-

---

70) Fr. 41. §. 3. *D. de legat.* I. (30.) *Ulpianus lib.* 21. *ad Sabinum.* Movet quaestionem, quod ex S.Cto et constitutionibus licet nobis, ab aedibus nostris in alias aedes transferre possessoribus earum futuris, i. e. distracturis. Et ita Imperator noster et D. Severus rescripserunt. Der Jurist hat hier das Claudianische Senatus-Consult zwar nicht namentlich bezeichnet, wohl aber durch das wortgetreue Referat des Inhaltes desselben erkennbar genug darauf hingewiesen. Denn die Ausdrücke, die er mittheilt, und zum Theil commentirt, sind die nämlichen, welche in der zuvor (Anm. 69.) mitgetheilten Stelle unsrer Inschrift jenem Senatsbeschluß beigelegt werden.

pasian scheint bemüht gewesen zu seyn, durch ein Edictum Monitorium das Claudianische Gesetz mittelst dieses Zusatzes zu ergänzen: es sei auch die Verstümmelung entschieden zu misbilligen, welche städtischen Gebäuden durch die Entziehung des ihnen verbundenen architectonischen Schmuckes widerfahre. Allein wir dürfen, gestützt auf andre Quellen-Referate, hinzufügen, daß dieses Edict als unzureichend sich bewährt habe, und daß erst unter Hadrian's Regierung die Gesetzgebung mit einer nachhaltigen Abhülfe eingeschritten sei[71]). Der Bericht Spartian's in der oben (§. 3.) mitgetheilten Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's legt diesem Kaiser das Verbot bei, Wohngebäude in der einen Stadt abzubrechen, um das Material zur Aufführung von Baulichkeiten in einer andern Civitas zu benutzen. Dies wird zwar als der Inhalt einer Constitutio bezeichnet, und scheint der Aeußerung des oben (Anm. 46.) erwähnten Rescriptes von Diocletian über ein in Angelegenheiten der städtischen Bau-Polizei erlassenes Edictum Hadrian's angepaßt werden zu können. Allein bei genauerer Prüfung ergiebt sich die auffallendste Verschiedenheit der genannten kaiserlichen Verordnungen. Diocletian überweist jenem Edicte einen ungleich specielleren Inhalt, als wie Spartian dies bei der von ihm geschilderten Constitution desselben Kaisers gethan hat; und überdem wird jenes Edict als ein zur Zeit Diocletian's bereits veraltetes bezeichnet, während die andre Verordnung Hadrian's noch im Justinianischen Recht ihre practische Geltung behauptet. Die Ausdrücke Spartian's lassen sich vielmehr ohne Zwang[72]) auf

71) Ueber andre Beispiele einer Erweiterung kaiserlicher Edicte durch nachfolgende Senatsbeschlüsse vergl. das oben Anm. 45. angeführte Citat.

72) Dies ist schon von Cujacius a. a. O. (s. oben Anm. 42.) erinnert worden: so wie neuerlich von E. Schrader, in den Anmerkun-

denselben Senatsbeschluß beziehen, dessen Ulpian an verschiedenen Orten [73]) gedacht hat, und dessen Bekanntmachung er selbst auf das Jahr Rom's 875, mithin auf den Anfang der Regierung Hadrian's zurückführt. Er fügt zwar nicht ausdrücklich hinzu, daß der Senat zu dieser Sanction durch eine Oratio des genannten Kaisers bestimmt worden sei; gleichwohl ist ein solcher Zusammenhang sehr wahrscheinlich, nach dem Vorbilde andrer Senatus-Consulte, welche dem nämlichen Zeitraum angehören. Der Beweis für die postulirte Identität der genannten Verfügungen kann indeß nur hergestellt werden durch die sorgsame Prüfung des Inhalts der verschiedenen Referate, zu denen, außer den Mittheilungen Spartian's und Ulpian's, auch das oben (Anm. 40.) besprochene Rescript des K. Severus Alexander gezogen zu werden verdient.

Ulpian (in **Fr. 41. §. 1.** *D.* l. **30. 1.**) unterlegt dem Hadrianischen Senatsbeschluß diese Festsetzung: *Ea, quae aedibus iuncta sunt, legari non posse;* und er wendet dies sofort (in §. 2 fgg. §. 9.) auf jedes Baumaterial an, insbesondere auf *marmora* und *columnae.* Die ausschließliche Erwähnung des Verbots der Vermächtnisse an diesen Gegenständen erklärt sich aus dem Zusammenhange der concreten Lehre, welche der Jurist in dem vorstehenden Abschnitt seines epitomirten Werkes behandelt hatte. Daraus kann kein Rückschluß gemacht werden auf den Wortausdruck des Gesetzes, und auf den Umfang von dessen Verfügung. Denn die in dem nämlichen Fragment besprochenen Zweifel über die Auslegung der verba S.Cti verhalfen uns zu der Ueberzeugung, daß darin überhaupt die *distractio* solcher partes aedium, und deren *translatio in aliam civitatem*, *quae*

---

gen zu seiner Ausgabe der *Inst. Iustiniani* Lib. 2. Tit. 1. § 29. pag. 198. Berol. 1832. 4.

73) In Fr. 45. *D. de don. int. v.* 24. 1. und in Fr. 41. §. 1. *D. de legat.* I. (30.) S. oben Anm. 39.

promercii causa fieret untersagt, und des *legari* nur beiläufig Erwähnung geschehn sei, zum Behuf der Ergänzung für die allgemeine Bezeichnung *distractio* [74]). Damit kommt die Bemerkung des Juristen [75]) überein, daß das fragliche Gesetz sowohl für Rom gelte als auch für alle andre Civitates, und daß dasselbe auf Baulichkeiten jeder Gattung Anwendung leide. Die Vergleichung der Ausdrücke Spartian's über die baupolizeiliche Verfügung Hadrian's ergiebt keine wesentliche Abweichung von dem Referate Ulpian's. Denn die von jenem gewählte Bezeichnung: *diruere aedes*, die keineswegs mit der Bedeutung von *demoliri* genau zusammenfällt, ist dem Sprachgebrauch jenes Senatus-Consults ganz angemessen; gleichwie der Ausdruck in dem erwähnten Rescripte K. Alexanders damit übereinkommt, worin vorzugsweis Bezug genommen wird auf *marmora detrahere*. Auch würde die Mittheilung Spartian's unverdient dieser Vorwurf treffen, daß dieselbe nur das Verbot der Ueberführung von Baumaterialien nach andern Städten namhaft gemacht hat, ohne gleichzeitig der auch für Rom geltenden Vorschrift zu gedenken, daß überhaupt nicht um mercantilischer Zwecke willen Bestandtheile eines Gebäudes abgetragen werden dürften. Denn das zuletzt genannte Verbot war durch das Claudianische Gesetz sicher gestellt, zu welchem der Hadrianische Senatsbeschluß nur einen ergänzenden Nachtrag lieferte. Dies führt uns auf die übersichtliche Zusammenstellung der verschiednen

---

74) Fr. 41. §. 12. *D.* l. l. 30. l. Quid ergo in statuis dicendum est? Si quidem inhaerent parietibus, non licebit; si vero alias exsistant, dubitari potest. Verum mens Senatus plenius accipienda est: ut si qua ibi fuerunt perpetua, quasi portio aedium distrahi non possint. Vergl. §. 5.

75) Fr. 41. §. 6. ib. Hoc S.C. non tantum ad urbem, sed et ad alias civitates pertinet. §. 8. Hoc S.C. non tantum ad aedes, sed et ad balinea, vel aliud quod aedificium, vel porticus sine aedibus, vel tabernas, vel popinas extenditur.

Acte der Gesetzgebung, welche den vorliegenden vereinzelten Gegenstand der Bau=Polizei behandelt haben.

Die bisherige Ausführung dürfte zur Feststellung des folgenden Resultates beitragen. Das Verbot, städtische Gebäude auf den Abbruch zu verkaufen, wurde zuerst[76]) durch den von K. Claudius veranlaßten Senatsbeschluß in umfassender und nachdrücklicher Weise ausgesprochen; auch ist dasselbe für alle Folgezeit als Regulativ der Praxis aufrecht erhalten worden. Gleichwohl führte die Anwendung dieses Gesetzes zu manchen Bedenken, die vornehmlich durch die Wortfassung desselben hervorgerufen wurden, sowohl in Beziehung auf die darin ausgesprochene Regel, als auch auf die davon gemachte Ausnahme[77]). Von derjenigen Declaration, die der Senat diesem seinem Beschluß schon im Anfange der Regierung K. Nero's hinzufügte, auf Veranlassung eines einzelnen Falles der zu genehmigenden Abtragung werthloser Gebäude, wovon die Urkunde der gepflogenen Verhandlung auf einer Herculanischen Inschrift erhalten ist, haben wir zuvor (in §. 4.) umständlich gehandelt. Ob das Edict Vespasian's, dessen K. Severus

---

76) Senff, in der oben (Anm. 55.) angeführten Abhandlung S. 8., führt aus, daß das Claudianische Senatus=Consult durch das von Suetonius in *Claud.* c. 18. beschriebene Brandunglück in Rom veranlaßt und durch ein vorangegangenes Edict desselben Kaisers sei vorbereitet worden. Allein Suetonius gedenkt nicht eines solchen Edicts; auch sind wohl nicht darauf zu beziehn die Eingangsworte der Herculanischen Urkunde: (Lin. 3. 4.) *quibus ipse non solum praecepto augustissimo, sed etiam exemplo suo, prodesset;* indem diese vielmehr auf die Oratio hinweisen, durch welche K. Claudius nach der ausdrücklichen Angabe unsrer Urkunde (Lin. 23. 24.) diesen Senatsbeschluß veranlaßt hatte.

77) So z. B. das im Gesetz ausgesprochene Verbot der *demolitio aedium* schien nicht zu passen auf die bloße *detractio materiae*. Ferner die vom Gesetzgeber vorgesehene Ausnahme des bloßen *mutare aliquas partes aedium* konnte zur Rechtfertigung dienen für die *translatio materiae in aliam civitatem*.

Alexander a. a. O. (Anm. 40.) Meldung thut, einen wesentlichen Beitrag zur Vervollständigung jenes Claudianischen Gesetzes geliefert habe, ist aus dem Inhalt dieses Referates nicht zu entnehmen; wohl aber gilt dies von der Verfügung Hadrian's, deren Spartian und Ulpian gedenken. Denn das Senatus-Consult, welches dieser Jurist in den Anfang der Regierung Hadrian's verlegt, sollte mit nichten jenen ältern Claudianischen Senatsbeschluß außer Gebrauch setzen; es war vielmehr bestimmt denselben zu ergänzen, indem es dessen Strafbestimmungen ausdehnte, sowohl auf die Trennung einzelner architectonischer Verzierungen von einem Gebäude, als auch auf den Fall, wo jemand in gewinnsüchtiger Absicht die in der einen Civitas bereits verbauten Materialien zur Transportirung nach einer andern Civitas bestimmen wollte. Zum Beweise des gesagten dient zunächst die Andeutung des Juristen Paulus[78]), daß die Vorschrift des Claudianischen Gesetzes noch für die Praxis seiner Zeit als Regulativ gelte. Ferner die Aeußerung Ulpian's[79]), daß die in dem Claudianischen Senatus-Consult ausdrücklich erwähnte Ausnahme auch durch den Senatsbeschluß aus dem Anfange der Regierung Hadrian's nicht entkräftet worden sei. Minder bestimmt sind die Mittheilungen über denselben Gegenstand, die in den Constitutionen der spätern Kaiser vorkommen; gleichwohl lassen auch diese keinen Zweifel über das Fortbestehn der Geltung des Claudianischen Gesetzes, sowohl in Beziehung auf die Regel, als auch mit Hinsicht auf die Ausnahme von der darin enthaltenen Vorschrift[80]).

---

78) Fr. 52. *D. de contr. emt.* 18. 1. S. oben §. 4.

79) Fr. 41. §. 3. *D. de legat.* 30. 1. Vergl. oben Anm. 70.

80) Dahin gehört das mehrfach erwähnte Rescript K. Alexanders (in *Cod. Iust.* VIII. 10. c. 2. *de aedif. privat.* (S. oben Anm. 40.), dessen Worte: *Edicto D. Vespasiani* et *S.Cto* vetitum est, zwar unmittelbar auf das Hadrianische Senatus-Consult gerichtet seyn mö-

Ulpian a. a. O. hatte bei der Erörterung seiner Aufgabe, die Festsetzung des Hadrianischen Senatsbeschlusses in der Anwendung auf Vermächtnisse zu prüfen, keine Veranlassung gefunden, auf die Frage einzugehn: ob die Uebertretung dieses Hadrianischen Verbotes die Verwirkung der eigenthümlichen Strafen nach sich ziehe, welche das Claudianische Gesetz für die Verletzung seiner Vorschrift angedroht hatte? Es genügte zu wissen, daß die Errichtung eines solchen Vermächtnisses dessen Unausführbarkeit zur Folge habe. Gleichwohl giebt der Zusammenhang der Darstellung des genannten Juristen Raum für die Vermuthung, daß, wenn durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden das von Hadrian ausgesprochene Verbot der *detractio marmorum*, so wie der *translatio materiae* verletzt worden war, die Ausleger dieses Senatsbeschlusses kein Bedenken getragen haben, dieselbe Strafe eintreten zu lassen, welche in jenem ältern Gesetz des K. Claudius für den Fall der *demolitio aedium* war angedroht worden.

§. 6.

Hadrian's und der Antonine Verordnungen über die Leichen-Polizei.

Capitolin läßt in der Lebensbeschreibung des K. Pius also sich vernehmen:

Cap. 12. Multa de iure sanxit. — Intra urbes sepeliri mortuos vetuit. Sumtum muneribus gladiatoriis instituit. — Omnium, quae gessit, et in Senatu et per edicta, rationem reddidit.

---

gen, indeß mittelbar auch das Claudianische berücksichtigen, das durch jenes bestätigt und erweitert worden war. Dies geht anschaulich hervor aus der unmittelbar daran geknüpften Bemerkung: *Caeterum de alia domo in aliam transferre quaedam licere, exceptum est.* Denn dies eben war die aus dem Claudianischen Senatus-Consult in das Hadrianische übertragene Ausnahme. S. oben §. 3 fg. und vergl. *Cod. Iust.* l. l. c. 6.

Derselbe Biograph sagt in dem Leben des K. Marcus:
Cap. 13. Tanta autem pestilentia fuit, ut vehiculis cadavera sint exportata sarracisque. Tunc autem Antonini leges sepeliendi sepulcrorumque asperrimas sanxerunt: quandoquidem caverunt, ne uti quis vellet fabricaret sepulcrum; quod hodieque servatur.

Diese Mittheilungen geben nur ein unvollständiges Bild von dem Inhalt der Verfügungen dieser Kaiser über die Oertlichkeit der Leichenbestattung, so wie über die Errichtung von Grabmälern. Darum hat schon Casaubonus in den Anmerkungen zu den ausgehobenen Worten jenes Biographen auf die sorgfältigere Ausführung verwiesen, die demselben Gegenstande in den Quellen des römischen Rechts[81]) zu Theil geworden ist. Die Vergleichung dieser juristischen Referate dient zunächst zur Beseitigung des Verdachtes, als ob in jenen Meldungen Capitolin's die Chronologie der berichteten Thatsachen verletzt worden sei, oder als ob die Irrungen im Text des Referenten nur durch die Anwendung der Kritik beseitigt werden könnten. Dies ist jetzt genauer auszuführen.

Die Aeußerung in der angeführten Stelle der vita *Pii*: Intra *urbes* sepeliri mortuos vetuit, hat nur die Civitates mit Ausnahme Roms im Sinne. Für Rom selbst war ein solches Verbot schon durch das Zwölf-Tafel-Gesetz ausgesprochen worden[82]), und dasselbe scheint im Laufe der Jahrhunderte nur ausnahmsweis übertreten zu seyn, nämlich um verdienten Männern durch die Anweisung eines Be-

81) Es gehören dahin die nachbenannten Stücke Vor-Justinianischer und Justinianischer Quellen. Paulus *R. S.* I. 21. *Dig.* Lib. XI. Tit. 7. und 8. Lib. XLVII. Tit. 12. *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 17. *Nov. Theod.* II. Lib. 2 Tit. 23. *de sepulcri violatorib. Iust. Cod.* Lib. 3. Tit. 44. Lib. 9. Tit. 19.

82) Vergl. des Verf. Uebersicht der XII Tafel-Fragmente. S. 659 fgg.

gräbnißplatzes innerhalb der Stadt einen Tribut der öffentlichen Dankbarkeit zu entrichten[83]. Freilich geht aus einem umständlichen Berichte Ulpian's[84]) hervor, daß auch für die übrigen Civitates jenes gesetzliche Verbot bereits vor Antoninus Pius gegolten habe. Denn dieser Jurist leitet aus einem Rescript K. Hadrian's eine sehr in's einzelne gehende Strafbestimmung ab, welche zur Unterstützung des Verbotes der Leichenbestattung innerhalb der Stadtmauern dienen sollte. Er verbindet damit unmittelbar die Hinweisung auf kaiserliche Rescripte in der Mehrzahl, durch welche das bezeichnete Verbot Anwendung in allen Civitates gefunden habe, so daß nicht etwa eine in dem Local-Recht einzelner Städte begründete Ausnahme dagegen aufkommen konnte[85]. Uebereinstimmend damit sind auch die Aeußerungen der Zeitgenossen Ulpian's[86]), gleichwie die Entscheidungen der spätern Kaiser[87]), welche die allgemeine Unstatthaftigkeit der Leichenbestattung innerhalb der Städte

83) Darüber verbreitet sich J. Gothofredus im Commentar zum *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 17. c. 6.

84) Fr. 3. §. 5. *D. de sepulc. viol.* 47. 12. *Ulpian.* Lib. 25. *ad edict. Praet.* D. Hadrianus rescripto poenam statuit XL aureorum in eos, qui in civitate sepeliunt, quam fisco inferri iussit; et in magistratus eadem, qui passi sunt; et locum publicari iussit, et corpus transferri. Quid tamen si lex municipalis permittat in civitate sepeliri? Post rescripta principalia an ab hoc discessum sit, videbimus; quia generalia sunt rescripta, et oportet imperialia statuta suam vim obtinere, et in omni loco valere.

85) Vergl. Savigny's System d. heut. R. Rs. Bd. 1. S. 133 fg.

86) Paulus *R. S.* I. 21. §. 2. Corpus in civitatem inferri non licet, ne funestentur sacra civitatis; et qui contra ea fecerit, extra ordinem punitur. §. 3. Intra muros civitatis corpus sepulturae dari non potest, vel ustrina fieri.

87) *Iust. Cod.* Lib. 3. Tit. 44. c. 12. *de religios. Diocletian. et Maxim. AA. et CC. Victorino.* Mortuorum reliquias, ne sanctum municipiorum ius polluatur, intra civitatem condi iam pridem vetitum est.

als einen anerkannten, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen beglaubigten Rechtssatz schildern.

Es hat nicht an mehr oder minder künstlichen Versuchen gefehlt, diese Meldungen der römischen Juristen mit jener Angabe Capitolin's in Uebereinstimmung zu bringen[88]). Einige haben die Bezeichnung der Person Hadrian's ohne weiters von Antoninus Pius gedeutet. Andre sind geneigt, die Verordnungen beider Kaiser in Beziehung auf die Form der kaiserlichen Constitutionen, oder mit Hinsicht auf die verschiednen Gattungen der Civitates, zu trennen: d. h. entweder stellen sie die Erlasse einander entgegen, als Edicte, und als Rescripte; oder sie beschränken Hadrian's Verbot auf die Metropolen, während sie jenes des K. Pius für alle Arten von Civitates gelten lassen. Nach unserm Dafürhalten läßt der Bericht Ulpian's die einfache Deutung zu, daß die in Frage stehenden Leichenbestattungen weder zuerst noch zuletzt durch Hadrian seien untersagt worden. Das von dem Juristen angeführte Rescript dieses Kaisers wird nur ausgezeichnet als die Quelle einer allgemein lautenden umfassenden Strafbestimmung. Die Constitutionen der Nachfolger Hadrian's scheinen lediglich die Bestimmung gehabt zu haben, das Princip jenes Rescripts von jeder localen Beschränkung zu befreien. In diesem Sinne dürften denn auch die Worte Spartian's aufzufassen seyn: *Intra urbes sepeliri mortuos vetuit.* Und verbindet man damit die unmittelbar daran geknüpfte Mittheilung: *Sumtum muneribus gladiatoriis instituit*, so fühlt man sich geneigt, die Vermuthung zu wagen, daß der genannte Kaiser ein gemeinsames, für alle Civitates gültiges Regulativ erlassen habe, sowohl hinsichtlich des Ortes,

---

88) Eine Uebersicht derselben findet man bei J. Gothofredus a. a. O. und in A. Schulting's *Iurisprud. Ante-Iust.* zu Paulus *R. S.* I. 21. §. 3.

als auch in Beziehung auf die Feierlichkeit der Leichenbestattung.

Größere Schwierigkeit bietet die Auslegung der oben ausgehobenen Redesätze der vita *Marci*. Capitolin bezeichnet daselbst ausdrücklich die von ihm referirten kaiserlichen Verordnungen über die Leichen-Polizei als Verfügungen, die aus dem Zeitraum der gemeinschaftlichen Regierung von Antonin und Verus herstammen[89]), und zwar als solche, die durch die große Pest hervorgerufen seien, welche der genannten Periode angehört. Die Ausleger dieser Stelle, Gruter, Casaubonus und Salmasius, gehn von der Voraussetzung aus, daß die Worte des Biographen: Quandoquidem caverunt, ne uti quis vellet fabricaret sepulcrum; quod hodieque servatur, eben nichts andres ausdrücken sollen, als den genauern Inhalt derjenigen Verordnungen, die in dem vorhergehenden Redesatz (Antonini leges sepeliendi sepulcrorumque asperrimas sanxerunt) nur im allgemeinen nach ihrem Zweck bezeichnet sind. Allein unter Voraussetzung dieses Postulats ist ein handgreiflicher Widerspruch nicht zu umgehn. Durch die in Frage stehenden Gesetze würde das bestehende Recht in Beziehung auf die Erfordernisse der Grabmäler verschärft und mithin die Beendigung der Exequien verzögert seyn; während die Veranlassung dieses Actes der Gesetzgebung, welche ausdrücklich auf die damals herrschende große Sterblichkeit zurückgeführt ist, gerade umgekehrt die Beschleu-

89) Dies wird auch durch die ganze Oekonomie der vorliegenden, dem Marius Maximus nachgebildeten Biographie unterstützt. Denn von c. 1—19. hat Capitolin die gemeinsame Herrschaft jener beiden Kaiser, von c. 20—29. aber die Alleinregierung des Marcus Antoninus geschildert. (Vergl. oben Theil 1. Cap. 1. §. 4.) Freilich ist dies nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Denn Spartian bespricht in dem nämlichen Capitel auch andre Verfügungen, die er dem Kaiser Marcus allein beilegt, und welchem diese auch nach der Aussage andrer Referenten wirklich angehören. Vergl. oben §. 1. und unten §. 8. 9. dieses unsers Cap. 2.

nigung der Leichenbestattung wünschenswerth machte, und deshalb zur Beseitigung aller Umständlichkeiten antreiben mußte. Diesem Conflicte glauben die genannten Gelehrten nur durch die Vermittelung der Texteskritik begegnen zu können. Casaubonus hält sich ausschließlich an die Lesart der Handschriften: ne, *uti quis vellet*, fabricaret sepulcrum; und er benutzt dieselbe zu der höchst gewagten Emendation: ut, *si quis succedere vellet*, fabricaret sepulcrum. Man vermag nicht zu errathen, wie durch diese gewaltsame Operation die bezweckte Beseitignng jener Schwierigkeit der Auslegung sollte zu erreichen seyn. Denn das Resultat dieser Construction des Textes entfernt sich im wesentlichen nicht von jenem, welches die gangbare Lesart darbietet. Die bestimmte Verpflichtung der Angehörigen eines Verstorbenen zur baulichen Vorbereitung eines Grabmals, kann wohl nimmermehr zu den Mitteln gezählt werden, die Exequien zu beschleunigen. Dazu kommt, daß von einer so wesentlichen Erschwerung der Erbschafts-Antretung, die als eine bleibende rechtliche Einrichtung durch Spartian bezeichnet ist, keine Spur in den römischen Rechts-Quellen angetroffen wird. Dagegen ist in denselben wiederholt die Rede[90]) von der Geltung eines ganz abweichenden Rechtssatzes. Der Erbe nämlich, welcher dem ausdrücklich erklärten Willen des Erblassers in Beziehung auf dessen Begräbnis zuwider gehandelt hat, soll zwar angesehn werden, als habe er etwas unlöbliches sich zu Schulden kommen lassen, keineswegs aber hat er die Verkürzung seines Erbfolge-Rechts zu befürchten. Und eben dieses Princip

---

90) Fr. 14. §. 14. *D. de religios.* 11. 7. *Ulpian.* lib. 25. *ad edictum.* Divus autem Marcus rescripsit: *Eum heredem, qui prohibet* funerari ab eo, quem testator elegit, non recte facere; poenam tamen in eum statutam non esse. Vergl. die übereinstimmenden Rescripte des K. Severus Alexander in *Cod. Iust.* Lib. 3. Tit. 44. c. 5. *de religios.* und Lib. 6. Tit. 35. c. 5. *de his qu. ut indign.*

wird als der Inhalt eines Rescripts von Marc Antonin bezeichnet.

Salmasius und Gruter haben die Lesart des Heidelberger Codex vor Augen gehabt: ne quis *velle fabricaretur* (oder vielmehr abfabricaretur) sepulcrum. Während aber Gruter aufrichtig eingesteht, daß diese Variante nur geeignet sei, das Verderbnis des Textes anzuzeigen, ohne gleichzeitig die Heilung für denselben darzubieten, hat Salmasius kein Bedenken getragen, darauf die Conjectur zu stützen: ne quis *belle fabricaretur* sepulcrum. Nach den Regeln der Paläographie mag diese Emendation zulässig seyn; und vielleicht würde auch von Seiten des Sprachgebrauchs das Bedenken sich heben lassen: ob der Ausdruck *belle* schon im Zeitalter Marc-Antonin's die Bedeutung gehabt habe von sumtuose, decore, magnificenter? Allein es unterliegt diese Kritik des Salmasius dem nämlichen Einwande, wie jene des Casaubonus. Es gehen nämlich aus derselben neue Schwierigkeiten hervor für die Einsicht in den Zusammenhang der Redesätze des Biographen. Denn wäre wirklich von den Divi Fratres ein Verbot luxuriöser Grabgebäude ausgegangen, so würde dasselbe durch Spartian mittelst des Nachsatzes: *quod hodieque servatur* als ein solches bezeichnet seyn, das auch unter den folgenden Kaisern, bis herab auf das Zeitalter Diocletian's, in unverändertem practischen Ansehn sich erhalten hatte. Dies aber widerspricht allen historischen Zeugnissen, und insbesondere dem der römischen Rechts-Quellen. Diese gestatten nicht blos die Anwendung kostbarer Verzierungen für Todten-Denkmäler, sondern sie untersagen auch ausdrücklich die Trennung derselben zu profanen Zwecken und bedrohen eine solche mit nachdrücklichen Strafen[91]).

---

91) Paulus *R. S.* a. a. O. §. 5. 8. *Theod. Cod.* IX. 17. c. 4. c. 6. *de sepulcr. viol.* und J. Gothofredus im Commentar

Diese Einwürfe gegen die gewaltsame Kritik des Casaubonus und Salmasius sind bereits durch J. Gothofredus a. a. O. zur Sprache gebracht worden. Um so auffallender ist es, daß dieser scharfsinnige Exeget zwar die gangbare Lesart der Worte Capitolin's vertheidigt, gleichwohl aber denselben Sinn ihnen unterlegt, den Salmasius aus seiner Textes-Emendation herleitet, nämlich die Absicht der Kaiser, dem unmäßigen Luxus anzulegender Grabgebäude zu steuern.

§. 7.

Fortsetzung.

Es giebt ein einfaches Mittel, um dem Zerwürfnis der Kritik und Auslegung jenes Textes von Capitolin zu entgehen. Man hat nur nöthig von der zu Tage liegenden Thatsache sich zu überzeugen, daß der Biograph zwei gesonderte Gegenstände besprechen wollte. Zuerst ist die Rede von den leges asperrimae sepeliendi sepulcrorumque; durch welche die in früherer Zeit schon bestandenen Verfügungen über Ort und Zeit, so wie über andere Aeußerlichkeiten der Leichenbestattung mögen verschärft worden seyn. Außerdem wird aber eine neue Einrichtung geschildert, die ihrer Zweckmäßigkeit wegen bis auf die jüngste Zeit sich in Ansehn erhalten habe. Es ist dies die im Interesse der Gesundheits-Polizei erlassene Bestimmung, daß die bauliche Einrichtung und die Benutzung der Grabgewölbe von der Obrigkeit zu überwachen sei.

Die grammatische Construction der Rede Capitolin's widerstreitet nicht diesem Postulate. Denn die Verknüpfung beider Redesätze durch: *quandoquidem* ist mit der Annahme wohl vereinbar, daß der zweite Satz den Gedanken des

---

dazu. *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 19. c. 2. eod. und Lib. 3. Tit. 44. c. 7. *de religios.*

ersten weiter fortführen, nicht aber blos begründen und erklären sollte.

Schwieriger erscheint die Aufgabe, aus andern historischen Beweisen darzuthun, daß es an solchen *leges asperrimae sepeliendi sepulcrorumque* aus dem Zeitraum der Regierung von Antonin und Verus wirklich nicht gefehlt habe. J. Gothofredus a. a. O. glaubt Ueberreste einer solchen Gesetzgebung entdeckt zu haben in einem von Ulpian[92]) erwähnten Rescripte, in welchem die so eben genannten Kaiser die Cenotaphien den res in commercio zuzählen und dieselben als Gegenstände des freien Verkehrs behandelt wissen wollen. Es ist indeß nicht abzusehn, mit welcher Berechtigung einer solchen Verfügung das Prädicat einer *lex aspera* durch Capitolin hätte beigelegt werden können. Und ein gleiches gilt von dem andern, zuvor schon angedeuteten[93]) Rescript, durch welches der Kaiser Marcus dem Rechtssatz Eingang verschafft hat, daß der Erbe, der die vom Erblasser hinsichtlich der Leichenbestattung getroffenen Anordnungen verletzt, zwar lieblos handle, indeß nicht straffällig sei.

Ungleich näher liegt für jene Worte Capitolin's die Beziehung auf das von dem Juristen Marcianus[94])

92) Fr. 6. §. 5. *D. de rer. divis.* 1. 8. *Marcianus* lib. 3. *Institutionum.* Cenotaphium quoque magis placet locum esse religiosum; sicut testis in ea re est Virgilius. Fr. 7. ib. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum.* Sed Divi Fratres contra rescripserunt. Vergl. Fr. 6. §. 1. *D. de religios.* 11. 7.

93) S. oben Anm. 90.

94) Fr. 39. *D. de religios.* 11. 7. *Marcianus* lib. 3. *Institutionum.* Divi Fratres edicto admonuerunt, ne iustae sepulturae traditum, id est terra conditum, corpus inquietetur. Diesem Principe entsprechen auch die Verwarnungen auf Privat-Denkmälern: Ut, si quis ossa eius proiecerit, habeat sacra — irata; oder Huic monumento manus qui intulerit, dabit sestertios tot. (Orelli *collect. inscription. lat.* Vol. 1. pag. 339. no. 1879. Vol. 2. pag. 289. no. 4423 sq. pag. 337. no. 4783 sq.)

mitgetheilte Edict der Divi Fratres. Dieses untersagte das Wiederaufgraben bereits bestatteter Leichen; und dasselbe mochte veranlaßt seyn durch die zur Zeit jener allgemeinen Sterblichkeit häufig erfolgten provisorischen Beerdigungen, die man in der Folge durch das nachzuholende Verbrennen der Todten zu ersetzen beabsichtigte[95]). Zu dem Ende mußte die genannte Verordnung die Geltung des früher unbedingt anerkannten Rechtssatzes beschränken, daß die bezeichnete Störung eines Begräbnisses alsdann zulässig sei, wenn die priesterliche und beziehungsweis die kaiserliche Genehmigung derselben ausgewirkt werde[96]).

Außerdem mögen jene *leges asperrimae sepeliendi sepulcrorumque*, deren Capitolin gedenkt, eine Verschärfung der gesundheits-polizeilichen Vorschriften früherer Kaiser enthalten und namentlich auf das Verbot der Leichenbestattung innerhalb der Stadtmauern sich bezogen haben. Jene Verschärfung dürfte vielleicht in dem Umstande zu suchen seyn, daß die Ueberwachung aller solcher, die Res Funeraria angehenden Einrichtungen fortan der

95) Auf Inschriften geschieht auch wohl einer andern Veranlassung zum Hervorziehen von bereits bestatteten Leichen Erwähnung; nämlich wenn bei der ersten Beisetzung blos eine einfache Leichenkiste war angewendet worden, und dieselbe später mit einem kostbaren Sarkophag vertauscht werden sollte. Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 279. no. 4370.

96) Fr. 8. pr. *D.* l. l. 11. 7. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum.* Ossa, quae ab alio illata sunt, vel corpus, an liceat domino loci effodere, vel eruere, sine decreto pontificum, seu iussu Principis? quaesitum est. Et ait Labeo, exspectandum vel permissum pontificale, seu iussionem Principis; alioquin iniuriarum fore actionem adversus eum, qui eiecit. Vergl. auch Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 279. no. 4370. pag. 286. no. 4406. pag. 303. no. 4515. Seit dieser Zeit pflegen die römischen Juristen die Eingriffe in die Freiheit des Grundeigenthums, welche die Bestattung eines Todten zum Gegenstand haben, mittelst dieses Motivs zu rechtfertigen: Propter publicam utilitatem, ne insepulta cadavera iacerent, strictam rationem insuper habemus. Fr. 43. *D.* a. a. O. 11. 7.

unmittelbaren Cognition weltlicher Behörden überwiesen wurde, während früher die Priester, und beziehungsweis der Senat, so wie der Kaiser Kenntnis davon zu nehmen gehabt hatten[97]). Ulpian[98]) berichtet über den Inhalt eines Rescriptes von Marc Antonin, in welchem der Durchzug eines Leichengefolges durch Städte und Weiler für straflos erklärt ist, sobald die erforderliche Erlaubnis dazu bei den competenten Behörden eingeholt worden. Man könnte glauben, daß bei den Worten: permissu eorum, quibus permittendi ius est, hier so wie in dem oben (Anm. 96.) mitgetheilten Excerpt aus der nämlichen Schrift dieses Juristen an die Pontifen und an den Kaiser zu denken sei. Allein weit wahrscheinlicher ist die Bezugnahme auf die städtischen Behörden, denen nur in besonders zweifelhaften Fällen oblag, das Gutachten der Priester einzuholen[99]). Diese Voraussetzung findet nämlich Unterstützung in dem Zusammenhange der Wortfassung des fraglichen Rescriptes; denn es ist darin nicht undeutlich hingewiesen auf die wünschenswerthe Vermeidung jedes Zeitverlustes bei diesen die Gesundheits-Polizei nahe berührenden Maaßregeln. Ferner dürfte eine Bestätigung unsrer Behauptung darin zu erblicken seyn, daß schon Hadrian in dem oben (Anm. 84.) mitgetheilten Rescript die Municipal-Beamten verantwortlich gemacht hatte für die Beaufsichtigung der Leichenbestattungen; und daß Ulpian an einem andern

97) Man vergl. z. B. die Inschrift in Gruter's *Thesaur. inscription.* pag. 518. no. 4.

98) Fr. 3. §. 4. *D. de sepulcr. viol.* 47. 12. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum Praetor.* D. Marcus rescripsit: Nullam poenam meruisse eos, qui corpus in itinere defuncti per vicos aut oppidum transvexerunt; quamvis talia fieri sine permissu eorum, quibus permittendi ius est, non debeant.

99) Auch unter der Regierung der christlichen Kaiser sieht man dasselbe Princip anerkannt. *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 17. c. 2. pr. §. 1. de sepulcr. viol.

Orte[100]) es zu den Amts-Obliegenheiten des Provincial-Statthalters zählt, jede Behinderung zu entfernen, welche der Besorgung der Begräbnisse überhaupt und insbesondre der Führung der Leichenzüge auf öffentlichen Heerstraßen entgegentreten könnte. Endlich fehlt es auch nicht an Todtendenkmälern, auf denen ausdrücklich Erwähnung geschieht der Genehmigung der Aedilen, mit Hinsicht auf die Aufnahme gewisser Leichname[101]).

Es bleibt noch von dem zweiten Redesatz des oben vorangestellten Berichtes des Capitolin zu handeln, nämlich von der Auslegung der Worte: Quandoquidem caverunt, ne uti quis vellet fabricaret sepulcrum; quod hodieque servatur. Wir sind davon ausgegangen, daß der vorhergehende Redesatz nur auf eine Verschärfung der schon bestehenden Verfügungen über die Polizei der Begräbnisse hinweisen sollte; dagegen der in Frage stehende zweite Satz die Bestimmung erhalten hatte, eine zwar verwandte, allein bis dahin noch unbekannte und gleichwohl ihres wohlthätigen Erfolges wegen bis auf die späteste Zeit beibehaltene Einrichtung zu schildern. Diese Voraussetzung macht jede Kritik der Textesworte entbehrlich. Selbst die bescheidene Emendation des *uti* quis vellet in *ubi* qu. vell. muß ab-

---

100) Fr. 38. *D. de religios.* 11. 7. *Ulpianus* lib. 9. *de omnibus tribunalibus.* Ne corpora aut ossa mortuorum detinerentur, aut vexarentur, neve prohiberentur quominus via publica transferrentur, aut quominus sepelirentur, Praesidis Prov. officium est.

101) Bei Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 275. no. 4355. liest man: In hoc monumento, sive sepulcr., corp. per(missu) Aedil. inferri licebit. Eine andre merkwürdige Urkunde (ebendas. pag. 285. no. 4405.) enthält die beglaubigte Erklärung des Unterbefehlshabers der Flotten-abtheilung zu Misene, daß ein bestimmter Theil eines Privatgrund-stücks, welches der Eigenthümer veräußert hatte, ohne die Schonung der darauf befindlichen Begräbnisse zu sichern, öffentlich einzuziehn sei (propter neglectam religionem sepulcrorum clam dirutorum), und zum Begräbnißplatz für die unvermögenden Soldaten jener Flotten-Station benutzt werden solle. Auch Geldbußen sind außerdem verfügt.

gewiesen werden, um nicht den Worten Spartian's eine bloße Wiederholung des Verbots der Leichenbestattung in den Städten zu unterlegen[102]. Irren wir nicht, so wollte der Biograph als den vollständigen Gedanken des von ihm besprochenen Gesetzgebungs-Actes der Divi Fratres dieses bezeichnen. Die früheren Kaiser hatten es untersagt, den Todten in der unmittelbaren Nähe der Lebenden ihre Ruhestätte zu bereiten; dies wurde genehmigt und verschärft durch Antonin und Verus. Allein eben diese Kaiser fügten jenem Verbot noch die wesentliche Vervollständigung hinzu, daß umgekehrt auch die Lebenden nicht in der Nähe der Todten sich ansiedeln sollten, d. h. daß man die baulichen Räume in einem Grabmal oder in dessen Nebengebäuden nicht für den Aufenthalt lebender Menschen einrichten dürfe[103]. Eines solchen Verbotes gedenken die römischen Juristen[104] als eines zu ihrer Zeit bestehenden, und durch die härtesten Strafen gegen Uebertretung gesicherten. Freilich führen sie den Ursprung dieser Verfügung nicht auf die Gesetzgebung der Divi Fratres zurück, auch charakterisiren sie dieselbe nicht als ein Mittel zur

---

102) Vergl. J. Gothofredus a. a. O.

103) Die von Capitolin dafür gebrauchte Bezeichnung: *fabricare sepulcrum* erscheint als nicht unpassend. Die sorgfältigere und zum Theil rhetorische Ausdrucksweise epigraphischer Denkmäler (auf welchen, anstatt des einfachen *fabricandum curare*, auch eine derartige anzutreffen ist: *providit, constituit, aedificavit etc.* Vergl. Doni *Inscription. antiqu.* II. 40. pag. 77. und II. 54. pag. 79. der Ausgabe von Gori Flor. 1731. f.) durfte von ihm unberücksichtigt bleiben.

104) Paulus *R. S.* I. 21. §. 12. Neque iuxta monumentum, neque supra monumentum habitandi ius est; adtactu enim conversationis humanae piaculum admittitur: et qui contra ea fecerit, pro qualitate personae, vel opere publico vel exsilio multatur. Fr. 3. pr. *D. de sepulc. viol.* 47. 12. *Ulpianus* lib. 25. *ad edictum.* Praetor ait: Si quis in sepulcro dolo malo habitaverit, aedificiumve aliud, quam quod sepulcri causa factum sit, habuerit, in eum, si quis eo nomine agere volet, CC aureorum iudicium dabo.

Unterstützung der Gesundheits-Polizei. Sie leiten vielmehr die in Frage stehende Verordnung aus dem Bestreben her, jeden Verstoß gegen das Sacral-Recht (*piaculum*) zu vermeiden, und sie bezeichnen das Prätorische Edict als die Quelle jener Straf-Sanction. Dieser Widerspruch ist jedoch ein blos scheinbarer. Es ist in andern Fällen von jenen Juristen nicht verschwiegen worden, daß bei den Begünstigungen der Begräbnisse die Staatsgewalt vorzugsweis die Gesundheit der Lebenden berücksichtigt habe[105]; und umgekehrt bei dem Verbot des Begrabens in Städten, dessen Begründung durch Rücksichten der Sanitäts-Polizei so nahe liegt, wird die Sorge für die Reinheit der Sacra Civitatis als Motiv von ihnen geltend gemacht[106]. Die Form der Mittheilung der Worte des Prätorischen Edicts in der excerpirten Stelle Ulpian's giebt zu erkennen, daß der von uns hervorgehobene Redesatz als ein späterer Nachtrag zu den übrigen Festsetzungen derselben Quelle über die *violatio sepulcri* betrachtet werden darf; wie auch sonst dergleichen Nachträge an andern Stellen des Edicts anzutreffen sind. Zu dieser Voraussetzung wird man nächst der Fassung der Worte auch durch die Verschiedenheit der formulirten Strafe berechtigt[107]. Jedenfalls ist in den bezüglichen Ausdrücken nicht die Bezeichnung eines alten gewohnheitsrechtlichen Princips der Römer zu erkennen[108]. Wir glauben vielmehr annehmen zu dürfen, daß in der Vor-

---

105) Vergl. das Citat in Anm. 97.

106) S. oben Anm. 86.

107) Zu Anfang der in Anm. 104. mitgetheilten Stelle Ulpian's heißt es: Praetor ait: *Cuius dolo malo sepulcrum violatum esse dicetur, in eum in factum iudicium dabo.*

108) Daran ist um so weniger zu denken, da durch die Pietät gegen die Abgeschiedenen die Sitte war geheiligt worden, Sklaven oder Freigelassene als bleibende Wächter für Grabstätten zu bestellen. S. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 278 sq. no. 4366 sq. pag. 280. no. 4373.

schrift des Prätors die Fortbildung eines durch die Divi Fratres zuerst aufgestellten Verbotes wahrzunehmen sei. Das Edict der genannten Kaiser hat wahrscheinlich nur die Anlegung von solchen Grabmonumenten untersagt, in welchen Wohnungen für Lebende vorbehalten wurden. Das Prätorische Edict dagegen verpönte vornehmlich die Benutzung solcher vorhandenen Baulichkeiten zu menschlichen Wohnungen [109]), und wendete dies zunächst auf Sklaven an, die von ihren Herren nicht selten also einquartirt wurden [110]). Und es ist keineswegs für eine allzu kühne Vermuthung zu halten, daß ein solcher, die Verfügung von Antonin und Verus ergänzender Nachtrag dem Edictum Perpetuum, das schon unter Hadrian war redigirt worden, hinterher eingeschaltet seyn sollte.

§. 8.

Einführung öffentlicher Geburts-Register durch Marc Antonin.

Die auf die Einrichtung öffentlicher Geburts-Listen bezügliche Verordnung des K. Marcus wird von Capitolin in dessen Leben also beschrieben:

Cap. 9. Inter haec liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri intra tricesimum diem, nomine imposito. Per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret, quod

---

109) Darauf deutet die Erwähnung von *monumenta cum aedificio superposito*, so wie von *aedificium cum cenotaphio* und von *scalare adplicitum sepulcro.* (Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 282. no. 4386. pag. 290. no. 4428. pag. 291. no. 4430. pag. 303. no. 4519. Reinesius *Epistol. ad Hofmann. et Rupertum.* Ep. 64. pag. 573. Lips. 1660. 4.) Auch erhält dadurch dies Formular Aufklärung: *Aedificia solo puro posita esse, neque ullo sepulcro superposita, vel coniuncta.* (S. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 285. no. 4405.)

110) Vergl. das in Anm. 108. bemerkte.

Romae apud praefectos aerarii: ut, si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret: atque hanc totam legem de adsertionibus firmavit, aliasque de mensariis et auctionibus tulit. Cap. 10. De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit.

Wenige Stellen der Biographen unsers Canons sind in gleichem Grade wie die vorstehende von Nichtjuristen, so wie von Juristen besprochen worden. Und zwar nicht blos beiläufig[111]), um die Frage der Textes-Kritik zu erörtern, ob zu lesen sei intra *tricesimum* diem oder intra *tertium* diem? sondern in Beziehung auf den politischen Zweck und auf den geschichtlichen Zusammenhang der bezeichneten Einrichtung[112]). Obwohl nun gerade die vorstehenden Worte Capitolin's einen klaren und in das einzelne genau eingehenden Bericht bilden, so daß dessen unpartheiische Erwägung von selbst auf die Lösung der angedeuteten Punkte hinzeigt; so ist gleichwohl dieser einfache Weg der Untersuchung von keinem der zahlreichen Bearbeiter jener Aufgabe betreten, oder wenigstens von keinem derselben mit Beharrlichkeit verfolgt worden.

Die Ausleger der von uns vorangestellten Worte des Biographen Marc Antonin's setzen stillschweigend voraus, daß die Bezeichnung der fraglichen Institution, als einer in den Zeitraum der Alleinherrschaft des K. Marcus fallenden Verfügung, keinen Zweifel an der historischen Wahrheit aufkommen lasse. In Beziehung auf diese Vor-

111) Z. B. von Alex. ab Alexandro *Genial. dier.* Lib. 2. c. 25. und von Edm. Merillius *Observation.* Lib. 3. c. 33.

112) Die darauf bezügliche Litteratur findet man übersichtlich zusammengestellt bei Treckell in den Anmerkungen zu des Brissonius *Select. Antiquitatt.* Lib. 1. c. 5. (S. dessen Ausgabe der *Opera minora* des Brissonius. pag. 10. not. a. Lugd. B. 1747. f.) Damit sind zu verbinden: Heyne in den *Opusc. acad.* Tom. 6. pag. 76. und A. W. Cramer: *In Iuvenal. satyr. comm. vetust.* pag. 367. Hamb. 1823. 8.

aussetzung sind wir vollkommen einverstanden. Zwar ist in dem vorstehenden Abschnitt der vita *Marci* die Rede von den Ereignissen, die der gemeinschaftlichen Regierung von Antonin und Verus angehören, auch sind einige daselbst geschilderte Acte der Gesetzgebung ausdrücklich mit den Namen dieser beiden Kaiser bezeichnet (vergl. oben §. 6.); gleichwohl genügt es, daß der Biograph die in §. 9. zu besprechende Neuerung, so wie diejenige Einrichtung, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet, als die Producte der alleinigen Thätigkeit des K. Marcus schildert. Und diese Angabe kommt überein mit dem Zeugnis der römischen Rechts-Quellen. (S. §. 9.)

Die genannten Ausleger gehen aber außerdem noch von einer andern Voraussetzung aus. Sie glauben, daß der Ausdruck ut *primus* iuberet eine minder genaue Bezeichnung enthalte; indem die Stiftung öffentlicher Geburts-Register schon aus der frühesten Zeit des römischen Staats datire, und zwar auf die Regierung des Königs Servius Tullius zurückzuführen sei[113]). Die damals getroffene

---

113) Dionysius von Halic. *Antiquitatt. Rom.* Lib. 4. c. 15. *Ὡς δὲ Πείσων Λεύκιος ἐν τῇ πρώτῃ τῶν ἐνιαυσίων ἀναγραφῶν ἱστορεῖ, βουλόμενος καὶ τῶν ἐν ἄστει διατριβόντων τὸ πλῆθος εἰδέναι, τῶν τε γεννωμένων καὶ ἀπογινομένων, καὶ τῶν εἰς ἄνδρας ἐγγραφομένων, ἔταξεν ὅσον ἔδει νόμισμα καταφέρειν ὑπὲρ ἑκάστου τοὺς προσήκοντας, εἰς μὲν τὸν τῆς Εἰλειθυίας θησαυρὸν, ἣν Ῥωμαῖοι καλοῦσιν Ἥραν φωσφόρον, ὑπὲρ τῶν γεννωμένων· εἰς δὲ τὸν τῆς Ἀφροδίτης ἐν ἄλσει καθιδρυμένον, ἣν προσαγορεύουσι Λιβιτίνην, ὑπὲρ τῶν ἀπογινομένων· εἰς δὲ τὸν τῆς Νεότητος, ὑπὲρ τῶν εἰς ἄνδρας ἀρχομένων συντελεῖν· ἐξ ὧν ἤμελλε διαγνώσεσθαι καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὅσοι τε οἱ σύμπαντες ἦσαν, καὶ τίνες ἐξ αὐτῶν τὴν στρατεύσιμον ἡλικίαν εἶχον.* Sed, ut L. Piso tradit in primo suorum annalium, cum vellet scire et quis esset numerus urbanae multitudinis, et eorum qui nascebantur, et eorum qui moriebantur, et eorum qui in virorum numerum referebantur, statuit quanti pretii nummum pro singulis cognati inferre deberent in aerarium Ilithyiae, quam Romani vocant Iunonem Lucinam, pro iis qui nascerentur, et in aerarium

Einrichtung sei, bis herab auf die Regierung der ersten römischen Kaiser, in unverrückter Anwendung geblieben, wie dies genügend hervorgehe aus dem Berichte des Suetonius[114]). In Beziehung auf die Lösung der Frage: worin die durch K. Marcus in's Werk gesetzte Aenderung dieses uralten Instituts bestanden habe? weichen die Ansichten jener Gelehrten nur in minder wesentlichen Einzelheiten von einander ab. Einige beschränken das Verdienst des Kaisers darauf, daß durch das von ihm erlassene allgemeine Gesetz dasjenige zur Zwangspflicht für jeden Bürger sei erhoben worden, was bis dahin als eine blos facultative Förmlichkeit bestanden hatte. Andere dagegen unterlegen der Verfügung des Marcus eine Aenderung der ältern Maaßregel; entweder hinsichtlich der Frist der Meldungen, oder in Beziehung auf die Competenz der dabei betheiligten Beamten und auf die Ausdehnung der fraglichen Einrichtung über den gesammten Umkreis der Monarchie, oder auch wohl mit Rücksicht auf alle genannte Punkte zugleich[115]).

Wir finden gegen diese Argumentation zuvörderst dies einzuwenden, daß die Aeußerung des Suetonius nimmermehr von der durch Dionys gemeldeten Einrichtung des Servius Tullius gedeutet werden kann. Diese nämlich bezog sich auf Spenden an verschiedene Tempel-

---

Veneris, quod in luco est, quam Libitinam vocant, pro iis qui morerentur, et in Iuventutis, pro iis qui inter viros referri inciperent; unde dignoscere poterat quotannis, et quis esset omnium civium numerus, et qui ex illis militari essent aetate.

114) In *Tiber*. c. 5. Natus est Romae in palatio XVI Cal. Dec. M. Aemil. Lepido II. L. Munatio Planco Coss. — Sic enim in fastos actaque publica relatum est. Ders. in *Calig*. c. 8. Ubi natus sit, incertum diversitas tradentium facit. — Ego in actis Antii invenio editum.

115) Vergl. die von Treckell a. a. O. gegebene Uebersicht der Erklärungs-Versuche.

Aerare und der numerische Betrag dieser Gaben sollte zur Controle dienen für die Bevölkerungs-Listen und Census-Register. Von selbständigen Geburts-Registern in jener frühen Zeit hat Dionys nichts gemeldet[116]. Bei Suetonius ist allerdings die Rede von *fasti* und von *acta publica*. Allein auch hier hat man wohl eher an die *acta Senatus* zu denken, als wie an die *professio natorum*. Denn der römische Senat fand bei den Verhandlungen über die Parentation für einen verstorbenen Kaiser Veranlassung, auf die Einzelheiten von dessen Geburt zurückzugehn; und überdem wird von Suetonius an einem andern Orte[117]) ausdrücklich erinnert, daß er die genaue Bezeichnung der Oertlichkeit von August's Geburtsstätte aus den *acta Senatus* geschöpft habe.

Man wird bei der Deutung der Worte Capitolin's alle Abwege vermeiden, sobald man den Zusammenhang der Darstellung in dem von uns vorangestellten Excerpt des genannten Biographen aufmerksam in's Auge faßt. Wir haben über den Zusammenhang dieses Excerptes schon früher (Theil 2. Einleit. §. 3.) dahin uns ausgesprochen. Alle darin gemeldeten Einzelheiten der Gesetzgebung des K. Marcus stehen in unmittelbarer Beziehung zu den *quaestiones*

---

116) Daß man auch nicht etwa die von Capitolin in *Gordian. III.* c. 4. und von Appulejus in *Apolog.* pag. 92. ed. Bipont. auf die Geburts-Listen angewendete Bezeichnung: *more romano apud praefectum aerarii profiteri* auf ein uraltes Gewohnheits-Recht beziehen könne, wird in Anm. 120. zu besprechen seyn.

117) In *Octavian.* c. 5. Natus est Augustus — regione palatii, ad capita bubula. — Nam, ut Senatus actis continetur, cum C. Lectorius, adolescens patricii generis, in deprecanda graviore adulterii poena, praeter aetatem atque natales hoc quoque patribus conscriptis allegaret, se esse possessorem ac velut aedituum soli, quod primum D. Augustus nascens attigisset, peteretque donari quasi proprio suo ac peculiari deo, decretum est ut ea pars domus consecraretur.

status personarum. Sodann der zwischen den Schluß von Cap. 9. und den Anfang von Cap. 10. eingeschobenen Zwischensatz (Senatum multis cognitionibus, et maxime ad se pertinentibus, iudicem dedit;) ist durch die Schuld der Abschreiber vorgerückt worden und kann im Original erst hinter dem folgenden Redesatz (De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit;) seinen Platz gehabt haben. Denn dieser letzte Satz gehört augenscheinlich in den Zusammenhang der zuvor besprochenen Gegenstände; gleichwie jener isolirte Zwischensatz erst durch die passende Verbindung mit den Worten: Neque quisquam principum amplius Senatui detulit eigentliche Haltung gewinnt. Die Rechtfertigung dieser Voraussetzungen ist zunächst zu finden in den eignen Worten des Biographen. Derselbe bezeichnet im Eingange seines Referates, als die ausgesprochene Bestimmung der Geburts-Register, *liberales causas munire;* gleichwie er am Schluß das Bestreben des Kaisers darauf zurückführt: *firmare totam legem de adsertionibus.* Ferner dient zur Unterstützung unsers Postulates eine andre, gleichfalls schon oben Theil 2. Einleit. §. 4. Anm. 34 und 35.) besprochene Thatsache. In den Pandekten Justinian's (Lib. 40. Tit. 12. bis Tit. 15.) wird über die Beweisführung für den angefochtenen status personarum und über die Beschränkung der Zulässigkeit einer solchen Anfechtung nach der nämlichen Folge der Gegenstände gehandelt, welche man in der vita *Marci* festgehalten sieht. Ueberdem ist von den Pandekten-Juristen, bei der Verfolgung dieser Erörterungen, mehrfältig Bezug genommen worden auf die von K. Marcus für die besprochenen Gegenstände erlassenen Verfügungen. Aus allen diesen Prämissen dürfte das folgende Resultat abzuleiten seyn. Die älteren öffentlichen Anordnungen zum Behuf der Controlirung der Geburten sollten nur die Interessen des Staates sicher stellen in Hinsicht auf die Besteuerung und auf Regulirung andrer Staatslasten. Marc Antonin dagegen

kam dem Bedürfnis der Individuen zu Hülfe, indem er, in Verbindung mit andern Festsetzungen zum Behuf der Sicherstellung des Beweises der Freiheit, so wie der Ingenuität und der Familien-Rechte der Staatsbürger, die Anlegung öffentlicher Geburts-Listen befahl und die mit deren Führung beauftragten Behörden ermächtigte, über die in jenen Registern verzeichneten Thatsachen jedem Imploranten eine glaubhafte Bescheinigung auszustellen; wie Capitolin a. a. O. darüber sich ausdrückt: ut, si forte quis — causam liberalem diceret, testationem inde ferret[118]).

§. 9.

Fortsetzung.

Nach dem so eben bemerkten konnte der Biograph Marc Antonin's mit Grund von diesem Kaiser sagen, derselbe habe zuerst eingeführt diejenige Art von öffentlichen Geburts-Listen, welche vorzugsweis geeignet waren, bei dem Streit über das Lebensalter, so wie über den Status einer Person, als das verläßlichste Beweismittel in Anwendung gebracht zu werden. (Liberales causas ita

---

118) Wie sehr die Förderung dieses Zwecks dem genannten Kaiser am Herzen gelegen, geht auch aus einer andern Thatsache hervor. Marc Antonin hatte durch eine Oratio *in Senatu* einen Beschluß dieses Collegiums veranlaßt, durch welchen der Prätor angewiesen wurde, bestimmte gerichtliche Anträge von entschiedener Dringlichkeit ohne Aufschub, und selbst während der Gerichts-Ferien zu erledigen. Unter diesen dringenden Geschäften wird auch die *probatio aetatum* ausdrücklich erwähnt. Fr. 2. *D. de feriis*. 2. 12. *Ulpianus* lib. 5. *ad edictum*. Eadem oratione D. Marcus in Senatu recitata (vergl. Fr. 1. pr. §. 2. eod.) effecit, de aliis speciebus Praetorem adiri etiam diebus feriatis: utputa ut tutores aut curatores dentur, — alimenta constituantur, aetates probentur, — in possessionem mittatur, — aut de alendis liberis, parentibus, patronis etc.

munivit, ut *primus* iuberet apud praefectos aerarii — profiteri etc.) Von der Führung dieser Register, als von einer allgemein bekannten Einrichtung, sprechen die Zeitgenossen des K. Marcus, gleichwie die spätern Referenten, ohne auf den Ursprung dieses Instituts zurückzugehn[119]), und Capitolin selbst deutet an einem andern Orte[120]) blos beiläufig darauf hin. In den römischen Rechts-Quellen ist von jenen Geburts-Registern unter den Beweismitteln für das Lebensalter, so wie für den Status der Personen, mehrfach die Rede; obwohl lange nicht so häufig, wie Brissonius a. a. O. und viele nach ihm behauptet haben. Als eine unzweideutige Verweisung auf dieselben dürfte zu betrachten seyn die Erwähnung der *παιδογραφία* bei Modestinus[121]); so wie nicht minder

---

119) Eine Uebersicht solcher Beweisstellen aus juristischen und nichtjuristischen Classikern zusammengetragen findet man bei Brissonius a. a. O. (oben Anm. 112.) Er hat unter andern auch beigebracht die Verse des Juvenal (*Satyr.* IX. v. 84 sq. Tollis enim, et libris actorum spargere gaudes Argumenta viri etc.) denen der Scholiast die folgende Erklärung beifügt: Nutris: et libris actorum, propter professionem scilicet, quia apud aerarium patres natorum deferebantur filiorum. Vel, nominum notitiam devulgare contestatione publica. (Vergl. A. W. Cramer: *In Iuvenal. satyr. comm. vetust.* pag. 367.)

120) In *Gordian. III.* c. 4. (Filium Gordianum nomine Antonini et signo illustravit, cum apud praefectum aerarii more romano professus filium publicis actis eius nomen insereret.) Aehnlich drückt auch Appulejus sich aus (in der unten Anm. 126. mitzutheilenden Stelle.) Die Bezeichnung: *more romano* soll wohl nur dies anzeigen, daß Marc Antonin's Einrichtung unverrückt in practischem Gebrauch sich erhalten habe. Die Deutung würde unbegründet seyn, daß der genannte Kaiser durch seine Stiftung ausschließlich beabsichtigte, ein altes Gewohnheits-Recht zu bestätigen.

121) Fr. 2. §. 1. *D. de excusat.* 27. 1. *Modestinus* lib. 2. *excusationum*. *Ἡ δὲ ἡλικία δείκνυται ἢ ἐκ παιδογραφιῶν, ἢ ἐξ ἑτέρων ἀποδείξεων νομίμων.* Aetas autem probatur aut ex nativitatis scriptura, aut aliis probationibus iustis.

die Anführung einer *professio in actis*, die nach der Geburt eines Kindes von dessen Mutter vollzogen worden war, unter dem Vorgeben, daß das Kind ein uneheliches sei[122]). Dagegen ist es höchst bedenklich, bei der Anführung von instrumenta status, v. ingenuitatis[123]) vorzugsweis, oder gar ausschließlich an jene Geburts-Listen zu denken. Geschieht ja an andern Stellen[124]), in demselben Zusammenhange, auch andrer schriftlicher Aufzeichnungen der Behörden ausdrücklich Erwähnung. Und wie sollte mit einer solchen Voraussetzung jene Aeußerung des Juristen (S. Anm. 123.) ausgeglichen werden, daß solche instrumenta erst nach mehreren Jahren von dem Betheiligten wieder aufgefunden seien? Paßt dies wohl auf die öffentlichen Geburts-Register? Ueberdem weist die Bezeichnung instrumenta, da wo es sich um den Beweis der ehelichen Abstammung eines Kindes handelt, zunächst auf die instrumenta *dotalia* s. *nuptialia*, aus welchen am einfachsten der Beweis hergestellt werden konnte, daß zur Zeit der muthmaßlichen Conception des Kindes zwischen den Eltern desselben eine rechtmäßige Ehe bestanden habe[125]).

122) Fr. 29. §. 1. *D. de probat.* 22. 3. *Scaevola* lib. 9. *Digestorum.* Mulier gravida repudiata, filium enixa absente viro, (ut) spurium in actis professa est.

123) Fr. 8. §. 1. *D. de statu hom.* 1. 5. (Imp. Titus Antoninus rescripsit, non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti.) Fr. 8. §. 1. *D. Qu. met. c.* 4. 2. Fr. 3. §. 5. *D. de Carbon. edict.* 37. 10. Fr. 2. §. 2. *D. si ingen. esse dic.* 40. 14. (*Saturninus* lib. 1. *de officio Procos.* Qui post quinquennium reperisse instrumenta ingenuitatis suae adseverant, de ea re ipsos Principes adire oportere cogituros.).

124) Paulus *R. S.* V. 1. §. 3. Descriptio ingenuorum, ex officio fisci inter fiscalem familiam facta, ingenuitati non praeiudicat.

125) Fr. 29. pr. *D. de probat.* 22. 3. *Vatic. Frr.* §. 168. (Quidam tamen *iustos* secundum has leges putant dici. Divi quoque Marcus et Lucius Apronio Saturnino ita rescripserunt: Si instrumentis probas, habere te iustos tres liberos, excusationem tuam Manilius

Es kann aber auch an die Privat-Register gedacht werden, dergleichen jeder römische Familienvater über seine Haus-genossen führte, und die mit den öffentlichen Geburts-Listen nichts gemein hatten [126]).

Mit gleicher Vorsicht sind aufzunehmen die in Beziehung auf die Quästiones Status in den römischen Rechts-Quellen gebrauchten Bezeichnungen *professiones* und *tabulae professionis*. Es ist nämlich bei der Führung des Beweises über das Alter, so wie über die eheliche Abstammung einer Person, die Rede von mannichfaltigen professiones; die sowohl von dem fraglichen Individuum selbst ausgegangen seyn können, als auch von dessen Angehörigen, und deren Inhalt bald als ein übereinstimmender, bald als widersprechend geschildert wird [127]). Eben so ist

---

praetor V. Cl. accipiet.) Andrer Meinung ist Rudorff (Recht der Vormundschaft. Bd. 2. S. 145.), der hier unter instrumenta ausschließlich die Marcianischen Geburts-Listen verstanden wissen will.

126) Ausreichende Belehrung über diesen Gegenstand findet man bei Appulejus *Apolog.* pag. 92. edit. Bipont. 1788. 8. De aetate vero Pudentillae — paucis tibi respondebo; nam in re tam perspicua non est necesse pluribus disputare. Pater eius natam sibi filiam more caeterorum professus est; tabulae eius partim tabulario publico, partim domi asservantur: quae tibi ob os obiiciuntur. Porrige Aemiliano tabulas istas; linum consideret, signa, quae impressa sunt, recognoscat, Coss. legat, annos computet; quos LX mulieri assignabat, probet LV.

127) *Iust. Cod.* Lib. 2. Tit. 43. (*si minor se maior.*) c. 1. Imp. *Alexander.* A. Maximianae. Si, cum minor annis XXV esses, tabulis, quae sunt tuarum professionum, oblatis tibi, aetatem quasi maior annis XXV decepta probasti, in integrum restitutionem — postulare — potes. Fr. 16. *D. de probat.* 22. 3. *Terent. Clemens* ad L. Iul. et Pap. Etiam matris professio filiorum recipitur. Sed et avi recipienda est. Fr. 13. eod. *Celsus* lib. 30. *Digestor.* Cum de aetate hominis quaereretur, Caesar noster in haec verba rescripsit: Et durum et iniquum est, cum de statu aetatis alicuius quaereretur, et diversae professiones proferuntur, ea potissimum stare, quae nocet; sed causa cognita veritatem excuti oportet, et ex eo potissimum annos computari, ex quo praecipuam fidem in ea re constare credibilius videtur.

der professio und der adseveratio gedacht, mit dem Bemerken, daß kein gültiger Beweis aus ihnen hervorgehen könne, sobald sie der Wahrheit zuwider lauten[128]). Alle diese Zeugnisse würden einen unzureichenden Sinn geben, wenn man mit Brissonius u. a. m. die erwähnte *professio* von der Meldung zu den öffentlichen Geburts-Registern verstehn wollte; während der Sprachgebrauch der römischen Rechts-Quellen mit diesem Ausdruck jede gerichtliche Aussage belegt, namentlich die Confessio in Jure, welche auf die Interrogatio gefolgt war[129]).

§. 10.

Beschluß.

Wir kommen nunmehr auf die Bemerkung zurück, mit welcher Capitolin seine Mittheilung beschließt, über die Verordnungen des K. Marcus, welche auf die controversiae status personarum Bezug hatten. Es ist dies der an den Eingang des Cap. 10. der Lebensbeschreibung dieses Kaisers gestellte Redesatz: De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit.

Die Vergleichung dieser Notiz mit den zahlreichen Aussagen der römischen Rechts-Quellen über die Verjährung der Quästio Status[130]) dient zur Bestätigung der

---

128) *Cod. Iust.* Lib. 4. Tit. 19. c. 14. *de probation.* Lib. 6. Tit. 23. c. 5. *de testament.* Lib. 7. Tit. 16. c. 15. *de liberali causa.*

129) Ibid. c. 22. (l. l. *de liberali causa.*) *Diocletian. et Maximian. AA. et CC. Pardalae.* Parentes natales, non confessio adsignat. Quapropter si ex ancilla nata, post ad libertatem manumissa pervenisti, te servam professa, — quaesitam manumissione libertatem amittere minime potuisti. — c. 24. *Iidem Sebastiano.* Interrogatam et professam apud acta, se esse ancillam, huiusmodi factum defensionem libertatis non excludit. Vergl. c. 39. ib.

130) Man hat diese nicht ausschließlich in dem entsprechenden Abschnitt der Justinianischen Rechtsbücher (*Tit. Ne de statu defunctorum. Dig.* XL. 15. und *Iust. Cod.* VII. 21.), sondern auch in

Ueberzeugung, daß die vereinzelten Angaben der Biographen unsers Canons zwar manches zu wünschen lassen in Hinsicht auf die Genauigkeit der Mittheilung, daß aber in ihnen die historischen Thatsachen nicht entstellt sind.

In den angeführten Quellen des römischen Rechts ist dies Princip, daß das Recht zur Anfechtung des Status eines Verstorbenen durch den Ablauf einer fünfjährigen Frist erlösche, als dasjenige anerkannt, welches noch für das Zeitalter Justinian's die dauernde Grundlage der Praxis bildete. Der Ursprung desselben ist zwar nicht auf die Gesetzgebung Marc Antonin's zurückgeführt, wohl aber wird daselbst eben dieser Kaiser als der Bestätiger des benannten, bereits durch seine Vorgänger anerkannten Regulativs bezeichnet[131]. Es berichtet nämlich der Jurist Callistratus[132], daß zuerst in einem Edict K. Nerva's jene praescriptio quinquennii für die quaestio status defunctorum sei anberaumt worden. Zwar fügt er hinzu, es sei schon in einem Rescript von K. Claudius das Bedürfnis angedeutet gewesen, jedes Präjudicium zu vermeiden, das aus einem andern Rechtsanspruch für die causa status erwachsen könnte; ähnlich wie an einem andern Orte[133] aus einer Constitution Hadrian's dieselbe prae-

---

den Titeln: *Si ingenuus esse dicatur*, (*Dig.* XL. 14.) und: *De collusione detegenda*, (*Dig.* XL. 16. und *Iust. Cod.* VII. 20.) aufzusuchen.

131) Vergl. Zimmern's Gesch. d. Röm. Privatrechts. Bd. 1. Abthl. 2. §. 118. S. 423 fg. Heidelb. 1826. 8.

132) Fr. 4. pr. *D. ne de statu defunct.* 40. 15. *Callistratus* lib. 1. *de iure fisci.* Primus omnium D. Nerva edicto vetuit, post quinquennium mortis cuiusque de statu quaeri. §. 1. Sed et D. Claudius Claudiano rescripsit, si per quaestionem nummariam praeiudicium statui videbitur fieri, cessare quaestionem.

133) Fr. 1. §. 2. *D.* eod. 40. 15. *Marcianus lib. singul. de delatoribus.* Imo nec de vivi statu quaerendum est, si quaestio huius praeiudicium facit ei, qui ante quinquennium decessit: et ita D. Hadrianus constituit.

scriptio für die Anfechtung des Status eines Lebenden in dem Falle anerkannt ist, wenn die Aburtheilung dem Status eines bereits Verstorbenen präjudiciren würde. Allein diese Thatsachen haben nicht die Begrenzung der Präscription auf ein Quinquennium zum unmittelbaren Gegenstand, und aus ihnen kann daher nicht eine Priorität für die Vorgänger Nerva's abgeleitet werden in Bezug auf die diesem Kaiser beigelegte Verfügung. Mit größerm Scheine wird eine solche Priorität für K. Titus angesprochen auf Grund der Mittheilung des Suetonius[134]), daß von diesem Kaiser eine vereinzelte Verordnung über den fraglichen Gegenstand sei erlassen worden. Indeß der Mangel einer genauern Bezeichnung der von Titus für eine solche Verjährung anberaumten Frist giebt der Vermuthung Raum, daß dieselbe wesentlich verschieden gewesen sei von der fünfjährigen, welche Nerva festsetzte und die in der folgenden Zeit unverändert beibehalten wurde.

Daß nun diese Präscriptio Quinquennii durch Marc Antonin Anerkennung und weitere Ausbildung erfahren habe, namentlich in Beziehung auf die Anschuldigung einer Collusion, bekunden die Juristen Marcian[135]) und Ulpian[136]), indem sie bei dieser Gelegenheit bald

134) In *Tito* c. 8. Vetuit inter caetera, de eadem re pluribus legibus agi, quaerive de cuiusdam defunctorum statu ultra certos annos.

135) Fr. 1. §. 3. *D.* I. l. 40. 15. Sed interdum et intra quinquennium non licet de statu defunctorum dicere. Nam oratione D. Marci cavetur, ut, si quis ingenuus pronunciatus fuerit, liceat ingenuitatis sententiam retractare; sed vivo eo qui ingenuus pronunciatus est, non etiam post mortem. In tantum, ut etiam si coepta quaestio fuit retractationis, morte eius exstinguatur; ut eadem oratione cavetur.

136) Fr. 2. pr. *D. de collus. deteg.* 40. 16. *Ulpian.* lib. 2. *de officio Cos.* Collusionem detegere ingenuitatis post sententiam intra quinquennium posse, D. Marcus constituit. — §. 4. Oratione D. Marci cavetur, ut etiam extraneis, qui pro altero postulandi ius haberent, liceret detegere collusionem.

den Ausdruck *constituere* gebrauchen, bald auf eine Oratio dieses Kaisers hinweisen[137]. In entsprechender Weise leiten die Kaiser Gordian[138] und Diocletian[139] die Präscriptio Quinquennii theils aus kaiserlichen Constitutionen her, theils aus einem nicht näher von ihnen bezeichneten Senatsbeschluß. Wir wagen nicht zu entscheiden, ob in dem Rescripte Gordian's, mittelst des Ausdrucks: *constitutum est*, vielleicht auf das Edict Nerva's habe verwiesen werden sollen; dagegen glauben wir nicht zu irren in der Voraussetzung, daß die beiden Rescripte Diocletian's mittelst der Bezeichnung: *Senatus consultum*, auf die nämliche Oratio Marc Antonin's haben hinweisen wollen, deren die classischen römischen Juristen in demselben Zusammenhange gedenken. Ueber die Mannichfaltigkeit vereinzelter Bestimmungen, welche in dieser Oratio enthalten waren, legen die zuvor mitgetheilten Auszüge aus Justinian's Pandekten ein glaubwürdiges Zeugnis ab. Zunächst die Mittheilung Marcian's (S. Anm. 135.), daß in Gemäßheit der ausdrücklichen Vorschrift der genannten Oratio die retractatio sententiae ingenuitatis durch den Tod der betheiligten Parthei ausgeschlossen werde, auch dann, wenn die Anfechtung der

---

137) Die scheinbare Ungleichheit dieser Bezeichnung berechtigt nicht zu der Annahme, daß hier eine Verschiedenheit der Rechts-Organe vorliege. Denn der Ausdruck *constituere* paßt durchaus auch auf die durch eine kaiserliche Oratio veranlaßten Beschlüsse des Senats.

138) *Iust. Cod.* Lib. 7. Tit. 21. *ne de statu defunct.* c. 5. *Imp. Gordianus A. Severo.* Quod est constitutum, post quinquennium de statu defunctorum quaestionem incipere non posse, ad speciem emancipationis, iure necne perfecta sit, minime pertinet.

139) Ebendas. c. 7. eod. *Impp. Diocletian. et Maximian. AA. et CC. Heliodoro.* — Status tuus ex praescriptione, quae ex S. C. emanat, protectus est. — c. 8. *Iidem AA. Theodorae.* — Nec enim S. C, quod super non retractandis defunctorum statibus sancitum est, intervenit, si defunctus in fugam conversus atque latitans decessit.

obrigkeitlichen Entscheidung vielleicht schon beim Leben jenes Individuums begonnen hatte. Sodann die Aussage Ulpian's (S. Anm. 136.), daß K. Marcus die Präscriptio Quinquennii auch auf die Aufdeckung der Collusion angewendet habe, die in Beziehung auf die Erlangung des status libertatis und ingenuitatis verübt worden war; und daß der Kaiser gleichzeitig bedacht gewesen sei, Maaßregeln in Anwendung zu bringen, die zur Erleichterung des Beweises einer solchen Collusion sich als geeignet bewährten.

Alle diese Thatsachen nöthigen uns die Ueberzeugung auf, daß durch die unsrer Untersuchung zu Grunde gelegten Worte Capitolin's (De statu etiam defunctorum intra quinquennium quaeri iussit) nichts andres habe ausgedrückt werden sollen, als was in den Auszügen aus den Schriften der römischen Juristen, gleichwie aus den Constitutionen der spätern Kaiser, über den nämlichen Gegenstand mitgetheilt ist. Sämmtliche Referenten räumen mehr oder minder ausdrücklich ein, daß die praescriptio quinquennii für die quaestio status defunctorum nicht zuerst durch die Oratio Marc Antonin's war eingeführt worden; allein sie bezeichnen eben diese Oratio als die vornehmste Quelle für die Regulirung des practischen Gebrauchs jenes Instituts, indem K. Marcus die Bedingungen von dessen Anwendung nach allen Richtungen hin mit Sorgfalt ausgebildet hatte.

Drittes Capitel.

Die Maaßregeln der römischen Kaiser zur Sicherstellung der Pflichttreue und Unbestechlichkeit von Seiten der öffentlichen Verwaltungs-Beamten, so wie der Richter und des gesammten Hof-Personals.

§. 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die Sorge für eine promte und unpartheiische Rechtspflege, so wie die Ueberwachung der Verwaltungs-Beamten und der richterlichen Behörden, in Beziehung auf Erpressung und Bestechung, beschäftigte von jeher die gutgesinnten unter den römischen Kaisern, und blieb sogar den schlechter gearteten Individuen aus deren Mitte nicht durchaus fremd. So berichtet Sueton[1]), daß Nero, wenn er als Kaiser zu Gericht saß, wohl verstanden habe, wenigstens den Formen sorgfältiger und unpartheiischer Rechtspflege zu genügen. Von Domitian wird sogar gerühmt, er habe beim Rechtsprechen nicht blos den Schein der Unpartheilichkeit für sich zu gewinnen gewußt, sondern auch das Wesen derselben sich angeeignet und der Bestechlichkeit der Richter mit Nachdruck entgegen gewirkt[2]). Bei Caracalla

1) In *Nerone* c. 14. c. 15. In iurisdictione postulatoribus, nisi sequente die ac per libellos, non temere respondit. In cognoscendo morem eum tenuit, ut continuis actionibus omissis, sigillatim quaeque per vices ageret. Quoties autem ad consultandum secederet, neque in commune quidquam neque propalam deliberabat, sed et conscriptas ab unoquoque sententias tacitus ac secreto legens, quod ipsi libuisset, perinde atque pluribus idem videretur, pronunciabat.

2) Ders. in *Domitiano* c. 8. Ius diligenter et industrie dixit. Plerumque et in foro pro tribunali extra ordinem ambitiosas Centumvirorum sententias rescidit. Recuperatores, ne se persuasoriis adsertionibus accommodarent, identidem admonuit. Nummarios iudices

ist nur dessen natürliche Befähigung anerkennend erwähnt, mit Hinsicht auf die Handhabung der Rechtspflege, sobald er sich entschließen mochte, persönlich Theil daran zu nehmen, seine Aufgabe würdig zu lösen[3]. Ueber Macrinus findet man ausgesagt[4], daß dieser Kaiser hinreichende Rechtskunde besessen habe und beflissen gewesen sei, dem nachtheiligen Einfluß der kaiserlichen Rescripte auf die Rechtspflege zu steuern: ja daß er selbst sich gerühmt habe, die Anwendung dieser Rescripte in der gerichtlichen Praxis durchaus beseitigen zu wollen. Wäre dieses Project, das während der kurzen und kraftlosen Regierung dieses Kaisers[5] keine weitern Folgen hatte, wirklich zur Ausführung gekommen, so würde dadurch freilich manchem Unfug gesteuert seyn, der mit feilen Rescripten getrieben wurde und

---

cum suo quemque concilio notavit. Auctor et tribunis plebis fuit, aedilem sordidum repetundarum accusandi, iudicesque in eum a senatu petendi. Magistratibus quoque urbicis provinciarumque praesidibus coercendis tantum curae adhibuit, ut neque modestiores unquam neque iustiores exstiterint; e quibus plerosque post illum reos omnium criminum vidimus.

3) Herodian *Historiar.* Lib. 4. c. 7.

4) Capitolin in *Macrino* c. 13. Fuit in iure non incallidus, adeo ut statuisset omnia rescripta veterum principum tollere, ut iure, non rescriptis, ageretur; nefas esse dicens, leges videri Commodi et Caracalli et hominum imperitorum voluntates, cum Traianus nunquam libellis responderit, ne ad alias causas facta proferrentur, quae ad gratiam composita viderentur. Vergl. Herodian *Histor.* Lib. 4. c. 12.

5) Also schildert der unpartheiische Herodian a. a. O. Lib. 5. c. 2. dies Regiment. Und wir glauben diese Aeußerung eines Zeitgenossen des genannten Kaisers mit größerm Vertrauen uns aneignen zu dürfen, als die Versicherung eines unsrer heutigen Rechtshistoriker, es sei Macrinus nicht blos ein rechtsverständiger Regent gewesen, sondern überhaupt einer der tüchtigern Imperatoren, der von der Mit- und Nachwelt absichtlich verkannt und angeschwärzt worden. Vergl. Puchta's Cursus der Institutionen. Bd. 1. §. 111. S. 525. Leipz. 1841. 8.

der in noch viel späterer Zeit bei der Beglaubigung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung dem römischen Senat die Aeußerung des frommen Wunsches abnöthigte: Ut ad preces nullae leges promulgentur, rogamus[6]). Dann aber hätte gleichzeitig auch auf den wohlthätigen Einfluß verzichtet werden müssen, den die kaiserlichen Verfügungen auf die Regulirung des Gerichtsgebrauchs und auf die Fortbildung des Gewohnheits-Rechts überhaupt äußerten[7]).

Für diejenigen Kaiser, welche um die Förderung des öffentlichen Wohls ernstlich bemüht waren, wird von den Biographen unsers Canons, gleichwie von andern Historikern, dies Verdienst ausdrücklich angesprochen, daß dieselben unverdrossen[8]) zur Leitung und Entscheidung der Prozesse selbst mitgewirkt[9]), auch zu dem Ende mit Beamten

---

6) S. die *Gesta in Senatu urb. Rom.* de recip. Theod. Cod. (am Eingange der Ausgaben des Theodosischen Constitutionen-Codex von Wenck, Hänel u. a. m.).

7) S. Savigny's System d. heut. Röm. Rs. Bd. 1. §. 24. S. 139. Burchardi's Lehrbuch d. R.Rs. Thl. 1. S. 231. Stuttg. 1841. 8. Jüngst hat Puchta a. a. O. die Ansicht aufgestellt, daß die Decrete und Rescripte der römischen Kaiser von jeher das Ansehn allgemein verbindlicher Gesetze behauptet haben, und daß daher der Plan des K. Macrinus, diese gesetzliche Geltung für die Folge aufzuheben, von staatsmännischer Weisheit zeuge. Wir vermögen nicht zu errathen, wie dies Postulat in Uebereinstimmung gebracht werden könnte mit dem Verfahren der römischen Juristen, welche die genannten Gattungen kaiserlicher Constitutionen bald als Auctoritäten benutzen, und bald auf das entschiedenste ablehnen.

8) Also nicht zum bloßen Schein, wie Heyne (*Opusc. academ.* Vol. 6. pag. 54 sq.) glaubt. Nach seinem Dafürhalten haben selbst die besseren Kaiser, mit wenigen Ausnahmen, lediglich ihren Umgebungen die Leitung der Staatsgeschäfte überlassen und sich darauf beschränkt, die nach fremden Berichterstattungen entworfenen Ausfertigungen blindlings zu vollziehn.

9) Vergl. Bethmann-Hollweg Handb. d. Civil-Proz. Bd. 1. §. 10. S. 107. Bonn 1834. 8.

und Rechtskundigen des ersten Ranges sich umgeben haben[10]); so wie ferner, daß sie gegen bestechliche Richter mit unerbittlicher Strenge verfahren seien[11]). Es ist von Interesse die Einzelheiten zu prüfen, welche Dio Cassius[12]) dem Mäcenas hinsichtlich der Sicherstellung gegen das Verfahren partheiischer Richter in seinem angeblich dem August überreichten Regierungs-Programm in den Mund gelegt hat. Diese Einzelheiten stimmen auffallend überein mit dem, was der Biograph des Severus Alexander[13]) als Maaßregeln dieses Kaisers zur Erreichung des gleichen Zwecks bezeichnet hat; ferner zum Theil auch mit dem, was Dio Cassius selbst[14]), bei der Schilderung der Theilnahme Hadrian's, Marc Antonin's und Septimius Severus an der Leitung der Rechtspflege, zur Sprache gebracht hat; endlich mit dem, was die Quellen des römischen Rechts der Oratio unterlegen, durch welche K. Marcus Beschlüsse des Senats zur Sicherstellung einer promten Rechtspflege hervorgerufen hatte[15]). Diese Vergleichung dient zugleich zur Bestätigung der schon vielfach vernommenen Bemerkung, daß Dio Cassius in jener Rede Mäcen's eine Reihe politischer Neuerungen anticipirt habe, die in einer ungleich spätern Zeit waren eingeführt worden und in den Tagen des referirenden Historikers als probehaltig sich bewährt hatten.

---

10) Herodian a. a. O. Lib. 6. c. 1. Spartian in *Hadr.* c. 22. Lampridius in *Alexand.* c. 15. c. 26. c. 68. Capitolin in *Marco* c. 11. (Ueber die Auslegung dieser Stelle vergl. Schacher [Praes. *A. F. Rivino.*] Diss. singular. M. Aur. Antonini philosoph. iurisprud. capp. §. 19 sq. pag. 27 sq. Lips. 1732. 4.)

11) Spartian in *Hadr.* c. 13. a. E. c. 21. Vergl. unten Anm. 18 fg.

12) *Histor. Rom.* Lib. 52. c. 33.

13) Lampridius in *Alexand.* c. 15. c. 16.

14) A. a. O. Lib. 69. c. 7. c. 18. Lib. 71. c. 6. Lib. 76. c. 7. c. 17.

15) Fr. 1. pr. §. 2. Fr. 2. *D. de feriis.* 2. 12. Vergl. oben Theil 23. Cap. 1. §. 2. Anm. 13.

Es fehlt selbst bei den Zeitgenossen der bessern römischen Kaiser nicht an Beschwerdeführung über die Käuflichkeit der Rechtspflege [16]). Unter der Herrschaft unwürdiger Regenten, wie z. B. des Commodus und Heliogabal, welche die Staatsämter an unfähige, und zum Theil sogar an verbrecherische Subjecte verkauften oder verschenkten [17]), war ohnehin nicht an Unbestechlichkeit der Beamten, und besonders der Richter, zu denken. Den besser gearteten und kräftiger eingreifenden Regierungs-Nachfolgern solcher Kaiser war die dringende Aufforderung gestellt, straffällige Beamte auszustoßen, und an den im Amte gebliebenen Collegen derselben jedes Beispiel von Habsucht oder Bestechlichkeit ohne Nachsicht zu verfolgen. So wird an Pertinax, nicht minder an Sept. Severus, und vornämlich an Alexander, von deren Biographen mit besondrer Anerkennung hervorgehoben, daß die genannten Kaiser gegen gewinnsüchtige Beamte einen bis zum Fanatismus gesteigerten Haß bethätigt, und jede Art von strenger Behandlung angewendet haben [18]). Auch von einzelnen der spätern Kaiser wird berichtet, daß ihnen ein gleiches rühmliches Bestreben nicht fremd geblieben sei [19]). Zur Zeit der christlichen Regenten aber begnügte sich das Staats-Oberhaupt damit, die Ueberwachung der Diensttreue der Richter, so wie ihrer Untergebenen, den Präfecten und den Präsides der Provinzen, mittelst wiederholter gesetzlicher Verordnungen einzuschärfen [20]).

16) Appulejus *Metamorph.* Lib. 10 a. E. pag. 251. ed. Bipont. 1788. 8. Quid ergo miramini, vilissima capita, imo forensia pecora, imo vero togati vulturii, si toti nunc iudices sententias suas pretio nundinantur?

17) Lampridius in *Commod.* c. 3. c. 6. in *Heliogab.* c. 6.

18) Capitolin in *Pertin.* c. 7. Spartian in *Severo* c. 8. Lampridius in *Alexand.* c. 15. c. 18. c. 22. c. 28.

19) Vopiscus in *D. Aureliano* c. 39. Fures provinciales, repetundarum ac peculatus reos, ultra militarem modum est persecutus, ut eos ingentibus suppliciis cruciatibusque puniret.

20) *Theod. Cod.* Lib. 1. Tit. 5. c. 9. *de off. Praef. Pr.* (vergl.

Von selbständigen und bleibenden Einrichtungen, welche aus den vereinzelten Bestrebungen jener frühern Kaiser hervorgingen, die sorgfältige und unpartheiische Ausübung der Rechtspflege zu fördern, wissen die Biographen unsrer Sammlung nur wenig zu berichten. Wir begegnen zunächst im Leben Hadrian's der folgenden, nichts weniger als unzweideutigen Notiz:

Cap. 22. Iudicum sumtus constituit, et ad antiquum modum redegit.

Casaubonus, in den Anmerkungen zu dieser Stelle, weist die Emendation einiger, von ihm nicht näher bezeichneter Kritiker ab, welche vorschlagen zu lesen: *Iudices* sumtus constituit etc., indem sie dem ganzen Redesatz die Hinweisung auf die verschärfte Handhabung älterer Luxus-Gesetze unterlegen. Er selbst hält die Kritik: *Iudiciorum* sumtus constituit, für empfehlenswerth, und wird in der vorstehenden Aeußerung des Biographen die Bezeichnung der Gerichtsgebühren und Advocaten-Honorare gewahr. Der Einwand, den er selbst gegen diese Deutung zur Sprache gebracht hat, nämlich daß kein andrer Berichterstatter eines solchen Actes der Gesetzgebung Hadrian's Meldung thut, dürfte lange nicht so erheblich seyn, als wie eine andre Entgegnung, die er verschwiegen hat. Es ist ihm ganz entgangen, daß zur Zeit Hadrian's, gleichwie unter der Regierung der folgenden heidnischen Kaiser, eigentliche Gerichts-Gebühren vollkommen unbekannt waren[21]). Freilich kommen als Mittel der Beahndung des leichtsinnigen Anspinnens von Rechtshändeln frühe schon Geldbußen vor, neben der Verpflichtung zur baaren Erstattung der für einen dritten dadurch herbeigeführten Vermögens-Verluste[22]). Allein auf solche Strafbestimmungen

---

Iust. Cod. Lib. 1. Tit. 26. c. 3. *de off. Praef. Pr. Orient.*) Lib. 1. Tit. 16. *de off. Rect. Prov.*

21) Vergl. Zimmern's Gesch. d. Röm. Privatrechts. Bd. 3. §. 181. S. 545 fg. und Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 20. S. 239.

22) S. Zimmern a. a. O. §. 38. S. 102. §. 181. S. 545.

würde die Bezeichnung: *sumtus iudiciorum*, nimmermehr passen. Gleiches gilt von dem Ehrensolde der gerichtlichen Sachwalter. Während des Bestehens der freien Verfassung Rom's glaubte die Gesetzgebung der ehrenhaften Stellung der causarum patroni Vorschub leisten zu müssen, mittelst des ausdrücklichen Verbotes, daß kein Sachwalter für den zu leistenden rechtlichen Beistand einen Lohn annehmen dürfe. August versuchte es, den häufig vorkommenden Uebertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung durch die verschärfte Erneuerung derselben entgegenzuwirken. Indeß die Nachfolger dieses Kaisers wurden durch die Erfolglosigkeit einer solchen Maaßregel belehrt, daß es im eignen Interesse der prozessirenden Partheien wünschenswerth sei, den Advocaten die Gewährung der Forderung eines Honorars zu sichern, und nur Sorge zu tragen, daß das gesetzliche Maaß desselben nicht überschritten werde[23]). Demnach würde die Möglichkeit der Voraussetzung, daß Hadrian's Gesetzgebung auf die Regulirung der zuläßigen Quote des Ehrensoldes der Advocaten Bezug genommen habe, nicht als ausgeschlossen erscheinen, obgleich der unmittelbare Regierungs-Vorfahr des genannten Kaisers mit dem nämlichen Gegenstande sich beschäftigt hatte[24]). Indeß die Worte des Biographen: *iudiciorum sumtus*, würden dem Vorwurf eines höchst ungenauen Redeausdrucks nicht entgehen, wenn dieselben ausschließlich auf das Honoriren der Sachwalter bezogen werden sollten.

Salmasius, in den Anmerkungen zu der vorstehenden Aeußerung Spartian's, beruft sich auf das Zeugnis einer Heidelberger Handschrift, welche den Text also mittheilt: *diligentia iudices sumtus convivii constituit.* Er stützt darauf die folgende Emendation des ganzen Rede-

23) Ebendas. §. 166. S. 493 fg. Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 16. S. 402.

24) Plinius *Epistol.* Lib. 5. ep. 4. ep. 21.

satzes: Diligentia iudicis sumtus conviviis constituit, et ad antiquum modum redegit. Und er verbindet damit diese Auslegung: Hadrian habe die alten Luxus-Gesetze, insoweit dieselben den Aufwand zur Tafel zum Gegenstand hatten, nicht blos hergestellt, sondern auch verschärft, nämlich durch die Anordnung einer richterlichen Controle für deren Anwendung. Es liegt zu Tage, daß jene Variante der genannten Handschrift aus der ungeschickten Vermischung der Textesworte mit einem Glossem der Abschreiber hervorgegangen ist. Denn die schon von Casaubonus berührte Lesart: Iudices sumtus constituit, veranlaßte die Ausleger, durch das Einschieben der Zusätze: *diligentia* und *convivii*, dem scheinbar unvollständigen Ausdruck des Gedankens zu Hülfe zu kommen. Allein auch abgesehn davon, unterliegt die Textes-Kritik des Salmasius der erheblichen Ausstellung, daß durch sie der postulirte Sinn jenes Redesatzes in die ungeschickteste Form des Ausdrucks gekleidet erscheint. Spartian's Lebensbeschreibung des K. Hadrian giebt keineswegs eine solche Hintansetzung aller Forderungen der Stylistik zu erkennen; während man nur in Folge des Zugeständnisses derselben jenen Worten: Diligentia iudicis sumtus conviviis constituit, et ad antiquum modum redegit, diesen Sinn abgewinnen könnte: „der Kaiser nahm die Amtspflicht der Richter zu Hülfe, um die Ueberwachung des Tafel-Luxus zu bewirken, und um die von den ältern Gesetzen dafür angeordneten Beschränkungen zu repristiniren.“ Eine derartige, unlogische und sprachwidrige Zusammenstellung der Bestandtheile des Redesatzes würde selbst einem Zeitgenossen Diocletian's nicht zu verzeihen seyn; dieselbe wird überdem ganz unbegreiflich, wenn man der Voraussetzung vertraut, daß Spartian nur den Redeausdruck eines von ihm epitomirten, ungleich ältern Referenten in den Einzelheiten seines Berichts wiedergegeben hat.

Uns will es bedünken, daß die gangbare Lesart (Iudi-

cum sumtus constituit etc.) beibehalten werden kann, unter Voraussetzung der Beziehung des Ausdrucks Judices auf sämmtliche Magistratus; was mit dem auch von Casaubonus zugestandenen Sprachgebrauch der Biographen unsers Canons, gleichwie mit jenem der spätern römischen Rechts-Quellen[25]) übereinkommt. Dann ist der Sinn des in Frage stehenden Redesatzes einfach dieser. Hadrian wollte den regelmäßigen Aufwand der Staatscasse für die öffentlichen Beamten, welcher bei den Provincial-Magistraten, gleichwie bei den außerhalb Rom's zu beschäftigenden öffentlichen Commissarien herkömmlich war, auf das ursprüngliche Maaß zurückführen; indem dieses im Verlaufe der Zeit fast ganz in Misachtung gekommen war, und arbiträren Entschädigungs-Bewilligungen hatte Platz machen müssen. Diese Deutung paßt denn auch zu der Bemerkung, mit welcher Spartian das Cap. 22. eingeleitet hatte: Disciplinam civilem non aliter tenuit, qaam militarem, und wofür zunächst das Beispiel angeführt wurde, daß der Kaiser bei dem öffentlichen Erscheinen der Senatoren den Gesetzen des Anstandes habe genügt wissen wollen.

§. 2.

Die Verordnungen der Kaiser Septimius Severus und Alexander in Beziehung auf die Gerichts-Beisitzer.

Ein andrer Gegenstand der Sorge der römischen Kaiser für die Förderung der Prozesse, so wie für die Genauigkeit der richterlichen Untersuchung, bezieht sich auf die Ueberwachung der Wahl der Assessoren für höhere richterliche Beamte, und auf die Bewilligung einer Besoldung für dieselben. Was unsre Biographen darüber mitgetheilt haben, ist von hinreichendem Interesse, obwohl nicht von ganz zweifelloser Deutung.

---

25) Vergl. des Verf. *Manuale latinitat.* v. Iudex. §. 1.

Es handelt sich vornehmlich um die ausführliche Erörterung des Spartian in dem Leben des Pescennius Niger[26]), und um eine ungleich kürzere Mittheilung des Lampridius im Leben des K. Severus Alexander[27]). In beiden Referaten ist allerdings die Rede von den Assessoren; allein unter sehr verschiedenartigen Beziehungen. Die nichtjuristischen Ausleger unsrer Biographen haben sich mit den Einzelheiten jener Berichte nur wenig beschäftigt. Von Casaubonus[28]) ist jedoch auf die entsprechenden Mittheilungen der römischen Rechts-Quellen über die Gerichtsbeisitzer[29]) verwiesen worden, und Ez. Spanheim[30]) hat die Worte in der Stelle Spartian's: Ut

---

26) c. 7. Hic tantae fuit auctoritatis, ut ad Marcum Antoninum primum, deinde ad Commodum scriberet, cum videret provincias facili administrationum mutatione subverti: primum, ut nulli ante quinquennium succederetur provinciae praesidi, vel legato, vel proconsuli; quod prius deponerent potestatem, quam scirent administrare: deinde, ne novi ad regendam rempublicam accederent. Praeter militares administrationes, intimavit etiam ut adsessores, in quibus provinciis adsedissent, in his administrarent; quod postea Severus et deinceps multi tenuerunt, ut probant Pauli et Ulpiani praefecturae, qui Papiniano in concilio fuerunt, ac postea, cum unus ad memoriam alter ad libellos paruisset, statim praefecti facti sunt. Huius etiam illud fuit: ut nemo adsideret in sua provincia; ut nemo administraret Romae, nisi Romanus, h. e. oriundus urbe. Addidit praeterea consiliariis salaria, ne eos gravarent, quibus adsidebant, dicens, iudicem nec debere dare nec accipere.

27) c. 46. Adsessoribus salaria instituit; quamvis saepe dixerit, eos esse promovendos, qui per se rempublicam gerere possent, non per adsessores; addens, militares habere suas administrationes, habere litteratos, et ideo unumquemque hoc agere debere, quod nosset.

28) In den Anmerkungen zur vita *Pesc. Nigri* a. a. O.

29) Vergl. den Titel: *de adsessoribus* in Justinian's Pandekten (Lib. 1. Tit. 22.), und im Constitutionen-Codex von Theodosius II. (Lib. 1. Tit. 21.), so wie von Justinian (Lib. 1. Tit. 51.). Ferner den Titel: *de annonis et capitat.* (*Iustinian. Cod.* Lib. 1. Tit. 52.).

30) Im *Orbis roman.* Exerc. 2. c. 3. pag. 129 sq. edit. *Heineccii.* Hal. et Lips. 1728. 4.

nemo administraret Romae, nisi Romanus, h. e. oriundus urbe, einer gelehrten Prüfung unterworfen. Die Rechtshistoriker, sowohl jene der frühern Perioden[31]), als auch die der neuesten Zeit[32]), haben die in Frage stehenden Angaben unsrer Biographen nicht unberücksichtigt gelassen. Allein sie fassen dieselben vorzugsweis mit Hinsicht auf die Totalität des Resultats in's Auge, und lassen ganz zur Seite liegen die Prüfung des Verhältnisses jener beiden Mittheilungen zu einander, und des Zusammenhanges der einzelnen Glieder, die in der Darstellung Spartian's anschaulich hervortreten.

Wir sind weit entfernt, die Geschichte der römischen Gerichtsbeisitzer bis zu ihrer Quelle aufwärts zu verfolgen. Dies ist von denjenigen versucht worden, welche den Gebrauch der Assessoren aus der Form der Rechtspflege unter den römischen Königen herleiten, und zum Theil auch wohl auf die Eigenthümlichkeit der häuslichen Gerichtsbarkeit der Römer, welche die Zuziehung eines Familien-Raths nöthig machte, zurückführen[33]). Unserm Dafürhalten nach ist die historische Grundlage des Instituts der Assessoren an einem andern Orte zu suchen. Zur Zeit des Freistaates, nachdem die Gewalt der römischen Waffen Eroberungen außerhalb der Grenzen Italiens herbeigeführt hatte, bildete sich dies Regulativ, daß der von Rom in die Provinz, welche er zu verwalten berufen war, abgehende Promagistratus eine Anzahl befreundeter, oder ihm empfohlener, römischer Bürger als Gefolge (*Comites*, *Cohors amicorum*) mit sich führte. Diese Gefährten hatten die Bestimmung, als Freiwillige im Militär-

31) Zu diesen gehört vornehmlich Brissonius, der in den *Select. antiquitatt.* Lib. 1. c. 12. seine Aufgabe mit anerkennenswerther Gelehrsamkeit behandelt hat. Treckell in den Anmerkungen dazu (s. dessen Ausgabe der *Opera minora* des Brissonius pag. 19. Lugd. B. 1747. f.) hat eine Uebersicht der Litteratur hinzugefügt.

32) Wir machen unter diesen vorzugsweis aufmerksam auf Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 14. S. 152 fg.

33) Vergl. Treckell a. a. O.

und Civil-Dienst den Statthalter zu unterstützen, und sodann auch, im Verein mit den ausgezeichneten, in der Provinz angesessenen römischen Bürgern, als Gerichtsbeisitzer *(in concilio)* mitzuwirken[34]. Irren wir nicht, so ist aus diesem Concilium der Provincial-Magistrate das erst unter der Kaiser-Regierung ausgebildete Institut der Auditoria Magistratuum mit deren Assessoren hervorgegangen[35].

Unter den Gründen, die für diese Ansicht sprechen, mag nicht besondres Gewicht gelegt werden auf den Sprachgebrauch der römischen Rechts-Quellen, welche noch in später Zeit den Assessoren der Statthalter in den Provinzen die Benennung Comites beilegen[36], und die Beisitzer des kaiserlichen Staatsraths als Amici Principis bezeichnen[37]. Von ungleich größerer Erheblichkeit ist die folgende Thatsache. Dio Cassius[38], der die Provincial-Legaten mit den Asses-

34) S. die Ausleger zu Cicero in *Verr.* II. 1. c. 14. II. 2. c. 11. c. 13. und Walter's Gesch. d. Röm. Rechts. Buch 1. Cap. 22. S. 221. Burchardi Lehrbuch d. R. Rs. Thl. 1. S. 124. So begleitete auf Cicero's Empfehlung der Jurist C. Trebatius Testa den Julius Cäsar in die Provinz. Vergl. Cicero *ad familiar.* Lib. 7. ep. 5. 8. Denselben Trebatius, dessen mehrfältig gedacht wird in Cicero's Schriften (z. B. *Topic.* c. 1.), sehen wir später von dem Alleinherrscher August bei der Entscheidung belangreicher Rechtsfragen als Rathgeber zugezogen. Pr. *I. de codicill.* 2. 25. vergl. §. 1. *I. de fideic. hereditatib.* 2. 23. S. Zimmern a. a. O. Bd. 1. Abthl. 1. §. 80. S. 298.

35) Ders. Bd. 3. §. 7. S. 21 fg. Bethmann-Hollweg a. a. O. Es hat daher das Institut der Assessoren nichts gemein mit der ungleich ältern Sitte, bei der Prüfung eines Rechtsfalls facultativ Rechtskundige zuzuziehn. Und noch weniger ist an einen Zusammenhang der Assessoren mit den *Iudices Decemviri,* oder gar mit den *Centumviri,* zu denken.

36) Fr. 4. *D. de offic. adsessor.* 1. 22. Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 14. S. 154.

37) Ders. §. 10. S. 108.

38) *Histor. Rom.* Lib. 53. c. 14.

soren in Verbindung bringt[39]), berichtet, daß seit der Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Volke, unter August's Regierung, dem Proprätorischen Statthalter ein Legatus oder Assessor, dem Proconsularischen dagegen drei Assessoren bewilligt worden seien, welche derselbe aus seinen Standesgenossen selbst wählen durfte, allein dem Kaiser zur Bestätigung präsentiren mußte[40]). Derselbe Historiker schildert an einem andern Orte[41]) das Verhältnis zwischen dem Präses der Provinz und dessen Assessor als ein besonders inniges, durch gegenseitiges Wohlwollen und Pietät gestütztes. Aehnliches galt von den Beziehungen der Präfecten in Rom zu ihren Assessoren. Sobald die Präfectur in Rom im Besitz eines namhaften Juristen sich befand, wie z. B. unter Sever's und Caracalla's Regierung Papinian Präfect der Prätorianer war, fehlte es nicht an jüngern Rechtskundigen, die zur eignen Ausbildung demselben als Gerichtsbeisitzer sich anschlossen: wie dies von Paulus und Ulpian berichtet wird[42]); ähnlich wie früher Trebatius die Aufnahme in das Comitat Julius Cäsars gesucht hatte[43]). Dies führt uns zurück auf die Einzelheiten der obigen Mittheilung Spartian's über die Befähigung zur Leitung der Staatsgeschäfte, welche Pescennius Niger in den verschiednen von ihm bekleideten hohen Aemtern bewiesen hatte.

---

39) Vergl. Huschke im *Commentar.* zur *Expositio incerti auctoris magistratuum etc.* pag. 90 sq. Vratisl. 1829. 8.

40) Dieselbe Berechtigung zur Wahl seiner Assessoren findet man den Magistratus, die ein Auditorium haben, noch im spätern römischen Recht vorbehalten. Bethmann=Hollweg a. a. O. §. 14. S. 156.

41) Lib. 72. c. 5.

42) S. oben Anm. 26. und unten Anm. 44.

43) S. Anm. 34.

§. 3.

Fortsetzung.

Es ist in dem vorstehenden Berichte dieses Biographen augenscheinlich von zweien, durchaus verschiedenen Gegenständen die Rede: nämlich von den geeigneten Maaßregeln zum Heranziehen ortskundiger Verwaltungs-Beamten und geschäftskundiger Richter; sodann aber von den Vorkehrungen gegen partheiische oder käufliche Rechtspflege und Verwaltung. In der zuerst genannten Beziehung wird dem Pescennius Niger die folgende an den Kaiser gerichtete Vorstellung unterlegt. Es möge den Statthaltern, so wie deren Legaten, die Amtsführung in der Provinz nicht vor dem Ablauf von fünf Jahren entzogen werden; damit sie die Beschaffenheit ihres Verwaltungs-Bezirks recht genau könnten kennen lernen. In gleicher Art möge man die Candidaten für das Amt des abtretenden Statthalters jedesmal aus der Mitte der Assessoren desselben wählen, weil diese die beste Gelegenheit gehabt hätten, die Einzelheiten des öffentlichen Dienstes kennen zu lernen. Der zuletzt erwähnte Grundsatz (so fährt Spartian fort) sei denn auch wirklich durch den Kaiser Septimius Severus und dessen Nachfolger zur Ausführung gebracht worden; wie man aus dem Beispiel der Juristen Paulus und Ulpian entnehmen könne, die, nachdem sie Assessoren des Präfectus Prätorio Papinian gewesen, in der Folge selbst zur Präfectur gelangt seien[44].

Man darf nicht Anstoß daran nehmen, daß in diesem Referat des Biographen zur Bestätigung eines die Asseso-

---

44) Es würden noch ungleich frühere Beispiele von Assessoren, die sofort zur Präfectur gelangten, aus der Periode der römischen Kaiser-Regierung anzuführen seyn (s. z. B. Suetonius in *Galba* c. 14.). Allein solche Fälle hatten damals, als Verstöße gegen den ordo petendorum magistratuum, die öffentliche Meinung gegen sich.

ren in den Provinzen betreffenden Regulativs das Beispiel der Assessoren des Präfectus Prätorio in Rom angeführt ist. Wir glauben allerdings, daß Spartian dem Zusammenhange seiner Darstellung nach unter den *Assessores in provinciis* wirklich nur die Assessoren der Provincial-Statthalter verstanden, und nicht etwa die Bezeichnung *provincia* in der Bedeutung von *munus* aufgefaßt hat, um auch die Assessoren der Behörden in Rom darunter zu begreifen. Allein jene Provincial-Assessoren dienten ohnehin zugleich als Vorbild für die Gerichtsbeisitzer in den Auditorien der höhern städtischen Magistraturen; wie man aus der Stellung entnehmen kann, die dem Abschnitt von den Assessoren in den officiellen Sammlungen der römischen Rechts-Quellen angewiesen ist. (S. oben Anm. 29.)

Was den zweiten Theil der von Pescennius Niger an den Kaiser gerichteten Vorschläge anbelangt, nämlich die zu erzielenden Bürgschaften gegen Partheilichkeit und Käuflichkeit der Magistratus, gleichwie ihrer Assessoren; so erscheinen hier die einzelnen Redesätze des Biographen nicht so natürlich unter einander verknüpft, wie die vorhergehenden. Den Vorschlag: Ut nemo adsideret in sua provincia, findet man bei den Pandekten-Juristen als ein bestehendes allgemeines Verbot bezeichnet[45]), und noch unter den christlichen Kaisern bildet dasselbe ein anerkanntes Regulativ der Praxis. Denn, indem Arcadius und Honorius durch ein Gesetz[46]) dem Provincial-Statthalter anbefahlen, den Eingeborenen derselben Provinz, oder den Fremden, die er selbst zu seinen Assessoren gewählt habe, nicht länger als vier Monate ihre Dienstverrichtung zu belassen, beabsichtigten sie nur eine ver-

45) Fr. 3. vergl. Fr. 6. *D. de adsessor.* 1. 22. Fr. 37. *D. ex qu. c. maior.* 4. 6.

46) *Theod. Cod. de adsessoribus* (Lib. 1. Tit. 12. c. 1. der Ausg. von J. Gothofredus, Lib. 1. Tit. 21. c. 1. der Ausg. von Wenck, Hänel u. a.).

schärfte Wiederholung der alten Rechtsregel. Unter den Fremden versteht J. Gothofredus[47]) mit Recht die in einer andern Provinz gebornen und durch die Verlegung des Wohnsitzes nach der in Frage stehenden Provinz zu den Angehörigen der letztern gezählten Individuen. Von einer durch das Constitutionen-Recht regulirten Frist, innerhalb welcher der Statthalter der Provinz einen einheimischen Provincialen vorläufig zum Assessor ernennen durfte, bis daß er einen geeigneten auswärtigen Candidaten für dieses Amt würde ermittelt haben, wissen überdem schon die römischen classischen Juristen zu berichten[48]).

Als die Quelle des hier besprochenen Verbotes bezeichnet Brissonius a. a. O. (oben Anm. 31.) eine anderweit bekannte Constitution Marc Antonin's, welche durch die Empörung des Avidius Cassius hervorgerufen worden war[49]), und durch welche verhindert werden sollte, daß jemand ein Imperium in derjenigen Provinz erlange, aus welcher er selbst herstammte. Allein dieses Verbot des K. Marcus bezog sich nur auf den Inhaber des Imperium in der Provinz, d. h. auf die Person des Statthalters; daß auch dessen Untergebene davon berührt worden seien, ist aus dem Zusammenhange der Darstellung Spartian's um so weniger zu entnehmen, da keineswegs angedeutet ist, daß Pescennius Niger seinen auf die Assessoren bezüglichen Vorschlag schon unter Marc Antonin's Regierung angebracht habe. Es verdient daher eine andre Deutung den Vorzug. J. Gothofredus a. a. O. unterstützt die Voraussetzung, daß jene Verordnung des K. Marcus sehr bald auf sämmtliche öffentlich Angestellte in den Provinzen übertragen

47) Im Commentar zum *Theod. Cod.* a. a. O.

48) Fr. 37. *D. Qu. ex c. maior.* 4. 6. *Paulus* lib. 3. *ad L. Iul. et Pap.* Hi qui in provincia sua, ultra tempus a constitutionibus concessum, adsident, publica causa abesse non intelliguntur.

49) Dio Cassius Histor. Rom. Lib. 71. c. 31.

worden sei[50]), namentlich auf die fiscalischen Beamten und auf die Assessoren. (Vergl. Anm. 45.) Da nun die Juristen aus dem Zeitalter der Kaiser Sever und Alexander die Anwendung des fraglichen Regulativs auf die genannten Beamten anerkennen, ohne eine selbständige Quelle desselben zu bezeichnen; so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, daß eine Ausdehnung des zuvor erwähnten Verbotes allmählig erfolgt sei durch das Organ der kaiserlichen Constitutionen.

Der Zusatz bei Spartian: Ut nemo administraret Romae, nisi Romanus, h. e. *oriundus urbe*, scheint wenig zu passen zu dem unmittelbar vorhergehenden. Die Deutung Spanheim's (a. a. O. oben Anm. 30.), welche dieser Aeußerung des Biographen die Absicht unterlegt, den Gegensatz Rom's und der Provinzen anschaulich hervortreten zu lassen, dürfte kaum allgemein befriedigen. Irren wir nicht, so rühren die verfänglichen Worte: h. e. *oriundus urbe*, nicht aus dem Originalwerk her, welches Spartian excerpirt hat, sondern sie bilden die eigene Zugabe dieses Epitomators, und wurden bestimmt, den voranstehenden Redeausdruck: *nisi Romanus*, nach dem Sprachgebrauche seiner Zeit zu verdolmetschen. Im Original dagegen dürfte unter *Romanus* wohl jeder römische Bürger, welcher der lateinischen Sprache und der Sitten Italiens kundig war, verstanden worden seyn. Denn bei einem Barbaren konnte nicht die Befähigung vorausgesetzt werden, die öffentlichen Geschäfte im Mittelpunkt der römischen Herrschaft zu leiten. Misgriffe solcher Art mochte schon damals die Erfahrung herausgestellt haben, wie aus einem in den römischen Rechts-Quellen vorkommenden[51]) Beispiel eines Abenteurers zu

---

50) Paulus *R. S.* V. 12. §. 5. In ea provincia, ex qua quis originem ducit, officium fiscale administrare prohibetur, ne aut gratiosus aut calumniosus apud suos esse videatur.

51) Fr. 3. *D. de off. Praetor.* 1. 14. Ulpian. lib. 38. *ad Sabinum.*

entnehmen ist, der in Rom die Prätur erlangt hatte, obwohl er ein Ausländer war, und überdem von sklavischer Abkunft. Solchen Vorfällen sollte der Vorschlag des Pescennius Niger begegnen. Das Motiv desselben würde demnach dem Bestreben der bessern Kaiser verwandt gewesen seyn, alle Personen von zweideutigem Ruf und von zweifelhafter Befähigung auszuschließen von der Bewerbung um Staatsämter [52]).

Der letzte Punkt in dem Berichte Spartian's (oben Anm. 26.) der mit der Besoldung der Assessoren sich beschäftigt, leitet uns zur Prüfung der Stelle des Lampridius (oben Anm. 27.), welche den nämlichen Gegenstand bespricht. Während jener Autor dem Pescennius Niger die Ansicht unterschiebt, daß die Verabreichung einer Staats-Besoldung an die Assessoren als eine unerläßliche Bedingung zur Sicherstellung der uneigennützigen Verwaltung des richterlichen Amtes zu betrachten sei, scheint der Biograph Alexander's diesem Kaiser eine beinahe entgegengesetzte Ansicht beizulegen. Er bezeugt nämlich, daß Severus Alexander zwar Besoldungen für die Assessoren bewilligt habe, allein nicht rückhaltig gewesen sei mit der Aeußerung seiner eignen Meinung, es seien diese Gehülfen der höhern Beamten in der That ein nicht genug zu beklagendes Uebel.

Diese Ansicht des genannten Kaisers bildete wohl nur den Ausdruck von dessen Abneigung, gegenüber den ungelehrten höheren Richtern, die unter seinen Regierungs-Vorfahren in großer Anzahl befördert worden waren [53]), und

---

Barbarius Philippus, cum servus fugitivus esset, Romae praeturam petiit et Praetor designatus est.

52) Dio Cassius Lib. 52. c. 20. Capitolin in *Marco* c. 12.

53) Herodian *Histor.* lib. 6. c. 1. berichtet von dem Regierungs-Antritt des Severus Alexander: *Τάς τε πράξεις ἁπάσας καὶ τὰς διοικήσεις, τὰς μὲν πολιτικὰς καὶ ἀγοραίους ἐνεχείρισαν τοῖς ἐπὶ*

die ihrem Amte nicht würden haben vorstehn können, wenn man ihnen den Beistand rechtskundiger Gehülfen entzogen hätte. Ueberdem mochte jene Aeußerung nicht einmal auf die Assessoren der höchsten Beamten gerichtet seyn. Denn von der Präfectura Prätorii, oder von der Statthalterschaft einer Provinz wußte der K. Alexander aus Erfahrung, daß auch die rechtskundigsten Männer, wie z. B. Papinian, Paulus und Ulpian, die erdrückende Masse der Geschäfte nicht zu bewältigen vermochten, ohne die Benutzung fremder Arbeitskräfte. Wir glauben vielmehr den Widerwillen des Kaisers auf die übrigen Beamten beziehn zu dürfen, die zwar von hohem Range waren, aber von geringer Bedeutsamkeit, und die gleichwohl ein Auditorium von Räthen sich beigelegt hatten[54]), weil sie, blos wegen ihrer eignen Geschäfts-Unkunde, der Unterstützung von Assessoren nicht entrathen konnten[55]).

§. 4.

Die von den Kaisern getroffenen Vorkehrungen, um bei den Personen aus ihrer nächsten Umgebung den ungehörigen Einfluß derselben auf die öffentlichen Angelegenheiten zu beschränken.

Dio Cassius[56]) berichtet in Uebereinstimmung mit

λόγοις εὐδοκιμωτάτοις καὶ νόμων ἐμπείροις. Munia autem omnia et ministeria, civilia quidem et forensia, delegarunt viris doctrinae nomine probatissimis legumque peritis.

54) Vergl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 155.

55) Auch die Kaiser der spätern Zeit fanden mehrfach Veranlassung, den Misbräuchen zu begegnen, welche die höheren richterlichen Beamten sich zu Schulden kommen ließen, indem sie z. B. aus Bequemlichkeit die Unterzeichnung öffentlicher Urkunden, die ihnen selbst oblag, ihren Assessoren übertrugen. *Iust. Cod.* Lib. 1. Tit. 51. de adsessorib. c. 2.

56) *Histor. Rom.* lib. 69. c. 7. *Ἀεί τε περὶ ἑαυτὸν καὶ ἐν τῇ Ῥώμῃ καὶ ἔξω τοὺς ἀρίστους εἶχε· — Τούς τε πάνυ νοσοῦντας φίλους ἐπεσκέπτετο. — ὅθεν καὶ εἰκόνας, πολλοῖς μὲν ἀποθανοῦσι, πολλοῖς δὲ καὶ ζῶσιν, ἐς τὴν ἀγορὰν ἔστησεν, οὐ μέντοι οὔτ᾽ ἐξύ-*

dem Biographen Hadrian's [57]), daß dieser Kaiser, nachdem er zur Regierung gelangt war, gegen seine früheren Freunde in unveränderter Weise sich betragen, und ihnen jede Aufmerksamkeit gegönnt, ja sogar öffentliche Auszeichnungen zugestanden habe. Jener Historiker fügt noch dies hinzu. Die genannten Männer hätten auch ihrerseits es verstanden, die Würde ihrer Stellung zu bewahren; indem von ihnen niemals ihr persönlicher Einfluß auf den Kaiser benutzt worden sei, um andern gegen baare Vergeltung Gnadenbezeigungen auszuwirken; obgleich man sonst dergleichen Verwendungen als die Quelle eines allgemein geduldeten Erwerbes von den Freunden, so wie von den Freigelassenen der Kaiser ausbeuten zu sehn gewöhnt sei. Aehnliches wie von Hadrian wird auch von Antoninus Pius berichtet, und hier noch dieses besonders hervorgehoben, daß derselbe seiner Hof-Dienerschaft niemals Gelegenheit gegeben habe, ihres Einflusses auf ihn zu Gunsten andrer zu dem Ende sich zu rühmen, um unter nichtigen Vorspiegelungen Geld zu erpressen von leichtgläubigen Bittstellern (*per fumum aliquid vendere*) [58]).

βρισέ τις αὐτῶν, οὔτ' ἀπέδοτό τι οὔθ' ὧν ἔλεγεν οὔθ' ὧν ἔπραττεν, οἷα οἵ τε Καισάρειοι, καὶ οἱ ἄλλοι οἱ περὶ τοὺς αὐτοκράτορας ἔχοντες, ποιεῖν εἰώθασι. Romae pariter et foris habere solebat semper apud se viros optimos. — Familiares suos graviter aegrotantes invisere consueverat. — Hinc plerisque eorum mortuis, nonnullis etiam vivis, statuas in foro posuit. Neque tamen hi ob eam causam superbius se agebant, aut ea quae ab ipsis dicerentur fierentve venalia habebant; quod a Caesarianis libertis, caeterisque qui principibus adsunt, fieri solet.

57) Spartian in *Hadr.* c. 11. c. 15.

58) Capitolin in *Anton Pio* c. 6. Imperatorium fastigium ad summam civilitatem deduxit. Unde plus crevit recusantibus aulicis ministris, qui, illo nihil per internuncios agente, nec terrere poterant homines aliquando, nec ea, quae occulta non erant, vendere. — c. 11. Amicis suis in imperio non aliter usus est, quam privatus; quia et ipsi nunquam de eo cum libertis suis per fumum aliquid vendiderunt; siquidem libertis suis severissime usus est.

Zu diesem Verfahren von Hadrian und Pius bildet die Schilderung der Regierung schwacher[59]) oder despotischer[60]) Kaiser den auffallendsten Gegensatz. Unter solchen Herrschern war die Verleihung von Aemtern, so wie die Auswirkung kaiserlicher Gnaden-Acte fast ganz in die Hände derjenigen Personen gelegt, die zu der nächsten Umgebung des Staats-Oberhauptes gehörten, und einen gewinnreichen Handel mit dergleichen Zuwendungen trieben. Die öffentliche Meinung verfehlte freilich nicht, solche Unwürdigkeiten zu brandmarken; so daß sogar Domitian sich veranlaßt sah, gegen das Uebermaaß jener Ungebühr Vorkehrungen zu treffen[61]). Vor allem waren die Nachfolger der von ihren Palast-Dienern gemisbrauchten Regenten ernstlich bemüht, die Beförderer derartiger Ungebühr zu verleugnen und zu bestrafen, ihr eignes Regiment aber von dem Verdachte frei zu erhalten, als ob durch gedungene Zwischenträger von dem Staats-Oberhaupte irgend etwas zu erlangen sei. Als besonders nachdrücklich diesen Zweck verfolgend werden die Bestrebungen von K. Pertinax hervorgehoben[62]). Aber am erfolgreichsten, und nicht ohne Erbitterung, ja sogar mit einer bis zur Grausamkeit aus-

59) Suetonius in *Claud.* c. 29. His (vergl. c. 28.) uxoribusque addictus, non principem se, sed ministrum egit. Compendio cuiusque horum — honores, exercitus, immunitates, supplicia largitus est, et quidem insciens plerumque et ignarus. Capitolin in *Vero* c. 8. Nam et libertis inhonestius indulsit, et multa sine fratre disposuit. Vergl. c. 9. Ders. in *Marco* c. 15.

60) Suetonius in *Galba* c. 15. At contra nihil non per comites atque libertos pretio addici, aut donari gratia, passus est. Vergl. c. 14. Spartian in *Pescenn. Nigro* c. 4. Lampridius in *Commod.* c. 5 sq. c. 13. c. 14 sq. in *Heliogab.* c. 6. c. 10. c. 15. Dio Cassius Lib. 72. c. 12. Herodian Lib. 5. c. 7 sq.

61) Suetonius in *Domit.* c. 9. Omnes circa se largissime prosecutus, nihil prius aut acrius monuit, quam ne quid sordide facerent.

62) Capitolin in *Pertin.* c. 8. c. 14.

artenden Strenge soll Severus Alexander gegen diejenigen verfahren seyn, welche dritten Personen Geld abgewonnen hatten, mittelst des grundlosen Vorgebens, als ob die Auswirkung kaiserlicher Gnadenbezeigungen ihrer besondern Vermittelung gelinge[63]). Auch an spätern Beispielen derselben Gattung fehlt es nicht ganz[64]).

Die Ausleger der Kaiser-Biographieen haben das juristische Interesse dieses Gegenstandes kaum berührt. Sie sind vorzugsweis denjenigen Erörterungen nachgegangen, welche auf die Textes-Kritik sich beziehn, und die mit der charakteristischen Bezeichnung: *fumi venditor*, welche einem lügenhaften Zwischenhändler beigelegt wird, zusammenhängen[65]). Nur an einer Stelle[66]) ist Casaubonus auch auf die Prüfung der Rechtsfrage eingegangen; allein auf eine blos äußerliche Weise, und eben deshalb ohne nachhaltigen Erfolg. Er leitet nämlich aus der Erzählung Sueton's a. a. O. diese Schlußfolgerung ab. Es seien unter der Regierung Vespasian's alle Verträge zwischen Privaten und Leuten von angeblichem Einfluß, welche die Einlegung einer Fürsprache (Suffragium) zum Gegenstand hatten, erlaubt gewesen; denn in dem von jenem Biographen berichteten einzelnen Fall habe der Kaiser das ihm vorgetra-

63) Lampridius in *Alexand.* c. 21 a. E. c. 23. c. 35 sq. c. 45. c. 66.

64) Capitolin in *Gordian. III.* c. 24 sq.

65) Vergl. Casaubonus in den Anmerkungen zu Capitolin in *Anton. Pio* c. 11. Salmasius zu Lampridius in *Alexand.* c. 35 sq.

66) In den Anmerkungen zu den folgenden Worten des Suetonius in *Vespas.* c. 23. Maxime tamen dicacitatem in deformibus lucris adfectabat. — Quendam e caris ministris dispensationem cuidam, quasi fratri, petentem cum distulisset, ipsum candidatum ad se vocavit; exactaque pecunia, quantum is cum suffragatore suo pepigerat, sine mora ordinavit. Interpellanti mox ministro: Alium tibi, ait, quaere fratrem; hic, quem tuum putas, meus est.

gene Gesuch eines solchen Zwischenhändlers gewährt, und demselben blos nicht den Lohn gegönnt, der dafür verabredet worden war. Casaubonus fügt noch das folgende hinzu. Unter den christlichen Kaisern sei der Contractus Suffragii anfänglich verboten gewesen, wie dies aus den Festsetzungen des Theodosischen Constitutionen-Codex[67]) hervorgehe; Justinian aber habe das genannte Geschäft für ein erlaubtes erklärt[68]), und erst später sei jenes ältere Verbot desselben erneuert worden, nämlich durch ein Gesetz von K. Tiberius II.[69]).

§. 5.

Fortsetzung.

Die Unstatthaftigkeit dieser Folgerungen tritt schon bei der Prüfung der nichtjuristischen Quellen-Referate dem unbefangenen Forscher anschaulich entgegen. Die Fumi Venditio wird auch da, wo sie nicht auf eine bei dem Fürsten einzulegende Fürsprache gerichtet war, als ein Mittel zur Täuschung von Treu und Glauben verächtlich gemacht[70]). Dagegen berichten die Historiker über das Verfahren der bessern Kaiser, welche bemüht waren, dem schädlichen Einfluß ihrer Umgebungen auf die öffentlichen Angelegenheiten entgegen zu wirken, daß dieselben zwar der Verwendung ihrer Vertrauten für dritte Personen williges Gehör geliehen, indeß darüber gewacht haben, daß nicht falsche Mittheilungen von solchen

---

67) Lib. 2. Tit. 29. *Si certum petatur de suffragio.*

68) *Iust. Cod.* Lib. 4. Tit. 3. *de suffragio.*

69) *Iustinian. Nov.* 161. Vergl. Biener's Gesch. d. Novellen Justinian's. S. 475. Berl. 1824. 8.

70) Appulejus *Apolog.* pag. 66. edit. Bipont. Vidi te quoque, Maxime, coitionem adversus me et coniurationem eorum pro tua sapientia suspicatum, simul libellus ille prolatus est, totam rem vultu adspernantem. — Verum ego ista propterea commemoravi, ut ne impunitum Crasso foret, quod Aemiliano homini rustico fumum vendidit.

Zwischenhändlern ihnen zugeführt werden möchten. Dies wird namentlich von Marc Antonin gerühmt[71]) und die Schilderung eines ähnlichen Verfahrens scheint dem von Casaubonus ausgezeichneten Bericht des Suetonius über das Verhalten des K. Vespasian zu Grunde zu liegen. Es handelte sich in dem erzählten Fall um die Bewilligung der Anstellung eines bloßen Dispensator. Der Kaiser würde dem Fürsprecher den bedungenen Lohn wohl auch gegönnt haben, wenn derselbe nur nicht den Kaiser belogen hätte, indem er seine Vermittelung als eine uneigennützige, durch die Bande der nächsten Blutsverwandtschaft gebotene Mühwaltung darstellte.

Allein die allgemeine Verstattung einer Suffragatio wurde unter der Regierung gerechter Kaiser nicht übertragen auf die Verleihung von Staatsämtern. Die Lex Regia (*de imperio principis*) hatte dem Kaiser, gegenüber dem Volk und beziehungsweis dem Senat, das Recht der Suffragatio für gewisse Candidaten vorbehalten[72]). Die besseren unter den Kaisern, indem sie von dieser Befugnis Gebrauch machten, suchten gleichwohl in die Form der Ausübung derselben die größte Schonung zu legen[73]). Und wenn sie es auch nicht vermeiden konnten, den Empfehlungen ihrer Angehörigen und den Vorstellungen der höhern Dignitarien Gehör zu geben[74]), so

---

71) Capitolin in *Marco* c. 29. Suffragatoribus non cito credidit, sed semper diu quaesivit quod erat verum.

72) Vergl. das Fragment der *Lex de imperio Vespasiani*. (In Orelli's *Collect. inscription. latin.* Vol. 1. pag. 567 sq.)

73) Spartian in *Hadr.* c. 8. in *Did. Iulian.* c. 1. c. 3. Capitolin in *Anton. Pio* c. 11.

74) Spartian in *D. Iulian.* c. 1. in *Severo* c. 1. Daher auf Inschriften die Erwähnung, daß man durch die Verwendung desjenigen (*suffragio* eius), dem man das vorstehende Denkmal aus Dankbarkeit errichte, vom Kaiser mit einem öffentlichen Amte sei begnadigt worden. Vergl. Orelli a. a. O. Vol. 2. pag. 52. no. 3183. und Doni *Inscription. antiqu.* V. no. 214. pag. 214.

fehlte dennoch viel, daß wegen der Verwendung um solche Stellen offenkundig zwischen den Bewerbern und den Personen aus der Umgebung des Kaisers hätte dürfen contrahirt werden. Unter schwachen oder tyrannischen Regenten waren die Beispiele eines solchen freien Aemterhandels allerdings nicht selten[75]; allein dann unterließ es nicht der besser geartete Nachfolger dergleichen schmähliche Verhandlungen zu tadeln und auch wohl dieselben rückwärts zu entkräften. Dies wird namentlich an K. Pertinax gerühmt[76].

Was bis hierher, mit Beschränkung auf die nichtjuristischen Classiker, gegen Casaubonus ausgeführt worden ist, dasselbe läßt sich ungleich umfassender und anschaulicher darthun mit Hinsicht auf die juristischen Quellen-Referate. J. Gothofredus[77] hat mittelst gründlicher und gelehrter Beweisführung entwickelt, daß der Contractus Suffragii weder durch die im Theodosischen Constitutionen-Codex erhaltene Verfügung K. Julian's für schlechthin wirkungslos erklärt, noch durch Justinian zu einem absolut gültigen und verpflichtenden Rechtsgeschäft erhoben worden ist. Denn von der Constitutionen-Sammlung Justinian's mag jenes Julianische Gesetz wohl aus besondern Gründen ausgeschlossen geblieben seyn. Dasselbe war, ungeachtet der allgemeinen Fassung seines Redeausdrucks, ursprünglich vielleicht nur dazu bestimmt gewesen, dem Misbrauch zu steuern, der unter der vorhergegangenen Regierung bei der Vergebung öffentlicher Aemter sich

---

75) Auch unter einer Mitregentschaft, z. B. unter der von Caracalla und Geta, kam es wohl vor, daß der einzelne Kaiser dem durch ihn empfohlenen Candidaten den Sieg durch minder erlaubte Mittel zuzuwenden suchte. Herodian *Histor.* Lib. 4. c. 4.

76) Capitolin in *Pertin.* c. 8. c. 14. Herodian a. a. O. Lib. 6. c. 1.

77) Im Commentar zum *Theod. Cod.* Lib. 2. Tit. 29. *Si certum petatur de suffragio.*

eingenistet hatte. Gleichwohl lautete der Inhalt desselben so umfassend, daß scheinbar ein allgemeines Verbot des Contractus Suffragii daraus hätte abgeleitet werden können; was mit der Vorschrift des gleich weiter zu berührenden Gesetzes von Theodosius nicht zu vereinigen gewesen seyn würde. Es mochte daher dem K. Justinian nicht minder bedenklich erscheinen, das fragliche Edict K. Julian's ohne eine beschränkende Erklärung aufzunehmen, als durch die Hinzufügung einer solchen auf die Misbräuche der Vorzeit hinzuweisen, indem man leicht Punkte der Vergleichung mit der Gegenwart hätte aufsuchen können.

Wirklich übergegangen in Justinian's Constitutionen-Sammlung ist ein Gesetz von Theodosius[78]), welches schon in dem Constitutionen-Codex dieses Kaisers anzutreffen ist[79]), und das von Casaubonus mit Unrecht auf Justinian's Namen gebracht wird. Dasselbe anerkennt den mit einem Fürsprecher eingegangenen Vertrag (Contractus Suffragii) als verbindlich, und es gestattet dem Fürsprecher, den empfangenen Lohn zurückzubehalten, sowie den noch nicht gezahlten einzuklagen, sobald er sein Versprechen erfüllt hat. Nur wenn derselbe eigenmächtig auf Grund einer schriftlichen Zusage in den Besitz von Vermögens-Objecten des Contrahenten sich gesetzt haben sollte, wird er verpflichtet diese herauszugeben; und er verliert alsdann jeden Anspruch auf Belohnung[80]). Indem Justinian diese Theodosianische Verordnung als das Regulativ für die Praxis seiner Zeit bestehn ließ, dachte er nicht entfernt daran, zugleich die Verhandlungen über die Auswirkung von Staatsämtern und Ehrenstellen dem Verkehr von Privatpersonen freizugeben.

---

78) *Iust. Cod.* Lib. 4. Tit. 3. c. 1. *de suffragio.*

79) *Theod. Cod.* Lib. 2. Tit. 29. c. 2. l. 1.

80) Vergl. Mühlenbruch im Lehrbuch d. Pandektenrechts. §. 432. No. 2. der 3. Aufl. Unterholzner Lehre d. Röm. Rs. von Schuldverhältnissen. Bd. 2. §. 521. S. 374. Leipz. 1840. 8.

Vielmehr ist ein ausdrückliches gesetzliches Verbot dagegen durch ihn erlassen worden[81]). Demnach kann denn auch dem K. Tiberius II.[82]) nur die Veranlassung vorgelegen haben, dieses Verbot Justinian's von neuem einzuschärfen; keineswegs aber, wie Casaubonus glaubt, jenes ältere von Justinian's Gesetzes-Redaction ignorirte Edict des K. Julian zu repristiniren.

Ueber die Geschichte jenes, im Theodosischen Constitutionen-Codex erhaltenen Julianischen Edicts hat Jac. Gothofredus a. a. O. die befriedigendsten Aufschlüsse gegeben. Er macht aufmerksam, daß Kaiser Julian in diesem *edictum ad populum* die nämlichen Grundsätze zu erkennen giebt, die der beredte Geschichtschreiber desselben[83]) ihm in der Anrede an das Heer bei seiner Gelangung zur Herrschaft in den Mund gelegt hat. Die Bemühungen Julian's, während der Dauer seines Regiments, waren vorzugsweis darauf gerichtet, den Misbräuchen zu begegnen, die bei öffentlichen Aemterverleihungen und Beförderungen durch seinen Mitregenten geduldet worden waren, oder zum Theil auch schon unter der Herrschaft von dessen Regierungs-Vorfahren sich eingeschlichen hatten. Daher erscheint der gesammte Inhalt des in Frage stehenden Edicts vornehmlich gerichtet auf die Vergangenheit; und dasselbe giebt bestimmt genug die Absicht zu erkennen, die ärgerlichen Nachwirkungen jener Misbräuche für die Gegenwart zu beseitigen. Die Worte des Kaisers besagen,

---

81) *Iustinian. Novell.* 8. Vergl. Biener a. a. O. S. 440.

82) In der oben Anm. 69. citirten *Nov.* 161. der Novellen Justinian's.

83) Ammianus Marcellinus. Lib. 20. c. 5. §. 7. Id sub reverenda concilii vestri facie statuo: Ut neque civilis quisquam iudex, nec militiae rector, alio quodam praeter merita suffragante, ad potiorem veniat gradum, non sine detrimento pudoris eo, qui pro quolibet petere tentaverit, discessuro.

daß die Gesetzgebung der Römer dem Contractus Suffragii direct keine Wirksamkeit beigelegt habe; allein alles, was in Folge eines solchen Uebereinkommens gegeben oder geleistet worden, möge bei demjenigen verbleiben, der es empfangen habe; indem die Rückforderung desselben durch den Geber wo möglich noch schmachvoller seyn würde, als wie die ursprüngliche Verhandlung und Erfüllung. Und auch über die Veranlassung zu dieser concreten Festsetzung erhalten wir vollständige Belehrung durch die Mittheilungen des Ammianus Marcellinus. Dieser Historiker berichtet nämlich[84]), daß am Schlusse des Jahres 361 n. Chr. verschiedene Aegypter am Hoflager des Kaisers sich eingefunden hatten, um sämmtliche Geldsummen zu reclamiren, die von ihnen, gemäß getroffenem Uebereinkommen, an die Fürsprecher und Vermittler ihrer Angelegenheiten waren entrichtet worden. Um solchen unpassenden, dem National-Charakter der Aegypter nur gar zu sehr zusagenden[85]) Reclamationen zu begegnen, sei von dem Kaiser ein Gesetz dieses Inhaltes erlassen worden: daß ein Suffragator nicht weiter beunruhigt werden sollte wegen des Lohnes, der ihm versprochen worden und den er für geleistete Dienste empfangen hatte. Dieses von Ammian geschilderte Gesetz ist höchst wahrscheinlich kein andres, als wie jenes *Edictum ad populum*. Dafür spricht die Uebereinstimmung sowohl des Inhalts, als auch des Zeitpunktes der Bekanntmachung desselben.

Jac. Gothofredus hat auch für das andre Gesetz von Theodosius (S. Anm. 78. 79.), welches aus der

84) Ebendas. Lib. 22. c. 6. §. 5. Unde, velut aequitate ipsa dictante, lex est promulgata, qua cavetur, nullum interpellari suffragatorem super his, quae eum recte constiterit accepisse.

85) Nicht blos Ammian äußert sich bei dieser Gelegenheit auf das misfälligste über die Elemente jenes Charakters; auch andre Classiker thun dies in gleicher Weise und bei den verschiedenartigsten Veranlassungen. Vergl. z. B. Herodian a. a. O. Lib. 1. c. 17.

Theodosischen Constitutionen-Sammlung in die Justinianische ist übertragen worden, einen passenden Anknüpfungs-Punkt nachgewiesen. Dasselbe spricht nur von den Desiderien, die jemand durch einen Suffragator anzubringen und geltend zu machen wünscht, und mit diesem in Beziehung auf jene Gegenstände einen lästigen Vertrag eingegangen ist. Dadurch erscheinen freilich die Verabredungen über eine in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts zu leistende Verwendung nicht geradezu ausgeschlossen; allein sicherlich ist die Anerkennung der Wirklichkeit des Contractus Suffragii durch dies Gesetz nicht vorzugsweis auf die Auswirkung von Beförderungen und Ehrenstellen gerichtet. Am wenigsten hat jedenfalls der Gesetzgeber die Duldung der durch die früheren Kaiser so nachdrücklich bestraften Venditio Fumi beabsichtigt. Denn von Theodosius ist ausdrücklich erinnert worden, daß dem Suffragator ein Anspruch auf das Einfordern, und beziehungsweis auf das Zurückbehalten des versprochenen Lohnes nur alsdann erwachsen könne, wenn die von ihm verheißene Vermittelung auch wirklich, und zwar mit Erfolg, zur Ausführung gebracht worden sei.

Viertes Capitel.

Die auf angemessene Begrenzung des Princips der Fiscalität bezüglichen kaiserlichen Verordnungen.

§. 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die Regierungen der Kaiser, deren Schilderung die Aufgabe der Biographen unsers Canons bildet, waren großentheils reich an äußern und innern Kriegen; vornehmlich aber

ausgezeichnet durch die nur in kurzen Zwischenräumen unterbrochene Folge von Beispielen gewaltsamer Thron-Erledigung. Auch die bessern Regenten dieses Kreises fanden nicht ohne Anstrengung die Mittel, um den regelmäßigen, so wie den außerordentlichen Bedürfnissen des Staatshaushalts zu genügen. Ihr ernstes Bestreben mußte auf die nachbenannten Gegenstände sich beschränken. Zunächst die gleichmäßige Vertheilung der in stätigem Wachsen begriffenen Last der öffentlichen Abgaben, gleichwie die Art der Erhebung derselben zu überwachen. Ferner die am meisten gehässigen Auflagen entweder ganz abzuschaffen, oder mindestens durch die Verwendung ihres Ertrages zur Förderung gemeinnütziger Zwecke die öffentliche Meinung mit ihnen zu versöhnen. Endlich den Grundsatz der rücksichtlosen Begünstigung der Interessen der Staatscasse, so wie jener des kaiserlichen Privat-Schatzes nach dem Bedürfnis der Zeit zu beschränken[1]).

In den vorliegenden Biographien wird es daher jederzeit als ein Gegenstand besondrer Anerkennung bei den Bestrebungen verdienter Regenten hervorgehoben, daß dieselben die Mittel zu fiscalischer Bereicherung nur mit Mäßigung benutzt haben, und daß sie nach Kräften bemüht gewesen sind, besonders verhaßte financielle Operationen zu umgehn. Es wird ferner von solchen Gewalthabern gerühmt, daß sie den durch strenge Fiscalität vermittelten Einkünften eine bestimmte, für locale Bedürfnisse ersprießliche Verwendung zugesichert wissen wollten; gleichwie daß es ihnen nicht an der Geneigtheit gefehlt habe, inexigible Steuer-Reste durch einen allgemeinen Act der Begnadigung zu erlassen[2]). Umgekehrt bildet es den Gegenstand erbit-

1) Vergl. Gibbon's Gesch. d. Verfalls u. Untergangs des röm. Reichs. Cap. 6.

2) Spartian in *Hadr.* c. 7. c. 18. Capitolin in *Anton. Pio* c. 10. in *Marco* c. 11. c. 23. Dio Cassius Lib. 69. c. 8. Lib. 71. c. 32. Capitolin in *Pertin.* c. 9. Herodian Lib. 2. c. 4.

terter Anklagen, wenn ein Kaiser, wie z. B. Caracalla, durch Erhöhung alter, oder mittelst Einführung neuer fiscalischer Abgaben, so wie durch das künstliche Herbeiziehen einer größern Anzahl von Steuerpflichtigen, unleidliche Be-

---

Spartian in *Severo* c. 14. Daß die Worte Capitolin's in der vita *Pii* (c. 10. Ad indulgentias pronissimus fuit) auf die indulgentiae *debitorum* zu beziehen sind, und nicht auf die indulgentiae *criminum*, ist bereits oben (S. Theil 2. Einleit. §. 5. a. E.) von uns ausgeführt worden. Es wurde dafür vornehmlich geltend gemacht der Zusammenhang der einzelnen Gegenstände in der Darstellung des Biographen. In Gemäßheit dieses Arguments hat es den Anschein, daß die Aeußerung des Vopiscus (in *D. Aureliano* c. 39. Item quadruplatores ac delatores ingenti severitate persecutus est: tabulas publicas ad privatorum securitatem exuri in foro Traiani semel iussit. Amnestia etiam sub eo delictorum publicorum decreta est, de exemplo Atheniensium.) umgekehrt nicht von Steuer-Remissionen zu verstehn sei, sondern von der allgemeinen Niederschlagung öffentlicher Anklagen, und von der Vernichtung der darauf bezüglichen Actenstücke. Gleichwohl sind auch hier die Gründe überwiegend für die Bezugnahme auf eine Erleichterung der Staatsschuldner und namentlich der Steuer-Restanten. Denn die Erwähnung der strengen Verfolgung calumniöser Ankläger und einer allgemeinen Amnestirung der in Anklagestand versetzten Personen dient dem referirenden Biographen, gleich dem Beispiel des Erlassens verfallener Zahlungen an die Staatscasse, nur zur Bestätigung für die diesem Kaiser gespendete Anerkennung der Gerechtigkeit und Milde hinsichtlich der Wahrnehmung fiscalischer Interessen. Dazu kommt, daß, wie Salmasius in den Anmerkungen zu dieser Stelle erinnert hat, auch andre Historiker dem nämlichen Kaiser eine entsprechende financielle Maaßregel beilegen. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß die angegebene Oertlichkeit für die Vernichtung der öffentlichen Urkunden, so wie das bezeichnete Motiv der Operation (ad privatorum securitatem) genau zu demjenigen passen, was andre Biographen als Observanz bei früher vorgekommenen fiscalischen Remissionen mittheilen. (Spartian in *Hadr.* c. 7. Ad colligendam autem gratiam nihil praetermittens, infinitam pecuniam, quae fisco debebatur, privatis debitoribus in urbe atque Italia, in provinciis vero etiam ex reliquis ingentes summas remisit, *syngraphis in foro D. Traiani, quo magis securitas omnibus roboraretur, incensis.*) In Beziehung auf die Periode der christlichen Kaiser vergl. Jac. Gothofredus im Comment. zum *Theod. Cod.* Lib. 11. Tit. 28. c. 2.

drückung ausübte, ohne daß der überreiche Ertrag solcher Erwerbs-Quellen im wohlverstandenen Interesse des Staates wäre verwendet worden [3]).

Besonders umständlich verbreitet der Biograph des K. Severus Alexander sich über dessen Verdienste mit Hinsicht auf die Regulirung der Interessen des Fiscus. Er rühmt zuvörderst [4]) ganz im allgemeinen die Ansicht und Mäßigung der auf den bezeichneten Gegenstand gerichteten, sehr ausgedehnten Gesetzgebung dieses Kaisers. Ferner wird durch ihn hervorgehoben [5]), daß die von Alexander's Vorgänger im Regiment ungebührlich gesteigerten Auflagen durch ihn auf ein gehöriges Maaß zurückgeführt seien. Endlich ist berichtet [6]), daß der genannte Kaiser zwar auch neuen Arten der Besteuerung Eingang verschafft habe, allein gleichzeitig bemüht gewesen sei, die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen, sowohl durch die zweckmäßige Wahl der Gegenstände für solche Steuern, als auch mittelst der Bestimmung, daß der Ertrag davon zu einem der allgemeinen Wohlfahrt zusagenden Zweck verwandt werde.

Eigenthümliche Schwierigkeit erregt die bei einer spätern Veranlassung von demselben Biographen gegebene Uebersicht der bürgerlichen Tugenden K. Alexander's (in Cap. 46.),

---

3) Spartian in *Carac.* c. 5 sq. Dio Cassius Lib. 77. c. 9. c. 12. vergl. Lib. 78. c. 12. c. 18.

4) Lampridius in *Alexand.* c. 16. Leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit. c. 20. Dies denique nunquam transiit, quin aliquid mansuetum, civile, pium faceret; sed ita, ut aerarium non everteret.

5) Ebendas. c. 39. Vectigalia publica in id contraxit, ut qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, tertiam partem auri praestarent, h. e. tricesimam partem.

6) Ebendas. c. 21. Vectigalia civitatibus ad proprias fabricas deputavit. c. 24. Lenonum vectigal, et meretricum, et exoletorum, in sacrum aerarium inferri vetuit, sed sumtibus publicis ad instaurationem theatri, circi, amphitheatri et aerarii [al. atrii, v. stadii] deputavit.

woran sich eine entsprechende rhetorische Darstellung der Verdienste desselben knüpft, als Führers und Beschützers der Soldaten (in Cap. 47.) Diese symmetrische Schilderung dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit anzusprechen seyn als das Resultat des Excerpirens eines andern, von der für die früheren Mittheilungen benutzten Quelle verschiedenen Gewährsmannes [7]). In Cap. 46. nämlich stellt Lampridius die Nachricht über die Besoldung der Assessoren voran, die bereits früher [8]) von uns ist besprochen worden. Und unmittelbar darauf folgen die nachstehenden Worte:

Thesauros repertos iis, qui repererant, donavit; et si multi essent, addidit his eos, quos in suis habebat officiis. Cogitabat secum et descriptum habebat, cui quid praestitisset; et si quos sciret vel nihil petiisse, vel non multum unde sumtus suos augerent, vocabat eos etc. — Dabat autem haec in beneficiis, quae famam eius non laederent. Bona punitorum, sed nunquam cum auro, argento, vel gemmis (nam id omne in aerarium reponebat), dabat praeposituris locorum civilium, non militum; dabat eas administrationes, quae ad procurationes pertinerent. — Praesides vero, Proconsules et Legatos nunquam fecit ad beneficium, sed ad iudicium, vel suum vel Senatus.

Welchem Gewährsmann der Biograph hier gefolgt seyn mag steht dahin. So viel darf gleichwohl kaum bezweifelt werden, daß er den Inhalt, so wie die Form des Ausdrucks der von ihm benutzten Quelle getreulich wiedergegeben hat. Denn in den beiden ersten der von uns ausgehobenen Redesätze erscheint die wiederholte Construction: *et si multi essent* etc. und *et si quos sciret* etc. als eine gesuchte, unserm Autor sonst nicht vorzugsweis eigene Manier dem Nachsatz einen auffallenden Ausdruck zu geben. Ferner der Satz, welcher mit den Worten beginnt: *Dabat autem haec in bene-*

7) S. oben Theil 1. Cap. 2. §. 3. 4.

8) Theil 2. Cap. 3. §. 2. 3. a. E.

ficiis etc. rundet sich zum Ganzen ab mit dem, was bis zum Schlusse des Capitels folgt. Die Absicht, den Bau der Rede durch die wiederholte Einleitungs-Phrase: *dabat* etc., so wie durch die Bezeichnung des Gegensatzes: *in beneficiis* und *non ad beneficium, sed ad iudicium, dare v. facere,* künstlich zu verschränken, ist zwar zur Genüge erreicht, zugleich aber eben dadurch das Verständnis unendlich erschwert worden.

Für uns dient diese Wahrnehmung zur Belehrung, daß die Dunkelheiten des Ausdrucks am sichersten aufgeklärt werden können durch die sorgsame Beachtung der Verknüpfung, welche die einzelnen Redesätze zusammenhält.

§. 2.

Fortsetzung.

Was zunächst die auf den Erwerb an dem gefundenen Schatz bezügliche Aeußerung des Lampridius anbelangt, so verweisen wir auf die Auslegung der Worte desselben, welche Jac. Gothofredus[9]) versucht hat. Durch diesen eben so scharfsinnigen als gelehrten Exegeten ist es wahrscheinlich gemacht worden, daß die Phrase: *et si multi essent,* welche nothwendig auf die gefundenen Schätze zu beziehn ist, und nicht auf deren Finder, von der Größe des Fundes verstanden, mithin *multi* aufgelöst werden muß durch *largi, copiosi*, welche Bedeutung diesem Ausdruck im Zeitalter der spätern Latinität nicht selten unterlegt wird[10]). Sodann hat derselbe Commentator überzeugend dargethan, daß unter den: *hi, quos in suis habebat officiis*, die Palast-Beamten zu verstehn sind, die als Competitores in Beziehung auf herrenlose, so wie auf andre dem Fiscus verfallene Gegenstände eine gewinnreiche kaiserliche Verleihung für sich

---

9) A. a. O. Lib. 10. Tit. 14. c. 1. c. 2. (*Si petitionis socius.*) Lib. 10. Tit. 18. c. 1. (*de thesauris.*)

10) Vergl. des Verf. *Manuale latinitat.* v. Multus. §. 2.

auszuwirken jederzeit bestrebt waren. Von diesen sogenannten *socii liberalitatis Principis*, die, mit Hinsicht auf die Succession in das Object der Schenkung, in einer Art von Gesammt-Belehnung sich befanden, ist in den römischen Rechts-Quellen mehrfach die Rede[11]).

Dagegen der Vordersatz, von dem die Argumentation des J. Gothofredus ausgeht, kann nicht als verläßlich angesehn werden. Es soll angeblich die von Hadrian getroffene[12]) Bestimmung wegen der Theilung des Schatzes zwischen dem Grundherrn und dem Finder, zu welcher in viel späterer Zeit die Gesetzgebung Justinian's zurückgekehrt ist[13]), bis auf Severus und Caracalla herab[14]) als

11) *Theod. Cod.* X. 14. (*Si petition. soc.*) und *Iust. Cod.* X. 14. (*Si liberalitat. imperial. socius.*) Vergl. Mühlenbruch's Lehrb. d. Pandekt.-Rs. §. 638. Anm. 7. Ausg. 3.

12) Spartian in *Hadr.* c. 18. De thesauris ita cavit, ut si quis in suo reperisset, ipse potiretur; si quis in alieno, dimidium domino daret; si quis in publico, cum fisco aequaliter partiretur.

13) Vergl. Justinian's *Institution.* Lib. 2. Tit. 1. (*de rerum divis.*) §. 39.

14) Fr. 31. §. 1. *D. de adquir. rer. domin.* 41. 1. *Paulus* lib. 31. *ad edictum.* Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut iam dominum non habeat; sic enim fit eius, qui invenerit, quod non alterius sit. Alioquin si quis aliquid vel lucri causa, vel metus, vel custodiae, condiderit sub terra, non est thesaurus; cuius etiam furtum est. Fr. 63. pr. eod. *Tryphoninus* lib. 7. *disputationum.* Si is, qui in aliena potestate est, thesaurum invenerit, in persona eius, cui adquirit, hoc erit dicendum: ut si in alieno agro invenerit, partem ei adquirat; si vero in parentis dominive loco invenerit, illius totus sit. (Vergl. §. 1 fg.) Fr. 3. §. 10. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Callistratus* lib. 3. *de iure fisci.* Si in locis fiscalibus, vel publicis religiosisve, aut in monumentis, thesauri reperti fuerint, Divi Fratres constituerunt, ut dimidia pars ex his fisco vindicaretur; item si in Caesaris possessione repertus fuerit, dimidiam aeque partem fisco vindicari. §. 11. Deferre autem se nemo cogitur, quod thesaurum invenerit, nisi ex eo thesauro pars fisco debeatur. (Qui autem,) cum in loco fisci thesaurum invenerit, et partem ad fiscum pertinentem suppresserit, totum cum altero tanto cogitur solvere.

das Regulativ des practischen Rechts in unverändertem Ansehn geblieben seyn. Hinterher habe muthmaßlich Heliogabal ein allgemeines Anspruchs-Recht des Fiscus auf alle gefundene Schätze geltend gemacht. Und dadurch sei K. Alexander veranlaßt worden, durch den von dem Biographen bezeichneten Act der Gesetzgebung zwar das Princip jener Verfügung Hadrian's wieder anzuerkennen, gleichwohl aber den Fall einer reichen Ausbeute der Schatzgräberei davon auszunehmen; denn hier sollte es der Gnade des Kaisers vorbehalten bleiben, zu Gunsten des Finders, so wie zum Vortheil andrer Anspruchsberechtigter, nach der jedesmaligen Lage der Sachen eine Entscheidung darüber zu treffen.

Gegen diese Postulate ist manches zu erinnern. Von einer angeblichen Verfügung Heliogabal's über den Erwerb an gefundenen Schätzen wird nirgend berichtet; und auch die in Frage stehende Aeußerung des Lampridius deutet nichts weniger als mit Bestimmtheit darauf, daß von K. Alexander ein selbständiges Gesetz über den nämlichen Gegenstand ausgegangen sei. Ueberdem würden die Ausdrücke des Biographen: *Thesauros repertos iis, qui repererant, donavit*, wahrlich auf eine höchst ungenaue Weise die Repristinirung des Regulativs von Hadrian (S. Anm. 12.) ausdrücken. Und nun gar der Nachsatz: *Et si multi essent, addidit his eos, quos in suis habebat officiis.* Unmöglich kann darin die Schilderung des Inhalts eines Gesetzes stecken! Wir wollen nicht rügen, daß es mehr als seltsam gewesen seyn würde, die Officialen des Kaisers als die zum Erwerb an gefundenen Schätzen vorzugsweis berechtigten Personen im Gesetz ausdrücklich zu bezeichnen. Allein der andre Einwand ist nicht abzuweisen: wo sollte die Grenze ermittelt werden zwischen beträchtlichen und unerheblichen Schätzen, wenn nicht der Gesetzgeber selbst sie genau gezogen hatte? Endlich welche

wunderliche Ironie würde sich herausgestellt haben, wenn K. Alexander das Regulativ Hadrian's nur für die unbedeutenden Ergebnisse der Schatzgräberei hergestellt, dagegen für sämmtliche Fälle einer reichen Ausbeute das Princip der Fiscalität geltend gemacht hätte!

Nach unserm Dafürhalten spricht der Biograph K. Alexander's ausschließlich von den Schätzen, die nicht auf Privat-Besitzungen waren gefunden worden; und er wollte nur die Uneigennützigkeit dieses Kaisers anschaulich hervorheben, mit Rücksicht auf dessen habituelle Verfügung über diesen Erwerb, der die Interessen des Fiscus unmittelbar berührte. Für diese Voraussetzung entscheidet zunächst der Umstand, daß in der ganzen oben mitgetheilten Meldung des Lampridius gar nicht die Rede ist von Acten der kaiserlichen Gesetzgebung, sondern ausschließlich von Verwaltungs-Maaßregeln, die zu den Hoheits-Rechten des Staats-Oberhauptes gehörten. Ferner, es geht aus der oben (Anm. 14.) beigebrachten Mittheilung des Callistratus zur Genüge hervor, daß schon durch eine Verfügung von Antonin und Verus der Vorbehalt, den Hadrian für die in loco publico entdeckten Schätze zu Gunsten des Fiscus getroffen hatte, ausdrücklich übertragen worden war auf loci religiosi, gleichwie auf Grundstücke, die zu des Kaisers Privat-Vermögen gehörten. Der Jurist hat noch hinzugefügt, daß in allen genannten Fällen die Unterlassung der Anzeige des Fundes an den Fiscus für den Finder die Strafe nach sich gezogen habe, seinen gesetzlichen Antheil zu verlieren, und dem Fiscus den doppelten Betrag des gefundenen aushändigen zu müssen[15].

15) Darauf dürfte auch die allgemeine Aeußerung zu beschränken seyn in Fr. 1. pr. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Callistratus* lib. 1. *de iure fisci.* Variae causae sunt, ex quibus nunciatio ad fiscum fieri solet: — vel quod indignus quis heres nunciatur; vel quod Princeps heres institutus, et testamentum sive codicilli subrepti esse nunciantur; vel *quod dicatur quis thesaurum invenisse* etc.

Dies berechtigt zu der Annahme, daß die Nachfolger Hadrian's die in Frage stehende Verordnung dieses Kaisers zwar hinsichtlich der auf Privat-Besitzungen entdeckten Schätze unangetastet gelassen, dagegen für alle andre Fälle dem Principe der Fiscalität eine große Ausdehnung gestattet haben. Unter dieser Voraussetzung erscheint das dem K. Alexander gespendete Lob gerechtfertigt. Der Biograph berichtet, daß dieser Kaiser auch in solchen Fällen, wo der Fiscus mindestens die Hälfte des Fundes sich anzueignen berechtigt war, das Ganze dem Finder zu belassen pflegte; mit alleiniger Ausnahme der reichen Ausbeute einer Schatzgräberei, wo nicht nur der Fiscus in sein Recht eintreten, sondern auch den Competitores aus der kaiserlichen Umgebung die herkömmliche Bereicherung nicht sollte entzogen werden.

Die folgenden Redesätze in der ausgehobenen Stelle des Lampridius, die mittelst der Bemerkung eingeleitet werden: *Dabat autem haec in beneficiis, quae famam eius non laederent*, hängen unter einander genau zusammen. Es ist schon zuvor in §. 1. darauf hingewiesen worden, daß die daselbst mehrfach wiederholte Phrase: *dabat*, — *dabat*, — *dabat*, die jedem einzelnen Satz zur Einleitung dient, als die Copie der affectirten Rhetorik zu betrachten seyn dürfte, welche der genannte Biograph in dem Werke des von ihm an diesem Orte epitomirten Gewährsmannes angetroffen hatte. Dies vorausgesetzt, darf man die Richtigkeit der gangbaren Lesart bezweifeln: dabat *praepositis* locorum civilium etc., da überdem in Folge derselben die in Frage stehenden Worte nur den Nachsatz bilden würden des vorhergehenden: *Bona punitorum, sed nunquam cum auro, argento, vel gemmis.* Casaubonus, so wie Gruter und Salmasius, bezeichnen als den Text der Handschriften die Lesart: *Dabat praeposituras locorum civilium;* und sie setzen still-

schweigend voraus, daß mit diesen Worten ein selbständiger Redesatz beginnt. Wir treten dieser Ansicht ohne Vorbehalt bei. Denn welch ein unzureichender Gedankenausdruck würde in die Darstellung hineingetragen werden durch Vermittelung des Zusammenziehens der beiden Sätze: ***Bona punitorum — dabat praeposituris locorum civilium, non militum!*** Ganz abgesehn von dem sprachlichen Bedenken unter der Bezeichnung *praepositurae* die Inhaber solcher Stellen zu verstehn; wie sollte der Widerspruch beseitigt werden, daß der Kaiser nur die Civil-Beamten, nicht aber die Soldaten als Anspruchsberechtigte bei der Vertheilung der *bona damnatorum* anerkannt habe! Auch kann hier nicht etwa an die sogenannten *pannicularia* gedacht werden, d. h. an die Habe, die der Verhaftete mit sich in den Kerker gebracht hatte[16]. Denn die römischen Juristen trennen dies ausdrücklich von den *bona damnatorum* und nur die letztern hat unser Biograph vor Augen. Die Worte: Bona damnatorum, sed nunquam cum auro, argento, vel gemmis; nam id omne in aerarium reponebat; gehören vielmehr zu dem vorhergehenden Redesatz: Dabat autem haec in beneficiis, quae famam eius non laederent, welcher wiederum als Commentar der vorausgeschickten Worte zu betrachten ist: Cogitabat secum et descriptum habebat, cui quid praestitisset. Und dies weist auf das-

16) Fr. 6. *D. de bon. damnat.* 48. 20. *Ulpianus* lib. 10. *de officio Proconsulis.* D. Hadrianus Aquilio Braduae ita rescripsit: *Pannicularia causa* quemadmodum intelligi debeat, ex ipso nomine adparet. Non enim bona damnatorum *pannicularia* significari quis probe dixerit: (nec) si zonam circa se habuerit, protinus aliquis sibi vindicare debebit; sed vestem, qua is fuerit indutus, aut nummulos, in vetralem quos victus sui causa in promtu habuerit; aut leves anulos, i. e. quae rem non excedunt aureorum V: alioquin si quis damnatus digito habuerit aut sardonycha, aut aliam gemmam magni pretii, vel si quod chirographum magnae pecuniae in sinu habuerit, nullo iure illud in *pannicularia ratione* habebitur.

jenige zurück, was man in der zuvor besprochenen Aeußerung von den Schätzen angedeutet findet. Die dem Kaiser persönlich bekannten oder besonders empfohlenen Subjecte aus seiner nächsten Umgebung waren gewöhnt als Competitores aufzutreten für bestimmte, dem Fiscus verfallene Gegenstände. Der Biograph hat nun ausgeführt, daß der Kaiser diesen auch wohl die confiscirten Güter der verurtheilten Verbrecher gegönnt habe[17]); allein er beschränkt dies durch den Zusatz, daß jedenfalls der werthvolle Bestandtheil dieser Habe dem Staatsschatz vorbehalten geblieben sei.

Mit den Worten: Dabat praeposituras sollte der Uebergang gemacht werden zur Schilderung des Verfahrens, das der Kaiser bei der Vergebung von Militär- und Civil-Anstellungen beobachtete. Die Ausführung dieses Gegenstandes ist fortgesetzt bis zum Schlusse des Capitels, dessen Endworte (Praesides vero — nunquam fecit ad beneficium, sed ad iudicium, vel suum vel Senatus;) den Schlüssel zu dem vorhergehenden enthalten. Denn so wie die wiederkehrende rhetorische Einleitung der Redesätze mittelst der Phrase: *dabat*, von dem an dieser Stelle epitomirten Gewährsmann war mühsam herbeigezogen worden, so sollte auch die Entgegenstellung der Verleihung von Aemtern, nach Gunst und nach Verdienst, in dem Inhalt, gleichwie in der Form der Darstellung, möglichst schroff hervortreten. Die Wendung: dabat praeposituras, — dabat eas administrationes, ist der vorangegangenen vollständigern Bezeichnung: dabat in beneficiis, nachgebildet, und

17) Gleiches wird auch berichtet von Septimius Severus (Herodian. *Historiar.* Lib. 3. c. 10.), jedoch nur als ein Ausnahme-Verfahren. Denn der genannte Kaiser pflegte sonst dergleichen Confiscationen in maaßloser Weise zu benutzen zur Bereicherung des kaiserlichen Staats- und Privat-Schatzes. Ebendas. Lib. 3. c. 8. c. 13. Lib. 4. c. 4.

diese drückt wiederum das nämliche aus, was am Schlusse desselben Capitels durch die Phrase: facere ad beneficium, wiedergegeben ist.

Und dem, was bisher blos aus dem Zusammenhange der Redesätze ist gefolgert worden, gebricht es auch keineswegs an anderweiter äußerlicher Beglaubigung. Es wird nämlich andern Kaisern zum besondern Vorwurf gemacht, daß sie Staats- und Hof-Aemter, so wie Militär-Stellen lediglich aus persönlicher Gunst oder wohl gar um Geld verliehen haben, und in diesem Zusammenhange findet man dieselbe Bezeichnung der fraglichen Stellen gebraucht, deren unser Biograph bei gleicher Veranlassung sich bedient hat[18].

§. 3.

Ueber das Verfahren einzelner Kaiser bei der Aneignung der durch testamentarische Verfügung ihnen zugefallenen Verlassenschaften von Privatpersonen.

Bei den Römern galt es von jeher als ein Zeichen liebreicher Gesinnung, verwandte und befreundete Personen letztwillig zu bedenken; gleichwie man Individuen, die man seines engern persönlichen Vertrauens würdigte, vorzugsweis als Zeugen zuzog bei dem Act der Errichtung eines Testaments[19]. Diese Pflicht der Pietät, die nächsten Angehörigen nicht unbedacht zu lassen im Testamente, zeigte sich am wirksamsten gegenüber den nächsten Blutsverwandten. Und indem man dieselbe sich vorstellt als unterstützt durch die öffentliche Meinung, so erscheint es begreiflich,

---

18) Lampridius in *Heliogab.* c. 6. Vendidit et honores, et dignitates, et potestatem. — In Senatum legit — pecuniae merito, militaribus etiam praeposituris et tribunatibus, et legationibus et ducatibus venditis, etiam procurationibus et palatinis officiis. Vergl. Capitolin in *Gordian. III.* c. 24 sq.

19) Plinius *Epistol.* Lib. 6. ep. 22. Vergl. des Verf. Versuche zur Kritik u. s. w. S. 88 fg.

daß das älteste römische Recht es für überflüssig halten konnte, solche Liebespflichten durch die Gesetzgebung ausdrücklich einzuschärfen und ein förmlich begrenztes Notherben-Recht anzuerkennen.

Was Liebe und Vertrauen von jeher den Freunden gewährt hätte, das suchte unter der Kaiser-Regierung die Schmeichelei zum Ausdruck patriotischer Gesinnung zu stempeln. Die Ernennung des Kaisers zum Testaments-Erben, oder zum Vermächtnisnehmer, wurde von reichen Privat-Personen als ein Zeichen der Ergebenheit gegen das Staats-Oberhaupt in Anwendung gebracht, und unter der Regierung tyrannischer Kaiser galt ein solches Verfahren auch wohl als ein Gebot der Klugheit. Schon zur Zeit August's muß diese Sitte sich festgesetzt gehabt haben. Es wird von dem Biographen des genannten Kaisers[20]) berichtet, daß derselbe zwar die letztwilligen Verfügungen seiner Freunde mit Eifersucht überwacht, dagegen aus den Testamenten unbekannter Personen nie etwas angenommen und überhaupt bei Erblassern, welche Kinder hatten, das ihm selbst angewiesene jederzeit diesen Kindern überlassen haben. Eine gleiche Uneigennützigkeit wird dem Tiberius nachgerühmt[21]). Von Domitian heißt es, daß er zwar im

---

20) Suetonius in *Octav.* c. 66. Quamvis minime adpeteret hereditates, ut qui nunquam ex ignoti testamento capere quidquam sustinuerit, amicorum tamen suprema iudicia morosissime pensitavit. — Legata, vel partes hereditatum, a quibuscunque parentibus relicta sibi, aut statim liberis eorum concedere, aut, si pupillari aetate essent, die virilis togae, vel nuptiarum, cum incremento restituere consueverat.

21) Tacitus *Annal.* Lib. 2. c. 48. Magnificam in publicum largitionem auxit Caesar haud minus grata liberalitate, quod bona Aemiliae Musae locupletis intestatae, petita in fiscum, Aemilio Lepido, cuius e domo videbatur, et Patulei divitis equitis romani hereditatem (quamquam ipse heres in parte legeretur,) tradidit M. Servilio, quem prioribus neque suspectis tabulis scriptum compererat, nobilitatem utriusque pecunia iuvandam praefatus. Neque heredi-

Anfange seiner Regierung ein gleiches Verfahren sich angeeignet habe [22]); allein bald darauf sei er zu dem andern Extrem übergegangen, nämlich zu diesem Princip, reiche Erbschaften durch den Fiscus ansprechen zu lassen unter dem Vorgeben, es sei der Kaiser vom Erblasser zum Nachfolger in die Verlassenschaft auserseben worden [23]). Und von andern Beispielen gleicher Unwürdigkeit hat die Geschichte der Regierungen früherer, so wie späterer Kaiser zu berichten [24]). Nach dem Tode solcher tyrannischen Gewalthaber wurden dergleichen Erpressungen als der Inhalt solenner Verwünschungen zur öffentlichen Kunde gebracht [25]).

Auch die Biographen unsers Canons rechnen es ausdrücklich den bessern Kaisern als ein Verdienst an, daß dieselben, nach dem Vorbilde August's und aus Achtung gegen die öffentliche Meinung, die ihnen deferirte Erbschaften unbekannter Personen ganz abgelehnt, und jene von bekannten Erblassern ihnen zugeführte den Kindern dieser Testatoren unverkürzt vorbehalten haben [26]).

---

tatem cuiusquam adiit, nisi cum amicitia meruisset; ignotos et aliis infensos, eoque principem nuncupantes, procul arcebat.

22) Suetonius in *Domit.* c. 9. Inter initia — cupiditatis quoque atque avaritiae vix suspicionem ullam aut privatus unquam, aut princeps aliquamdiu, dedit. — Relictas sibi hereditates ab iis, quibus liberi erant, non recepit.

23) Ebendas. c. 12. Bona vivorum et mortuorum usquequaque, quolibet et accusatore et crimine, corripiebantur. — Confiscabantur alienissimae hereditates: vel exsistente uno, qui diceret, audisse se ex defuncto, cum viveret, heredem sibi Caesarem esse.

24) Ders. in *Calig.* c. 38. in *Vitell.* c. 14. Lampridius in *Commodo* c. 5.

25) Lampridius a. a. O. c. 19. Hier figurirt unter den Acclamationen der Senatoren nach des Commodus Tode auch diese: Qui testamenta delevit, — qui filiis abstulit hereditatem, (unco trahatur!)

26) Spartian in *Hadr.* c. 18. Ignotorum hereditates repudiavit; nec notorum accepit, si filios haberent. Vergl. Capitolin

Von besonderm Interesse ist der Bericht des Biographen des K. Pertinax über eine auf diesen Gegenstand bezügliche gesetzliche Verordnung des genannten Kaisers. Pertinax bethätigte beim Antritt der Regierung schon innerhalb des Kreises seiner Familie die Uneigennützigkeit, die sein Leben charakterisirte[27]). Er glaubte aber zugleich als Gesetzgeber es zwar dem Gewissen der einzelnen Kaiser anheimgeben zu dürfen, in wie weit sie aus dem ergiebigen Erwerb der Verlassenschaften von Privaten Vortheil zu ziehn gedächten, gleichwohl war er bemüht, einigen dabei entdeckten Misbräuchen durch ein allgemeines Verbot entgegen zu treten. Dies sind die darauf hinweisenden Worte des Capitolin:

Cap. 7. Legem sane tulit, ut testamenta priora non prius essent irrita, quam alia perfecta essent, neve ob hoc fiscus aliquando succederet. Ipseque professus est, nullius se aditurum hereditatem, quae aut adulatione alicuius delata esset, aut lite perplexa, aut [al. *ut*] legitimi heredes et necessarii privarentur; addiditque Senatusconsulto haec verba: Sanctius est, P. C., inopem rempublicam obtinere, quam ad divitiarum cumulum per discrimina atque dedecoris vestigia pervenire.

Die Genauigkeit aller Einzelheiten dieses Berichts wird durch die übereinstimmende Mittheilung der Institutionen Justinian's[28]) außer Zweifel gesetzt, welche das

---

in *Anton. Pio* c. 8. Ders. in *Marco* c. 7. Aestimationis autem tantam curam habuit, ut et procuratores suos (puer) semper moneret, ne quid arrogantius facerent, et hereditates delatas reddens proximis aliquando respuerit. S. auch Plinius in *panegyr.* c. 43.

27) Dio Cassius Lib. 73. c. 7.

28) *Inst.* Lib. 2. Tit. 17. (*Quib. mod. testam. infirm.*) §. 7. 8. Ex eo autem solo non potest infirmari testamentum, quod postea testator id noluit valere: usque adeo ut, et si quis post factum prius testamentum posterius facere coeperit, et aut mortalitate praeventus, aut quia eum eius rei poenituit, non perfecisset, D. Pertinacis ora-

in Frage stehende Gesetz des K. Pertinax als das geltende Regulativ des practischen Rechts ihrer Zeit bezeichnen.

§. 4.

Fortsetzung.

Aus der Vergleichung der beiden genannten Relationen ergiebt sich das nachstehende Resultat. Es handelt sich von einer *Oratio D. Pertinacis, in Senatu habita*, deren zum Gesetz erhobener Theil des Inhalts sorgfältig zu unterscheiden ist von demjenigen, in welchem der Kaiser nur die Maaßregeln bezeichnet hat, die er selbst mit Hinsicht auf die Benutzung testamentarischer Erbschaften von Privaten, während seiner Regierung und mithin ohne Präjudiz für seine Regierungs-Nachfolger gesonnen sei in Anwendung zu setzen. Als gesetzliche Bestimmung ist zu betrachten die bei Capitolin gleichwie in Justinian's Institutionen vorangestellte Vorschrift, daß ein Erblasser nicht für *intestatus* zu halten sei, sobald derselbe ein förmliches Testament errichtet und hinterher dieses durch ein andres unvollendet gebliebenes zu ersetzen versucht habe. Der Biograph hebt noch ausdrücklich die Bemerkung hervor, welche durch Justinian's Compilatoren vielleicht absichtlich unterdrückt seyn mag: es sei der Kaiser zu dieser Anordnung durch das Bestreben bewogen worden, den scheinbaren Ansprüchen Einhalt zu thun, die der Fiscus an

---

tione cautum est, ne alias tabulae priores iure factae irritae fiant, nisi sequentes iure ordinatae et perfectae fuerint; nam imperfectum testamentum sine dubio nullum est. Eadem oratione expressit: „Non admissurum se hereditatem eius, qui litis causa Principem heredem reliquerit, neque tabulas non legitime factas, in quibus ipse ob eam causam heres institutus erat, probaturum, neque ex nuda voce heredis nomen admissurum, neque ex ulla scriptura, cui iuris auctoritas desit, aliquid adepturum." Secundum haec Divi quoque Severus et Antoninus saepissime rescripserunt: „Licet enim (inquiunt) legibus soluti sumus, attamen legibus vivimus."

solche Verlassenschaften machen konnte, die in Ermangelung gesetzlicher Erben als *bona vacantia* ihm würden verfallen seyn, sobald man Testamente der zuvor bezeichneten Gattung durch spätere unvollendete Willens-Erklärungen hätte wollen zu Grunde gehen lassen. Und daß dieses Motiv in der That ein dringendes gewesen sei, läßt sich durch die Rechts-Quellen der folgenden Zeit belegen, welche bekunden, daß der Eifer der fiscalischen Beamten, den Erwerb des Staats-Schatzes an erblosen Verlassenschaften nach Kräften zu erweitern, zu einer Quelle großer Bedrückungen geworden war.

Der andre Theil der Oratio des K. Pertinax wird nur seines rednerischen Inhalts wegen von beiden Berichterstattern mitgetheilt, als ein Denkmal der ehrenhaften Gesinnung dieses Kaisers. Derselbe ist außerdem bemerkenswerth für uns, als die mittelbare Quelle für gewisse Resultate der Rechtsbildung in der nächstfolgenden, gleichwie in einer weit spätern Zeit.

Der Kaiser giebt hier seine Abneigung zu erkennen, Erbschaften oder Vermächtnisse anzunehmen, die in einer den gesetzlichen Erfordernissen nicht vollständig genügenden letztwilligen Erklärung, oder die aus bloßer Schmeichelei, oder unter der Bedingung eines zu führenden Processes zum Nachtheil naher Angehörigen des Verstorbenen dem Staats-Oberhaupt möchten zugeführt werden. Daß dies nicht von einem directen gesetzlichen Verbot solcher letztwilligen Verfügungen zu deuten ist, wird leicht zu erweisen seyn. Zwar gedenken auch die römischen Juristen[29]) des Verbotes, den Kaiser *litis causa* zum Erben einzusetzen; allein sie bezeichnen diese Regel nicht als das Product einer

29) Paulus *R. S.* V. 12. §. 8. Imperatorem litis causa heredem institui, invidiosum est; nec enim calumniandi facultatem ex Principali maiestate capi oportet. Vergl. Fr. 91. *D. de hered. instit.* 28. 5.

bestimmten gesetzlichen Vorschrift, sondern als das Resultat allgemeiner Rechts-Principien. Denn die Kaiser hatten von jeher lucrative Zuwendungen unter Lebenden nicht minder von sich abgewiesen, sobald dieselben den Zweck verriethen, in der Person des Kaisers oder des Fiscus einen adversarius molestior dem Schuldner gegenüber zu stellen[30]. Ferner kommt dies in Betracht. Die Institutionen Justinian's berufen sich auf Rescripte von Sever und Caracalla, in denen ein gleiches Verfahren, wie das von Pertinax beobachtete, durch gleiche Gründe unterstützt wird. Dieses Moment spricht dafür, daß hier nur von der Thatsache die Rede seyn sollte, es habe der genannte Kaiser ein von Seiten der rechtlichen Geltung gar nicht in Frage zu stellendes Princip nach allen Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zur Anwendung gelangen lassen. Und daß unter den spätern Kaisern die Zuwendung von testamentarischen Erbschaften und Vermächtnissen an das Staats-Oberhaupt vielfache Begünstigung erfahren hat, ohne daß einer angeblich von Pertinax ausgegangenen Beschränkung derselben Meldung geschieht, kann zur Genüge dargethan werden.

Wir wollen nicht auf den Lehrsatz der römischen Juristen (oben Anm. 15.) uns berufen, daß zu den Gegenständen recht-

30) Paulus a. a. O. §. 7. Litem in perniciem privatorum fisco donari non oportet, nec ab eodem donatam suscipi. Vergl. Mühlenbruch's Cession der Forderungs-Rechte. §. 30. S. 359 fg. Ausg. 3. Beachtenswerth ist auch die Mittheilung in Fr. 22. §. 2. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Marcianus lib. singul. de delatoribus.* Lites donatas se non suscipere, D. Pius rescripsit, licet bona relictorum se quis profiteatur, vel partem bonorum donatam non suscipere; et adiecit, et illum dignum fuisse puniri pro tam turpi tamque invidioso commento. Es dient dies zur Beglaubigung, daß das Streben der bessern Kaiser darauf gerichtet war, nur den im strengen Recht begründeten Ansprüchen des Fiscus die Unterstützung der höchsten Gewalt angedeihen zu lassen, und jeden Schein der Begünstigung gehässiger Forderungen desselben fern zu halten.

mäßiger Denunciationen an den Fiscus auch diese Meldung gehöre: es sei der Kaiser von einem bestimmten Erblasser zum Erben ernannt, die Urkunde der darauf bezüglichen letztwilligen Verfügung aber unterdrückt worden. Der fiscalische Geist, den dies Princip athmet, konnte nicht verfehlen, die Versuchung zu manchen amtlichen Gewaltschritten hervorzurufen. Von größerem Interesse ist das in Justinian's Constitutionen-Codex[31]) aufgenommene Gesetz des K. Constantius, daß jeder, der im Testament den Kaiser zum Erben eingesetzt, dadurch nicht die Freiheit verloren habe, diese Verfügung mittelst eines später errichteten gültigen Testaments zurückzunehmen. Ferner ein Rescript von Valens, Valentinian und Gratian[32]) des Inhalts: daß die Testamente und Codicille von Privaten, welche etwas zu Gunsten des Kaisers oder der Kaiserin anordnen, nur dann zur Ausführung gelangen sollen, wenn sie den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen genügen. Es würde nimmermehr der ausdrücklichen Einschärfung solcher von selbst sich verstehender Regeln bedurft haben, wenn nicht die Beflissenheit der Beamten, dergleichen Zuwendungen der Privaten an das kaiserliche Haus nach Kräften Vorschub zu thun, die Veranlassung zu mannichfaltigen Misbräuchen gegeben hätte.

Besondere Auszeichnung verdienen noch einige andre Gesetze der christlichen Kaiser. Valentinian, Theodosius II. und Arcadius haben in einer Verfügung, die nur durch die Theodosische Constitutionen-Sammlung[33]) uns erhalten worden ist, die Annahme eines jeden Vermächtnisses ausdrücklich abgelehnt, welches dem Kaiser

31) Lib. 6. Tit. 22. (*Qui testam. fac. poss.*) c. 6.

32) Ebendas. c. 7.

33) *Theod. Cod.* Lib. 4. Tit. 4. (*de testam. et codicill.*) c. 10. und J. Gothofredus im Commentar dazu.

sowie der Kaiserin in einem bloßen Codicill oder in einer andern unfeierlichen Scriptur würde deferirt werden; während sie einen solchen Erwerb aus förmlichen Testamenten in unbeschränkter Geltung bestehn lassen. Diese von den Zeitgenossen[34]) mit lauter Anerkennung hervorgehobene Festsetzung giebt zu erkennen, daß jene unfeierlichen Dispositionen Raum ließen für den Verdacht, es dürften die zu Gunsten des Regenten darin enthaltenen Anordnungen nicht immer von zweifelloser Echtheit seyn. Daß gleichwohl diese Maaßregel nicht gleiche Gunst bei den nachfolgenden Kaisern erlangt habe, zeigt die Unterdrückung derselben in Justinian's Rechtsbüchern.

Ein späteres Edict von Honorius und Theodosius, das in den beiden genannten Constitutionen-Sammlungen sich erhalten hat[35]), dient zur Ergänzung des so eben besprochenen Gesetzes. Es wird darin den mündlichen letztwilligen Nachträgen, durch welche ein Erblasser angeblich dem Kaiser etwas ausgesetzt hat, alle Beweiskraft abgesprochen, und überdem ist ausdrücklich jedem untersagt, in einer solchen Angelegenheit zum Zeugen sich herzugeben. Auch dieses Gesetz enthält eine beredte Schilderung des Geistes der Zeit, dem es seinen Ursprung verdankt. Ehrenhaft als Ausdruck der Gesinnung seiner Verfasser, bezeichnet dasselbe kenntlich genug den Abgrund, den man dadurch vergebens zu schließen versuchte.

§. 5.

Beschränkung der Anklagen wegen des Verbrechens der verletzten Majestät.

Es soll hier nicht die Rede seyn von den frühesten Beispielen einer Anklage wegen Perduellio oder von

---

34) Symmachus *Epistolar*. II. 13.

35) *Theod. Cod*. a. a. O. c. 5. *Iust. Cod*. Lib. 6. Tit. 23. (*de testament*.) c. 5.

den Gesetzen über dieses Verbrechen, deren die römische Geschichte Meldung thut[36]). Auch aus der Zahl der Leges Majestatis mag nur das Julische Gesetz an diesem Orte hervorgehoben werden, als dessen Rogator Julius Cäsar bezeichnet wird[37]). Dieses bedrohte mit der Anklage auf Aquä et Ignis Interdictio denjenigen, der durch Rath oder That eine Verletzung des Ansehns des römischen Volks oder der Sicherheit desselben sich hatte zu Schulden kommen lassen; sei es durch gewaltsame Auflehnung gegen die anerkannten Staatsgewalten, oder durch Antastung der Rechte der Nation im Verhältnis zu ihren Verbündeten, so wie gegenüber ihren Feinden. In dieser Weise findet man den Inhalt der Lex Julia geschildert selbst noch bei einigen der römischen juristischen Classiker, deren Referate sich streng an den Original-Ausdruck dieses Gesetzes halten[38]). Dagegen andre aus der Zahl der genannten Juristen unterlegen jenem Gesetz, neben der

---

36) Vergl. darüber Heineccius *Syntagma antiquitatt. R.* IV. 18. §. 46 sq. pag. 773 sq. der Ausg. von Mühlenbruch, Frankf. a. M. 1841. 8. Haubold, Diss. *de legib. maiestat. populi R.* (in dessen *Opusc. acad.* ed. *Wenck.* Vol. 1. p. 53 sq. Lips. 1825. 8.) Desselb. *Institution. I. R. priv. histor. dogm. lineamenta.* §. 143. pag. 94 sq. ed. *C. E. Otto.* Lips. 1826. 8. Dieck *disquisit. histor. de crim. maiest. ap. Roman.* Hal. 1821. 8. und dessen Histor. Versuche üb. d. Crim.-R. d. Röm. No. 1. Halle 1822. 8. E. Platner *Quaestion. histor. de crimin. iure antiquo Rom.* Marb. 1836. 8. C. R. Köstlin, die Perduellio unt. d. Röm. Königen. Tübing. 1841. 8.

37) Cicero *Philipp.* I. 9. Altera promulgata est lex, ut et de vi et de maiestate damnati ad populum provocarent, si velint. — Non igitur provocatio ista lege datur, sed duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur. — Quid quod obrogatur legibus Caesaris, quae iubent, ei qui de vi, itemque ei qui maiestatis damnatus sit, aqua et igni interdici? quibus cum provocatio datur, nonne acta Caesaris rescinduntur?

38) Ulpian in Fr. 1. Fr. 2. *D. ad L. Iul. maiest.* 48. 4. und Servidius Scävola in Fr. 4. pr. eod.

Bezugnahme auf die Majestät des römischen Volks, auch eine gleiche auf die Person des Kaisers, und zwar nicht blos eine Hinweisung auf den Kaiser, als auf den Delegirten des Volks, für die Wahrnehmung von dessen Hoheitsrechten, sondern sie bezeichnen zugleich die Person des Kaisers als den Gegenstand einer möglichen, nach der vollen Strenge des nämlichen Gesetzes zu ahndenden Verletzung [39]). Zum Theil beziehen sie auch wohl den gesammten Inhalt dieses Gesetzes ausschließlich auf den Kaiser, ohne daneben des römischen Volks besonders zu gedenken [40]). Zur Beseitigung dieses scheinbaren Widerspruchs wird eine ganz unzureichende Aushülfe dargeboten durch das Postulat einiger Rechtshistoriker [41]), welche neben dem in Frage stehenden Gesetz des Julius Cäsar eine zweite gleichnamige Lex des Augustus statuiren, und dieser letztern die speciellen Festsetzungen überweisen in Beziehung auf die *maiestas Principis*. Von einem solchen Acte der Gesetzgebung August's hat nirgend eine verläßliche Spur sich erhalten. Auch würde die Staatsklugheit dieses Kaisers es schwerlich für angemessen erachtet haben, einen solchen, durch das Staats-Oberhaupt selbst zu motivirenden Antrag an die Volksgemeinde gelangen zu lassen; indem August vielmehr bemüht war seine eigenen Hoheits-Rechte als einen bloßen

39) Fr. 3. Fr. 4. §. 1. — Fr. 6. Fr. 7. §. 3 sq. Fr. 11. *D.* eod. 48. 4.

40) Paulus *R. S.* V. 29. §. 1. Lege Iulia maiestatis tenetur is, cuius ope consilio adversus Imperatorem, vel rempublicam, arma mota sunt, exercitusve eius in insidias deductus est; quive iniussu Imperatoris bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit, sollicitaverit, deseruerit Imperatorem. — Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis, ac maledictis maxime exacerbatur.

41) Heineccius a. a. O. IV. 18. §. 49. pag. 770. Haubold *Institution. I. R. litterariae.* II. 2. c. 1. Tit. 2. §. 115. no. 29. pag. 320. Lips. 1809. 8. Bach *Histor. iurisprud. R.* II. 2. §. 90. III. 1. §. 12. Abegg Lehrbuch d. Strafrechts-Wiss. §. 423. S. 547. Neust. a. d. O. 1836. 8.

Ausfluß der maiestas des römischen Volks darzustellen[42]). Ueberdem würde durch jene gewagte Voraussetzung zweier Leges Juliä Majestatis nicht einmal der scheinbare Zwiespalt der Pandekten-Juristen ausgeglichen werden. Denn es ist mit nichten zu erweisen, daß Ulpian's und Scävola's (s. Anm. 38.) Referate von dem Inhalt des Julischen Majestäts-Gesetzes nicht auf das Gesetz des Julius Cäsar zu beziehen seien[43]).

Der einfache Zusammenhang scheint dieser zu seyn. Die Auslegung des Majestäts-Gesetzes von Julius Cäsar führte von selbst darauf, daß Angriffe gegen die Person des Kaisers in den Bereich der Strafbestimmung dieser Lex zu ziehn seien, da das Volk mittelst der *Lex de imperio Principis* alle seine Hoheits-Rechte auf das sichtbare Oberhaupt des Staats übertragen hatte[44]). Es würde gewißlich nicht in dem wohlverstandnen Interesse des Kaisers gewesen seyn, die Richtigkeit einer solchen Deutung in Frage zu stellen. Dagegen blieb es der Gerechtigkeit und Klugheit der einzelnen Gewalthaber anheimgestellt, zu entscheiden, wie weit die Anwendung des Majestäts-Gesetzes auf persönliche Beleidigungen des Regenten zu begrenzen sei.

Der von uns befolgten Erklärung fehlt es keineswegs an äußerer Beglaubigung. Vor allem ist zu beachten die von den römischen Juristen mit Hinsicht auf die Lex Julia Majestatis und deren Anwendung auf Beleidigungen der Person des Kaisers festgehaltene Unterscheidung desjenigen, quod ex scriptura legis descendit, und desjenigen,

42) Vergl. Haubold in der oben (Anm. 36.) bezeichneten Diss. *de legib. maiestat.* pag. 65 sq.

43) Vergl. Walter's Gesch. d. röm. Rechts. S. 819 fg.

44) Gaius *Institution.* I. 5. Fr. 1. pr. *D. de const. Princ.* 1. 4. Vergl. des Verf. Vermischte Schriften Th. 1. S. 96 fg. Berl. 1841. 8.

quod ad exemplum legis vindicandum est[45]). Sodann sprechen dafür diejenigen Zeugnisse, welche vereinzelte Beschränkungen der Beziehung des Majestäts-Gesetzes auf jede blos scheinbare Injuriirung des Kaisers hervorheben, mit Hinweisung auf die entsprechenden Sanctionen von Senatsbeschlüssen und von kaiserlichen Constitutionen[46]). Endlich darf nicht übersehn werden, daß die römischen Juristen in den vorzugsweis der Schilderung des practischen Rechts ihrer Zeit zugewendeten Schriftwerken alle die Sicherheit des Staats antastenden Verbrechen, und namentlich das früher selbständige *crimen perduellionis*, als durch die Lex Julia Majestatis absorbirt darstellen[47]), indem sie gleichzeitig zu erkennen geben, daß der ursprüngliche Text des Gesetzes durch die hinzugetretene Auslegung mancherlei Erweiterungen erfahren habe[48]).

---

45) Fr. 7. §. 3. *D*. l. l. 48. 4. *Modestinus* lib. 12. *Pandectarum*. Hoc tamen crimen a iudicibus non in occasionem ob Principalis maiestatis venerationem habendum est, sed in veritate; nam et personam spectandam esse, an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit, nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est. Quamquam enim temerarii digni poena sint, tamen ut insanis illis parcendum est, *si non tale sit delictum, quod vel ex scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est.*

46) Fr. 4. §. 1. *D*. eod. *Scaevola* lib. 4. *regularum*. Hoc crimine liberatus est a Senatu, qui statuas Imperatoris reprobatas conflaverit. Fr. 5. §. 1. eod. *Marcianus* lib. 5. *regularum*. Nec qui, lapide iactato incerto, fortuito statuam attigerit, crimen maiestatis commisit: et ita Severus et Antoninus Iuliano Cassiano rescripserunt.

47) Fr. 11. *D*. eod. 48. 4. *Ulpianus* lib. 8. *disputationum*. Plane non quisquis legis Iuliae maiestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel Principem animatus; caeterum si quis ex alia causa legis Iuliae maiestatis reus sit, morte crimine liberatur. Vergl. Paulus a. a. O. (oben Anm. 40.).

48) Es mag nicht noch besondres Gewicht gelegt werden auf die Thatsache, daß Paulus *R. S.* V. 29. §. 1. von den *reis lege Iu-*

§. 6.

Fortsetzung.

Nach den Aussagen der classischen römischen Juristen mögen die Berichte der Historiker aus der Kaiserzeit, gleichwie die eignen Verfügungen der römischen Kaiser über die zulässige Ausdehnung der Anklagen wegen verletzter Majestät geprüft werden. Dieselben dürften wenig geeignet seyn, das von uns bereits widerlegte Postulat zu unterstützen, als ob durch ein ausdrückliches Gesetz August's dem Verbrechen der beleidigten Majestät eine unmittelbare Beziehung auf die Person des Kaisers unterlegt worden sei. Dagegen passen dieselben vollkommen zu der zuvor ausgeführten Ansicht, daß das aus den republicanischen Institutionen hervorgegangene Gesetz Julius Cäsar's seit August's Alleinherrschaft den politischen Zuständen der Kaiser-Regierung ohne weiters sei angepaßt worden, und daß nur in dem Umfange dieses Accommodirens die Gesinnung der einzelnen Kaiser, so wie die Berücksichtigung der öffentlichen Meinung, bei der Handhabung der Majestäts-Anklagen, eine scheinbare Ungleichheit der Begrenzung des Majestäts-Verbrechens in den verschiedenen Zeitabschnitten der römischen Kaiser-Geschichte wahrnehmen lasse.

Voran tritt hier der ungemein reichhaltige Bericht des Tacitus[49]), der die Regierung des Tiberius als den

---

lia maiestatis berichtet: His *antea* in perpetuum aqua et igni interdicebatur, *nunc* vero humiliores bestiis obiiciuntur, vel vivi exuruntur, honestiores capite puniuntur.

49) *Annal.* Lib. 1. c. 72. Non tamen ideo faciebat fidem civilis animi (sc. Tiberius). Nam legem maiestatis reduxerat, cui nomen apud veteres idem, sed alia in iudicium veniebant: si quis proditione exercitum, aut plebem seditionibus, denique male gesta republica maiestatem populi romani minuisset. Facta arguebantur, dicta impune erant. Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius

Ausgangs-Punkt der Majestäts-Anklagen wegen thatsächlicher oder symbolischer Beleidigung der Person des Kaisers bezeichnet. Dieser Historiker meldet ausdrücklich, daß auf diese Richtung des Majestäts-Verbrechens die Rechtspflege geradezu sei bezogen worden, ohne daß der Kaiser es für nöthig erachtet hätte, eine besondre gesetzliche Autorisation vorauszuschicken. Und er fügt hinzu, daß eigentlich schon unter August's Regierung Präcedenzen für eine solche Anwendung der Majestäts-Anklagen nachzuweisen seien; nur freilich mit dem Unterschiede, daß August blos in vereinzelten, zu allgemeinem Aergernis ausgearteten Pasquill-Prozessen Gebrauch davon gemacht habe, während unter der Herrschaft des Tiberius auf jede angebliche Beleidigung des Kaisers ein System von Verfolgungen sei begründet worden.

Uebereinstimmend lauten die Angaben des Suetonius[50]. Und auch dasjenige, was Dio Cassius[51] aus der Zeit von August's Regierung über den nämlichen Gegenstand berichtet, obwohl der Anklagen wegen Majestäts-Beleidigung dabei nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, ist keineswegs den Mittheilungen jener Referenten oder auch nur dem Inhalt derjenigen Rathschläge entgegen, welche derselbe Historiker mit Hinsicht auf die Rüge persönlicher Beleidigungen des Kaisers in der bekannten Rede des Mäcen an August zur Sprache gebracht hat[52].

---

tractavit, commotus Cassii Severi libidine, qua viros feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat. Mox Tiberius, consultante Pompeio Macro praetore, an iudicia maiestatis redderentur, *exercendas leges esse,* respondit. Hunc quoque asperavere carmina, incertis auctoribus vulgata, in saevitiam superbiamque eius et discordem cum matre animum. Vergl. c. 73 sq. Lib. 2. c. 50. Lib. 3. c. 38. c. 67.

50) In *Octav.* c. 55. in *Tiber.* c. 58.

51) Lib. 56. c. 27.

52) Lib. 52. c. 31.

Es ist bekannt, zu welchen schreienden Ungerechtigkeiten die Anwendung des Majestäts-Verbrechens auf jede, auch nur scheinbare Aeußerung der Unehrerbietigkeit gegen die Person des Kaisers unter der Herrschaft der unmittelbaren Nachfolger des Tiberius Veranlassung gab[53]). Dem Misbrauch solcher Anklagen wurde dadurch noch besonders Vorschub gethan, daß bei der Verfolgung des genannten Verbrechens die Beschränkungen der persönlichen Befähigung zur öffentlichen Anklage, die für die übrigen Verbrechen galten, nicht zur Anwendung kamen. Ja sogar die Aussagen der Sklaven gegen ihre eigenen Herren wurden hier als glaubhaft angenommen, sie mochten als Ankläger auftreten oder als Zeugen[54]); und die peinliche Frage durfte gegen jeden Zeugen angewendet werden, obwohl derselbe sonst das Recht hatte, befreit davon zu bleiben[55]).

Den besser gearteten Kaisern entging daher auch nicht die laute Anerkennung der Zeitgenossen, so wie der folgenden Geschlechter, wenn sie der Anwendung der Majestäts-Anklagen auf die persönliche Beleidigung des Staats-Oberhauptes ein Ziel setzten, und überhaupt bei der Verfolgung dieses Verbrechens die Strenge des Gesetzes zu mildern bemüht waren. Es ist augenscheinlich nur von jenem frühern Misbrauch der Majestäts-Beschuldigungen zu deuten, wenn der Lobredner Trajan's[56]) von diesem Kaiser rühmt, derselbe habe vollständig die Furcht beseitigt vor maiestatis

53) Suetonius in *Nerone* c. 37. vergl. c. 32. c. 34. in *Domit.* c. 10. c. 12. Spartian in *Carac.* c. 5. Dio Cassius Lib. 77. c. 16.

54) Cicero *partition orat.* c. 34. Fr. 7. pr. — §. 2. *D. ad L. Iul. maiest.* 48. 4. *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. eod. c. 7. §. 1. c. 8. §. 1.

55) *Iust. Cod.* a. a. O. c. 3. c. 4. Zur Zeit des Freistaates war die Befreiung von der Folter ein gemeinsames Vorrecht der freien Menschen, und der römischen Bürger insbesondre. Vergl. Cicero a. a. O.

56) Plinius in *panegyr.* c. 42.

singulare et unicum crimen eorum, qui crimine vacarent. Ebenso, wenn von Hadrian berichtet wird[57]: Maiestatis crimina non admisit; oder von K. Pertinax[58]: Quaestionem maiestatis penitus tulit, cum iureiurando. Auch hatte der zuletzt genannte Kaiser insbesondre manche Ungebühr zu vergüten, die von seinen unmittelbaren Vorgängern bei der Verfolgung angeblicher Majestäts-Verbrecher war verschuldet worden.

Bemerkenswerth ist die Aeußerung in einem uns erhaltenen[60]) Briefe Marc Antonin's, der ein Schreiben von dessen Mitregenten L. Verus beantwortet. Er lehnt darin die ihm angesonnene Verfolgung des wegen hochverrätherischer Pläne verdächtigen Avidius Cassius mit Entschiedenheit ab, indem er gleichzeitig eben so umsichtig als würdig im allgemeinen sich ausspricht über das bedenkliche Verfahren, Majestäts-Verbrecher auf bloßen Verdacht hin in Anklagestand zu versetzen[61]).

Von Severus Alexander sind einige Rescripte erhalten, die bestimmt waren, der Anwendung der Majestäts-Anklagen auf mittelbare Injurien gegen die Person des Kaisers Schranken zu setzen[62]). Wir lernen aus denselben,

---

57) Spartian in *Hadr.* c. 18.

58) Capitolin in *Pertin.* c. 6.

59) Spartian in *Did. Iuliano* c. 2. Herodian *Histor.* Lib. 2. c. 4.

60) S. Vulcat. Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 2. vergl. c. 1.

61) Dies sind die Worte an der zuvor genannten Stelle: Epistolam tuam legi, et sollicitam potius quam imperatoriam, et non nostri temporis. Nam si ei divinitus debetur imperium, non poterimus interficere, etiamsi velimus. — Adde quod non possumus reum facere, quem nullus accusat, et (ut ipse dicis) milites amant. Deinde in causis maiestatis haec natura est, ut videantur vim pati etiam quibus probatur. Scis enim ipse, quid avus tuus Hadrianus dixerit: „Misera conditio imperatorum, quibus de adfectata tyrannide, nisi occisis, non potest credi.“

62) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. (*ad L. Iul. maiestat.*) c. 1. *Imp.*

daß zu damaliger Zeit es nicht an Anklägern fehlte, die als Majestäts-Verbrecher sowohl denjenigen denunciirten, der als Richter gegen den Inhalt einer kaiserlichen Constitution Recht gesprochen hatte, als auch denjenigen, der einem verwerflichen, unter Anrufung des kaiserlichen Namens beschwornen Versprechen nicht nachgekommen war.

Von K. Tacitus wird berichtet[63]), daß derselbe bei seinem Regierungs-Antritt in der feierlichen Rede, die er an den Senat richtete, unter andern populären Maaßregeln auch dieses verheißen habe: Ut servi in dominorum capita non interrogarentur, ne in causa maiestatis quidem[64]). Es darf nicht befremden, daß der genannte Kaiser noch Veranlassung fand zu einer solchen Verheißung, obwohl schon von Trajan gerühmt wird[65]), er habe dem so eben gerügten Unfug, diesem *servile bellum*, ein Ende gemacht. Wird ja noch von den juristischen Classikern aus dem Zeitalter der Kaiser Sever und Alexander berichtet, daß jenes von Trajan gemisbilligte Rechtsprincip nicht aufgehört habe, das Regulativ des geltenden Rechts ihrer Zeit zu bilden[66]).

Das Constitutionen-Recht der christlichen Kaiser zählt ausdrücklich zu den schwersten Verbrechen die Verletzung der

---

Alexander A. Paulino. Etiam ex aliis causis maiestatis crimina cessant meo seculo: nedum etiam admittam te paratum accusare iudicem propterea crimine maiestatis, quod contra constitutionem meam eum dicis pronunciasse. c. 2. *Id. A. Faustiniano.* Alienam sectae meae sollicitudinem concepisti, quasi crimen maiestatis sustineres, si servo tuo iratus esse non perseveres, quod semper te facturum inconsulte iuraveras.

63) Durch Vopiscus in *Tacito* c. 9.

64) Man vergleiche über diese Rede des K. Tacitus oben Theil 2. Einleitung. §. 3. a. E.

65) S. zuvor Anm. 56.

66) Vergl. Anm. 54 fg.

Majestät[67]), und hat in Beziehung auf die Verfolgung derselben nichts nachgelassen von der Strenge des ältern Rechts, ja vielmehr dieselbe in gewisser Hinsicht noch verschärft[68]). Gleichwohl ist die Anwendung der Majestäts-Anklage auf Injurien gegen den Kaiser nur mit Mäßigung gestattet worden. Die bekannte Verordnung von Theodosius II.[69]), die zu allen Zeiten die lauteste Anerkennung gefunden hat[70]), und auch in Justinian's Constitutionen-Sammlung ist übertragen worden[71]), verbietet dem Richter, den Urheber einer gegen die Person des Kaisers gerichteten Schmähung von Amtswegen zu verfolgen. Es soll vielmehr über jeden einzelnen Fall der Art unmittelbar an den Regenten selbst berichtet werden, der es sich vorbehalte, die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten mit Sorgfalt zu prüfen, und, nach Befinden der Umstände, dem Antriebe des Mitleids, so wie der Milde nachgebend, vielleicht von jeder einzuleitenden Untersuchung zu abstrahiren. Dies scheint freilich die bloße Wiederholung desjenigen zu seyn, was schon die römischen juristischen Classiker (s. oben Anm. 45) als ein in solchen Fällen zu befolgendes Regulativ anerkannt haben. Allein die Verschiedenheit ist augenfällig. Jene Juristen überweisen die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit desjenigen, der die Person des Kaisers beleidigt hat, lediglich an den Richter, und ihnen ist die Milderung unbekannt, daß die unmittelbare Anknüpfung einer amtlichen Untersuchung auf-

---

67) *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 38. (*de indulgent. crim.*) c. 3 sqq. Lib. 9. Tit. 42. (*de bon. proscriptor.*) c. 2. c. 4.

68) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. a. a. O. c. 3 sqq. Vergl. Walter's Rechts-Gesch. S. 820.

69) *Theod. Cod.* Lib. 9. Tit. 4. (*Si quis Imp. maledix.*) c. 1.

70) Vergl. Jac. Gothofredus im Commentar zum Theodosischen Codex a. a. O. Gibbon Gesch. d. Verfalls u. Untergangs rc. Cap. 27.

71) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 7. (*Si qu. Imp. maled.*) c. 1.

gehalten werden soll durch eine vorauszuschickende Berichterstattung an den Kaiser.

§. 7.

Milderung der gesetzlichen Strenge gegen die Angehörigen der Hochverräther.

Dionysius von Halicarnaß berichtet an einer denkwürdigen Stelle[72]), daß das alte römische Recht, indem dasselbe den Hauskindern kein eignes Vermögen gestattete, die nothwendige Folge herbeigeführt habe, daß die Verwirkung der gesammten Habe eines bestraften verbrecherischen Hausvaters zugleich die indirecte Bestrafung der unschuldigen Hauskinder desselben in sich schloß. Dagegen habe bei den Römern nicht, wie nach dem einheimischen Recht einiger griechischen Civitates, die Strafe des Vaters gleichzeitig auch die Personen seiner Hausgenossen erreicht, um diese einem unfreiwilligen Exil zu überantworten, oder die theilweise Verwirkung ihrer politischen Rechte über sie zu verhängen. Erst auf Veranlassung der Proscriptionen Sulla's sei auch für die Römer die unmenschliche Maaßregel sanctionirt worden, die Kinder der Proscribirten, außer der Einbuße des väterlichen Vermögens, noch durch die Ausschließung von Staats- und Ehren-Aemtern zu bestrafen. Wie wenig dieses durch den Parthei-Haß eingegebene und durch eine engherzige Politik, sowie durch fiscalische Habsucht gepflegte Princip die öffentliche Meinung der Römer für sich hatte, geht hervor zunächst aus dem Zeugnis der unbefangenen Historiker, die jenes Sullanische Gesetz mit Verwünschungen überhäufen[73]). Sodann aus der Anerkennung,

---

72) *Antiquitatt. rom.* Lib. 8. c. 80. vergl. c. 79 a. E.

73) Vellejus Paterculus *Histor. rom.* Lib. 2. c. 28. Videbantur finita belli civilis mala, cum Sullae crudelitate aucta sunt: quippe dictator creatus, — imperio — eo in immodicae crudelitatis

welche sowohl Cicero's begeisterter Fürsprache, durch welche den Kindern der Proscribirten der volle Genuß ihrer politischen Rechte wieder erobert werden sollte, als auch der Mitwirkung des Julius Cäsar zur Förderung dieses Zwecks von Zeitgenossen und Nachlebenden reichlich gespendet wurde [74]).

Anders zum Theil, als mit den Kindern der Proscribirten, verhielt es sich mit den Theilnehmern, Gehülfen und Mitwissenden der gegen die Sicherheit des Staats conspirirenden Verbrecher. Für diese war die Anwendung einer Strafe, welche der regelmäßigen Ahndung gleichstand, oder doch derselben sich näherte, entweder in dem Text der Strafgesetze unmittelbar vorgesehn oder durch dessen Auslegung nachträglich ergänzt worden [75]). Wenn die Gesammtheit der Mitglieder einer Körperschaft zu den Gehülfen des Majestäts-Verbrechers gehörte, so trug man kein Bedenken, die Corporation selbst durch Verkürzung ihrer Rechte zu bestrafen. Diese Thatsache, als ein wichtiger Beleg für die Behauptung, daß die Römer die Befähigung juristischer Personen zum Delinquiren wenigstens factisch anerkannt haben, ist den Bearbeitern des so eben bezeichneten juristischen Problems nicht entgangen [76]). Allein das von ihnen dafür ausschließlich angeführte Beispiel der Bestrafung des Abfalls der

---

licentiam usus est. Primus ille, et utinam ultimus, exemplum proscriptionis invenit. — Nec tamen in eos, qui contra arma tulerant, sed in multos insontes saevitum; adiectum etiam, ut bona proscriptorum venirent: exclusique paternis opibus liberi etiam petendorum honorum iure prohiberentur; simulque, quod indignissimum est, senatorum filii et onera ordinis sustinerent et iura perderent.

74) Plinius *Histor. natur.* Lib. 7. c. 30. Suetonius in *Iul. Caes.* c. 41.

75) Fr. 10. *D. ad L. Iul. maiest.* 48. 4. *Iust. Cod.* eod. tit. (9. 8.) c. 5. §. 6. Vergl. Abegg a. a. O. §. 429. S. 560.

76) Vergl. Savigny's System d. heut. Röm. Rechts. Bd. 2. §. 95. S. 321.

Campaner im Hannibalischen Kriege dürfte kaum als ausreichend für eine solche Beweisführung erscheinen. Die Anzahl der auf jenes Princip bezüglichen Anwendungsfälle ist fast unübersehbar. Zunächst berufen wir uns auf die Aussagen juristischer, so wie nichtjuristischer Referenten über den Einfluß, welchen die gegen Rom bewahrte oder gebrochene Treue auf die Verleihung, so wie auf die Entziehung des Prädicats einer Libera Civitas an Stadt-Communen in den Provinzen äußerte [77]). Ferner gehören eben dahin die in den Kaiser-Biographieen vorkommenden Berichte, daß bei der Empörung des Avidius Cassius unter Marc Antonin's Regierung, gleichwie bei jener des Pescennius Niger und des Clodius Albinus im Zeitalter des Septimius Severus, diejenigen Städte in den Provinzen, die es offen mit der Parthei der genannten Aufrührer gehalten hatten, der Bestrafung nicht entgingen, oder doch nur durch kaiserliche Begnadigung in dem bisherigen Besitz ihrer politischen Rechte erhalten wurden [78]).

Die Biographen der römischen Kaiser bezeichnen es zwar als einen Beweis der Grausamkeit einzelner Herrscher, wenn dieselben die Kinder verurtheilter Staatsverbrecher in die Verbannung stießen und dem Elende preisgaben [79]). Ebenso anerkennen sie bei andern Kaisern es als ein Zeichen der Milde, wenn durch sie den Kindern der Proscribirten ein Theil der zum Staats-Schatz eingezogenen Habe ihrer El-

---

77) Fr. 1. pr. §. 2. 3. *D. de censib.* 50. 15. Vergl. des Verf. Versuche zur Kritik u. Ausleg. d. R. Rs. S. 154 fg.

78) Herodian Lib. 3. c. 6. c. 7. vergl. c. 1—4. Dio Cassius Lib. 71. c. 28. Lib. 74. c. 8. c. 14. Capitolin in *Marco* c. 25. Vulcatius Gallicanus in *Avid. Cassio* c. 9. Spartian in *Severo* c. 9. c. 14. in *Carac.* c. 1. a. E. S. oben Theil 2. Cap. 1. §. 6.

79) Suetonius in *Nerone* c. 36. Damnatorum liberi urbe pulsi, enectique veneno aut fame.

tern gegönnt wurde [80]). Gleichwohl ist bei diesen Referenten überall nicht die Rede von einer durchgreifenden Veränderung des gesetzlichen, noch in den spätesten Quellen des römischen Rechts beglaubigten [81]) Princips, daß die Söhne der Hochverräther von der Strafe des Verbrechens ihres Vaters erreicht werden, und daß die Confiscirung der Güter den kinderlosen Capital-Verbrecher trifft, gleichwie den mit Kindern gesegneten. Jene Aeußerungen von Lob oder Tadel der Gewalthaber haben nur zum Gegenstand die Beispiele milder Beschränkung oder rücksichtsloser Ausdehnung jener Rechtsregel bei ihrer factischen Anwendung. Ungleich belehrender indeß, als solche allgemeine Aeußerungen der Biographen über diesen Gegenstand, sind die ausführlichen Berichte der Historiker über die Bestrafung der Urheber und Theilnehmer einzelner wichtiger Empörungen. Dahin gehören namentlich die Mittheilungen über den Hochverrath des Avidius Cassius unter Marc Antonin's Regierung, so wie der Abfall des Clodius Albinus und des Pescennius Niger von der Herrschaft des Septimius Severus. Außer den Berichten der Biographen unsers Canons kommen hierbei in Erwägung sowohl die Angaben einiger andrer Historiker, als auch die Aussagen der römischen Rechts-Quellen. In diesen findet man nämlich nicht blos gesetzliche Bestimmungen des K. Marcus angeführt, als deren Ausgangs-Punkt der *motus Cassianus* ausdrücklich bezeichnet ist; sondern es geschieht auch einiger Constitutionen von Septimius Severus Erwähnung, für deren Inhalt das entfernte Motiv in dem Abfall des Pescennius Niger und des Clodius Albinus mit großer Wahrscheinlichkeit zu suchen

---

80) Spartian in *Hadr.* c. 18. Liberis proscriptorum duodecimam bonorum concessit.

81) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. (*ad L. Iul. maiest.*) c. 5. §. 1. Vergl. Abegg a. a. O. §. 423. S. 548.

seyn dürfte[82]). Wir wollen uns nicht der interessanten Aufgabe entziehn, die Resultate dieser verschiedenen Quellen-Referate übersichtlich zusammen zu stellen.

§. 8.

Fortsetzung.

Wir beginnen mit dem Aufruhr des Avidius Cassius. Die genauen Berichte über die Bestrafung der Theilnehmer dieses Abfalls, die wir dem Capitolin[83]) und dem Vulcatius Gallicanus[84]) verdanken, werden gewöhnlich angesehn als die Resultate der selbständigen historischen Forschung verschiedener, von einander unabhängiger Referenten[85]). Allein es ist bereits früher[86]) von uns ausgeführt worden, daß die Verfasser der beiden zuvor genannten Biographieen nichts andres beabsichtigt haben, als einen wörtlichen, mehr oder minder umfangreichen Auszug zu liefern aus des Marius Maximus Lebensbeschreibung von K. Marcus Antoninus. Es folgt daraus, daß für den von jenen beiden Autoren erstatteten Bericht über den *motus Cassianus* nur die Autorität einer einzigen Quelle kann geltend gemacht werden.

Die bezeichneten Biographen kommen darin überein, daß der K. Marcus nach dem Tode des Avidius Cassius mit großer Milde verfahren sei gegen die Angehörigen dieses Verbrechers, gleichwie gegen dessen Partheigänger.

---

82) Cujacius *Observation.* Lib. 3. c. 19. hat nachgewiesen, daß auch die späteren Militär-Aufstände die Veranlassung zu mehr oder minder umfangreichen Bestimmungen der römischen Rechts-Quellen hergegeben haben.

83) In *Marco* c. 24—26.

84) In *Avid. Cassio* c. 7—9.

85) Man vergleiche z. B. Cujacius a. a. O.

86) Oben Theil 1. Cap. 1. §. 5.

Es fehlte diesem Kaiser gewißlich nicht an der Versuchung zu einer entgegengesetzten Handlungsweise. Denn vor allen suchte seine eigne Gemahlin ihn zur Anwendung rücksichtsloser Härte in dem vorliegenden Fall zu bestimmen[87]. Auch hatte der römische Senat sofort von Amtswegen die umfassendsten und nachdrücklichsten Vorkehrungen getroffen zur gerichtlichen Verfolgung aller bei jenem Ereignis irgend betheiligter Personen[88].

Man darf den Inhalt und vielleicht auch den Wortausdruck der Rede für echt ansprechen, die uns bezeichnet wird als eine vom K. Marcus im Senat zu dem Zweck gesprochene, um Straflosigkeit auszuwirken für die Angehörigen des Cassius. Der auf diese Rede gestützte, und im Staats-Archiv aufbewahrte Senatsbeschluß beschränkte sich muthmaaßlich darauf, den urkundlichen Text jenes rhetorischen Actenstücks wiederzugeben, und denselben mit dem Placet des Senats-Collegiums zu begleiten. Auch der Bericht des Dio Cassius[89] kommt überein mit den Einzelheiten des Inhalts jener Rede. Nun aber heißt es in derselben ausdrücklich[90], daß den Kindern, so wie dem Schwiegersohn des Cassius nicht nur Leben und Freiheit geschenkt seyn, sondern auch die freie Wahl ihres Aufenthalts gesichert bleiben, und sogar ein Theil der confiscirten Güter an sie zurückgestellt werden sollte. Daß gleichwohl

87) Vulcat. Gallicanus a. a. O. c. 10. c. 11.

88) Ebendas. c. 7. und Capitolin a. a. O. c. 24.

89) Lib. 71. c. 30. vergl. c. 22. c. 28.

90) Vulcat. Gallicanus a. a. O. c. 12. Nunc, quod ad defectionem Cassianam pertinet, — nemo Senatorum puniatur, — deportati redeant, proscripti bona recipiant. — Quare filiis Avidii Cassii, et genero et uxori, veniam dabitis. — Vivant igitur securi. — Vivant in patrimonio parentum pro parte donato; auro, argento, vestibus fruantur; sint divites, sint securi, sint vagi et liberi, et per ora omnium ubique populorum circumferant meae, circumferant vestrae pietatis exemplum.

dieser durchaus rhetorische Ausdruck der Gesinnungen des Kaisers demselben Raum für manchen Vorbehalt gelassen habe, geht zunächst hervor aus einigen beiläufigen Aeußerungen der Historiker[91]), wie, ungeachtet der feierlichen Verheißungen des kaiserlichen Redners, einzelne von den geringern, oder auch von den besonders gravirten Anhängern des Avidius Cassius am Leben gestraft worden seien. Dies erhält überdem Bestätigung durch den Bericht Capitolin's[92]), daß einer der Söhne des Cassius, Namens Heliodorus, die Strafe der Deportation habe erleiden müssen, während andre Theilnehmer jenes Aufstandes mit dem liberum exsilium, und mit einer blos theilweisen Einziehung der Güter begnadigt worden seien. Dagegen die für straflos erklärten übrigen Kinder des Cassius hätten sogar mehr als die vollständige Hälfte der eingezogenen väterlichen Habe zugestanden erhalten, und von den Kostbarkeiten überdem den unverkürzten Betrag.

Es hat freilich nicht an achtbaren Stimmführern[93]) gefehlt, welche diese Angaben Capitolin's zu verdächtigen gesucht haben, als die Mittheilungen einer unzuverlässigen, mit den durch Vulcatius Gallicanus benutzten Autoren in Widerspruch befangenen Quelle. Indeß diese Insinuationen werden durch die zuvor bezeichnete Thatsache entkräftet, daß die vorstehenden Berichte der beiden genannten Biographen als getreue Auszüge der Mittheilungen eines und desselben Gewährsmannes anzusprechen sind, nämlich des Marius Maximus.

---

91) Capitolin a. a. O. c. 25 Dio Cassius Lib. 71. c. 28.

92) Ebendas. c. 26. Ipsum Cassium, pro clementia, occidi passus est, non occidi iussit. Deportatus est Heliodorus, filius Cassii, et alii liberum exsilium acceperunt, cum bonorum parte. Filii autem Cassii et amplius media parte acceperunt paterni patrimonii, et auro atque argento adiuti, mulieres autem etiam ornamentis.

93) Vergl. Salmasius, in den Anmerkungen zu Capitolin a. a. O. c. 26.

Dies führt uns zu den Meldungen der classischen römischen Juristen über den *motus Cassianus*. Wir besitzen eine darauf bezügliche Ausführung des Julius Paulus, an welche sich ein bestätigendes und ergänzendes Referat des Aelius Marcianus schließt. Beide Mittheilungen sind nicht minder beachtenswerth wegen ihres Inhalts, als wegen der seltsamen Form der Ueberlieferung, welcher wir die Erhaltung dieser kostbaren Ueberreste verdanken. Man findet nämlich die vorstehenden Juristen-Fragmente in den gangbaren Ausgaben der Rechtsbücher Justinian's in der äußerlichen Gestalt kaiserlicher Constitutionen, als Bestandtheile des in den Justinianischen Constitutionen-Coder übertragenen Materials[94]. Die bessern Handschriften dieser Sammlung theilen jene Fragmente an dem bezeichneten Orte mit, und dem Inhalt, so wie dem Redeausdruck zufolge ist nicht im ge-

94) *Iust. Cod.* Lib. 9. Tit. 8. (*ad L. Iul. maiestat.*) c. 7. *Paulus* lib. singul. *de publicis iudiciis.* Meminisse oportebit, si quid contra maiestatem Imperatoris commissum dicatur, etiam post rei mortem id crimen instaurari solere, posteaquam D. Marcus Drunciani, utpote Senatoris, qui Cassiani furoris socius fuerat, bona post mortem fisco vindicari iussit; et nostro tempore multis heredibus ablata sunt. §. 1. In hoc item crimine, quod ad laesam maiestatem Imperatoris pertinet, etiam in caput domini servi torquentur.

Marcianus lib. 1. *de publicis iudiciis. Ad L. Iuliam maiestatis.* Post D. Marci constitutionem hoc iure uti coepimus, ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit; ut convicto mortuo memoria eius damnetur, et eius bona successori eius eripiantur: nam ex quo sceleratissimum quis consilium cepit, exinde quodammodo sua mente punitus est. Sic et Divi Severus et Antoninus constituerunt, ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse; nec ei solvere iure debitorem, magnus (etiam) Antoninus rescripsit. §. 1. In hac causa in caput domini servi torquentur, i. e. propter causam maiestatis. §. 2. Et si decesserit quis, propter incertam personam successoris bona observantur, si in causa maiestatis fuisse mortuus arguatur: ut Severus et Antoninus, litteris ad rationales missis, rescripserunt.

Dat. III. Non. Mart.

ringsten zu zweifeln, daß dieselben treu dem Original wiedergegeben sind. Auch über die Veranlassung zu deren Einschaltung an einem scheinbar so wenig passenden Platz der Rechtsbücher Justinian's kann nicht füglich im Ernst gestritten werden, obwohl es in der That verschiedene Meinungen der Rechtsgelehrten darüber giebt[95]). Die Handschriften des Justinianischen Constitutionen-Codex haben am Schluß von Lib. 9. Tit. 8. c. 8. die unverkennbaren Ueberreste einer Subscriptio (Dat. III. Non. Mart.) aufzuweisen und in einigen derselben sind zu Anfang von Cap. 7. ebendas. auch dergleichen, obwohl nicht lesbare Spuren einer griechisch verfaßten Constitution zu entdecken. Dazu stimmt die Wahrnehmung, daß in den Basiliken ein Excerpt sich vorfindet, welches den Text einer Lex restituta in den kritischen Ausgaben der Constitutionen-Sammlung Justinian's (Lib. 9. Tit. 8. c. 6.) bildet. Dieses Excerpt liefert blos den verkürzten Auszug des Inhalts jener beiden Fragmente von Paulus und Marcian. Aus dem Zusammenhange aber ist zu erkennen, daß einer der spätern Kaiser es mochte für angemessen erachtet haben, die in Frage stehenden Excerpte aus dem Juristen-Recht für die Praxis seiner Zeit besonders in Erinnerung zu bringen, ohne denselben noch etwas hinzuzufügen; indem sie selbst ja nur Referate darstellten der Constitution des K. Marcus, und der an dieselbe sich schließenden Verfügungen von Severus und Caracalla[96]).

---

95) Vergl. K. Witte: Die Leges restitutä des Justinian. Codex. S. 217 fg. Bresl. 1830. 8.

96) Vergl. die Gebauer-Spangenberg'sche Ausgabe des *Corpus iur. civ.* im *Cod. Iust.* Lib. 9. Tit. 8. c. 6 — 8. Witte a. a. O.

§. 9.

Beschluß.

Vergleicht man den Inhalt der vorstehenden Fragmente jener beiden Juristen, so überzeugt man sich bald, daß sie zwar das nämliche Gesetz des K. Marcus vor Augen haben, allein ihr Referat über dasselbe nach einer ungleichen Methode construiren. In dem Berichte des Paulus ist die Veranlassung sorgfältig bezeichnet, durch welche Marc Antonin bestimmt wurde, die neue Rechtsregel zu sanctioniren: daß die Anklage wegen verletzter Majestät auch nach dem Tode des Verbrechers erhoben und zum Behuf der Confiscirung von dessen Hinterlassenschaft gegen die Erben mit aller Strenge verfolgt werden könne. Die Mittheilungen Marcian's beschäftigen sich ausschließlich mit dem Inhalt der genannten Verfügung, den sie nicht nur den Sachen nach, sondern auch mit Hinsicht auf den Rede-Ausdruck möglichst getreu wiederzugeben bemüht sind. Dies ist nicht sowohl aus den Worten zu entnehmen: Ut convicto mortuo memoria eius damnetur, et eius bona successori eius eripiantur; als vielmehr aus dem folgenden Redesatz: Nam ex quo sceleratissimum quis consilium cepit, exinde quodam modo sua mente punitus est. Dieses unverschleiert hervorgehobene sophistische Argument enthält ohne Zweifel den Ausdruck der Gedanken und der Rede des K. Marcus, durch welche derselbe die bedenkliche Präcedenz der rückwirkenden Kraft öffentlicher Anklagen zu unterstützen versucht hatte. Der Jurist würde hier vergebens Beweisgründe seiner Wissenschaft hervorgesucht haben; er begnügte sich, die vom Gesetzgeber selbst hervorgehobenen Motive zu copiren.

Die geschichtliche Notiz in der Aussage des Juristen Paulus, daß der genannte Kaiser sich bewogen gefühlt habe, die Anklage des Majestätsverbrechens gegen den Senator Druncianus, der bei dem Aufruhr des Avidius

Cassius stark compromittirt gewesen, auch nach dessen Tode eintreten, und die Güter desselben durch die Staats-Casse mit Beschlag belegen zu lassen, ist von Cujacius[97]) als eine ganz unglaubwürdige Nachricht verdächtig gemacht worden. Dieser stützt seinen Einwand darauf, daß in den von ihm verglichenen Handschriften der Justinianischen Constitutionen-Sammlung der Name Druncianus an der bezeichneten Stelle nicht anzutreffen ist, sondern mit den abweichenden Benennungen Dexitianus, und Epigranus vertauscht wird. Außerdem bemerkt er noch ausdrücklich, daß der Jurist jedenfalls nicht den Schwiegersohn des Cassius im Sinne gehabt haben könne, da diesem, nach der ausdrücklichen Angabe der Kaiser-Biographieen[98]) die vollständige Gnade Marc Antonin's zu Theil geworden sei.

Wir sind durch diese Beweisführung des Cujacius nicht überzeugt worden. Das erste Argument desselben entscheidet wenig, indem der Jurist der bezeichneten Person außer dem Familien-Namen noch andre Epitheta beigelegt hat, die geeignet sind die Vermuthung hinzuleiten auf ein Mitglied der Familie des Avidius Cassius. Ueberdem ist nichts gewöhnlicher als die Unsicherheit hinsichtlich der Schreibung von Eigennamen in denjenigen Abschnitten des Justinianischen Constitutionen-Codex, für welche die Vergleichung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung nicht ausreicht zur Verificirung. Und was das zweite Argument des Cujacius anbelangt, so hat schon ein Zeitgenosse dieses großen Rechtsgelehrten den offenbaren Irrthum desselben mit Nachdruck gerügt. Casaubonus nämlich[99]) erinnert den *Phoenix iurisconsultorum huius seculi* (wie er selbst bei dieser Veranlassung den Cujacius nennt), daß der römische Jurist nicht von der Verfolgung handelt, welche

---

97) A. a. O. (oben Anm. 82.)

98) S. oben Anm. 89 fgg.

99) In den Anmerkungen zu Capitolin in *Marco* c. 26 a. E.

unmittelbar nach der Besiegung des Avidius Cassius gegen die Partheigänger desselben wäre verhängt worden; sondern daß er vielmehr habe vor Augen stellen wollen die ungleich befremdlichere Maaßregel des K. Marcus, die Majestäts-Anklage zum Behuf der damnatio memoriae, so wie der Güter-Einziehung, gegen einen Haupt-Anhänger des Cassianischen Aufruhrs erst nach dessen Tode eintreten zu lassen. Diese Meldung des Paulus stehe gar nicht in Widerspruch mit den Aussagen der Historiker, welche nur bezeugen, daß sofort nach der Dämpfung des Aufruhrs den Angehörigen des Avidius Cassius Gnade zu Theil geworden sei.

Diese Bemerkung des Casaubonus ist vollkommen schlagend, und wir haben nur weniges derselben hinzuzufügen. Zunächst dieses, daß schon nach dem Bericht der Historiker die unmittelbare Begnadigung der Theilnehmer des Cassianischen Abfalls nicht ohne Vorbehalt von Seiten Marc Antonin's sei zur Ausführung gebracht worden[100]; so daß eine später erfolgte theilweise Widerrufung der bewilligten Gnade, eingekleidet in die Form eines allgemeinen Gesetzes, durchaus nicht für unwahrscheinlich zu halten ist. Ferner, die Mittheilungen des Paulus und Marcian über dieses Gesetz Marc Antonin's enthalten alle Merkmale genauer und vollständiger Referate; nun aber ist jene Meldung von der gegen Druncianus gerichteten Anklage ohne Zweifel nicht von außen herbeigezogen, sondern aus dem Eingange des Gesetzes übernommen worden, in welchem über die Veranlassung zur neuen Maaßregel Nachricht gegeben war.

Ungleich kürzer, als die Untersuchung über den *motus Cassianus*, wird die Prüfung sich zusammen fassen lassen, welche die Bestrafung der Theilnehmer des Aufstandes von Pescennius Niger und von Clodius Albinus zum Gegenstand hat. Schon bei einer frühern Gelegenheit[101]) ist

100) Vergl. oben Anm. 91. und 92.

101) Theil 1. Cap. 1. §. 6.

von uns ausgeführt worden, daß die an verschiedenen Stellen der Biographieen unsers Canons[102]) erhaltenen Berichte über die beiden genannten Empörer von einem und demselben Referenten herrühren, der freilich aus verschiedenen Quellen geschöpft haben mag, jedoch vorzugsweis den Marius Maximus und den Junius Cordus benutzte.

Mit den Angaben dieses Referenten, daß K. Septimius Severus die Frau, so wie die Kinder des Pescennius Niger verbannt, und dieselben hinterher getödtet, von den Anhängern des Clodius Albinus aber viele mit dem Tode, so wie durch die Entziehung sämmtlicher Güter bestraft habe[103]), kommt im wesentlichen überein mit dem Bericht des Dio Cassius[104]). Auf dieses fiscalische Verfahren, daß als eben so maaßlos in der Anwendung, wie als gewinnreich im Resultat geschildert wird, gehn wahrscheinlich auch die Aeußerungen des Zeitgenossen dieses Kaisers, des Juristen Paulus, der in der oben (Anm. 94.) angezogenen Stelle sagt: Et nostro tempore multis heredibus ablata sunt (sc. bona eorum, qui post mortem facti sunt rei maiestatis).

Dagegen möchte es bedenklicher seyn, die in den gleichzeitig angeführten Worten des Juristen Marcian bezeichneten Constitutionen von Sever und Caracalla in unmittelbare Verbindung zu setzen mit dem Aufruhr des Pescennius Niger und des Clodius Albinus. Denn um nicht zu gedenken, daß die Unternehmungen dieser beiden Empörer in den Anfang der Regierung Sever's fallen, nicht aber in den Zeitabschnitt der gemeinsamen Herrschaft

102) Spartian in *Did. Iuliano* c. 4. in *Severo* c. 8 sq. Vergl. mit den Lebensbeschreibungen des Pescennius Niger und des Clodius Albinus.

103) Spartian in *Severo* c. 9. c. 14. in *Pesc. Nigro* c. 5. in *Ant. Geta* c. 4. Capitolin in *Clod. Albino* c. 10. c. 12.

104) Lib. 74. c. 8. Lib. 75. c. 8. Herodian Lib. 3. c. 8.

Sever's und Caracalla's; so geht aus den Mittheilungen jenes Juristen zur Genüge hervor, daß die fraglichen Verfügungen der beiden genannten Kaiser nur den Zweck hatten, die Festsetzung Marc Antonin's über die Verfolgung des Majestäts-Verbrechens nach dem Tode des Schuldigen durch Auslegung genauer zu begrenzen[105]). Und dazu konnten auch andre minder erhebliche Vorfälle die Veranlassung dargeboten haben. Gleichwohl mag eingeräumt werden, daß es nicht ganz an Unterstützungsgründen fehlt für die Voraussetzung, Septimius Severus möge auch nach langer Unterbrechung seinem Haß gegen die Anhänger des Niger und Albinus Raum gegönnt haben. Denn Herodian[106]), dessen Bericht jenen des Spartian[107]) ergänzt,

---

105) Es fehlte auch umgekehrt nicht an allgemein lautenden Rescripten Sever's und Caracalla's, die dem Fiscus ein vorsichtiges Einschreiten gegen die Verlassenschaft eines während des Prozesses verstorbenen Majestäts-Verbrechers zur Pflicht machten. Fr. 22. pr. *D. de iure fisci.* 49. 14. *Marcianus* lib. singul. *de delatoribus.* Res, quae in controversia sunt, non debent a procuratore Caesaris distrahi; sed differenda est earum venditio, ut D. quoque Severus et Antoninus rescripserunt. Et defuncto maiestatis reo, parato herede purgare innocentiam mortui, distractionem bonorum suspendi iusserunt. Et generaliter prohibuerunt rem distrahi a procuratore, quae esset in controversia.

106) *Historiar.* Lib. 3. c. 7. *Ὕστερον γὰρ ὁ Σεβῆρος, μετὰ τὸ πάντα κατορθῶσαι καὶ εἶναι ἐν ἀμερίμνῳ βίῳ, τοὺς μὲν ἄλλους πάντας αὐτοῦ στρατηγοὺς μεγάλως ἠμείψατο, τὸν δὲ Λαῖτον μόνον, ὡς εἰκὸς μνησικακήσας, διεχρήσατο· ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὕστερον ἐγένετο.* Postea enim Severus omnibus ex sententia gestis, cum viveret securam vitam, caeteros quidem omnes suos duces magnifice remuneratus est, Laetum autem solum, succensens ut videtur, interemit. Sed haec quidem posterius facta sunt.

107) In *Severo* c. 15. Inter haec Pescennianas reliquias Plautiano auctore persequebatur. — Multos etiam, quasi Chaldaeos aut vates de sua salute consuluissent, interemit. — Denique, cum occisi essent nonnulli, Severus se excusabat: et post eorum mortem negabat fieri se iussisse, quod factum est; quod de Laeto praecipue Marius Maximus dicit.

giebt zu erkennen, daß dieser Kaiser gegen einen seiner Heerführer in dem Feldzug gegen Clodius Albinus, nämlich gegen den Lätus, die Anschuldigung und Verfolgung des von diesem begangenen Verraths erst nach langer Zeit, und mit besonders auffallender Strenge zur Ausführung gebracht hat.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Register.

Abegg. 248. 258. 260.
Adrian. S. Hadrian.
Adsertiones. 135. 188.
Aediles. 91 fg. 180.
Aegypten. 107 fg.
Aelius Cordus. S. Cordus.
Aelius Maurus. S. Maurus.
Aelius Verus. S. Verus.
Aemilius Parthenianus. S. Parthenianus.
Aetatis probatio. 189.
Africa. 119.
Albinus (Clodius) 10. 30. 34 fg. 60. 259 fg.
Alexander (Tiber. Jul.). 110.
Alexander (Severus). 27. 92. 120. 143. 146 fg. 163. 165 fg. 168. 174. 201 fg. 215. 719. 229 fg. 254.
Alexandria. 95. 109 fg. 112. 114.
Alexandriae Iuridicus. S. Juridicus.
Alexandrinae civitatis curia. 114.
Alexandriner. 108. 113.
Alexandrinisches Bürgerrecht. 113.
Alexandro (Alexander ab). 184.
Amici Principis. 209.
Ammianus Marcellinus. 21. 109. 224 fg.
Annalen. 15. 19.
Antiochia. 119.
Antonine. 25. 169. 234.
Antoninus (Caracalla). 120 fg.
Antoninus Diadumenus. S. Diadumenus.
Antoninus Magnus. 264.
Antoninus Marcus. S. Marcus.
Antoninus Pius. 71 fg. 86 fg. 120. 122. 169 fg. 171 fg. 217.
Appian. 79 fg. 82 fg.
Appulejus. 142. 187. 190. 192. 202. 220.
Arcadius. 212.
Assessoren 206 fg.
Auctores 19.
Auditoria magistratuum. 209 fg.
Augustana colonia 66. 115 fg.
Augustus. 84. 88. 108 fg. 113 fg. 141. 187. 201. 204. 209 fg. 239. 248 fg. 251 fg.
Avidius Cassius. S. Cassius.
Aviola. 146.
Aurelianus. 101.

Bach. 71. 248.
Bäder. 134 fg. 143 fg.
Bähr. 3. 18.
Bagno's. 140. 142.
Bankerotirer. 134.
Basiliken. 265.
Baupolizei. 149. 151 fg. 160.
Belle. 175.
Bellum (civile). 117 fg.
Bellum (navale) 118.
Berytensis colonia. 115 fg.
Berytus. 119.
Bethmann=Hollweg. 200. 203 fg. 208 fg. 716.
Bevölkerungslisten. 187.
Biener. 220. 224.
Bona damnatorum. 236 fg.
Bona vacantia. 243.
Bretagne. 126.
Brissonius. 142. 184. 190. 193. 208. 213.
Britannia minor. 126.
Britones. 126.
Bruns. 102.
v. Buchholtz. 101 fg.
Burchardi. 84. 123. 152. 156. 200. 209.
Burmann. 121.
Byzacena provincia. 120.

Cäsar (Julius). 209. 247. 251.
Caesarienses. 125.
Callistratus. 194. 232. 234.
Campi macri. 158.
Candida. 53.
Capacius. 147. 150. 153.
Capitolinus. 6. 10. 18. 20. 32 fg. 35. 38 fg. 46 fg. 50. 53 fg. 59. 68. 74. 81. 86 fg. 89 fg. 83. 99. 112. 131 fg. 135. 137 fg. 169 fg. 173 fg. 176 fg. 180. 183. 187. 190. 193. 197. 199. 201. 217. 219. 221 fg. 228. 241. 261.
Caracalla. 108. 113 fg. 117 fg. 120 fg. 122. 129 fg. 198. 222. 228. 269 fg.
Carthago. 119. 122.
Carus. 63. 65.
Cassianus (motus, s. furor.) 30. 118. 260. 264. 268.
Cassius (Avidius). 30 fg. 33. 110 fg. 118. 213. 254. 259 fg.
Causarii. 72 fg.
Censualis (professio). 73.
Censuaria (liberalitas). 72.
Census (Senatorum). 73. 90.
Census in Rom. 89.
Census-Register. 187.
Centesimare. 54.
Celsilla (Alliatoria). 154 fg.
Celsus (Alliatorius). 155.
Celsus (Juventius). 192.
Cenotaphium. 177.
Centumviri. 209.
Cervidius Scävola. Vergl. Scävola.
Cicero. 209. 247. 253. 258.
Civis, und Civitas, iuris Italici. 124.
Civitas libera. 117.
Claudianisches Gesetz. 155 fg. 159 fg. 161 fg. 166 fg. 169.
Claudius (d. Kaiser). 125 fg. 129. 152 fg. 155 fg. 160. 167. 169. 194.
Clemens (Terentius). 192.
Codex constitutionum Iustinian. (I. 14. c. 2 sq.) 63. (I. 27. c. 2.) 120. (I. 51. c. 2.) 216. (II. 43. c. 1.) 192. (III. 44. c. 5. c. 12.) 171. 174. (IV. 3.) 220. 223. (VI. 22. c. 31.) 245. (VII. 11. c. 3.) 145. (VII. 16. c. 22.) 24. (VII. 21. c. 5. c. 7.) 196. (VIII. 10. c. 2 sq. c. 5.) 148. 156. 168. (IX. 8. c. 1. c. 3 sq. c. 7 sq.) 30. 253 fg. 256. 264. (X. 14.) 232.
Codex constit. Theodosian. 170. 175. 179. 200. 202 fg. 207. 212. 220 fg. 222 fg. 226. 232 fg. 245 fg. 256.
Coelesyrien. 117.
Cognitiones extraordinariae. 84.
Cohors amicorum. 208.
Collatio LL. Mosaic. et Rom. 30. 94. 118.
Collusion. 195. 197.
Colonia, und Coloni, iuris Italici. 116 fg. 125. 128.
Colonia Septimia Tyrus. 117.
Columella. 142.
Columnae. 165.
Comites. 208 fg.
Committere. 111.
Commodus. 111. 202.
Competitores. 231 fg. 235.
Concilium. 209.
Confessio in iure. 193.
Constituere. 196.
Constitutio. 164.
Constantius. 245.
Consulares Italiae. 78 fg. 81 fg. 84 fg. 87 fg. 95. 99.
Consuln. 138. 152.
Contius. 148.
Contractus suffragii. 225 fg.
Cordus (Aelius, oder Junius). 25. 28 fg. 36. 38. 43. 45. 269.
Corrector. 87 fg. 96. 99. 101.
Cramer. 184. 190.
Credere. 111.
Cujacius. 147 fg. 164. 260. 267.
Cura alimentorum. 98.
Cura, und Curatores, annonae. 97 fg.
Curatores regionum. 81. 89 fg. 91 fg. 93 fg.
Curatores viarum. 91 fg. 99.

Decemviri (iudices). 209.
Declaration. 156. 159. 167.
Demoliri (aedificia). 149 fg. 163 fg. 166.
Demolitio (aedium). 157. 167. 169.
Depitianus. 267.
Detractio (materiae). 167. 169.

Detrahere (marmora). 149 fg. 163 fg. 166.
Diadumenus (Antoninus). 10 fg.
Dieck. 247.
Dio Cassius. 41. 66 fg. 80 fg. 91. 97 fg. 100. 106 fg. 109. 116. 118. 120 fg. 132. 143 fgg. 201. 209 fg. 213. 215 fg. 241. 252. 261 fg. 269.
Diocletian. 148. 164. 175. 193. 196. 205.
Diöcesis (urbica). 90. 94. 101 fg. 104. 112 fg.
Dionys von Halicarnaß. 185. 257.
Diruere. 149. 166.
Dispensator. 221.
Dissensio civilis. 118.
Distractio. 165 fg.
Diversi. 19.
Divi fratres. 175. 177 fg. 181.
Dodwell. 5. 71. 81.
Domitian. 91. 198. 218. 239.
Donius. 118. 126 fg. 150. 181. 221.
Druncianus. 264 fg.
Duumviri. 91.

Edict der Divi Fratres. 178. 183.
Edict Hadrian's. 164.
Edict des Honorius und Theodosius. 246.
Edict Julian's. 223 fg.
Edict Nerva's. 194. 196.
Edict des Präfecten (Tiber. Jul. Alexander). 110.
Edict des Prätors. 182 fg.
Edict Vespasian's. 168.
Edicte der Kaiser. 167. 172.
Edictum monitorium. 164.
Ekhel. 117.
Elagabalus. Vergl. Heliogabal.
Entbindung (vom Gesetz). 156.
Epigranus. 257.
Eques. 126.
Ergastula. 139 fg.
Exactores vectigalium. 90. 92 fg.
Excusatio. 103 fg.
Exequien. 173.

Fabricare. 174 fg. 181.
Fabricius. 3.
Fiscalische Festsetzungen. 136.
Fiscalisches Interesse. 133. 229 fg.
Fiscalität. 226 fg. 235.
Fiscus. 231 fg. 334 fg. 240.
Flaccus. 97.
Florianus. 9.
Forcellini. 126.
Fumi venditio, und venditor. 217 fg. 226.
Funeraria res. 178.

Gaius. 87. 139. 249.
Galba. 110.
Galli (Lugdunenses). 125.
Galli (Narbonensis). 125.
Gallicanus (Vulcatius). 33. 254. 261 fg.
Geburtslisten. 135 fgg. 183 fg.
Gerichtsbeisitzer. Vergl. Assessoren.
Gesta Senatus. 200.
Gesundheits-Polizei. 179 fg. 182 fg.
Geta. 222.
Gibbon. 2. 88. 105 fg. 227. 256.
Gladiatoria munera. 172.
Gordian. 196.
Gothofredus (Jac.). 109. 113 fg. 171 fg. 175 fgg. 181. 212 fg. 222 fgg. 228. 231. 245. 256.
Gruter. 7. 64. 72. 112. 124 fgg. 144. 173. 175. 179. 235.

Hadrian. 25. 27. 65 fg. 68. 71. 78 fg. 82 fg. 86. 105 fg. 109 fg. 114 fg. 130 fg. 139 fg. 143. 146 fg. 149 fg. 163 fg. 166. 168 fg. 172. 179. 194. 201. 203. 217. 232 fg. 254.
Hadrian's Rescript. 171.
Hadrianischer Senatsbeschluß. 163. 165 fg. 168.
Hänel. 200. 212.
Haubold. 150. 247 fg.
Heineccius. 747 fg.
Heliodor. 263.
Heliogabal. 11. 26. 50. 144. 202. 233.
Heliopolis. 117.
Heraclea (Tafel von). 91.
Herculanische Inschrift. 162. 167.
Herculanum. 150. 157 fg.
Herodian. 35 fg. 46. 63. 108. 113. 118 fg. 199. 201. 215. 222. 225. 237. 270.
Heyne. 3. 6. 10 fg. 18. 184. 203.
Historici (graeci latinique). 19.

Hochverräther. 257 fg.
Honorius. 212. 246.
Hosidius. 152.
Huschke. 89. 210.

Jazygen. 67.
Imperium. 213.
Indemnitäts-Erklärung. 158.
Indulgentia (criminum). 74 fg. 228. (reliquorum). 74 fg. 228.
Institutionen des Gaius. S. Gaius.
Institutionen-Glosse Turiner). 95.
Institutionen Justinian's. 137. 232. 241.
Interdictio aquae et ignis. 247.
Interrogatio in iure. 193.
Italien. 78 fg. 81 fgg. 86.
Italicum ius. 116 fg. 119 fgg. 129.
Italische Grundstücke. 115 fg.
Iudex. Iudices. 88. 206.
Iudicia (legitima etc.). 87.
Julian. 222 fg.
Iuridicatus. Iuridicia. 95.
Iuridici (in Italia). 81 fg. 84 fg. 87. 89. 93. 95. 97 fg. 101 fgg.
Iuridicus Alexandriae. 82. 85. 96. 111 fg.
Iurisdictio urbana. 87.
Justinian's Rechtsbücher. 193. 246.
Juvenal. 190.

Köstlin. 247.

Lätus. 247.
Lampridius. 11. 17. 23. 25 fg. 39. 48 fgg. 59. 92. 143. 201 fg. 207. 215 fg. 219. 229. 235. 238. 240.
Laodicea. 117. 119.
Legatus (provinciae). 209 fg.
Leichen-Polizei. 169 fg. 173. 178.
Leptimagnensis civitas. Leptis magna. 119 fgg. 129.
Leptitaner. 109.
Leptitanorum colonia. 120.
Lex (de adsertionibus). 135. (restituta). 265.
Lex Galliae Cisalpinae. 84.
Lex Iulia maiestatis. 247 fg.
Lex Laetoria. 138.
Lex regia, s. de imperio Principis. 221. 249.
Liberalis causa. 188 fg.
Lipsius (Justus). 92. 104.
Litis causa (instituere heredem). 243.
Lupercus (Atilius). 155.
Lydus (Johannes). 53. 91.

Macrinus. 10 fg. 199 fg.
Mäcenas. 201. 252.
Mäcianus. 110.
Maiestatis crimen. 246 fg. 251 fg.
Majorianus. 62.
Mancipati. Mancipium. 139 fg.
Marcellinus. Vergl. Ammianus.
Marcianus (der Jurist). 69. 102. 177. 194 fg. 244. 250. 264.
Marcianus (der Kaiser). 62.
Marcus (Antoninus). 11. 30 fg. 33 fg. 45. 59. 68. 80 fg. 83. 85 fg. 91. 93. 98. 110. 120. 122. 130. 135. 143 fgg. 145. 170. 173 fgg. 177. 179. 183 fg. 188 fg. 193 fg. 196. 201. 213. 221. 254. 261.
Marius Maximus. 24 fg. 33. 36. 43. 45. 59 fg. 110. 173. 261. 263.
Marmora. 165. 169.
Maurus (Aelius). 26. 60.
Mémoire. 157.
Merillius. 184.
Metropole. 117.
Misene. 180.
Modena. 158.
Modestinus. 190. 250.
Monitorium edictum. Vergl. Edictum.
Monumentum. 183.
Mühlenbruch. 223. 232. 244.
Münter. 157.
Multi. 231.
Mutinensis regio. 158. 160.

Nero 153. 155. 159. 167. 198.
Nerva. 194 fg.
Niebuhr. 83. 96. 117.
Niger (Pescennius). 10. 30. 34 fg. 106 fg. 117 fg. 207. 210 fg. 213. 215. 259 fg.
Nonnulli. 19.
Novellen (Justinianische. 220. 224). Theodosische. 62. 170.).
Numa Pompilius. 71 fg.

Officialen. 233.
Onesimus. 24.

Orationes der Kaiser. 67. 69. 116. 125. 129. 144. 165. 167. 189. 195 fg. 201. 242 fg.
Orelli. 87. 92 fg. 95 fg. 99. 101. 124 fg. 143 fg. 150. 158. 160. 177. 180. 182 fg. 221.
Otto (Eberhard). 91 fg.

Palästina. 116.
Pandekten Justinians. 114. 134 fg. 145. 165 fg. 168. 170. 174. 177 fg. 188. 193 fg. 207.
Panniculraria. 236 fg.
Pansa. 146.
Papinian. 207. 210 fg. 216.
Parma. 158.
Parthenianus (Aemil.). 45.
Patronus Coloniä. 127.
Paulus (der Jurist). 92. 114 fg. 119. 145 fg. 154 fg. 161 fg. 168. 170 fg. 175. 181. 191. 191. 210. 213 fg. 232. 243 fg. 250. 264.
Perduellio. 246 fg. 250.
Pertinax. 202. 218. 222. 241 fg. 254.
Pescennius Niger. S. Niger.
Pest. 173 fg.
Phlegon. 107.
Phönicien. 115.
Piaculum. 182.
Pius. S. Antoninus.
Platner. 247.
Plerique. 19.
Plinius (der ältere. 258.) der jüngere. 90. 204. 238. 253. 258.
Plurimi. 19.
Politian. 74.
Polizei der Begräbnisse. 180.
Polizeiliche Anordnungen. 130 fg. 141 fg.
Pollio (Trebell.). 8 fg. 14 fg. 16. 37. 39. 41.
Präfectus (Aegypti Augustal.) 96. 111. (Alimentorum.) 99. (Urbis, oder Urbanus.) 68. 90. 92 fg. 94 fg. 101 fg. 134. (Prätorii.) 94 fg. 101. 210 fg.
Praepositura. 235 fg.
Praepositus. 101.
Praescriptio. 194 fg.
Prätor (Urbanus). 84. 86. 189. (Tutelaris.) 102 fg. 138.
Privilegien-Verleihung. 159.
Probus (Valer.). 127.
Procurator Cäsaris. 111 fg.
Professio (aetatis, v. status). 192 fg. (censualis.) 73.
Promercii causa. 166.
Proscriptorum liberi. 258 fg.
Provincia. 212.
Puchta. 84 fg. 123 fg. 129. 199 fg.
Puteanus. 72.

Quaestio status. 68 fgg. 135 fgg. 192 fgg.
Quatuorviri. 91 fg.
Quidam. 19.
Quinctilian. 58.

Regio. 93.
Regiones Italiä. 85.
Regiones sub iuridicis. 101.
Regionum curatores. S. Curator.
Reimarus. 80 fg. 97 fg.
Reinesius. 7. 21. 106. 112. 126. 128. 147 fg. 150. 153. 158. 183.
Rescripte der Kaiser. 171 fg. 175. 177. 179. 194.
Retractatio sententiae. 195 fg.
Rudorff. 96. 102 fg. 110. 113. 192.
Ruperti. 153.
Russard. 148.

Sacra civitatis. 182.
Salmasius. 32. 73 fg. 80 fg. 139 fg. 173. 175 fg. 204. 219. 228. 235. 263.
Sanitäts-Polizei. 182.
Saturninus (Volusius). 153. 191.
Savigny. 67. 83. 96. 123 fg. 139. 171. 200. 258.
Scävola (Cervidius). 191. 209. 247. 250. 253. 258.
Schacher. 201.
Schatz. 137 fg.
Schrader. 164.
Schulting. 94. 172.
Scipio (P. Corn.). 153.
Scriptores graeci latinique. 19 fg.
Sebaste. Sebastena civitas. 116 fg.
Senatoren. 104. 135.
Senatus consultum. 196.
Senff. 148. 152. 154. 156. 167.
Sepulchrum. 183.
Servianus. 106 fg.
Servius Tullius. 185 fg.

Servorum loco haberi. 139.
Sigonius. 122.
Silanianum (S.C.). 134.
Severus (Alexander. S. Alexander). (Septimius.) 10. 36. 45. 59. 67. 106 fg. 112 fg. 117. 120. 129. 163. 167 fg. 201 fg. 211. 237. 259. 269 fg.
Sklaven. 134.
Socii liberalitatis Princip. 232.
Spangenberg. 125. 150.
Spanheim. 121. 207. 214.
Spartian. 10. 24 fg. 89. 49. 53. 59. 65. 67. 71. 73. 106 fg. 112. 114. 118. 120. 122. 129 fg. 137 fg. 143. 146. 164 fg. 172. 201 fg. 204 fg. 207. 210 fg. 217 fg. 221. 228. 240.
Status der Staatsbürger. 68. 135 fg. 188 fg. 193. Vergl. Quaestio.
Steuern. 88.
Strabo. 111.
Subscriptio. 265.
Suetonius. 2. 38. 47. 57 fg. 91. 125. 131. 138 fg. 141. 167. 186 fg. 195. 198. 211. 218 fg. 239 fg. 252. 259.
Suffragatio. Suffragator. 221 fg. 225 fg.
Suffragium. 219 fg. 225.
Sulla. 257 fg.
Sumtus iudiciorum. 203 fg.
Symmachus. 246.
Syria Phoenix. 115 fg.
Syrien. Syrier. 107 fg. 116. 118.

Tacitus (der Kaiser). 9. 63. 255. (der Historiker.) 109. 111. 134. 153. 239. 251.
Terentianus (Vulcatius). 46.
Terrasson. 157.
Territorium. 93.
Theodosianischer Codex und Novellen (S. Codex und Novellen).
Theodosius II. 63. 223 fg. 245. 256.
Thesaurus. 232 fg.
Tiberius. 239. 251 fg.
Tiberius II. 220. 224 fg.
Titus. 195.
Tollere. 140 fg.
Trajan. 90. 253. 255.
Translatio materiae. 165. 169.
Treckell. 184. 186. 208.
Trebatius Testa. 209 fg.
Tripolitana provincia. 120.
Tryphoninus. 232.
Tyriorum colonia. 116 fg.

Ulpianus. 66. 69. 86. 114 fg. 117 fg. 120. 122. 130. 146 fg. 163. 165 fg. 168 fg. 171 fg. 174. 177 fg. 181 fg. 189. 195. 197. 210. 214. 236. 247. 250.
Unterholzner. 223.
Utica. 119. 122.

Vagellius. 152.
Valentinian. 3. 63. 245.
Valesius. 120 fg.
Varro. 158.
Vaticana Fragmenta. 92. 101 fg. 191.
Vellejus Paterculus. 257.
Verus (Aelius). 11. 59. 82. 173. 177. 181. 185. 234. 254.
Vespasian. 125. 146 fg. 150. 163. 167. 219.
Victor (Aurel.). 71 fg. 120. 122. 129 fg.
Vienne. 125 fg. 128.
Viennenses. 125 fg.
Virgilianae sortes. 71.
Violatio sepulchri. 182.
Vopiscus (Flav.). 8 fg. 14 fg. 18. 20. 23. 33. 39. 53. 63. 106 fg. 202. 228.
Vormünder. 138.
Vossius. 3 fg. 21. 28.
Vulcatius. S. unter Gallicanus, und unter Terentianus.

Walter. 85. 123 fg. 209. 249. 256.
Witte. 265.

Xiphilinus. 41. 97. 100.

Zimmern. 102. 194. 203. 209.
Zwölf-Tafel-Gesetz. 170.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 16. Zeile 1. von unten statt verum lies rerum.
— 20. — 19 v. o. st. Hacc l. Haec.
— 22. — 3 v. u. nach c. 12. füge hinzu: c. 21.
— 35. — 21 v. o. st. Anm. 18. l. Anm. 19.
— 100. — 15 v. o. st. Senate l. Staate.
— 108. — 19 v. u. st. ψυλάσσεται l. φυλάσσεται.
— 123. Anmerkung 100. füge hinzu: Savigny Nachträge (zum Jus Italicum). In d. Zeitschrift f. geschichtl. Rs. W. Bd. 11. H. 1. S. 2 fg.
— 125. Zeile 6 v. o. nach Verleihung füge hinzu: der Civität.
— 130. — 1 v. o. st. 125. l. 123.
— — — 17 v. o. st. Opposition l. Apposition.
— — — 14 v. u. st. 125. l. 123.
— 142. — 6 v. u. st. familiae l. familia.
— 147. — 1 v. u. st. Fr. 5. l. Fr. 45.
— 148. — 7 v. u. füge hinzu: P. Burmann Diss. de vectigalib. P. R. c. 6. p. 84. sq. Leid. 1734. 4.
— 158. — 12 v. u. st. Allitoria l. Alliatoria.
— 162. — 3 v. o. Das hier gesagte ist dahin zu vervollständigen, daß zu der poena dupli pretii sowohl der Verkäufer als auch der Käufer gleichmäßig beizusteuern hatten; wie aus dem Zeugnis des Marcianus in Fr. 48. D. de damno inf. 39. 2. hervorgeht.
— 165. — 7 v. u. st. verhalfen l. verhelfen.
— 169. — 1 v. u. Es ist hier gleichfalls auf Fr. 48. D. l. l. 39. 2. zu verweisen.
— 173. — 5 v. u. st. Spartian l. Capitolin.
— 174. — 19 v. o. desgleichen.
— 175. — 13 v. u. desgleichen.
— 178. — 5 v. u. st. pflegen l. pflegten.
— 181. — 1 v. o. st. Spartian's l. Capitolin's.
— 188. — 2 v. o. st. eingeschobenen l. eingeschobene.
— 215. — 5 v. u. Ueber diesen Barbarius Philippus, dessen auch Suidas v. *Βάρβιος Φιλιππικός* gedenkt, vergl. Reinesius var. lection. l. 3. c. 7. p. 476. Frcf. 1640. 4. und die Anmerkungen zu Suidas a. a. O.
— 239. — 6 v. o. st. hätte, l. hatte.
— 254. — 1 v. u. nach: Tit. schalte ein: 8.
— 267. — 9 v. o. st. Dexitianus, l. Depitianus.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 16. Zeile 4. von unten statt verum lies rerum.
— 20. — 19 v. o. st. Haec l. Hacc.
— 22. — 3 v. u. nach c. 12. füge hinzu: c. 21.
— 35. — 21 v. o. st. Anm. 18. l. Anm. 19.
— 100. — 15 v. o. st. Senate l. Staate.
— 108. — 19 v. u. st. φυλάσσεται l. φυλάσσεσαι.
— 123. Anmerkung 100. füge hinzu: Savigny Nachträge (zum Jus Italicum). In d. Zeitschrift f. geschichtl. Rs. W. Bd. 11. H. 1. S. 2 fg.
— 125. Seite 6 v. o. nach Verleihung füge hinzu: der Civität.
— 130. — 1 v. o. st. 125. l. 123.
— — — 17 v. o. st. Opposition l. Apposition.
— — — 14 v. u. st. 125. l. 123.
— 142. — 6 v. u. st. familiae l. familia.
— 147. — 1 v. u. st. Fr. 5. l. Fr. 45.
— 148. — 7 v. u. füge hinzu: P. Burmann Diss. de vectigalib. P. R. c. 6. p. 84. sq. Leid. 1734. 4.
— 159. — 12 v. u. st. Alitoria l. Allitatoria.
— 162. — 3 v. o. Das hier gesagte ist dahin zu vervollständigen, daß zu der poena dupli pretii sowohl der Verkäufer als auch der Käufer gleichmäßig beizusteuern hatten; wie aus dem Zeugniß des Marcianus in Fr. 48. D. de damno inf. 39. 2. hervorgeht.
— 165. — 7 v. u. st. verhalfen l. verhelfen.
— 169. — 1 v. u. Es ist hier gleichfalls auf Fr. 48. D. l. l. 39. 2. zu verweisen.
— 173. — 5 v. u. st. Spartian l. Capitolin.
— 174. — 19 v. o. desgleichen.
— 175. — 13 v. u. desgleichen.
— 178. — 5 v. u. st. pflegen l. pflegten.
— 181. — 1 v. o. st. Spartian's l. Capitolin's.
— 188. — 2 v. o. st. eingeschobenen l. eingeschobene.
— 215. — 5 v. u. Ueber diesen Marbarius Philippus, dessen auch Suidas v. Βάρβιος Φιλιππικός genannt, vergl. Meinesius var. lection. l. 3. c. 7. p. 476. Frcf. 1640. 4. und die Anmerkungen zu Suidas a. a. O.
— 239. — 6 v. o. st. hätte, l. hatte.
— 254. — 1 v. u. nach: Tit. schalte ein: 8.
— 267. — 9 v. o. st. Certitanus, l. Ocpitianus.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. Heinrich

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dirksen, Heinrich Eduard,

Die Scriptores historiae Augustae Andeutungen zur Textes-Kritik und Auslegung derselben

Leipziog 1842

A.lat.c. 165 p

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10247854-2